



2020

JAHRESBERICHT
DER FINANZMARKT-
AUFSICHTSBEHÖRDE

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020 (vorl.)
BANKENSEKTOR					
Kapitalausstattung¹:					
Hartes Kernkapital (in Mrd. €)	65,8	70,0	71,7	75,8	77,7
Kernkapital (in Mrd. €)	66,1	71,5	74,6	79,3	83,2
Harte Kernkapitalquote (CET 1, in %)	14,9	15,6	15,4	15,6	16,1
Kernkapitalquote (Tier 1, in %)	14,9	15,9	16,0	16,3	17,2
Eigenmittelquote (Solvency, in %)	18,2	18,9	18,6	18,7	19,5
Leverage Ratio (in %)	7,6	7,7	7,4	7,5	7,3
Liquidity Coverage Ratio (LCR, in %)	145,2	148,8	150,6	148,7	180,7
Entwicklung der Aktiva und Passiva (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Bilanzsumme ¹	798.208	777.213	814.606	839.852	934.312
Forderungen an Kreditinstitute	168.242	163.319	167.952	171.530	168.847
Forderungen an Nichtbanken	422.923	418.645	445.510	466.757	479.155
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	47.742	40.236	43.330	45.733	44.372
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	11.283	10.095	10.000	10.540	10.077
Sonstige Aktivposten	148.017	144.918	147.814	145.292	231.861
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	157.185	157.028	160.744	155.739	211.285
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	387.941	390.407	414.379	430.436	457.295
Verbriefte Verbindlichkeiten	128.581	114.009	123.317	132.916	140.052
Sonstige Passivposten	124.500	115.769	116.166	120.761	125.680
Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit (unkonsolidiert):					
Krediteinlagenquote (Nichtbanken, in %)	109,0	107,2	107,5	108,8	97,2
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	14,5	10,9	9,5	8,3	6,8
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite)	3,2	2,5	2,0	1,8	1,5
Ertragslage (unkonsolidiert, in Mio. €)¹:					
Nettoinsertrag	8.361	7.885	8.290	8.280	8.339
Betriebserträge	18.582	18.848	18.646	18.801	18.219
Betriebsaufwendungen	13.334	12.454	12.644	13.652	12.798
Betriebsergebnis	5.248	6.394	6.003	5.150	5.420
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	71,76	66,08	67,81	72,61	70,25
Marktanteile des Bankensektors (in % der Bilanzsumme):					
Aktienbanken	28,6	28,4	26,9	26,3	26,7
Sparkassen	18,5	19,6	20,3	20,3	20,8
Hypothekenbanken	7,0	6,7	6,6	6,4	6,4
Raiffeisenbanken	32,3	32,8	33,6	34,8	34,5
Volksbanken	4,0	4,0	4,0	3,9	3,7
Bausparkassen	2,8	2,9	2,7	2,6	2,3
Sonderbanken ²	6,7	5,6	5,9	5,7	6,1

¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

² Ohne Berücksichtigung von Betrieblichen Vorsorgekassen und Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020 (vorl.)
VERSICHERUNGSSEKTOR:					
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)	18.571	18.057	18.433	18.750	19.085
– Lebensversicherung	6.038	5.732	5.516	5.396	5.360
– Krankenversicherung	2.051	2.129	2.220	2.328	2.433
– Schaden- und Unfallversicherung	10.481	10.197	10.697	11.026	11.292
Versicherungstechnisches Ergebnis	560	581	507	618	554
Finanzergebnis	3.051	2.815	2.528	3.118	1.771
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.414	1.244	1.168	1.695	744
PENSIONS-KASSEN					
Verwaltetes Vermögen gesamt (in Mio. €)	20.839	22.323	21.404	24.295	24.976
Veranlagungsperformance (in %)	4,2	6,1	-5,1	11,6	2,5
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
Vermögen (in Mio. €)	9.423	10.610	11.496	13.304	14.489
Performance (in %)	2,2	2,2	-2,0	5,7	1,4
INVESTMENTFONDS					
Verwaltetes Vermögen Investmentfonds (in Mio. €)	167.099	175.435	164.561	184.894	191.894
– Geldmarktfonds	73	54	32	–	–
– Kurzfristig orientierte Rentenfonds	7.405	6.890	6.231	5.990	5.777
– Rentenfonds	62.896	64.008	60.047	62.072	62.282
– Aktienfonds	25.334	28.394	25.890	32.954	33.721
– Gemischte Fonds	71.136	75.817	72.112	83.548	89.865
– Dachhedgefonds	156	148	136	137	82
– Derivatefonds	98	127	112	195	167
Jährliche Nettozuwächse/-abflüsse	-643	5.058	4.167	3.587	5.973
Fondsvermögen Immobilienfonds	6.699	7.471	8.341	9.185	9.634
Alternative Investmentfonds von AIFM, die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind	984	886	865	923	974
KAPITALMARKT					
Jahresendstand ATX	2.618	3.420	2.746	3.187	2.780
Performance ATX (in %)	9,2	30,6	-19,7	16,1	-12,8
Marktkapitalisierung (in Mio. €)	93.341	123.799	100.333	117.085	106.607
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des BIP)	27,1	34,6	27,2	30,4	26,8
Umsatz Aktiensegment (in Mio. €, Doppelzählung)	55.930	66.709	70.409	61.960	68.783
Umsatz Rentensegment (in Mio. €)	348	277	635	659	665
Umsatz structured products.at (in Mio. €)	427	554	744	733	863
Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (in %, Jahresendwert)	0,08	0,16	0,25	-0,17	-0,46
Anzahl Emittenten (geregelter Markt)	134	118	112	115	112

Kennzahlen der FMA 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
ERTRÄGE* (in 1.000 €):					
Bundesbeiträge	4.000	4.000	4.000	4.000	4.167
Erträge der Kostenpflichtigen	56.515	57.647	60.058	62.395	62.773
Erträge aus Gebühren, sonstige Erträge	4.096	4.751	5.246	5.892	5.729
Gesamt	64.612	66.398	69.304	72.287	72.669
AUFWENDUNGEN* (in 1.000 €):					
Personalaufwand	39.476	41.275	43.719	45.469	47.214
Sachaufwand	23.162	23.186	23.873	24.910	23.876
Abschreibung, sonstiger Aufwand	1.974	1.937	1.712	1.908	1.578
Gesamt	64.612	66.398	69.304	72.287	72.669
MITARBEITER					
zu Jahresende in Vollzeitäquivalenten	379,79	380,03	379,34	381,01	384,89

* Darstellung ohne Sondereffekte des Asset Quality Review 2015 und Kostenersatz gem. § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG

Beaufsichtigte Unternehmen 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
KREDITINSTITUTE:					
Aktien- und Sonderbanken	75	72	70	69	65
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	448	419	399	380	354
Volksbanken	20	14	9	9	9
Hypothekenbanken	10	9	8	8	8
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften (inkl. Immo-KAG)	26	23	21	19	19
Betriebliche Vorsorgekassen	8	8	8	8	8
Wechselstuben/Finanztransferinstitute	4	4	4	4	3
EU-Zweigstellen	28	27	25	22	24
Gesamt	672	629	597	572	543
Zahlungsinstitute	4	5	5	6	6
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN:					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	7	7	6	6	6
Aktiengesellschaften	31	30	29	29	28
Kleine VVaG	50	49	49	47	45
Gesamt	88	86	84	82	79
EWR-Versicherer in Österreich (über Zweigniederlassungen)	29	29	30	29	28
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Geschäftsbereiche:					
Leben	23	23	22	22	22
Schaden und Unfall	33	32	30	30	29
Kranken	9	9	9	9	10
Reine Rückversicherer	3	2	1	1	1
PENSIONS KasSEN	12	10	9	8	8
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN	8	8	8	8	8
ASSET MANAGER:					
KAG gemäß InvFG 2011	21	18	16	14	14
Konzessionierte AIFM	26	25	23	23	23
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	20	24	27	28	31
– davon EuVECA-Manager	4	6	7	9	10
WERTPAPIERDIENSTLEISTER:					
Wertpapierfirmen	60	60	61	65	64
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	51	51	45	43	48
Gesamt	111	111	106	108	112

JAHRESBERICHT 2020
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE
GEMÄSS § 16 ABS. 3 FMABG

MISSION STATEMENT

DIE FMA

ist die unabhängige und weisungsfreie Aufsichts- und Abwicklungsbehörde in Österreich. Der Gesamtüberblick über den österreichischen Finanzmarkt ermöglicht uns als integrierte Behörde eine konsistente und effiziente Aufsicht. Wir sind Bestandteil des „Europäischen Systems der Finanzaufsicht“ und bringen unsere Expertise und unsere praktischen Erfahrungen aktiv ein.

Mit Kompetenz, Kontrolle und Konsequenz verfolgen wir die Ziele, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen vorzugehen sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen.

KOMPETENZ

Wir arbeiten risikobasiert und lösungsorientiert an komplexen Problemstellungen und setzen unser Wissen im Sinne der integrierten Aufsicht zielgerichtet ein. Dazu schaffen wir ein positives und konstruktives Arbeitsumfeld und investieren laufend in unsere Aus- und Weiterbildung. Wir gründen unser Handeln auf die Werte der Objektivität und Unabhängigkeit und zeichnen uns durch ein hohes Maß an Engagement aus, um in einem sich stetig verändernden Umfeld rasch und angemessen zu agieren.

KONTROLLE

Wir überwachen den österreichischen Finanzmarkt und kontrollieren die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen. Unseren Auftrag erfüllen wir dabei verantwortungsbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Arbeit für die Finanzmarktstabilität. Gleichzeitig agieren wir präventiv und führen einen konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern.

KONSEQUENZ

Wir fordern gesetzeskonformes Handeln aller Marktteilnehmer ein und wirken nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, setzen wir die uns zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Abwicklungsmaßnahmen ein. Verstöße ahnden wir mit der gebotenen Konsequenz.

IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499

E-Mail: fma@fma.gv.at

www.fma.gv.at

Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA

Fotos: BMF/Jakob Glaser (S. 6), FMA (S. 8),

iStockphoto (FG Trade/S. 24, Yurolai'sAlbert/S. 58, sanjeri/S. 150)

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

*Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, Johann Sandler GesmbH & Co KG, UW-Nr. 750*



GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung (z. B. Mitarbeiter/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

INHALT

<i>Mission Statement der FMA</i>	3
<i>Vorwort des Bundesministers für Finanzen</i>	6
<i>Vorwort des Vorstandes der FMA</i>	8
AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2020	12
■ APS: Chancen der Digitalisierung nutzen, Risiken adressieren	83
■ APS: Neue Geschäftsmodelle aufsichtlich begleiten	87
■ APS: Governance stärken	109
■ APS: Sauberkeit des Finanzplatzes sichern	125
■ APS: Kollektiven Verbraucherschutz ausbauen	133
■ APS: Krisenfestigkeit der Finanzdienstleister stärken	147
DIE INTERNATIONALEN RAHMENBEDINGUNGEN	
Das gesamtwirtschaftliche Umfeld	25
Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte	30
DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT	
Der österreichische Kapitalmarkt	37
Die Unternehmen am österreichischen Finanzmarkt	42
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	59
DIE FMA IN DER ÖFFENTLICHKEIT	71
OPERATIVE AUFSICHT	
Die FMA und digitale Innovation	79
Aufsicht über die Stabilität der Unternehmen	92
Aufsicht über Finanzprodukte und Vertrieb	111
Aufsicht über den Kapitalmarkt	117
Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	124
Whistleblowing	129
Verbraucherschutz, Verbraucherinformation und Beschwerdewesen	131
Verfahren und Recht	136
BANKENABWICKLUNG	145
FMA INTERN	
Organe	151
Personal	154
Finanzen und Controlling	158
EDV und IT	160
<i>Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen</i>	162
<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i>	164

ANLAGE

VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



Sehr geehrte Damen und Herren,
das Jahr 2020 hat uns alle mit Tatsachen konfrontiert, die so niemand vorhersehen konnte. Die COVID-19-Pandemie hat unserem Land und seinen Menschen enorm viel abverlangt und bleibt weiterhin eine Belastung und Herausforderung. Die Bundesregierung unternimmt alles, was möglich ist, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und unsere Wirtschaft so zu unterstützen, dass die Auswirkungen der schwersten Krise seit dem Zweiten Weltkrieg so weit wie möglich abgedeckt werden. Unser gemeinsamer Kampf gegen das Virus und seine Folgen geht weiter. Trotz Lockdowns und Konjunkturerinbrüchen konnte die Finanzmarktaufsicht Österreich ihre vielfältigen Aufgaben auch in diesem krisengebeutelten Jahr wahrnehmen. Dafür gebührt Ihnen, geschätzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzmarktaufsicht, Dank und Anerkennung. Exemplarisch darf ich Fortschritte vor allem in folgenden Bereichen anführen:

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Im Mai 2020 wurde auf EU-Ebene ein Paket zur Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) präsentiert, mit dem es zu einer stärkeren Harmonisierung des Rechtsrahmens und der Schaffung einer EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung sowie der Errichtung eines EU-Aufsichtsmechanismus kommen soll. Mit den Ratsschlussfolgerungen vom November 2020 hat das Finanzministerium auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser Eckpfeiler in einem zukünftigen EU-Anti-GW/TF-Regime hingewiesen.

Die internationale Financial Action Task Force (FATF) stand aufgrund der COVID-19-Pandemie vor neuen Risiken und Herausforderungen. Lösungen wurden erarbeitet, um die Länderprüfungen und Arbeitsgruppen im Rahmen der Organisation fortzusetzen. Zudem wird im Rahmen des FATF Strategic Review am künftigen Länderprüfungsprozess gearbeitet.

GREEN FINANCE: ÖSTERREICHS FINANZSEKTOR UND DER KLIMAWANDEL

Wir nehmen die Folgen des Klimawandels sehr ernst. Der Finanzsektor spielt hier eine Schlüsselrolle, da er private Finanzströme in nachhaltige Investitionen lenken kann. Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene wurden 2020 wichtige Initiativen auf den Weg gebracht: Neben der Offenlegungsverordnung für den Finanzdienstleistungssektor und der Benchmark-Verordnung, die zwei neue Klimareferenzwerte

festlegt, gibt es nun auch die Taxonomie-Verordnung. Sie ist ein zentrales Instrument zur EU-weiten Klassifizierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten, um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Alle Verordnungen zielen darauf ab, Investitionsentscheidungen künftig wissenschaftsbasiert und umweltfreundlich zu treffen, jedenfalls aber nicht „Greenwashing“ zu betreiben.

2020 wurde auch mit der Messung der Ausrichtung des österreichischen Finanzsektors an den Klimazielen des Übereinkommens von Paris im Rahmen des Paris Agreement Capital Transition Assessment (PACTA) begonnen: Regelmäßige Klimaverträglichkeitstests sollen Fortschritte in Richtung einer klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse messen, um diese besser steuern zu können. Die FMA hat einen branchenübergreifenden Leitfaden für Unternehmen des Finanzsektors zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht.

WORAUF WIR ACHTEN MÜSSEN: NON PERFORMING LOANS (NPLs)

Die positive Entwicklung der stetigen Reduktion der NPL-Volumina der vergangenen Jahre hat durch die COVID-19-Pandemie nun leider ein Ende gefunden. Trotz umfangreicher Unterstützungsmaßnahmen hat die Krise die Wirtschaft getroffen. Unternehmen – insbesondere KMU und Einzelunternehmen – sind finanziell anfälliger geworden. Das Risiko eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls ist gestiegen. Besonders wenn die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen auslaufen, rechnen wir mit einem weiteren Anstieg der NPL-Raten.

Doch wir können uns vorbereiten: Eine der wichtigsten Erkenntnisse aus der letzten Wirtschaftskrise ist, den erneuten Aufbau von NPLs in Bankbilanzen so früh wie möglich zu erkennen und zu adressieren. Je früher die Banken mögliche NPLs identifizieren und für diese Vorsorge treffen, desto schneller und reibungsloser werden NPLs abgebaut. Neben dem NPL-Management der Banken muss ein stärkerer Fokus auf einen gut funktionierenden Sekundärmarkt für NPLs, auf die Bereitstellung von transparenten Daten und Informationen zu NPLs sowie auf ein effizientes Insolvenzsystem gelegt werden. Nur so können Banken ihre ansteigenden NPLs schnell in den Griff bekommen und negative Folgeeffekte für die gesamte Wirtschaft eingedämmt werden.

Wie eingangs erwähnt: Die Herausforderungen des vergangenen Jahres konnte niemand voraussehen. Gemeinsam haben wir den Kampf gegen die Krise jedoch rasch aufgenommen, und wir sind auf einem guten Weg. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzmarktaufsicht haben Sie in dieser schwierigen Zeit professionell und engagiert weitergearbeitet, und ich bin froh, Sie auch künftig im Interesse an einem starken Finanzplatz Österreich an meiner Seite zu wissen.

GERNOT BLÜMEL

VORWORT DES VORSTANDES DER FMA



Als Regulator und Aufseher ist es stets die größte Herausforderung, dafür Sorge zu tragen, selbst auf das Unvorhersehbare vorbereitet zu sein. Als wir Ende 2019 die mittelfristigen Risiken für die kommenden Jahre identifizierten und analysierten, um daraus unsere Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2020 abzuleiten, standen Themen wie Klimawandel und Nachhaltigkeit, Chancen und Risiken der Digitalisierung oder Sauberkeit auf dem Finanzplatz Österreich im Fokus der FMA. Wir waren optimistisch gestimmt, am Konjunkturhorizont zeigte sich ein Silberstreif, es keimte zarte Hoffnung auf eine baldige Zinswende und der gerade auf EU-Ebene beschlossene „Big Green Deal“ versprach einen kräftigen Wachstumsschub.

Aber es kam bekanntlich alles anders als gedacht. Innerhalb weniger Wochen hatte das Coronavirus, das wir nur aus Nachrichtensendungen aus dem fernen Wuhan kannten, plötzlich eine globale Pandemie ausgelöst, die viele nationale Gesundheitssysteme an den Rand des Kollapses brachte, manche sogar darüber hinaus. Die unvermeidlichen Maßnahmen im Kampf um die Eindämmung der COVID-19-Pandemie – von Reisebeschränkungen über zeitlich befristete Betriebsschließungen bis hin zu weichen und harten nationalen Lockdowns – hatten massive gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen: Turbulenzen an den Börsen, Absatzeinbrüche in vielen Branchen, unterbrochene Lieferketten sowie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht gekannte Rückgänge der Wirtschaftsleistung.

Nationale Regierungen und Europäische Union, Europäische Zentralbank und nationale Notenbanken, Regulatoren und Aufseher über die Finanzmärkte haben diese Herausforderung, die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen gemeinsam einzudämmen und zu meistern, in einem beispiellosen paneuropäischen Schulterschluss angenommen. Es wurden bis dahin unvorstellbare nationale und europäische Hilfs- und Unterstützungspakete geschnürt, die EZB versorgt die Finanzmärkte massiv mit Liquidität, die Geschäftsbanken halten die Kredithähne offen.

Für uns als österreichische Finanzmarktaufsicht stellte sich quasi über Nacht die vorrangige Aufgabe, alles zu unternehmen, damit die Krise der Realwirtschaft nicht auch noch die Finanzwirtschaft infiziert.

Wir haben unverzüglich ein Paket zur administrativen Entlastung der beaufsichtigten Unternehmen (Unterbrechung von Verfahren, Verlängerung von Fristen, Erleichterung bei den Meldepflichten, Aussetzen von Vor-Ort-Prüfungen ...) geschnürt, damit sich diese voll auf die Unterstützung ihrer Kunden in dieser schwierigen Situation fokussieren können.

Vor allem aber haben wir – in Abstimmung mit unseren Partnern auf europäischer Ebene – eine glasklare und konsequente gemeinsame regulatorische und aufsichtliche Strategie zur Adressierung der Krise entwickelt:

Wir schöpfen das hohe Maß an aufsichtlicher Flexibilität, das das bestehende Regelwerk bietet, voll aus, damit die Finanzwirtschaft die Realwirtschaft bestmöglich stützen und durch die Krise tragen kann – freilich ohne dass dadurch eine Beeinträchtigung der Finanzstabilität riskiert wird. Das heißt, es kann gleichzeitig keinerlei Abstriche bei der Identifizierung von Risiken geben; nur so kann sichergestellt werden, dass diese auch in der Krise ordnungsgemäß überwacht, analysiert und gemanagt werden.

Es hat sich aber in der COVID-19-Krise auch gezeigt, dass die richtigen Lehren aus der globalen Finanzkrise gezogen worden sind und dass sie regulatorisch und institutionell konsequent umgesetzt wurden. Regulierung und Aufsicht sind heute europäisiert, die Regelwerke im Lichte der Erfahrungen der Finanzkrise überarbeitet, regulatorische Lücken geschlossen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Abstimmung erweist sich als ein wertvolles Asset und funktioniert gut: von der Erlassung eines maßgeschneiderten Short-Selling-Verbots in den irrationalen Börsenturbulenzen über die einheitliche flexible Auslegung der europäischen Regularien in der Krise bis hin zu einem europaweit akkordierten Ausschüttungsverbot, um eine Aushöhlung der Kapitalbasis der Finanzdienstleister zu unterbinden. Unser Werkzeugkasten, um in Krisen gegensteuern zu können, ist heute jedenfalls um vieles besser ausgestattet als damals.

Auch der integrierte Aufsichtsansatz, in dem die FMA die Aufsicht über den gesamten Finanzmarkt unter einem Dach vereint, hat sich erneut als besonders effizient und effektiv bewährt. Er ist eine ideale Basis für unsere Einbettung in das europäische Regulierungs- und Aufsichtssystem und dabei hilfreich, ein „Level Playing Field“ – also faire Wettbewerbsbedingungen – zu schaffen, und zwar über Produkt-, Branchen- und technologische Grenzen hinweg. Auch in der Information und beim Schutz der Verbraucher, Sparer, Anleger und Kreditnehmer bringt er wesentliche Vorteile.

Die klare und konsequente Strategie sowie die enge nationale wie europäische Zusammenarbeit haben sich bewährt. Die österreichischen Finanzdienstleister sind bisher relativ gut durch die Krise gekommen:

- Laut einer Ad-hoc-Analyse der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) sind die österreichischen Kreditinstitute mit einer Kernkapitalquote von rund 16% in die COVID-19-Turbulenzen gegangen, doppelt so viel wie vor der globalen Finanzkrise. Das Jahr 2020 haben sie mit einer in etwa gleich hohen Kapitalausstattung abgeschlossen.
- Die Versicherungsunternehmen gingen mit einem Solvenzkapital – gemessen an der SCR – von mehr als 220% in die Krise. Zum Ende des Jahres konnten sie dieses Niveau in etwa halten.
- Die Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen wurden von den Börsenturbulenzen von März bis Mai durchgeschüttelt, das Gesamtjahr schlossen sie aber trotz des schwierigen Umfelds mit einer positiven Veranlagungsperformance von +2,5% (PK) sowie +1,4% (BVK) ab.
- Die österreichischen Investmentfonds haben in den Lockdown-Turbulenzen im ersten Halbjahr rund € 20 Mrd. an Wert verloren. Bis Ende des Jahres konnten sie diese Verluste ausgleichen und mit einem Plus von 3,8% im Gesamtjahr das von ihnen verwaltete Vermögen sogar auf € 201,5 Mrd. erhöhen, ein neues All-Time-High.

Diese kursorische Zwischenbilanz darf keinesfalls als Entwarnung missverstanden werden. Es wäre naiv zu glauben, dass eine weltweite Krise, wie sie durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde, an den Finanzdienstleistern spurlos vorübergeht. Sie wird auch dort tiefe Spuren hinterlassen.

Die massiven Interventionen der EZB, die staatlichen Hilfs- und Stützungsprogramme, die regulatorische und aufsichtliche Flexibilität haben Zeit gekauft, um sich auf die nachhaltige Aufarbeitung der Krise vorbereiten zu können. Je länger die COVID-19-Krise anhält, umso schmerzlicher werden auch die Folgen für die Finanzmärkte sein. Und selbst wenn die Pandemie – wie wir alle hoffen – 2021 tatsächlich besiegt wird, werden die wirtschaftlichen Herausforderungen nach wie vor groß sein. Denn dann werden die Probleme hervortreten, die durch Moratorien, Garantien oder Insolvenzaufschübe zu Recht vorerst aufgeschoben wurden. Insbesondere das Risiko von Klippeneffekten ist evident, und hier gegenzusteuern wird wohl eine der großen Herausforderungen sein.

Die Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie haben in der öffentlichen Wahrnehmung Themen wie Klimawandel und Nachhaltigkeit, Chancen und Risiken der Digitalisierung oder Sauberkeit auf dem Finanzplatz Österreich etwas in den Hintergrund gedrängt. Wir haben sie aber gemäß unserer Aufsichts- und Prüfschwerpunkte dennoch konsequent vorangetrieben. Und sie werden uns Hilfe und Stütze sein, wenn es darum geht, dass die Finanzwirtschaft der Realwirtschaft aus dieser tiefen Krise wieder heraushelfen kann.

All das wäre ohne das partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenwirken mit unseren europäischen wie nationalen Partnern nicht möglich. Dafür haben wir unseren Stakeholdern, insbesondere den Kollegen im Bundesministerium für Finanzen sowie in der Oesterreichischen Nationalbank, Dank und Anerkennung zu zollen.

Unser wertvollstes Asset als Expertenorganisation sind aber unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Expertise und ihr Engagement versetzen die FMA in die Lage, ihrer Rolle als integrierte Aufsichtsbehörde über den österreichischen Finanzmarkt in einem europäischen Umfeld gerecht zu werden. Ihnen gilt unser besonderer Dank!

Die COVID-19-Pandemie war und ist eine große Herausforderung für uns alle – Politiker wie Bürger, Unternehmer wie Arbeitnehmer, Kreditnehmer wie Anleger, öffentliche wie private Haushalte, aber auch für uns als Regulator und Aufseher. Wir müssen alle auch weiterhin so konsequent und entschlossen zusammenarbeiten, nur gemeinsam können wir diese Krise meistern.

EDUARD MÜLLER und HELMUT Ettl

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2020

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) bekennt sich vorbehaltlos zum Grundsatz größtmöglicher Transparenz ihres aufsichtlichen Handelns. Sie kommuniziert den beaufsichtigten Unternehmen sowie dem Markt ihre Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das kommende Jahr vorab und skizziert die zugrunde liegende jährliche mittelfristige Risikoanalyse, aus der diese abgeleitet sind.

DIE MITTELFRISTIGEN AUFSICHTSZIELE

Aus der „Risikoanalyse 2019–2023“ hat die FMA im Jahr 2019 sechs mittelfristige strategische Aufsichtsziele entwickelt:

- **Kollektiven Verbraucherschutz ausbauen:** Kostentransparenz verbessern, integrierte Vertriebsaufsicht weiterentwickeln sowie „Financial Literacy“ stärken.
- **Governance der beaufsichtigten Unternehmen stärken:** Auswirkungen neuer Geschäftsmodelle analysieren, Governance im Unternehmensverbund adressieren.
- **Chancen der Digitalisierung nutzen, Risiken adressieren:** IT-Security verbessern, Digitalisierungsstrategien begleiten, Konzentrationsrisiken durch Vernetzungen adressieren.
- **Krisenfestigkeit der Finanzdienstleister stärken:** Abbau notleidender Kredite (NPLs) vorantreiben, Abwicklungsfähigkeit der Institute verbessern, interinstitutionelle Zusammenarbeit intensivieren.
- **Neue Geschäftsmodelle regulatorisch und aufsichtlich begleiten:** neue Geschäftsmodelle regulatorisch einordnen und erfassen, den Herausforderungen der Plattformökonomien begegnen, eine Regulatory Sandbox aufbauen.
- **Sauberkeit des Finanzplatzes Österreich sichern:** unzulässige Vertriebspraktiken abstellen, Nulltoleranzpolitik in der Geldwäscheprävention fortsetzen, Marktbereinigung unseriöser Anbieter vorantreiben.

Gemäß diesen mittelfristigen strategischen Aufsichtszielen hat die FMA die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Berichtsjahr 2020 festgelegt, sie in konkreten Projekten und Aufsichtsmaßnahmen operationalisiert und im Sinne größtmöglicher Transparenz allen Finanzmarktteilnehmern in der Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2020“ vorab kommuniziert.

DIE HERAUSFORDERUNG COVID-19

Die Anfang 2020 ausgebrochene COVID-19-Pandemie mit ihren massiven und einschneidenden wirtschaftlichen Folgen zwang die FMA, ihre Aufsichts- und Prüfschwer-

punkte noch einmal zu evaluieren und den Fokus auf die Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen und die Begrenzung der wirtschaftlichen Risiken der Pandemie auf den Finanzmarkt Österreich zu legen – freilich ohne dabei die mittelfristigen Aufsichtsziele und die aktuellen Prüfungsschwerpunkte aus den Augen zu verlieren.

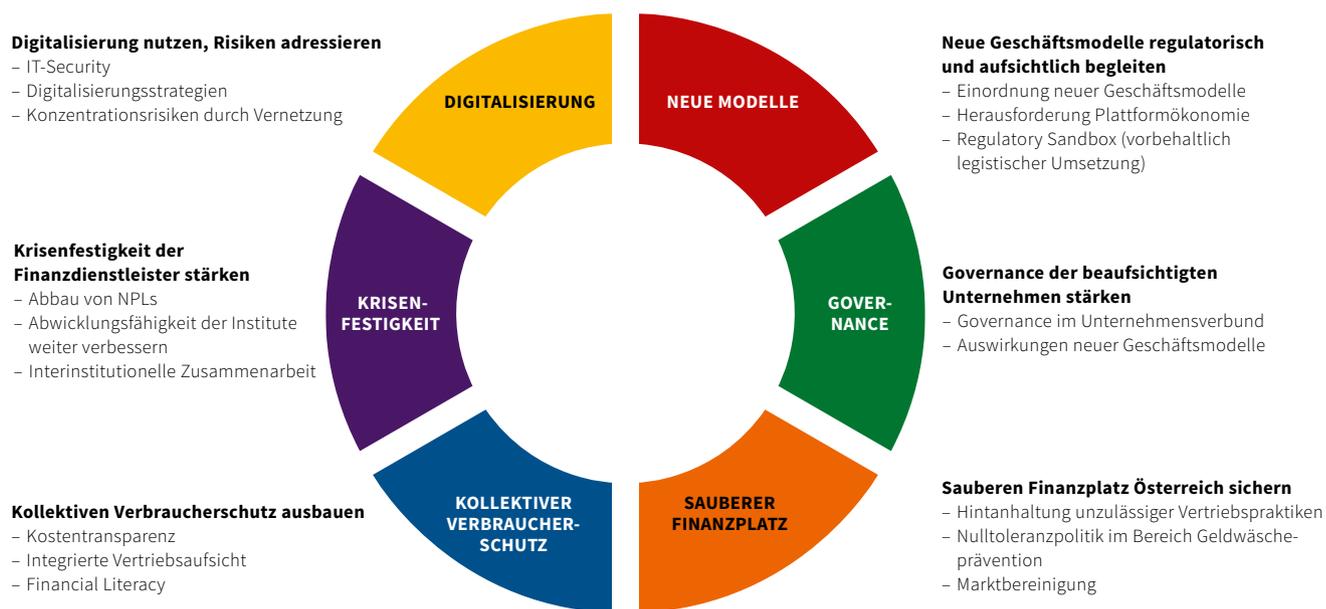
Das umfangreiche und sehr detaillierte COVID-19-Maßnahmenpaket ist im Beitrag „Das COVID-19-Maßnahmenpaket der FMA“ auf Seite 15 in groben Zügen dargestellt.

WEITERENTWICKLUNG DES REGULATORISCHEN UND INSTITUTIONELLEN RAHMENS

Ergänzt werden die Aufsichts- und Schwerpunktthemen für die operative Arbeit der FMA durch vielfältige Aktivitäten im Ausbau und in der Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens sowie zahlreiche Initiativen in der Aufsichtspolitik. Hier hat die FMA im Zuge ihrer beratenden und marktnahen Begleitung einer Vielzahl von regulatorischen Vorhaben im Berichtsjahr unter anderem

- einen Schwerpunkt auf die Mitgestaltung der Regularien zu „Sustainable Finance“ gelegt,
- die Entwicklungen zu „Basel 3.5“ aus dem Blickwinkel des österreichischen Finanzmarktes begleitet und
- die FMA auf die Änderungen bei den ESAs (European Supervisory Authorities), den europäischen Aufsichtsbehörden für Banken¹, für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung² sowie für Wertpapiere und Märkte³ vorbereitet. In diesen EU-Institutionen hat die FMA jeweils Sitz und Stimme und arbeitet aktiv zum Wohle des Finanzplatzes Österreich mit. Der „ESA Review“, der die Effizienz und Effektivität dieser Institutionen an der praktischen Arbeit in den Aufbaujahren analysiert und evaluiert hat, bietet dafür eine gute Grundlage.

Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte der FMA 2020



¹ EBA (European Banking Authority).

² EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority).

³ ESMA (European Securities and Markets Authority).

- Ein weiterer Fokus lag auf der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in allen Aufsichtsbereichen, insbesondere mit den Schwesterbehörden in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE).

Die aus der mittelfristigen Risikoanalyse abgeleiteten Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Berichtsjahr 2020 wurden wie folgt operationalisiert.

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKT: DEN KOLLEKTIVEN VERBRAUCHERSCHUTZ AUSBAUEN

Das anhaltende Niedrigzinsumfeld, die zum Teil schon negativen Zinsen sowie der digitale Wandel der Finanzmärkte sind besondere Herausforderungen für den Schutz von Sparern, Anlegern und anderen Nutzern von Finanzdienstleistungen. Die FMA leistet dazu mit ihrem Konzept des kollektiven Verbraucherschutzes einen wesentlichen Beitrag.

In diesem Aufsichts- und Prüfschwerpunkt fokussierte die FMA im Berichtsjahr insbesondere darauf:

- Die bereits erfolgreich implementierte Initiative zur Schaffung von Markt-, insbesondere aber Kostentransparenz, wurde weiterentwickelt.
- Die Adressierung der konsequenten Anwendung nachhaltiger Kreditvergabestandards für Immobilienfinanzierungen und für Konsumkredite wurde fortgesetzt und zusätzlich ein Schwerpunkt auf faire und sachgerechte Werbung und Information, insbesondere bei Internetangeboten und am „Point of Sale“, gelegt.
- Die integrierte Vertriebsaufsicht wurde ausgebaut.
- Die vielfältigen Studien, Analysen und Daten wurden zu einem eigenen Marktbericht zusammengeführt, um daraus Trends abzuleiten und Risiken zu identifizieren. Unter anderem wurden daraus auch angemessene Maßnahmen abgeleitet, um Kleinanleger für besondere Risiken bei bestimmten Produkten zu sensibilisieren.
- Der umfassende Schatz an Aufsichtsinformationen wurde genutzt, um in einem zunehmend herausfordernden Marktumfeld die Finanzkompetenz der Verbraucher zu verbessern (Financial Literacy). Dazu wurden die Verbraucher-Website erweitert, neue Social-Media-Kanäle eingesetzt sowie zusätzliche Medien wie etwa Newsletter, Erklärvideos oder Themenfolder entwickelt.

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKT: DIE GOVERNANCE DER BEAUF SICHTIGTEN UNTERNEHMEN STÄRKEN

Eine schwache und ungenügende Governance birgt große Risiken für jedes Unternehmen, kann große Schäden verursachen und ist einer der gravierendsten Gründe für das Scheitern von Finanzdienstleistungsunternehmen. Überdies beeinträchtigt sie das öffentliche Vertrauen in den Finanzmarkt.

Die FMA fokussierte daher 2020 in diesem Aufsichts- und Prüfschwerpunkt besonders darauf:

- Bei den Beaufsichtigten wurden insbesondere das Zusammenwirken der internen Kontrollfunktionen wie Interne Revision, Prävention der Geldwäscherei und Compliance innerhalb des Unternehmens analysiert, deren Vernetzung und aktive Zusammenarbeit sowie ihr Standing in der Gesamtorganisation gefördert und gestärkt.

DAS COVID-19-MASSNAHMENPAKET DER FMA

Anfang 2020 hat sich das Coronavirus rasant rund um den Globus ausgebreitet und innerhalb weniger Wochen die COVID-19-Pandemie ausgelöst. Mit verheerenden Folgen. Diese globale Gesundheitskrise erforderte zu ihrer Eindämmung tiefe politische Einschnitte in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. Die Auswirkungen auf die Realwirtschaft waren massiv: Viele Betriebe, ja ganze Branchen mussten über Monate geschlossen werden, die Arbeitslosigkeit stieg sprunghaft an, Absatzmärkte brachen weg, Lieferketten wurden gesprengt, die Wirtschaftsleistung stürzte ab. Zeitweise spielten die Finanzmärkte, insbesondere die Börsen, verrückt.

In dieser Notlage schnürten nationale Regierungen und die Europäische Union Hilfs- und Stützprogramme in einem noch nie dagewesenen Ausmaß, die Europäische Zentralbank und nationale Notenbanken fluteten die Märkte mit billigem Geld, um sie so weit wie möglich am Laufen zu halten, und Regulatoren und Aufseher im Europäischen Wirtschaftsraum akkordierten sich, um Politik, Notenbanken sowie Finanzdienstleister nach bestem Wissen und Gewissen bei deren Bemühungen zu unterstützen.

Mit dem ersten Lockdown in Österreich im März 2020 schnürte auch die FMA sofort ein umfangreiches Maßnahmenpaket, damit die Krise der Realwirtschaft nicht auch noch den Finanzmarkt ansteckt und um die Maßnahmen der Politik, der Notenbanken sowie Finanzdienstleister angemessen zu unterstützen. Sie setzte dazu bei ihren drei wichtigsten Funktionen an: ihrer Rolle als Aufseher, ihrer Rolle als Regulator und ihrer Rolle als Informationsdrehscheibe für den Finanzmarkt Österreich.

Und sie verfolgte dabei eine glasklare Strategie: Sie lässt so viel Flexibilität walten, wie regulatorisch nur möglich ist. Gleichzeitig akzeptiert sie aber auch in der Krise keinerlei Abstriche bei der Identifikation von Risiken, nur so können diese ordnungsgemäß überwacht und gemanagt werden.

DIE FMA ALS AUFSEHER: FLEXIBILITÄT WO MÖGLICH, RISIKOMONITORING WO NÖTIG

Die FMA hat in der Pandemie den Arbeitsbetrieb an die jeweils aktuellen Vorgaben der Bundesregierung angepasst und die Gelegenheit genutzt, den bereits vorhandenen hohen digitalen Workflow noch weiter weiter auszubauen. Dadurch ist es gelungen, vom ersten Tag der COVID-19-Krise an sowohl intern als auch extern voll handlungs- und kommunikationsfähig zu sein.

In Bezug auf die Beaufsichtigten konnten verschiedene Erleichterungen gesetzt werden: Laufende Verfahren wurden unterbrochen, soweit gesetzliche Verjährungsfristen dies zuließen. Fristen wurden erstreckt, Meldepflichten und Datenerhebungen wurden ausgesetzt oder zeitlich gestreckt. Vor-Ort-Präsenzen wurden während der Lockdown-Phasen vorläufig ausgesetzt, laufende Prüfungen sowie Vorbereitungen auf neue Prüfungen wurden (und werden), soweit dies aufgrund vorhandener Informationen und Unterlagen möglich ist, offsite vorbereitet oder weitergeführt und abgeschlossen. Die geplanten Stresstests wurden – vorerst zumindest um ein Jahr – verschoben.

Bei den Banken wurde das aufsichtliche Überprüfungsverfahren SREP (Supervisory Review and Evaluation Process), das die individuelle Risikoposition einer Bank evaluiert, ausgesetzt, und die SREP-Vorgaben wurden auf dem Niveau des Vorjahres eingefroren.

Im Gegenzug wurden die Managementgespräche – digital – intensiviert und neue For-

mate für die regelmäßige Information und Diskussion mit Branchenvertretern und Spitzenmanagern implementiert.

Die Aufsicht überwachte die kritischen Liquiditätspositionen in der Krise sehr engmaschig, gleichzeitig reduzierte sie Meldefrequenz bei weniger kritischen Positionen. Als Aufseher kommunizierte die FMA in enger Abstimmung mit den europäischen Aufsichtsinstitutionen dem österreichischen Markt klar ihre Erwartungshaltung:

- Von der Ausschüttung von Dividenden, Boni und anderen variablen Vergütungen sowie von Anteilsrückkäufen sei tunlichst Abstand zu nehmen, um in dieser schwierigen Lage die Kapitalbasis nicht zu schmälern, sondern vielmehr zu stärken.
- Gleichzeitig wies sie aktiv darauf hin, dass die Kapitalpuffer gerade dafür geschaffen wurden, um in einer Krise verwendet zu werden und gegensteuern zu können. Dies ermögliche, einen wesentlichen Beitrag zu leisten, um die Realwirtschaft zu stützen und durch die Krise zu tragen.

DIE FMA ALS REGULATOR: RISIKOADÄQUATE ANPASSUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN

Mit dem Ausbruch der Pandemie spielten die Börsen weltweit einige Wochen verrückt, wobei die Wiener Börse mit der Verhängung des ersten Lockdowns aufgrund von spekulativen Short-Selling-Attacken extrem überschießend reagierte. Die FMA verhängte daher in Abstimmung mit ihren europäischen Partnern – so wie fünf andere EU-Staaten auch – ein zeitlich befristetes Short-Selling-Verbot. Mit Erfolg, der österreichische Markt beruhigte sich daraufhin relativ rasch (*siehe Kasten „Short-Selling-Verbot“ Seite 38*).

Um den Banken möglichst viel Handlungsspielraum bei erforderlichen – sowohl gesetzlichen wie privaten – Kreditstundungen zu geben, übte die FMA ein Höchstmaß an regulatorischer Flexibilität aus, indem sie in diesem Zusammenhang Erleichterungen in Bezug auf Ausfall und Nachsicht (Forbearance) gewährte – freilich ohne dadurch Risikoidentifizierung, -beobachtung und -management zu beeinträchtigen.

Die FMA machte klar, dass bei der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS¹ 9, der Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten regelt, die weniger strengen Übergangsregeln genutzt werden dürfen.

Da die Videoidentifikation von Kunden im Teleworking aus dem Homeoffice Finanzdienstleister vor regulatorische Herausforderungen stellte, passte die FMA ihre Online-Identifikationsverordnung krisenbedingt zeitlich befristet an.

Die Aufsicht stellte überdies klar, dass Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen bei beaufsichtigten Unternehmen unter den besonderen Umständen der COVID-19-Pandemie auch in Form von Videokonferenzen gesetzeskonform und rechtsverbindlich abgehalten werden können.

Weiters gewährte die FMA temporäre Erleichterung bei Berechnung der „Leverage Ratio“, also des Verhältnisses von Kernkapital zum gesamten Geschäftsvolumen, ohne dass dieses risikogewichtet wird.

DIE FMA ALS INFORMATIONSDREHSCHIBE: REDUKTION DER UNSICHERHEIT FÜR BEAUFSICHTIGTE UND VERBRAUCHER

In ihrer Funktion als Informationsdrehzscheibe für alle Marktteilnehmer auf dem

¹ International Financial Reporting Standards (IFRS).

Finanzplatz Österreich hat die FMA gerade in der COVID-19-Krise ihre Informations- und Kommunikationsaktivitäten intensiviert, und zwar mit allen Marktteilnehmern.

So hat die FMA auf ihrer Website (www.fma.gv.at) einen eigenen „COVID-19 Infopoint“, eine Art Sub-Website, eingerichtet, auf der sie Beaufschlagte, Verbraucher und alle anderen Interessierten jeweils zielgruppengerecht über die aktuellsten finanzmarktaufsichtlichen und -regulatorischen Entwicklungen informiert. Alle relevanten Dokumente werden als Download zur Verfügung gestellt, Links zu weiterführenden Informationen sowie zu den einschlägigen Schwesterbehörden werden angeboten.

Mit allen Stakeholdern, egal ob auf Ebene der Spitzenvertreter oder auf operativer Ebene, wurden neue Informations- und Kommunikationsformate etabliert und so ein strukturierter Dialog ermöglicht.

Die COVID-19-Pandemie hat überdies auch für Arbeitnehmer und Verbraucher besondere Umstände wie etwa Lockdowns, Quarantäne und Homeoffice geschaffen, die sie oft vor neue Herausforderungen gestellt haben. So haben sich insbesondere dubiose Anbieter und Betrüger sehr rasch auf diese für viele Menschen neue Situation eingestellt und sie via E-Mail, Internet oder Social Media in betrügerischer Absicht attackiert. Die FMA hat diese Entwicklung sehr genau beobachtet und immer wieder über gerade aktuelle oder neue Online-Betrugsmaschen informiert und davor gewarnt. Das reicht von CEO Fraud über betrügerische Handelsplattformen für binäre Optionen, Differenzkontrakte oder Krypto-Assets bis hin zum Missbrauch ahnungsloser Job-suchender als „money mules“, die für Geldwäscherei missbraucht werden.

Trotz der berechtigten Hoffnung, dass die inzwischen entwickelten Impfungen gegen das Coronavirus tatsächlich der Gamechanger sind, den alle erhoffen, ist die COVID-19-Pandemie noch nicht vorbei. Bis es tatsächlich so weit ist, wird die FMA alles in ihrer Macht Stehende tun, um auch weiterhin eine Infektion des Finanzplatzes Österreich zu verhindern.

- Die Governance im Unternehmensverbund, die auf allen Ebenen und in allen Verästelungen gut funktionieren muss, wurde evaluiert und ausgebaut.
- Die Auswirkungen neuer Geschäftsmodelle auf die Governance dieser Unternehmen wurden geprüft; insbesondere ob die alten/neuen Regeln für das geänderte Umfeld passen.
- Da Daten heute zu den wichtigsten Gütern und Erfolgsfaktoren von Unternehmen zählen, wurde ein Fokus auf Daten-Governance auf allen Ebenen des Unternehmens gelegt.

PRINZIPIEN EINER GOOD GOVERNANCE

Der europäische Gesetzgeber, die europäischen Regulatoren und Aufseher sowie die nationalen Aufsichtsbehörden haben Prinzipien für eine nachhaltige und effektive Unternehmensführung im Interesse aller Stakeholder erarbeitet. Die wichtigsten sind:

1. eine adäquate, solide sowie transparente interne Governance der Leitungs- und Überwachungsstrukturen innerhalb des Unternehmens sowie der korrespondierenden Berichts- und Entscheidungswege.
2. eine diverse Zusammensetzung (z. B. hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, Erfahrung, Alter, Geschlecht der ausgewählten Personen) der Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie die individuelle Eignung der einzelnen Mitglieder. Dies ermöglicht einen kritischen Diskurs und gewährleistet, dass informierte Entscheidungen getroffen werden. Zudem tragen unabhängige Mitglieder im Aufsichtsorgan zur differenzierten Auseinandersetzung im Aufsichtsrat maßgeblich bei.
3. Ein „Three Lines of Defense“-Modell innerhalb eines Unternehmens hat sich zum adäquaten Umgang mit Risiken bewährt: Die Identifizierung, Beurteilung sowie das Management der Risiken beginnen auf operativer Ebene durch die jeweiligen Bereiche. Dies wird dann durch die Risikomanagement- und Compliance-Funktion auf bereichsübergreifender Ebene ergänzt. Letztlich nimmt die Interne Revision geplante und anlassbezogene Prüfungen einzelner Bereiche ex post vor und stellt sicher, dass etwaige Mängel rechtzeitig und angemessen behoben werden.
4. Die Risikokultur des Unternehmens muss im „Risk Appetite Statement“ und in der Risikomanagementstrategie gespiegelt werden. Die Führungskräfte sind nicht nur für die Kommunikation der Risikokultur insgesamt verantwortlich, sondern haben diese durch ihre Vorbildfunktion auch nachhaltig zu etablieren („Tone from the Top“) und somit eine entsprechende Unternehmenskultur zu schaffen.

Der Aufsichtsschwerpunkt Governance der FMA ist auch als klares Signal an den Markt zu verstehen, wie wichtig die Aufsicht dieses regulatorische Thema nimmt.

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKT: DIGITALISIERUNG NUTZEN, RISIKEN ADRESSIEREN

Neue Technologien prägen in immer stärkerem Ausmaß Wirtschaft und Gesellschaft und somit auch den Finanzsektor. Durch die Digitalisierung der Finanzdienstleistungen verändern sich die Rahmenbedingungen am Finanzmarkt so schnell und grundlegend wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Es ist daher für die Marktteilnehmer wie auch für die FMA wichtig, nicht nur deren Chancen, sondern auch deren Risiken möglichst konkret zu erkennen, zu analysieren und daraus geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Neben Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen geht es darum, die sich

ändernden Bedürfnisse und Präferenzen potenzieller Kunden schnell zu erkennen und besser zu befriedigen. Die Ansprüche an die laufende Anpassung und Ausrichtung der Unternehmensstrategie steigen. Wer nicht rechtzeitig reagiert, muss fürchten, von innovativen Konkurrenten aus dem Markt gedrängt zu werden. Anpassungen in der Unternehmensstrategie und in der Interaktion mit Kunden sind erforderlich.

In diesem Aufsichts- und Prüfschwerpunkt fokussierte die FMA daher im Berichtsjahr darauf:

- Die Prüfungen der IT-Security wurden vertieft und weiterentwickelt.
- Die neuen Risiken, die sich aus den Digitalisierungsstrategien der Unternehmen ergeben, wurden identifiziert und adressiert.
- Die digitale Vernetzung von Marktteilnehmern wurde analysiert und die sich daraus ergebenden Konzentrationsrisiken wurden aufgezeigt.
- Insbesondere wurde analysiert, ob die IT-Infrastruktur mit dem Geschäftsmodell sowie den strategischen Plänen kompatibel ist, ob Cloud Services signifikante Konzentrations-, Auslagerungs- und/oder Datensicherheitsrisiken mit sich bringen und ob durch „digitale Vernetzungen“ mit anderen Marktteilnehmern relevante Knotenpunkte – insbesondere in der Infrastruktur – entstanden sind, die für die Funktionsfähigkeit des österreichischen Finanzmarktes maßgeblich sind.
- Die Prüfung der Cyberresilienz der beaufsichtigten Unternehmen, also der Widerstandsfähigkeit gegen Cyberattacken, wurde auf bisher nicht erfasste Sektoren ausgedehnt.
- Aus der Digitalisierung resultierende wechselseitige Abhängigkeiten und Verflechtungen sowie Risikokonzentrationen wurden erfasst und dargestellt (Mapping).

FMA-STRATEGIE

Für die FMA ist es wichtig, den Umgang der beaufsichtigten Unternehmen mit den Risiken der Digitalisierung zu beobachten und zu analysieren, um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen rasch treffen zu können. Sie hat daher in einer umfassenden Studie den Stand der Digitalisierung, die gegenwärtigen Einsatzbereiche digitaler Technologien und deren wesentliche Auswirkungen auf den österreichischen Finanzmarkt erhoben und analysiert. Die Ergebnisse dieser Studie, die Erkenntnisse aus der laufenden Überwachung und Prüfung der beaufsichtigten Unternehmen, die Erfahrungen der FMA-FinTech-Kontaktstelle und die europäischen und internationalen Entwicklungen dienen der FMA als Grundlage für Entwicklung maßgeschneiderter Projekte und einen risikoorientierten Einsatz ihrer Aufsichtsinstrumente. Die FMA folgt dabei einem technologieneutralen Aufsichtsansatz und dem Grundsatz „Gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regeln!“.

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKT: DIE KRISENFESTIGKEIT DER FINANZDIENSTLEISTER STÄRKEN

Seit der globalen Finanzkrise wurden auf europäischer wie auf nationaler Ebene große Fortschritte bei der Stärkung der Krisenfestigkeit des Finanzplatzes gemacht. Ein Sanierungs- und Abwicklungsregime für Banken wurde geschaffen. Es wurde ein risikoorientiertes qualitatives Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen implementiert. Es wurde generell die Quantität und Qualität der Kapitalausstattung verbes-

sert. Bestehende Regularien wurden auf den Prüfstand gestellt und regulatorische Lücken geschlossen. Dennoch gibt es nach wie vor einiges zu verbessern.

Die FMA hat daher für das Berichtsjahr im Einklang mit den Behörden innerhalb des europäischen Bankenaufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) und des Abwicklungsmechanismus SRM (Single Resolution Mechanism) einen gemeinsamen Aufsichtsschwerpunkt auf die Krisenfestigkeit der Finanzdienstleister gesetzt.

Die FMA fokussierte daher in diesem Aufsichts- und Prüfschwerpunkt im Berichtsjahr darauf:

- Bei Banken wurde der Abbau notleidender Kredite (NPLs) weiter konsequent begleitet. Obwohl die durchschnittliche NPL-Quote der österreichischen Banken vergleichsweise niedrig ist, weisen einzelne Institute signifikant höhere Quoten auf, die besonderer aufsichtsbehördlicher Aufmerksamkeit bedürfen.
- Die Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit und die Adressierung der Abwicklungshemmnisse bei Kreditinstituten wurden konsequent vorangetrieben. Die Vorschreibung des erforderlichen „Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ (MREL) wurde weiterentwickelt und vorangetrieben. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit in der Abwicklung (etwa mit Finanzministerium, Nationalbank, Einlagensicherung, Marktinfrastrukturen) wurde gestärkt.
- Die Versicherungsstresstests wurden weiterentwickelt, wobei „Management Actions“ in der Post-Stress-Situation im Modell abgebildet und im Rahmen der Durchführung des Stresstests 2020 berücksichtigt wurden. Zusätzlich wurden Stresstests bei Betrieblichen Vorsorgekassen und stichprobenartig bei Fonds durchgeführt.
- Ein neues „Crisis Cooperation Manual“ wurde erarbeitet, das die Identifikation und Regelung von internen und externen Schnittstellen sowie die Etablierung sinnvoller, unkomplizierter Kooperationsregeln beinhaltet, um einen reibungslosen Informationsfluss und eine effiziente Abstimmung in der Krise zu ermöglichen.

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKT: NEUE GESCHÄFTSMODELLE REGULATORISCH UND AUFSICHTLICH BEGLEITEN

Durch den zunehmenden Eintritt von Unternehmen mit technologiebasierten Geschäftsmodellen in den Finanzmarkt wurde auf diesem bereits eine Reihe von Adaptierungs- sowie Dynamisierungsprozessen ausgelöst. Die Aufgabe der FMA im Hinblick auf die Etablierung von neuen Geschäftsmodellen am Finanzmarkt liegt einerseits darin, damit einhergehende technologiebedingte Risiken branchenübergreifend zu adressieren und möglichst zu minimieren, andererseits im Rahmen ihres integrierten und technologieneutralen Aufsichtsansatzes unter den gegebenen regulatorischen Rahmenbedingungen faire Voraussetzungen für alle Kapitalmarktteilnehmer zu gewährleisten.

Die FMA fokussierte daher in diesem Aufsichts- und Prüfschwerpunkt im Berichtsjahr 2020 darauf:

- Neue Player und Geschäftsmodelle – etwa Security Token (Krypto-Assets, die traditionelle Wertpapiere imitieren), Tauschplattformen, Wallet Provider und Ähnliches – wurden analysiert und regulatorisch beurteilt.
- Die Herausforderungen durch und auf Plattformökonomien wurden analysiert.

- Da Kooperationen und Auslagerungen zwischen konzessionierten Rechtsträgern und nicht konzessionierten technologiebasierten Unternehmen zunehmen, wurde die tatsächliche Erbringung der Dienstleistung im Zuge von Vor-Ort-Aktivitäten als auch in der Off-Site-Aufsicht überprüft. Dies soll das Entstehen von „Konzessionshüllen“ unterbinden.
- Eine Regulatory Sandbox wurde aufgebaut und in Betrieb genommen.

Als FinTechs werden junge, dynamische Unternehmen, meist Start-ups, bezeichnet, die neue digitale Lösungen für Finanzdienstleistungen oder deren Management anbieten. Ihre regulatorische Einordnung und Erfassung ist oft schwierig, da sie sich den Rastern der anlogischen Welt zum Teil entziehen. Hier bewährt sich der integrierte Aufsichtsansatz der FMA besonders, da er Regulierung und Aufsicht branchen- und produktübergreifend analysieren und anwenden kann. Der digitale Wandel kreierte auch im Produktuniversum neue Assetklassen. Durch den Einsatz der Blockchain- oder Distributed-Ledger-Technologie werden neuartige Assets geschaffen, die zum Teil Funktionen traditioneller Anlageprodukte oder Zahlungsmittel nachahmen, aber auch neue Funktionen schaffen.

Die FMA verhält sich im digitalen Wandel marktneutral und unterstützt aus regulatorischer Sicht sowohl etablierte als auch neue Anbieter bei der Umsetzung innovativer Geschäftsmodelle. Sie verfolgt dabei einen technologieneutralen Zugang und behandelt so alle Anbieter gleich, egal ob sie innovative Technologien oder klassische Kanäle zur Dienstleistungserbringung nutzen. Die FMA sieht dabei ihre Rolle insbesondere darin, Transparenz, Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, um einerseits Finanzinnovationen, die einen Beitrag für einen nachhaltigen Finanzmarkt leisten, nicht zu behindern und andererseits die möglichen Risiken für die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes sowie für Verbraucher zu adressieren. Ein weiteres Ziel ist, für gleiche, faire Wettbewerbsbedingungen für sämtliche Kapitalmarktteilnehmer Sorge zu tragen.

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKT: DIE SAUBERKEIT DES FINANZPLATZES ÖSTERREICH SICHERN

Ein „sauberer Finanzmarkt“ ist eine essenzielle Voraussetzung, um das Vertrauen in sein ordnungsgemäßes Funktionieren, seine Stabilität sowie die ausreichende Versorgung der Realwirtschaft und der Konsumenten mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen. Das anhaltende Niedrigzinsumfeld, die fortlaufenden technischen Innovationen in Vertrieb und Produktgestaltung sowie ein ordnungsgemäßer Zugang zum Handel mit Finanzinstrumenten bilden hier aktuell besonders herausfordernde Rahmenbedingungen.

Die FMA fokussierte daher in diesem Aufsichts- und Prüfschwerpunkt im Berichtsjahr 2020 darauf:

- In allen Sektoren wurde unter Einbeziehung des grenzüberschreitenden Geschäfts systematisch untersucht, ob unzulässige Vertriebspraktiken angewandt werden, und gegebenenfalls dagegen vorgegangen: Die FMA adressierte dabei insbesondere die Werbung beim Vertrieb von Onlinekonsumkrediten, das Marketing beim Vertrieb von Bail-in-fähigen Finanzinstrumenten sowie den Direktvertrieb von Versicherungsprodukten über Webseiten.

- Der erfolgreiche Weg der „Nulltoleranzpolitik“ zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurde in den grenzüberschreitend tätigen Gruppen auf das Auslandsgeschäft ausgedehnt. Dies erfolgte insbesondere über die Gruppensteuerung, die auch die Auslandstöchter österreichischer Finanzdienstleister erfasst.
- Mit der Einbeziehung virtueller Währungen und bestimmter Dienstleister in diesem Zusammenhang in die Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäscherei hat sich die FMA auf deren einheitliche Anwendung und konsequente Durchsetzung fokussiert.
- Die FMA hat die Entwicklung des Marktes in aufsichtsnahen Bereichen sehr genau beobachtet, um die Umgehung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen zeitnah zu erkennen und Anbieter, die sich unerlaubt am Finanzmarkt bewegen, konsequent zu entfernen.

DIE INTERNATIONALEN RAHMENBEDINGUNGEN

A close-up photograph of a hand holding a white rectangular sign. The sign has a thin black border and the word "geschlossen" written in a bold, black, sans-serif font. The sign is suspended by a thin metal chain. The background is blurred, showing what appears to be an indoor setting with warm lighting.

geschlossen

DAS GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UMFELD

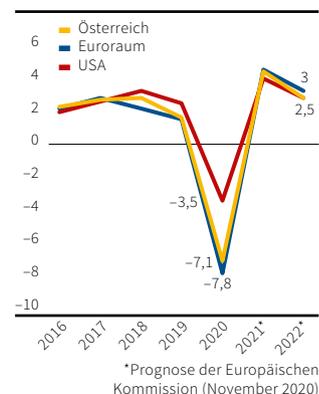
Das Jahr 2020 war ein außergewöhnlich schwieriges Jahr. Stand zu Jahresbeginn bereits die Gefahr einer konjunkturellen Abkühlung im Raum, so löste die globale Ausbreitung der COVID-19-Pandemie eine unvorhergesehene Krise aus, die zu einem abrupten und tiefen Einbruch der globalen Wirtschaftsleistung führte. Unzählige Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Alltags wurden durch die vielschichtige Krise massiv beeinflusst. Die restriktiven Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung des Virus lösten sowohl einen Angebotsschock als auch einen Nachfrageschock auf die globale Wirtschaft aus. Neben Nachrichten über überlastete Gesundheitssysteme waren insbesondere Diskussionen über Lockdowns, ihre Verschärfung oder Lockerung, die eingeschränkte Mobilität, massive Störungen internationaler Wertschöpfungsketten und die ständige Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Pandemie dauerhafte Wegbegleiter. Die Gesundheitskrise stellte die Realwirtschaft vor riesige Probleme und hielt die Finanzwirtschaft in Atem.

Globale Entwicklung

Gemäß den Berechnungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) ging das globale Wirtschaftswachstum im Gesamtjahr 2020 um rund $-3,5\%$ ¹ zurück. Nach dem konjunkturellen Tiefpunkt im April als Folge massiver harter Lockdowns in vielen Staaten der Welt, insbesondere aber in Europa, erholte sich die globale Wirtschaft rascher als erwartet. Lockerungen der gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen, geringere Ausfälle von Lieferketten, Lerneffekte und Fortschritte bei medizinischen Lösungen zur Bekämpfung der Pandemie schienen rasche Erleichterung zu verschaffen. Gegen Jahresende mussten jedoch wegen Virusmutationen und stark ansteigender Infektionszahlen in vielen Ländern Öffnungsschritte verlangsamt oder teils gänzlich zurückgenommen werden (> *Grafik 1*).

In den USA verursachte die COVID-19-Pandemie laut dem „US Bureau of Economic Analysis“ 2020 einen konjunkturellen Rückgang um $-3,5\%$, etwa gleich dem globalen Durchschnitt. Die massiven staatlichen Unterstützungsmaßnahmen erhöhten aber die US-Staatsverschuldung im 2. Quartal 2020 auf $115,9\%$ des Bruttoinlandsprodukts (BIP)². Die Arbeitslosigkeit kletterte am Höhepunkt im April auf $14,8\%$ ³, sank danach graduell und lag mit $8,1\%$ im Gesamtjahr deutlich über dem Vorkrisenniveau. Die

Grafik 1: Entwicklung des BIP 2016–2022 (in %, Quelle: Eurostat, U.S. Bureau of Economic Analysis)



¹ IWF WEO Update Januar 2021.

² Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

³ U.S. Bureau of Labor Statistics.

Inflation betrug insbesondere aufgrund niedriger Erdölpreise und des verhaltenen Konsums aber nur rund 1,2%.⁴

Im Vergleich zu den westlichen Industrieländern konnte China hingegen früh zum wirtschaftlichen Alltag zurückkehren. Das Land erreichte sogar ein BIP-Wachstum von +2,3%.⁵ Infrastruktur- und Immobilieninvestitionen sowie die florierende Industrie-

⁴ U.S. Bureau of Labor Statistics, Federal Reserve.

⁵ IWF WEO Update Januar 2021.

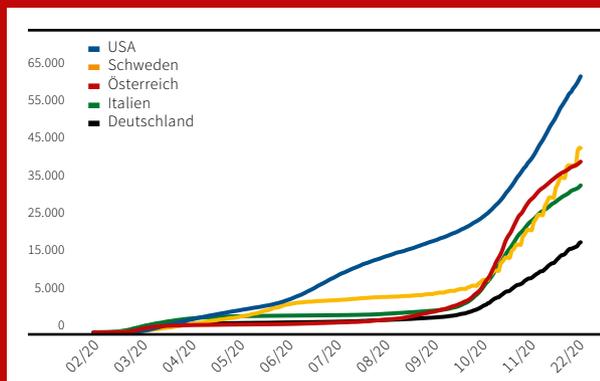
COVID-19 – DIE GLOBALE ENTWICKLUNG DER PANDEMIE

Am 31. 12. 2019 erhielt die Weltgesundheitsorganisation WHO (World Health Organization) erstmals Informationen über das Auftreten einer neuartigen Lungenkrankheit mit unbekannter Ursache in der chinesischen Stadt Wuhan.¹ Anfängliche Hoffnungen, die Ausbreitung des neuen Virus auf China beschränken zu können, mussten schnell aufgegeben werden. Die WHO erklärte bereits am 30. 1. 2020 die Ausbreitung des Virus zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite, und das zu einem Zeitpunkt mit offiziell 98 Fällen in 18 Ländern außerhalb Chinas. Am 11. 3. 2020 wurde COVID-19 zur Pandemie erklärt.² Laut WHO waren bis zu diesem Tag bereits 118.000 Fälle aus 114 Ländern mit 4.291 Todesfällen gemeldet worden.

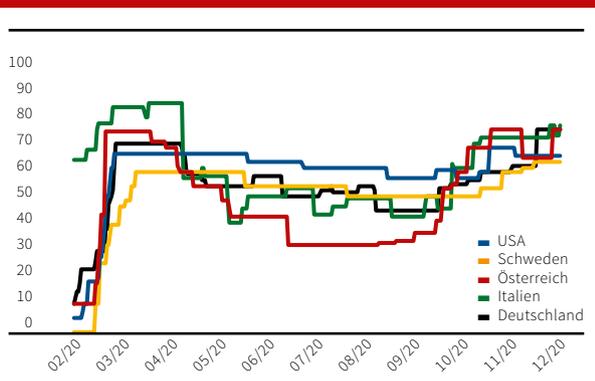
Nachdem Mitte Februar erste COVID-19-Fälle in Europa festgestellt wurden, wurde der Kontinent spätestens im März einer der Brennpunkte der Pandemie. Aufgrund der exponentiell steigenden Fallzahlen und der drohenden Überlastung der Gesundheitssysteme wurden im März und April von vielen nationalen Regierungen Lockdowns verhängt. Homeoffice, Reisebeschränkungen und das Verringern sozialer Kontakte auf ein Minimum in Verbindung mit der Schließung von Schulen, Handel, Gastronomie, Tourismus und Kultur- sowie Freizeiteinrichtungen waren in vielen europäischen Ländern die Folge. Den negativen Konsequenzen für Real- und Finanzwirtschaft wurde mit raschen und zielgerichteten geld-, fiskal- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entgegenzuwirken versucht.

Nach einem Sommer mit Infektionszahlen im sehr niedrigen Bereich (etwa in Österreich, Italien und Deutschland) bremsten rekordhohe Neuanssteckungen in Europa und neuerliche Lockdowns die Hoffnungen auf einen raschen Weg aus der Krise. Anfang November überstieg die Bettenbelegung von Intensivstationen bereits die Höchststände vom Frühjahr. Die Zulassung von Impfstoffen gegen Jahresende hat zwar etwas Zuversicht gebracht, jedoch werden die wirtschaftlichen Konsequenzen wohl erst in den kommenden Jahren sichtbar.

Grafik 2: COVID-19-Fälle 2020 pro 1 Mio. Einwohner



Grafik 3: COVID-19 Stringency Index 2020



¹ WHO.

² WHO.

produktion stimulierten das Wachstum. Der private Konsum erholte sich langsamer, da die höhere Arbeitslosigkeit und weniger Einkommen belastend wirkten.⁶

Für die Entwicklungs- und Schwellenländer befürchtet der IWF, dass der Output-Verlust – im Vergleich zu Prognosen vor der Krise – deutlich höher ausfallen wird als in den Industrienationen.⁷ Diese seien besser in der Lage, Liquiditätsunterstützungen zu gewähren, als Länder, die durch hohe Verschuldungsniveaus und höhere Kreditkosten bereits sehr belastet waren. Diese ungleichmäßige Erholung beeinträchtigte damit auch den Aufholprozess und die globale Konvergenz der Einkommensniveaus.

Als weitere globale Wachstumshemmnisse erwiesen sich im abgelaufenen Jahr internationale Handelskonflikte und politische Unsicherheiten. Im jahrelangen Tauziehen um einen ordnungsgemäßen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union konnte knapp vor Jahresende doch noch ein Übereinkommen der EU mit Großbritannien erreicht werden. Dadurch konnte der befürchtete „harte Brexit“, der sich längerfristig sehr negativ auf die Wirtschaften beider Seiten ausgewirkt hätte, vermieden werden.

EUROPA

Die COVID-19-Pandemie hat Europa sehr hart getroffen und eine tiefe Rezession ausgelöst, die die Existenzgrundlage vieler Haushalte und Unternehmen gefährdet. In der Europäischen Union, der nach dem Austritt Großbritanniens nunmehr 27 Mitgliedstaaten (EU-27) angehören, schrumpfte die Wirtschaftsleistung laut Eurostat im Jahr 2020 um -6,2%, in der Eurozone gar um -6,6%. Im Frühsommer waren die Experten sogar von einem noch stärkeren Konjunkturerinbruch ausgegangen. Die Arbeitslosigkeit sank laut Eurostat nach dem Höhepunkt in der ersten Jahreshälfte in den EU-27 auf rund 7,5% im Dezember, im Euroraum auf 8,3% (> Grafik 4). Nationale Maßnahmen wie die Kurzarbeit und Initiativen auf EU-Ebene (z. B. Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency – SURE) haben dazu beigetragen, die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt etwas abzufedern. Das Budgetdefizit im Verhältnis zum BIP wird in den EU-27 gesamthaft mit 8,4% prognostiziert, im Euroraum mit 8,8%. Die Gesamtschuldenquote des öffentlichen Sektors erhöht sich, gemessen am BIP, entsprechend in den EU-27 gesamthaft auf 93,9%, im Euroraum auf 101,7%.⁸ Die Gründe dafür liegen auf der Ausgabenseite in einem massiven Anstieg der Sozialausgaben und Wirtschaftshilfen, auf der Einnahmenseite in sinkenden Steuereinnahmen (> Grafik 5). Die Inflation lag mit +0,7% in den EU-27 und +0,3% im Euroraum signifikant unter dem für die Preisstabilität angepeilten Richtwert von knapp unter 2% (> Grafik 6).

Die schwächere globale Industriegüternachfrage setzte insbesondere dem deutschen Außenhandel zu. Die OECD schätzt, dass trotz eines starken Wiederanstiegs ab Mai die Exporte im Jahr 2020 um rund -11% zurückgegangen sind. Trotz der geringeren Unternehmensinvestitionen blieb die Bautätigkeit weitgehend aufrecht, und umfangreiche öffentliche Investitionen zielten darauf ab, den Konsum zu unterstützen.⁹ Insgesamt reduzierten diese Entwicklungen das deutsche BIP auf Jahressicht laut Eurostat um -4,9%.

Insbesondere der vom Tourismus geprägte Süden Europas musste aufgrund der Pan-

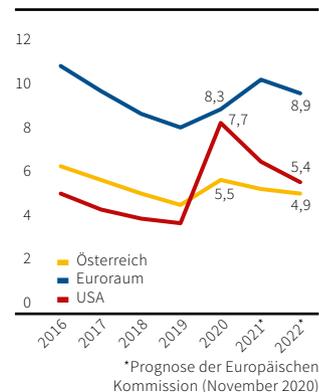
⁶ OECD Economic Outlook Volume 2020 Issue 2.

⁷ IWF WEO Oktober 2020.

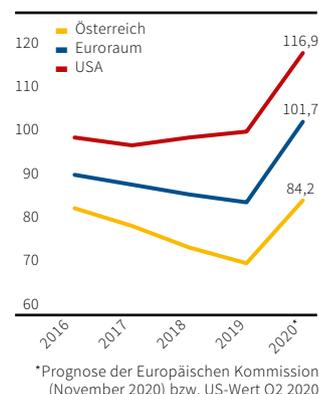
⁸ Eurostat Herbstprognose 2020.

⁹ OECD Economic Outlook Volume 2020 Issue 2.

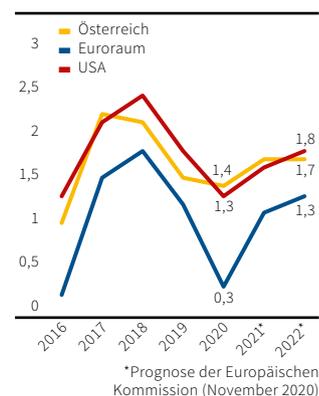
Grafik 4: Entwicklung der Arbeitslosenquote 2016–2022 (in %, Quelle: Eurostat)



Grafik 5: Staatsschuldenquote 2016–2020 (in % des BIP, Quelle: Eurostat, BIS)



Grafik 6: Inflation 2016–2022 (in %, Quelle: Eurostat, USBLS)



demie teils massive Verluste hinnehmen. Spanien verzeichnete laut Eurostat einen BIP-Rückgang von -11,0%, Italien mit -8,9% und Portugal mit -7,6% folgten knapp dahinter. Die Krise verstärkte insbesondere die bereits vorherrschenden strukturellen Probleme am Arbeitsmarkt (z. B. hohe Jugendarbeitslosigkeit) in diesen Ländern.

Die Wirtschaftsentwicklung in den speziell für Österreichs Finanzsektor wichtigen Staaten Zentral-, Ost- und Südosteuropas (CESEE) divergierte recht deutlich. Die polnische Wirtschaft verzeichnete laut Eurostat mit -2,7% einen verhältnismäßig moderaten Konjunkturrückgang. Kroatien wurde hingegen durch das höhere Gewicht des Tourismus an der Wirtschaftsleistung stärker von der Corona-Pandemie getroffen und musste BIP-Verluste von -8,4% hinnehmen. Die Konjunkturverluste in Ungarn (-5,0%), in der Tschechischen Republik (-5,6%), in Slowenien (-5,5%) und der Slowakei (-5,2%) lagen etwas unter dem gesamteuropäischen Durchschnitt.

Wie gezeigt sind die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie in Europa unterschiedlich stark ausgeprägt – das Gleiche gilt für die Aussichten auf eine rasche Erholung. Verantwortlich dafür sind insbesondere der Pandemieverlauf, gravierende Unterschiede in den Gesundheitssystemen und Pandemiemaßnahmen, die sektorale Zusammensetzung der Volkswirtschaften und wie viel staatliche Unterstützungen für Haushalte und Unternehmen sich die einzelnen Staaten leisten konnten und können. Um den Wiederaufbau in Europa solidarisch und breit zu finanzieren, hat die Europäische Union im Juli im Rahmen des Maßnahmenpakets „Next Generation EU“ bereits Unterstützungsleistungen im Umfang von insgesamt € 750 Mrd. beschlossen.

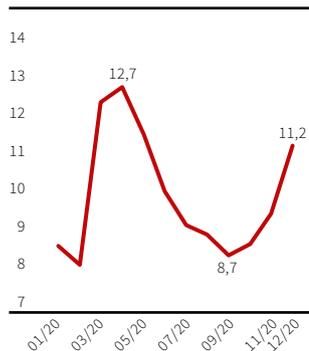
ÖSTERREICH

Laut jüngsten Berechnungen vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) und dem Institut für Höhere Studien (IHS) ist Österreichs Wirtschaftsleistung, gemessen am BIP, im Jahr 2020 um -6,6% geschrumpft. Damit hat sich die österreichische Wirtschaft vom Konjunkturereinbruch im Frühjahr zügiger erholt als erwartet; Eurostat hatte allein für das 2. Quartal 2020 einen Konjunkturereinbruch um -14,1% (verglichen mit dem Vorjahresquartal) errechnet. Aufgrund der Lockerungsmaßnahmen nach dem Mitte März verhängten ersten Lockdown zogen Exporte und Investitionen wieder an, blieben jedoch hinter dem Vorkrisenniveau zurück. Auch der Konsum, der in vergangenen Krisen einen stabilisierenden Faktor darstellte, blieb aufgrund der teilweise fehlenden Möglichkeiten und der Unsicherheit über die zukünftigen Entwicklungen deutlich unter dem Vorkrisenniveau. Das äußert sich insbesondere in einer 2020 laut Oesterreichischer Nationalbank (OeNB) auf 13,7% gestiegenen Sparquote (gemessen am verfügbaren Einkommen). Die strikteren Gesundheitsmaßnahmen im Herbst ließen die konjunkturelle Erholung wieder abflachen.

Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen (*siehe Kasten gegenüber*) unterstützten Haushalte und Unternehmen und wirkten einem Anstieg der Arbeitslosigkeit entgegen. Laut Arbeitsmarktservice erreichte die Arbeitslosigkeit im April den Höchstwert von 12,7%, bevor sie über den Sommer zurückging, im Dezember aber erneut auf 11,2% anstieg (> *Grafik 7*). Eng mit den Wirtschaftshilfen verbunden sind der prognostizierte Anstieg des Staatsdefizits laut Eurostat auf -9,6% und der Gesamtverschuldung des öffentlichen Sektors auf 84,2%.¹⁰

Die einzelnen Wirtschaftssektoren wurden in unterschiedlichem Ausmaß von der Pan-

Grafik 7: Entwicklung der Arbeitslosenquote 2020, nationale Definition (in %, Quelle: HSV, AMS)



¹⁰ Eurostat Herbstprognose 2020.

STAATLICHE UND REGULATORISCHE HILFS- UND STÜTZMASSNAHMEN¹

Ab Mitte März wurden eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für die österreichische Wirtschaft einzudämmen. Dazu wurde schrittweise ein Budgetrahmen von € 38 Mrd. (rd. 10 % des BIP) geschaffen und operationalisiert; am 16. 6. erfolgte die Aufstockung auf insgesamt € 50 Mrd. (rd. 13 % des BIP).

Die größten ausgabenseitigen Positionen der Corona-Hilfsmaßnahmen waren 2020: € 12 Mrd. für Soforthilfen wie Corona-Kurzarbeit und den Härtefallfonds; € 15 Mrd. durch den Corona-Hilfsfonds für staatliche Garantien und Betriebszuschüsse, um die Liquidität der Unternehmen aufrechtzuerhalten; Arbeitslose erhielten Einmaltransfers und für Sportvereine, Künstler u.v.m. wurden spezielle Förderungen eingerichtet, um deren finanzielle Ausfälle abzufedern.

Auf der Einnahmenseite wirkten sich Steuerstundungen bzw. Ratenzahlungen für Mehrwert-, Körperschaft- und Einkommensteuer mit rund € 10 Mrd. aus; der Verlustausgleich betrug € 2 Mrd. und das Wirtshaus-Paket € 500 Mio. Um den Konsum zu stärken, konnten Privatpersonen mit geringen Einkommen rückwirkend zum 1. 1. eine Negativsteuer beziehen.

Auch die FMA als Regulator und Aufseher hat in ihrem Wirkungsbereich eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um die beaufsichtigten Unternehmen zu entlasten und die Programme der öffentlichen Hand zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise zu unterstützen: Bestimmte behördliche Verfahren wurden vorübergehend ausgesetzt, Vor-Ort-Prüfungen unterbrochen und so weit wie möglich off-site vorangetrieben, Fristen für Stellungnahmen erstreckt, Meldeverpflichtungen vereinfacht und vieles mehr.² Insbesondere wurden aber zeitlich befristet regulatorische Handlungs- und Interpretationsspielräume ausgenützt, um die beaufsichtigten Unternehmen zu entlasten sowie ihnen bei ihren unterstützenden Maßnahmen für die Realwirtschaft beizustehen; freilich ohne dadurch die Risikoidentifizierung, die Risikomessung und das Risikomanagement zu beeinträchtigen.

Die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie stellt eine große Herausforderung dar. Der Ausstieg aus den Hilfs- und Stützprogrammen der öffentlichen Hand wird viel Fingerspitzengefühl verlangen, um die Wirtschaft weiter zielgerichtet und nachhaltig zu unterstützen sowie Klippeneffekte zu vermeiden.

¹ Eine vollständige Aufzählung würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

² Mehr Informationen finden Sie in der FMA-Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2021“.

demie getroffen. Die deutlichsten Spuren zeigten sich in den Branchen Hotellerie, Gastronomie, Kunst, Kultur und Freizeit. Insolvenzverfahren im Unternehmenssektor waren zwar im abgelaufenen Jahr aufgrund von Liquiditätsunterstützungen der öffentlichen Hand, Stundungen (gesetzliche und private Moratorien) und der eingesetzten Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht um rund 40 % rückläufig. Auch die Privatinsolvenzen verringerten sich um rund 24 %. Nach dem Auslaufen der Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen ist jedoch mit Nachzieheffekten zu rechnen. Beträchtliche, schnelle und beispiellose fiskalische und regulatorische Reaktionen haben das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte gestützt, den Cashflow von Unternehmen gesichert und die Kreditvergabe gewährleistet. Die wirtschaftlichen und sozialen Unsicherheiten stellen für beaufsichtigte Unternehmen dennoch herausfordernde Rahmenbedingungen dar.

DIE INTERNATIONALEN FINANZ- UND KAPITALMÄRKTE

Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte durchlebten ein Jahr der Extreme. Auf die historischen Kurseinbrüche als Reaktion auf die globale Verbreitung der COVID-19-Pandemie folgten – unterstützt durch geldpolitische, regulatorische und fiskalische Hilfsprogramme in bislang ungekanntem Ausmaß – nur wenige Monate später teils neue Allzeithöchststände an den Börsen. Angesichts des starken Aufschwungs an den Finanzmärkten und eines weiterhin unsicheren makroökonomischen Ausblicks gewann mitunter die Diskussion über eine potenzielle Entkoppelung der Real- von der Finanzwirtschaft und damit über die Nachhaltigkeit der Erholung an Aufmerksamkeit. Als Konsequenz der Corona-Entwicklungen haben Bewertungs-, Liquiditäts-, Kredit- und Solvabilitätsrisiken zugenommen und die Profitabilitätssorgen im Finanzsektor verstärkt. Obwohl das Thema Nachhaltigkeit angesichts der Krise etwas in den Hintergrund rückte, blieb es im abgelaufenen Jahr sehr wohl präsent. Die Unsicherheiten über die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie sind nach wie vor groß und werden die Finanz- und Kapitalmärkte wohl noch weiter bestimmen.

GELDPOLITIK UND WÄHRUNGEN

Um die negativen Auswirkungen von COVID-19 einzudämmen und die Wirtschaft der Eurozone zu unterstützen, wurde vom Gouverneursrat der EZB im abgelaufenen Jahr eine Reihe geldpolitischer Maßnahmen umgesetzt. Nur die wichtigsten seien hier kurz erwähnt.¹

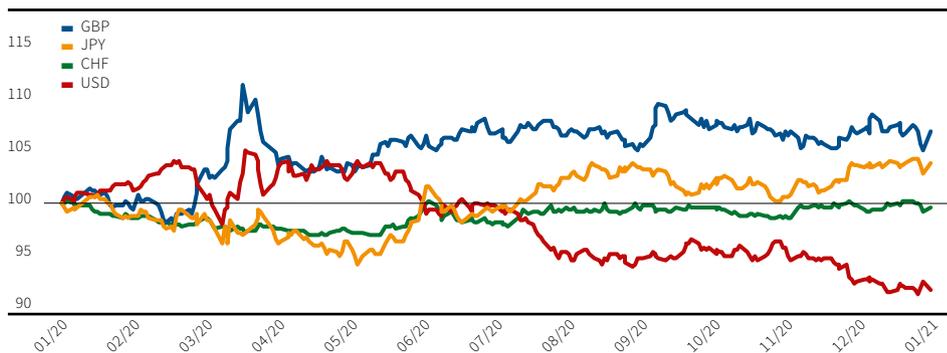
Als Antwort auf die Marktturbulenzen und um den geldpolitischen Transmissionsmechanismus zu unterstützen, gab die EZB am 18. 3. 2020 bekannt, ein „Pandemic Emergency Purchase Programme“ (PEPP) in Höhe von € 750 Mrd. umzusetzen. Dieses Paket wurde zuerst im Juni um € 600 Mrd. und zuletzt im Dezember um € 500 Mrd. auf insgesamt € 1,85 Bio. erweitert. Zudem wurde am Jahresende entschieden, die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP bis mindestens Ende März 2022 zu verlängern bzw. bis die COVID-19-Krise im Wesentlichen überstanden ist. Tilgungsbeträge werden mindestens bis Ende 2023 wiederveranlagt. In der Sitzung vom 18. 3. wurden zudem der Umfang des „Corporate Sector Purchase Programme“ (CSPP) auf nichtfinanzielle Commercial Papers mit ausreichender Bonität erweitert sowie der Sicherheitenrahmen angepasst. Im April wurden Lockerungen der Bedingungen für „Targeted Longer-Term Refinan-

¹ Eine vollständige Liste der geldpolitischen Maßnahmen ist über die EZB-Website abrufbar.

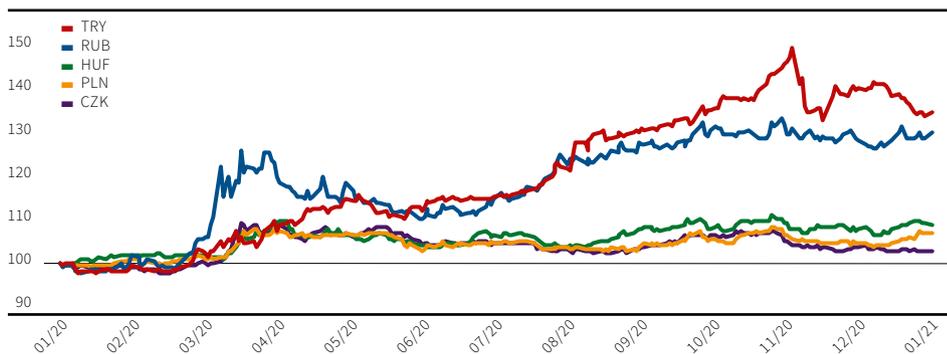
cing Operations“ (TLTRO-III) und der Start einer neuen Serie von „Pandemic Emergency Longer-Term Refinancing Operations“ (PELTROs) bekanntgegeben. Der Zinssatz für TLTRO-III-Geschäfte wurde für den Zeitraum von Juni 2020 bis Juni 2021 auf 50 Basispunkte unter den durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems im gleichen Zeitraum gesenkt. Darüber hinaus wurde der Zinssatz bei Gegenparteien, deren anrechenbare Nettokreditvergabe den Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe erreicht, für denselben Zeitraum um 50 Basispunkte unter den durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität im gleichen Zeitraum gesenkt. Die neue Serie von PELTROs wurde eingesetzt, um die Liquidität zu unterstützen und das reibungslose Funktionieren der Geldmärkte zu gewährleisten. Die Zinssätze für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagenfazilität blieben unverändert bei 0,00%, 0,25% bzw. -0,50%. Nettoankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten („Asset Purchase Programme“ – APP) wurden in einem monatlichen Umfang von € 20 Mrd. bis Jahresende fortgesetzt.

Neben den vielen positiven Effekten dieser geldpolitischen Maßnahmen bleiben jedoch Herausforderungen bestehen. Die Verlängerung des Niedrigzinsumfelds wirkt sich weiter negativ auf die Profitabilität der Banken aus und bleibt eines der Hauptrisiken für den Lebensversicherungs- und Pensionskassensektor. Angesichts des Zinsumfelds werden auf der Jagd nach Renditen immer höhere Risiken eingegangen, und zusammen mit der hohen Liquidität am Markt treibt das die Bewertungen, erhöht die Risiken und die Volatilität an den Wertpapiermärkten, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Der starke Euro wirkte im abgelaufenen Jahr dämpfend auf die Inflation. Obwohl die Gemeinschaftswährung in der ersten Jahreshälfte gegenüber Yen und US-Dollar abwertete, wendete sich die Entwicklung im zweiten Halbjahr, und die Gemein-



Grafik 8: Wechselkursentwicklung EUR–USD/JPY/CHF/GBP 2020



Grafik 9: Wechselkursentwicklung EUR–CESEE 2020

schaftswährung konnte gegenüber diesen Währungen stark zulegen. Das Verhältnis des Schweizer Franken zum Euro blieb hingegen auf Jahressicht annähernd konstant (> *Grafik 8*). Ein Blick in die für den österreichischen Finanzsektor wichtigen CESEE-Länder zeigt eine deutliche Aufwertung des Euro gegenüber Forint und Zloty, während die Wertsteigerung gegenüber dem rumänischen Ron und der tschechischen Krone moderater ausfiel (> *Grafik 9*).

KREDITMÄRKTE

Neben den geldpolitischen Maßnahmen der EZB unterstützten regulatorische Erleichterungen die Kreditvergabe an Unternehmen und Haushalte. Dazu wurden auf europäischer und nationaler Ebene die Aufsichtspraktiken an die herausfordernden Umstände angepasst. So wurde im abgelaufenen Jahr unter anderem aufsichtliche Flexibilität bei der Bewertung der Kapitaldienstfähigkeit, der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Kreditgewährung oder bei Schuldern im Zahlungsverzug umgesetzt.² Staatliche Garantien ermöglichten es zudem Banken, leichter Kredite an Unternehmen zu vergeben.

Im nichtfinanziellen Privatsektor sind im Vorjahr in Österreich die Unternehmenskredite weniger stark gestiegen als im europäischen Durchschnitt. Das bereinigte Kreditwachstum³ an nichtfinanzielle Unternehmen betrug in Österreich im Dezember im Vergleich zum Vorjahreswert +5,0 %, während das Wachstum im Euroraum um +7,1 % zulegte, was aber vor allem daran lag, dass zwei Mitgliedstaaten ihre staatlichen Garantieprogramme über die Banken abgewickelt haben.

Bei der Kreditvergabe an private Haushalte zeigte sich ein leicht verändertes Bild. In diesem Segment stieg die inländische Kreditvergabe im Beobachtungszeitraum um +3,5 %, während die Vergleichskennzahl des Euroraums mit +3,1 % etwas niedriger ausfiel. Die Aufschlüsselung der Kredite an private Haushalte nach dem Verwendungszweck zeigt ein konstant hohes Wachstum der Wohnbaukredite in Österreich. Kredite an private Haushalte für Wohnbauzwecke stiegen im Dezember um +5,5 %, Konsumkredite nahmen um –5,5 % ab. Im Euroraum betrug die entsprechenden Vergleichswerte für Dezember +4,7 % für Wohnbaukredite und –1,7 % für Konsumkredite.

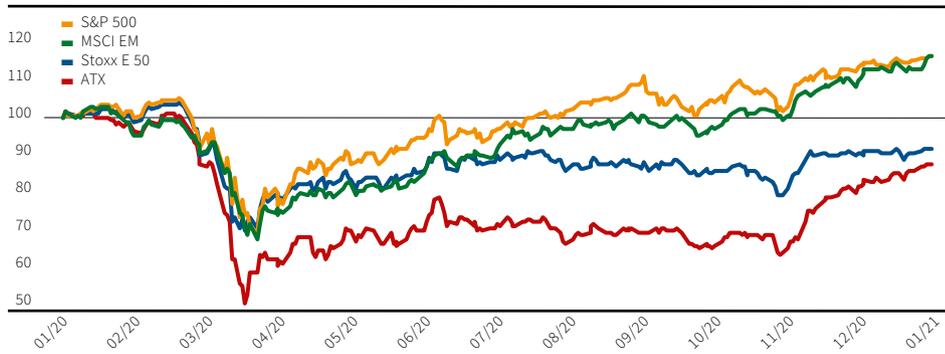
AKTIENMÄRKTE

Die COVID-19-Pandemie löste an den europäischen und internationalen Börsen unvorhersehbare externe Schocks aus. In der Anfangsphase der Krise – von Mitte Februar bis Ende März – stürzten die Finanzmärkte zeitweise in historischem Ausmaß ab. Die wichtigsten Aktienindizes verloren innerhalb von nur wenigen Tagen teils über 40 %, während die Volatilität auf den höchsten Stand seit der Finanzkrise 2008/09 kletterte. Das Handelsvolumen stieg stark an. In der EU erreichte das tägliche Handelsvolumen von Aktien und aktienähnlichen Produkten am 12. 3. einen Höchststand von rund € 70 Mrd., mehr als doppelt so viel wie im langfristigen Durchschnitt mit € 32 Mrd.⁴ Der rasche Fall war aber nicht nur auf die Aktienmärkte beschränkt. Der Ausverkauf war teilweise auf die Flucht der Anleger in Liquidität zurückzuführen („Dash for Cash“). Nach den sektorübergreifenden Kursverfällen zu Beginn der Krise entwickelten sich

² FMA.

³ Kreditwachstum (Bestand), bereinigt um Abschreibungen, Wechselkursveränderungen, Kreditübertragungen bzw. Reklassifikationen.

⁴ Joint Committee Report on Risks and Vulnerabilities in the EU Financial System.



Grafik 10: Internationale Aktienindizes 2020

die Finanztitel schlechter als Anteilsscheine anderer Sektoren. Der Stoxx Banks verbuchte für das Jahr 2020 zum Jahresultimo einen Verlust von $-24,48\%$, der Versicherungsbranchenindex Stoxx Insurance verlor $-13,51\%$.

Generell wurden Titel der „Old Economy“ härter von der Krise getroffen. Überdurchschnittlich gut entwickelten sich hingegen Technologieaktien, Gesundheitstitel und Anteilsscheine von Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien. So stieg z. B. der technologieelastige Nasdaq 100 um $+47,58\%$. Im Zuge der Turbulenzen kam es aber auch zu einer vermehrten Handelsaktivität von Privatanlegern, die den Einstieg bei günstigen Kursen nutzten.

Die europäischen Aktienindizes verloren wegen der Pandemie etwas an Boden. Der Leitindex der Wiener Börse (ATX) büßte im Vergleich zum Ultimo des Vorjahres $-12,76\%$ ein und schloss mit 2.780,44 Punkten. Der deutsche Leitindex DAX kletterte im Jahr 2020 um $+3,55\%$ nach oben. Der Euro Stoxx 50, der Leitindex für die Börsen des Euroraums, verlor gegenüber dem letzten Handelstag des Vorjahres $-8,66\%$. Auch der britische FTSE 100 musste wegen der Coronakrise und der Brexit-Unsicherheit einen signifikanten Verlust hinnehmen ($-14,34\%$).

In den USA stieg der S&P 500, der die Aktien der 500 größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen umfasst, im vergangenen Jahr um $+16,26\%$ zum Jahresultimo. Auch der Dow Jones Industrial Average weist auf Jahressicht mit $+7,25\%$ einen ordentlichen Zuwachs für 2020 aus. Der MSCI Emerging Markets Index, der einen gewichteten Indikator der Märkte einer Reihe von Schwellenländern widerspiegelt, legte zum Letztstand des Vorjahres um $+15,84\%$ zu (> Grafik 10).

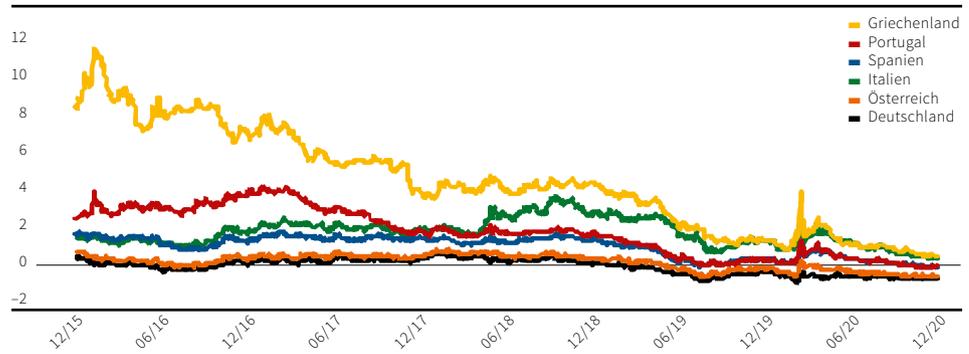
ANLEIHENMÄRKTE

Auf den Rentenmärkten stiegen die Bid-Ask Spreads zu Beginn der Krise teils deutlich an, was mitunter auf erzwungene Verkäufe von Anlegern in einer Phase geringer Marktliquidität zurückzuführen war. Die Verkäufe wurden zum Teil durch gestiegene Margin-Verpflichtungen auf Repo- und Derivatepositionen hervorgerufen.⁵ Aufgrund der hohen Volatilität waren viele Finanzinstitute nicht bereit oder nicht in der Lage, Liquiditätsunterstützung bereitzustellen, was wiederum zu starken Preisrückgängen und weiterer Volatilität führte. In diesem Umfeld stieg gleichzeitig auch die Anzahl von Rating-Downgrades im Unternehmenssektor.⁶ Die umfassenden geldpolitischen Eingriffe der Notenbanken als Reaktion auf die Turbulenzen bewirkten jedoch eine gra-

⁵ Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

⁶ Joint Committee Report on Risks and Vulnerabilities in the EU Financial System.

Grafik 11: 10-jährige Staatsanleihen 2016–2020



duelle Normalisierung und sorgten für eine verbesserte Liquiditätsslage. Die Bid-Ask Spreads insbesondere für Hochzinsanleihen blieben jedoch über einen längeren Zeitraum über dem Vorkrisenniveau.

Auf dem europäischen Markt für Staatsanleihen löste bereits die Ankündigung der EZB-Interventionen einen merklichen Rückgang der Risikoparameter aus. So sanken ab April die Spreads für Staatsanleihen signifikant, blieben aber immer noch leicht über dem Vorkrisenniveau (> Grafik 11). Im Euroraum spiegelte die Heterogenität im Spread-Rückgang zum Teil die unterschiedlichen Niveaus der Staatsverschuldung wider, die aufgrund der fiskalischen Maßnahmen der Nationalstaaten deutlich anstieg. Vom turbulenten Marktumfeld konnten sichere Anlagen profitieren. Die Rendite zehnjähriger deutscher Staatsanleihen erreichte im März ihren Tiefpunkt bei $-0,854\%$, näherte sich gegen Jahresende aber wieder dem positiven Bereich und schloss bei $-0,575\%$. Die Rendite der zehnjährigen österreichischen Referenzanleihe erreichte ihren Tiefpunkt Mitte Dezember bei $-0,474\%$ und schloss mit $-0,427\%$. In den USA stiegen im Gegensatz zum Euroraum gegen Jahresende die Zins- und Inflationserwartungen wieder an.

Am Markt für Unternehmensanleihen sorgte das unsichere Umfeld für höhere Risikobewertungen. Lockdowns führten zu Umsatzrückgängen und Liquiditätsengpässen bei Unternehmen. Die höheren Spreads zum Vorkrisenniveau spiegelten ebenfalls die zugrunde liegenden strukturellen Verwundbarkeiten durch die generell höhere Unternehmensverschuldung wider. Unternehmen in der Automobilindustrie und im Energiesektor wurden deutlich stärker von der Krise getroffen als die Firmen im Technologie- und Gesundheitsbereich.⁷

⁷ ESMA Report on Trends, Risks and Vulnerabilities No. 2, 2020.

DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT

Unternehmen,
die von der FMA
beaufsichtigt werden:

936

Vermögen, das von
österreichischen
Finanzinstitutionen
verwaltet wird:

1.290,67 Mrd. €

Marktkapitalisierung der
Wiener Börse:

106,61 Mrd. €

Zahlungen, die Menschen von österreichischen
Versicherungen für Versicherungsfälle erhalten haben:

15,76 Mrd. €

Abfindungen, die Menschen in aus österreichischen
Betrieblichen Vorsorgekassen erhalten haben:

719,03 Mio. €

Personen, die eine Zusatzpension aus
einer österreichischen Pensionskasse erhalten:

119.024

DER ÖSTERREICHISCHE KAPITALMARKT

DER PRIMÄRMARKT – EMISSIONSTÄTIGKEIT AM ÖSTERREICHISCHEN KAPITALMARKT

Die von der COVID-19-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Turbulenzen haben am österreichischen Kapitalmarkt die Emissionstätigkeit im Berichtsjahr signifikant verändert. So verringerte sich das Gesamtvolumen aller Emissionen verzinslicher Wertpapiere in Österreich – über alle Emittentenkategorien hinweg – erheblich; es wurde nahezu halbiert, von € 101,7 Mrd. im Jahr 2019 auf € 53,8 Mrd. im Jahr 2020, ein Rückgang um 47,1 % (> *Tabelle 1*).

Obwohl auch der Zentralstaat mit einem Volumen von € 29,7 Mrd. nach € 35,6 Mrd. (2019) merklich weniger Wertpapiere auf dem Markt platzierte, war die Republik Österreich trotz dieses Rückgangs um -16,4% im Jahr 2020 der bedeutendste Emittent. Die in den Vorjahren stets bedeutendste Gruppe unter den österreichischen Emittenten, die monetären Finanzinstitute (im Wesentlichen Banken), erlitt nämlich nach dem positiven Trend der vergangenen Jahre einen massiven Einbruch: Ihr Emissionsvolumen verringerte sich von € 53,9 Mrd. auf € 18,6 Mrd., ein Minus von 66%. Das reicht nur mehr für Platz zwei.

Die stärkste Veränderung der Emissionstätigkeit war in der Gruppe der Finanzunternehmen festzustellen, bei denen es sich nicht um monetäre Finanzinstitute handelt (z. B. Investmentfonds, Versicherungen und Pensionskassen). Ihr Emissionsvolumen fiel gar um rund 92% von etwa € 5,5 Mrd. auf rund € 0,5 Mrd. im Berichtsjahr. Der Rückgang der Emissionstätigkeit von Nicht-Finanzunternehmen um zirka -35% von € 6,6 Mrd. auf € 4,3 Mrd. fiel demgegenüber schwächer aus.

	2016	2017	2018	2019	2020
MFIs (einschließlich OeNB) ¹	48.269	41.988	48.244	53.944	18.565
Finanzielle Unternehmen ohne MFIs ²	906	2.489	2.157	5.531	453
Nichtfinanzielle Unternehmen ³	4.461	6.225	4.804	6.613	4.287
Zentralstaat	42.288	40.977	27.333	35.553	29.712
Sonstige öffentliche Haushalte	451	621	308	58	760
Gesamt	96.377	92.302	82.845	101.697	53.777

¹ Monetäre Finanzinstitute (i.e. Finanzinstitute, die Einlagen entgegennehmen, die nach der statistischen Abgrenzung der EZB zur Geldmenge zählen, und die Kredite gewähren und/oder in Wertpapiere investieren).

² Investmentfonds, sonstige nichtmonetäre Finanzinstitute, Versicherungen und Pensionskassen.

³ Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in ihrer Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren.

Tabelle 1: Emissionstätigkeit in Österreich 2016–2020 nach Emittentenkategorien (in Mio. €), Quelle: OeNB

Table 2: Emissionstätigkeit in Österreich 2016–2020 nach Emissionswährungen (in Mio. €), Quelle: OeNB)

	2016	2017	2018	2019	2020
In Fremdwährung	29.275	30.105	28.043	30.593	16.657
In €	67.102	62.198	54.804	71.102	37.120
Gesamt	96.377	92.302	82.845	101.697	53.777

Ohne Einbeziehung der Emissionstätigkeit der öffentlichen Hand sank das Bruttoemissionsvolumen erheblich, und zwar von rund € 66,1 Mrd. auf etwa € 23,3 Mrd. Damit sind die Emissionen von Unternehmen um fast zwei Drittel zurückgegangen.

Weniger als ein Drittel der Emissionstätigkeit erfolgte 2020 in fremder Währung. Der seit Jahren rückläufige Trend hat sich damit fortgesetzt (> *Table 2*).

DIE WIENER BÖRSE

Nach einem soliden Start ins neue Jahr bescherten die durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Turbulenzen der Wiener Börse ab Mitte Februar ein außergewöhnlich ereignisreiches Jahr. So verlor der wichtigste österreichische Aktienindex, der Austrian Traded Index (ATX), binnen weniger Wochen

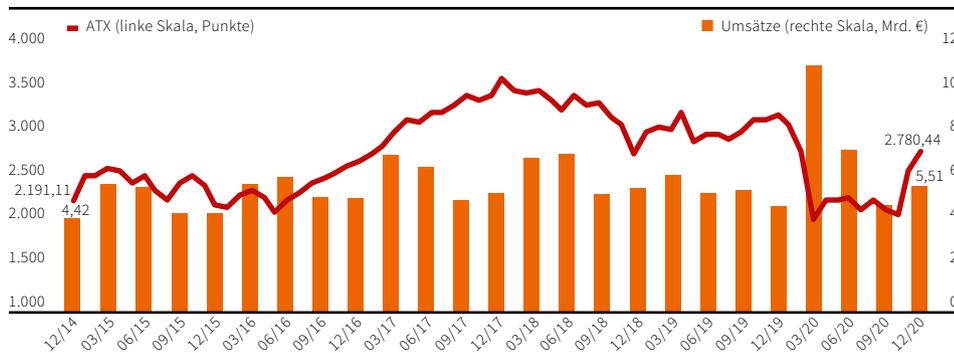
DAS SHORT-SELLING-VERBOT AN DER WIENER BÖRSE

Im Zuge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie war in Europa ein signifikanter Anstieg spekulativer Leerverkaufsaktivitäten zu beobachten, so auch an der Wiener Börse. Es waren eine erhöhte Aktivität und ein Anstieg der Nettoleerverkaufspositionen in Aktien festzustellen, die im Amtlichen Handel der Wiener Börse notieren; die Zahl der Anfragen an die FMA zu regulatorischen Themen bezüglich Leerverkäufen stieg ebenso signifikant an wie die Registrierungen für den Zugang zum Online-Tool der FMA, über das entsprechende Nettoleerverkaufspositionen zu melden sind.

Zwischen den Schlusskursen vom 14. 2. 2020 und 18. 3. 2020 kam es beim Leitindex ATX wegen der allgemeinen Unsicherheit zu extrem hohen Handelsaktivitäten und einem Kurverlust von –49,23 %. Ein derart massiver Kurseinbruch schafft Anreize, die allgemeine negative Marktstimmung weiter auszunützen und durch überschießende Leerverkäufe eine Abwärtsspirale der Aktienkurse in Gang zu setzen, die sich selbst immer weiter beschleunigt.

Nach intensiver Diskussion mit den EU-Schwesterbehörden sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) erließ daher die FMA – im Gleichschritt mit fünf anderen Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien) – am 18. 3. 2020 zur Sicherung des Investoren- und Verbrauchervertrauens ein zeitlich befristetes Verbot für Leerverkäufe in bestimmten Finanzinstrumenten, die an der Wiener Börse notieren. Diese nationale Notfallmaßnahme war bis 15. 4. 2020 befristet und wurde – adaptiert um bestimmte Lockerungen – verlängert. Angesichts der Beruhigung der Marktlage wurde in Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten, die ebenfalls nationale Notfallmaßnahmen erlassen hatten, das Leerverkaufsverbot dann mit 18. 5. 2020 beendet.

Nach Inkrafttreten der Leerverkaufsverbotsverordnung der FMA vom 18. 3. 2020 glich sich der ATX rasch an die Entwicklung anderer vergleichbarer Indizes an. Die aggregierten Nettoleerverkaufspositionen wurden zügig und deutlich reduziert und haben sich dem Niveau der durchschnittlichen Höhe anderer EU-Mitgliedstaaten angenähert.



Grafik 12: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse 2015–2020 (Vierteljahresendstände, Quelle: Wiener Börse)

die Hälfte an Wert und verzeichnete am 18. 3. sein Jahrestief (> Grafik 12). Drei der fünf verlustreichsten Tage der gesamten ATX-Historie wurden in den ersten Märzwochen verzeichnet. Am 12. 3. wurde mit –13,65 % ein historisch hoher Verlust an nur einem Handelstag verbucht. Mit der Volatilität stieg das Handelsvolumen, und es häuften sich die Volatilitätsunterbrechungen. Die zum Teil irrationalen Marktübertreibungen, rekordverdächtige Verluste sowie losbrechende spekulative Leerverkaufsexzesse veranlassten die FMA, einzuschreiten und per Verordnung ein zeitlich befristetes Verbot von Leerverkäufen in bestimmten Finanzinstrumenten an der Wiener Börse zu verhängen.

Nach den ersten massiven Schocks führten weitreichende geldpolitische und regulatorische Maßnahmen zu einer Trendumkehr. Der österreichische Leitindex erholte sich jedoch langsamer als seine europäischen Vergleichswerte. Einer der Gründe dafür war die relativ hohe Gewichtung von Finanz- und Rohstofftiteln im ATX. Zum Jahresultimo lag der Wiener ATX mit –12,76 % zwar deutlich unter dem Vorjahresendwert, hatte aber große Teile der Verluste aus dem COVID-19-Schock wieder aufgeholt. Insgesamt erzielten vier ATX-Werte 2020 einen Kursgewinn, ein Titel erreichte den Vorjahresresultimo und 15 Anteilsscheine verbuchten 2020 Kursverluste. Die größten Zuwächse erzielten die Verbund AG (+56,12 %), die Mayr-Melnhof AG (+37,96 %) und die AT&S AG (+30,11 %). Am unteren Ende der Kurstafel verzeichneten die durch den Konjunkturunbruch deutlich stärker getroffenen Unternehmen Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG (–38,17 %) und die OMV AG (–34,11 %) die größten Abschläge. Unter den Finanztiteln verloren sowohl die Banktitel der Erste Group Bank AG (–25,69 %), der Raiffeisen Bank International AG (–25,50 %) und der Bawag Group AG (–6,40 %) als auch die Versicherungstitel der Uniqa Insurance Group AG (–29,63 %) und der Vienna Insurance Group AG (–18,11 %).

Im breiter gefassten „Prime Market Index“ schaffte die Semperit AG mit +118,13 % den Sprung an die Spitze der Kurstafel, während Kapsch TrafficCom mit –54,36 % am Ende zu finden war. Insgesamt performte der ATX Prime mit –12,11 % etwas besser als der Leitindex.

Die Marktkapitalisierung des österreichischen Aktienmarktes erreichte zum Jahresende 2020 rund € 106,6 Mrd., gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von rund € 10,4 Mrd. Die Marktkapitalisierung entsprach damit rund 26,81 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP)¹. Die Handelsumsätze² im Equity Market (über alle Marktsegmente) erreichten im abge-

¹ Jahresendwert des Bruttoinlandsprodukts 2019.

² In der üblichen Doppelzählung, da ein und dasselbe Geschäft einmal als Verkauf und einmal als Kauf gezählt wird.

	2016	2017	2018	2019	2020
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	93,34	123,80	100,33	117,08	106,61
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des BIP)	27,11	34,62	27,17	30,38	26,81
Jahreshandelsumsatz <i>equity market</i> (in Mrd. €)	55,93	66,71	70,41	61,96	68,78
Jahreshandelsumsatz <i>bond market</i> (in Mio. €)	348,29	276,96	635,28	659,10	664,81
Jahreshandelsumsatz <i>structured products</i> (in Mio. €)	426,94	553,94	743,60	733,14	862,64
Performance ATX (in %)	9,24	30,62	-19,72	16,07	-12,76

Tabelle 3: Geschäftsentwicklung der Wiener Börse 2016–2020
(Quelle: Wiener Börse AG)

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Emittenten:					
– Geregelter Markt	134	118	112	115	112
– Dritter Markt als MTF*	337	776	977	1.138	1.228
Anzahl gelistete Wertpapiere:					
– Geregelter Markt	8.873	9.922	9.119	9.140	9.440
– Dritter Markt als MTF*	1.350	2.348	2.823	3.084	5.145

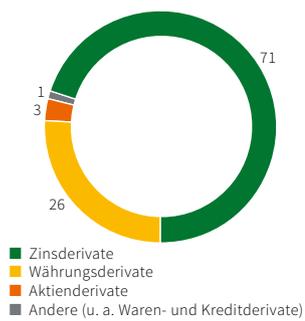
Tabelle 4: Strukturdaten 2016–2020 (Quelle: Wiener Börse AG)

* Ab 2019 Vienna MTF

laufenden Jahr € 68,8 Mrd. und lagen somit um € 6,8 Mrd. bzw. +11 % über dem Vorjahreswert. Durch die Synchronisierung des Handelskalenders brachte allein der Handel an vier österreichischen Feiertagen einen Zusatzumsatz über € 800 Mio. im Aktienhandel. Mit dem Handel zum Schlusskurs, Trade at Close, wurde überdies eine Neuerung im Handelssystem implementiert.

DER ÖSTERREICHISCHE DERIVATEMARKT

Grafik 13: Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert (in %, gerundet; Quelle: Meldungen der Transaktionsregister gemäß EMIR)



Das Volumen der ausstehenden Derivate (ohne Differenzkontrakte) mit österreichischer Beteiligung betrug gemessen am Bruttonominalwert zum Jahresende 2020 rund € 1.266 Mrd.³ Dieser Wert berücksichtigt sowohl die an Börsen als auch die außerbörslich gehandelten Derivate.⁴ Innerhalb der EU überwiegt der außerbörsliche Derivatehandel.⁵ In ähnlicher Weise verteilten sich auch in Österreich die ausstehenden Derivate zu 21 % auf den börslichen sowie zu 79 % auf den außerbörslichen Handel.

Gemessen am Nominalwert dominierten Zinsderivate mit 71 % des Gesamtbetrags den Markt, gefolgt von Währungsderivaten mit 26 %. Aktienderivate machten etwas weniger als 3 % des Gesamtnominales aus.⁶ Auf die anderen Klassen wie Kredit- und Warenderivate entfielen gemeinsam weniger als 1 % (> Grafik 13).

Die gemeldeten Restlaufzeiten der Derivate variierten nach Anlageklasse sowie Kontrakttyp. Beim Standardkontrakttyp der Kreditderivate (Credit Default Swaps) betrug sie durchschnittlich drei Jahre und bei Zinsswaps um die sechs Jahre. Im Bereich der Währungsderivate betrug die Restlaufzeit des wichtigsten Kontrakttyps (Forwards) im Durchschnitt sechs Monate. Größere Heterogenität in Bezug auf die Ver-

³ Die Angaben basieren auf den verfügbaren Trade-State-Daten, die im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) erhoben werden. EMIR-Rohdaten unterliegen einer ständigen Qualitätsverbesserung, und die Methoden zur Bereinigung der Daten werden ebenfalls kontinuierlich weiterentwickelt. Daher ist bei Vergleichen mit den Angaben in früheren FMA-Jahresberichten Vorsicht angebracht.

⁴ Außerbörslich ist in diesem Zusammenhang, entgegen der Definition nach Art. 2 Z 7 EMIR, als jeglicher gehandelte Kontrakt außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 24 MiFID II zu verstehen.

⁵ ESMA (2020). ESMA Annual Statistical Report on EU Derivatives Markets 2020.

⁶ Der Anteil von Aktienderivaten wäre höher, wenn Differenzkontrakte im Datensatz enthalten wären. Aufgrund von Zweifeln an der Plausibilität der verfügbaren Angaben wurde für das Jahr 2020 jedoch auf deren Berücksichtigung verzichtet.

tragstypen wiesen die Aktien- und Warenderivate auf. Während Optionen den Bestand an Aktienderivaten dominierten, überwogen bei den Warenderivaten Swaps, Futures und Forwards.

Bei den Basiswerten von Kredit- und Aktienderivaten war zu beobachten, dass der relativ kleine Markt der Kreditderivate überwiegend auf europäische Credit-Default-Indizes sowie deutsche Unternehmensanleihen fokussiert. Aktienderivate bezogen sich am häufigsten auf Indizes wie etwa den Euro Stoxx 50, den S&P 500, den DAX sowie den ATX. Derivate mit österreichischem Basiswert bezogen sich hauptsächlich auf Schwergewichte des ATX.

DIE MARKTINFRASTRUKTUREN IN ÖSTERREICH

Seit Mitte 2018 stützt sich der österreichische Finanzmarkt auf drei konzessionierte Marktinfrastrukturen, die den Ablauf des Börsenhandels in Wien vollziehen – vom Handel an der Wiener Börse AG (WBAG) über das Clearing bei der Central Counterparty Austria (CCP.A) bis hin zum Settlement bei der Oesterreichischen Kontrollbank CSD GmbH (OeKB CSD GmbH). Alle drei unterliegen der Aufsicht der FMA und haben vorwiegend europarechtliche Bestimmungen sowie einige nationale Regulierungen einzuhalten.

Im Berichtszeitraum kam es zu gravierenden gesellschaftsrechtlichen Veränderungen innerhalb der Marktinfrastruktur. So erfolgte ein „Up-Stream Merger“ der WBAG auf ihre Alleingesellschafterin, die CEE Stock Exchange Group (CEESEG AG), wobei es sich hierbei um eine gesellschaftsrechtliche „vereinfachte Verschmelzung“ nach § 231 AktG handelte.

Auf der Grundlage der erfolgten Umgründung bzw. Erteilung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen fungiert nunmehr die (ehemalige) CEESEG AG unter dem neuen Firmenwortlaut Wiener Börse AG als Trägerin der Konzession zum Betrieb des Amtlichen Handels sowie der damit einhergehenden Legalkonzessionen zum Betrieb des Vienna MTF (dem ehemaligen Dritten Markt) und eines „Genehmigten Veröffentlichungssystems“ (Approved Publication Arrangement). Die entsprechenden Voraussetzungen waren und sind weiterhin einzuhalten.

Im Ergebnis hält damit die (ehemalige) CEESEG AG nunmehr als Börsenunternehmen Wiener Börse AG auch die Beteiligungen an der Prager Börse sowie an der gemäß VO (EU) 648/2012 (EMIR) konzessionierten CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (CCP.A). Die entsprechenden Beschlüsse des Firmenbuchgerichtes ergingen im April des Berichtszeitraums.

Die CCP.A unterliegt seit 2014 der Aufsicht der FMA und cleart sämtliche an der WBAG gehandelten Finanzinstrumente. Dies sind zu 98 % Aktien, 1 % Anleihen und 1 % Zertifikate sowie Fonds. Die CCP.A cleart ausschließlich in Euro und kein OTC-Geschäft („over the counter“). Mit Dezember 2020 verfügte die CCP.A über acht General-Clearingmitglieder und 40 Direkt-Clearingmitglieder. Die CCP.A plant, mit 2021 ihr Geschäftsfeld zu erweitern, und wird daher einen Erweiterungsantrag zum Clearing von Spot-Stromprodukten bei der FMA einbringen.

DIE UNTERNEHMEN AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

STRUKTURENTWICKLUNG

BANKEN UND ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

Zum Jahresultimo 2020 waren in Österreich 519 Kreditinstitute konzessioniert. Hinzu kamen 24 Zweigstellen von Banken, die im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren (> *Tabelle 5*). Die Gesamtzahl der Banken sank gegenüber dem Jahresende 2019 um 29, womit sich der Trend der vergangenen Jahre fortgesetzt hat. Insbesondere in den dezentralen Sektoren (Raiffeisenbanken, Sparkassen, Volksbanken), in denen die Zahl an Einzelinstituten von 438 auf 412 zurückging, schritt – wie schon in den Jahren zuvor – die Konsolidierung weiter voran.

Das Geschäftsvolumen der österreichischen Kreditinstitute erreichte, gemessen an der Bilanzsumme, Ende 2020 € 934 Mrd. und verzeichnete damit eine Steigerung um +11,2% im Vergleich zum Vorjahr (> *Tabelle 6*). Positive Wachstumsraten verzeichneten alle Sektoren mit Ausnahme der Bausparkassen, die einen Rückgang von –2,2% hinnehmen mussten. Der Sparkassensektor wuchs um +14,0%, gefolgt vom Sektor der Aktienbanken mit +12,9% und vom Hypothekenbankensektor mit +11,3%.

Tabelle 5: Anzahl der Kreditinstitute 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Aktien- und Sonderbanken	75	72	70	69	65
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	448	419	399	380	354
Volksbanken	20	14	9 ¹	9	9
Hypothekenbanken	10	9	8	8	8
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften	26	23	21	19	19
Betriebliche Vorsorgekassen	8	8	8	8	8
Wechselstuben / Finanztransferinstitute	4	4	4	4	3
EU-Zweigstellen	27	26	25	22	24
Gesamt	671	628	597	572	543
Anzahl der Zahlungsinstitute	4	5	5	6	6
Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31. 12.	0	0	1	0	0
Passive Notifikationen	247	183	246	125 ²	57

¹ Vier aus dem Verbund der Volksbanken ausgetretene Mitglieder wurden dem Sektor Aktienbanken zugeordnet.

² Betrifft nur passive Notifikationen von Kreditinstituten.

	2016	2017	2018	2019	2020
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt ¹	798.208	777.213	814.606	839.852	934.312
– Aktienbanken	228.035	220.419	222.074	221.094	249.636
– Sparkassen	147.553	152.517	165.970	170.094	193.921
– Hypothekenbanken	56.146	52.011	53.217	53.721	59.800
– Raiffeisenbanken	257.841	255.115	275.539	292.235	322.679
– Volksbanken	31.985	31.042	31.591	33.016	34.577
– Bausparkassen	22.679	22.499	22.363	21.980	21.498
– Sonderbanken ²	53.968	43.610	43.852	47.713	52.201

¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen.

² Ohne Berücksichtigung von Betrieblichen Vorsorgekassen und Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG.

Gemessen am Geschäftsvolumen hielt der Raiffeisensektor so mit 34,5% weiterhin den größten Marktanteil (> *Grafik 14*); den zweitgrößten Marktanteil hat weiterhin der Sektor der Aktienbanken (26,7%), gefolgt von den Sparkassen (20,8%).

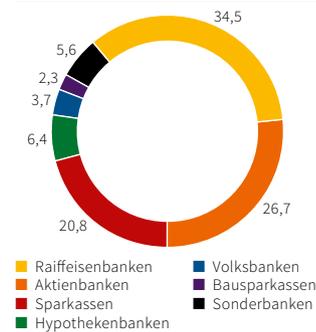
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Zum Jahresende 2020 verfügten 79 inländische Versicherungsunternehmen und Versicherungsvereine (Vorjahr: 82) über eine Konzession der FMA und unterlagen damit ihrer laufenden Aufsicht. Ihre Anzahl ist in den vergangenen fünf Jahren um 14 gesunken.

Dabei handelte es sich um 35 größere Versicherungsunternehmen, sechs davon Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 28 Aktiengesellschaften (> *Tabelle 8*). Zusätzlich ist ein Versicherungsunternehmen aus dem Ausland in Österreich konzessioniert. Darüber hinaus unterlagen 45 kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zu den ältesten Versicherern in Österreich zählen und insbesondere auf Brandschäden (rund zwei Drittel) sowie Viehversicherung spezialisiert sind, der Aufsicht der FMA.

Tabelle 6: Bilanzsummen der Banken 2016–2020 (Quelle: OeNB, 2016–2019 Jahresabschlusszahlen, 2020 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

Grafik 14: Marktanteile 2020 ohne Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und Betriebliche Vorsorgekassen (in %)



ÖSTERREICHISCHE BANKEN IN CESEE

2020 schafften die 50 vollkonsolidierten Tochterbanken in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) eine aggregierte Bilanzsumme von insgesamt € 234,5 Mrd. Davon entfielen mit 61,3% mehr als die Hälfte auf die 2004 der EU beigetretenen Staaten (NMS-2004), gefolgt von den südosteuropäischen Staaten (SEE) mit 15,9%, den 2007 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten (NMS-2007) mit 13,8% und den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) einschließlich der Ukraine mit 8,9%. Das Wachstum der österreichischen CESEE-Tochterbanken war für das Geschäftsjahr 2020 mit +5,2% wieder positiv.

Tabelle 7: Bilanzsumme der CESEE-Tochterbanken (in Mio. €)

	2016	2017	2018	2019	2020
Bilanzsumme der CESEE-Tochterbanken	184.966	205.532	206.582	222.947	234.467
– NMS 2004 ¹	114.565	132.757	128.476	135.614	143.726
– NMS 2007 ²	25.684	26.747	27.992	29.223	32.423
– SEE ³	29.199	30.303	31.766	34.487	37.348
– GUS inkl. Ukraine ⁴	15.519	15.724	18.348	23.624	20.969

Daten: OeNB (2016–2019 Jahresabschlusszahlen, 2020 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

¹ NMS 2004: Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

² NMS 2007: Bulgarien, Rumänien.

³ SEE: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien.

⁴ GUS: Republik Moldau, Russland, Weißrussland.

	2016	2017	2018	2019	2020
Rechtsformen:					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	7	7	6	6	6
Aktiengesellschaften	31	30	29	29	28
Kleine VVaG	50	49	49	47	45
Gesamt	88	86	84	82	79
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Geschäftsbereiche:					
Leben	23	23	22	22	22
Schaden und Unfall	33	32	30	30	29
Kranken	9	9	9	9	10
Reine Rückversicherer	3	2	1	1	1
Geschäftsbereiche kleine VVaG:					
Brandschadenversicherungsvereine	34	33	32	30	29
Tierversicherungsvereine	16	16	16	16	15
Sterbekassen	0	0	0	0	0
Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine	0	0	1	1	1
Summe aller Assets zu Marktwerten (exkl. Kapitalanlagen der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung, in Mrd. €)					
	110,68	108,98	106,91	110,60	114,40
EWR-Versicherer in Österreich über Zweigniederlassungen					
	29	29	30	29	28

Tabelle 8: Kennzahlen des Versicherungssektors 2016–2020

Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor, die neben der Lebensversicherung zumindest noch eine andere Bilanzabteilung – also Krankenversicherung oder Schaden- und Unfallversicherung – betreiben. Insgesamt haben die 35 größeren konzessionierten in- und ausländischen Versicherungsunternehmen – kleine Versicherungsvereine nicht mitgerechnet – in Österreich 62 Geschäftsbereiche.

Zudem waren 28 Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über eine Zweigniederlassung in Österreich tätig; daneben waren noch über tausend Unternehmen zum freien Dienstleistungsverkehr angemeldet.

Die österreichischen Versicherungsunternehmen verwalteten Ende 2020 zusammen Vermögenswerte in Höhe von € 114,4 Mrd.; nicht berücksichtigt sind dabei Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung. Die Kapitalanlagen nahmen um € 3,80 Mrd. oder +3,44 % gegenüber dem Vorjahr zu.

PENSIONSKASSEN

Die Anzahl der Pensionskassen (PK) ist in den vergangenen fünf Jahren von 13 auf acht zurückgegangen (> Tabelle 9), drei Betriebliche PK und fünf Überbetriebliche PK. Betriebliche Pensionskassen sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Sie wurden großteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Überbetriebliche Pensionskassen können dagegen das Pensionskassengeschäft für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber betreiben.

Der Rückgang ist dem Rückzug Betrieblicher Pensionskassen geschuldet, die ihre Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) auf bestehende Überbetriebliche Pensionskassen übertragen haben.

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Pensionskassen	12	10	9	8	8
Anzahl der VRG	112	104	101	101	100
Anzahl der Sicherheits-VRG	4	4	4	4	4
Anzahl der Sub-VG	32	34	34	34	34
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt (in Mio. €)	20.839	22.323	21.404	24.295	24.976
– davon betrieblich	2.020	1.880	1.920	2.052	2.167
– davon überbetrieblich	18.819	20.442	19.484	22.243	22.808
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	902.972	924.107	947.545	979.637	994.752
– davon betrieblich	258.914	255.632	261.562	263.842	263.259
– davon überbetrieblich	644.058	668.475	685.983	715.795	731.493
– davon Anwartschaftsberechtigte	809.279	825.778	843.569	868.230	875.728
– davon Leistungsberechtigte	93.693	98.329	103.976	111.407	119.024
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	10,38	10,64	10,97	11,37	11,97
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich)	21,92	21,97	22,12	22,20	22,70

Tabelle 9: Überblick über den Pensionskassenmarkt 2016–2020

Im Berichtsjahr gab es 100 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), vier Sicherheits-VRG und 34 Sub-VG.

Die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten – also jener Personen, für die entweder Beiträge ins System überwiesen werden oder denen bereits eine Pension aus dem System ausbezahlt wird – betrug rund 995.000, ein Anstieg von rund 1,54 % gegenüber dem Jahr davor. Von allen unselbstständig Erwerbstätigen¹ in Österreich haben damit zirka 23 % eine Anwartschaft auf eine Pensionskassenpension; rund 12 % von ihnen sind bereits leistungsberechtigt, erhalten also eine betriebliche Zusatzpension. Der überwiegende Teil der Berechtigten befindet sich noch in der Ansparphase für eine Pensionsleistung.

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Zum Stichtag 31. 12. 2020 waren insgesamt acht Betriebliche Vorsorgekassen (BVK) in Österreich konzessioniert. Sie betreiben das Geschäft der betrieblichen Mitarbeiter- sowie der Selbstständigenvorsorge. Bei der Mitarbeitervorsorge muss jeder Arbeitgeber einen laufenden Beitrag in der Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BVK zahlen (das mit 1. 7. 2002 eingeführte System der „Abfertigung neu“), um daraus dessen individuellen Abfertigungsanspruch zu speisen. Bestimmte Selbstständige müssen selbst einen Vertrag mit einer BVK abschließen. Bei bestimmten Berufsgruppen wie etwa Rechtsanwälten, Notaren, Ziviltechnikern, Land- und Forstwirten gibt es die freiwillige Möglichkeit, diese Form der Selbstständigenvorsorge abzuschließen.

Im Berichtszeitraum hat keine BVK eine Konzession beantragt bzw. zurückgelegt. Zwei verwalten jeweils zwei Veranlagungsgemeinschaften. Die übrigen BVK verwalten je eine Veranlagungsgemeinschaft, sodass es insgesamt zehn Veranlagungsgemeinschaften gibt (> Tabelle 10).

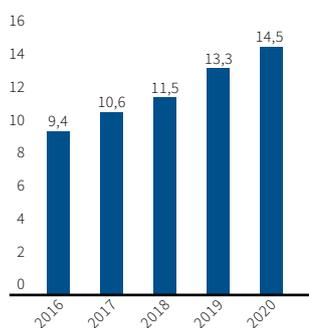
Die Zahl der Beitrittsverträge insgesamt ist zum Stichtag, gemessen an den Dienst-

¹ Quelle für die Anzahl der unselbstständig Erwerbstätigen (Jahresdurchschnitt): Statistik Austria.

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Betrieblichen Vorsorgekassen	8	8	8	8	8
Anzahl der Veranlagungsgemeinschaften	10	10	10	10	10
Anzahl der Beitrittsverträge	1.292.940	1.351.933	1.386.884	1.451.362	1.514.670
– Mitarbeitervorsorge gemäß 1. Teil BMSVG	637.715	666.234	662.349	689.411	715.092
– Selbstständigenvorsorge gemäß 4. Teil BMSVG	642.216	672.620	711.278	748.544	786.609
– Selbstständigenvorsorge gemäß 5. Teil BMSVG	13.009	13.079	13.257	13.407	12.969

Tabelle 10: Entwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2016–2020 (Quelle: Plattform der BVK)

Grafik 15: Verwaltetes Vermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen 2016–2020 (in Mrd. €)



geberkontonummern, um +4,36% von 1.451.362 auf 1.514.670 angestiegen. Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge um +3,73% (von 689.411 auf 715.092) und jene in der Selbstständigenvorsorge um +4,94% (von 761.951 auf 799.578).

Das verwaltete Vermögen der BVK ist im Berichtsjahr von € 13,3 Mrd. auf € 14,5 Mrd. gewachsen. Im Jahresvergleich entspricht das einer Zunahme von € 1,18 Mrd. oder +8,90% (> Grafik 15).

ASSET MANAGER

Mit Stichtag 31. 12. 2020 verfügten insgesamt 14 Kapitalanlagegesellschaften (KAG) über eine Konzession gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011). Von den 14 KAG verfügen zugleich 13 über eine Konzession als Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM). Im Berichtszeitraum wurde ein Verfahren zu einer Konzessionserweiterung für Wertpapierdienstleistungen geführt.

Zum Jahresultimo 2020 waren bei der FMA insgesamt 54 AIFM (Ende 2019: 51) zugelassen, davon sind 23 AIFM konzessioniert, die anderen lediglich registriert². Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Zahl der konzessionierten AIFM unverändert. Die Anzahl der registrierten AIFM ist im Berichtszeitraum von 28 auf 31 AIFM gestiegen, da vier Unternehmen als AIFM registriert wurden und eine Gesellschaft ihre Registrierung zurückgelegt hat. Ein registrierter AIFM erhielt zusätzlich die Berechtigung zur Verwaltung von „European Venture Capital Funds“ (EuVECAs), weshalb die Zahl der EuVECA-Manager von neun auf zehn angewachsen ist (> Abbildung 2).

Zum Stichtag 31. 12. 2020 gab es insgesamt 2.018 Fonds inländischer KAG bzw. AIFM in Österreich (2019: 2.019). Diese Zahl inkludiert in Summe 48 AIF (davon 13 EuVECA-

Tabelle 11: Anzahl österreichischer Asset Manager 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
KAG gemäß InvFG 2011	21	18	16	14	14
Konzessionierte AIFM	26	25	23	23	23
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	20	24	27	28	31
– davon EuVECA-Manager	4	6	7	9	10

² Grundsätzlich setzt die Verwaltung von AIF eine Konzession als Alternativer Investmentfonds-Manager gemäß dem „Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz“, das die europäische „Richtlinie über Verwalter alternativer Investmentfonds“ (Richtlinie 2011/61/EU bzw. „AIFM-Richtlinie“) umsetzt, voraus. Sofern jedoch gewisse Schwellenwerte in Bezug auf die verwalteten Vermögenswerte nicht überschritten werden, ist lediglich eine Registrierung anstelle einer Konzessionierung notwendig. Dabei ist zu beachten, dass registrierte Alternative Investmentfonds-Manager keine Alternativen Investmentfonds an Privatkunden vertreiben und keinen grenzüberschreitenden Vertrieb sowie keine grenzüberschreitende Verwaltung betreiben dürfen.

	2016	2017	2018	2019	2020
Inländische OGAW von KAG:					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	1.038	995	977	907	905
§ 75 InvFG	2	2	2	1	–
Gesamt	1.040	997	979	908	905
Inländische AIF von KAG/Immo-KAG sowie konzessionierten und registrierten AIFM					
§ 166 InvFG	154	152	143	131	116
§ 168 ff. InvFG	12	9	7	6	4
Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds	11	13	13	13	13
Spezialfonds nach dem InvFG	844	875	894	913	932
AIF von registrierten AIFM	24	32	34	37	35
EuVECAs	3	6	8	11	13
Übrige verwaltete AIF	6	–	–	–	–
Gesamt	1.054	1.087	1.099	1.111	1.113

Tabelle 12: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2016–2020



Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage 2020

Fonds), die von registrierten AIFM in Österreich verwaltet werden. Fünf österreichische Immo-KAG verwalteten insgesamt acht Immobilienfonds sowie fünf Immobilienspezialfonds, allesamt zugleich AIF.

Die Entwicklung der Anzahl inländischer Fonds der letzten fünf Jahre – sowohl für OGAW als auch AIF – wird in Tabelle 12 dargestellt. Als OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) werden Investmentfonds bezeichnet, welche die einschlägige EU-Richtlinie³ zur Anlage in Wertpapieren einhalten.

Überdies beaufsichtigt die FMA auch die Einhaltung der Bestimmungen des InvFG 2011 und des AIFMG für Depotbanken bzw. Verwahrstellen für Investmentfonds. 15 Kreditinstitute waren im Berichtszeitraum in diesem Geschäftsfeld tätig.

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

126 Wertpapierdienstleister waren zum Stichtag im Besitz einer aufrechten Konzession der FMA, davon 64 als Wertpapierfirma (WPF) und 48 Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU). Drei Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und sieben Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verfügten über eine Zusatzkonzession nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018). Vier Versicherungsunternehmen waren ex lege zur Annahme und Übermittlung von Fondsanteilen berechtigt. Damit bleibt die Zahl der Anbieter weiterhin relativ stabil, das Verhältnis der unterschiedlichen Konzessionstypen untereinander blieb konstant (> Tabelle 13).

120 der konzessionierten Unternehmen verfügten über die Berechtigung zur Anlage-

³ Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

	2016	2017	2018	2019	2020
Alle Unternehmen	114	114	109	122	126
Konzessionen:					
Wertpapierfirmen	60	60	61	65	64
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	51	51	45	43	48
AIF-Manager mit Zusatzkonzession	3	3	3	3	3
KAG mit Zusatzkonzession	-	-	-	7	7
Versicherungsunternehmen (Fondsvermittlung ex lege)	-	-	-	4	4
Anlageberatung	111	111	106	115	120
Portfolioverwaltung	41	41	40	51	54
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	107	108	103	111	114
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr	43	44	43	44	45
EU-Pass für Zweigniederlassungen	6	7	8	7	7
Zusammenarbeit mit FDLA / Wertpapiervermittlern	64	62	58	56	57
Rechtsform:					
Aktiengesellschaft	9	7	7	12	12
GmbH	88	90	86	95	96
Personengesellschaft	2	3	3	3	2
Einzelunternehmen	15	14	13	12	16
Geschäftstätigkeit:					
Ausübung der Anlageberatung	57	57	57	47	61
Ausübung der Portfolioverwaltung	31	31	35	37	41
Ausübung der Annahme und Übermittlung	76	72	68	64	61
Advisory von Investmentfonds:					
Advisory OGAW	23	23	24	21	25
Advisory AIF	6	6	6	8	12
Drittmanagement von Investmentfonds:					
Verwaltung OGAW	21	21	22	23	26
Verwaltung AIF	11	12	14	17	19
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	37	34	36	36	39
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	30	29	26	24	21
Vertrieb von Eigenprodukten	50	49	49	47	44
Betreuung von Großkunden	33	34	34	33	35

Tabelle 13: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister 2016–2020

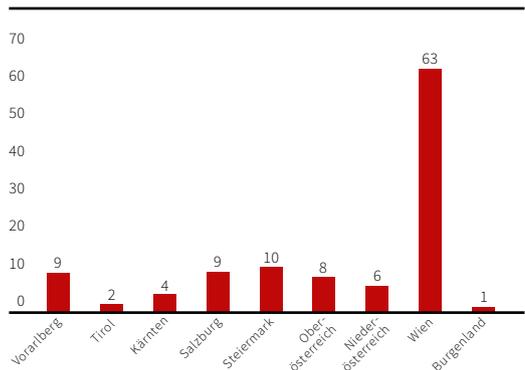
beratung in Bezug auf Finanzinstrumente, 54 WPF hatten eine Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 114 WPF und WPDLU besaßen die Berechtigung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Den Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nahmen zum Ende

des Berichtsjahres 45 österreichische WPF in Anspruch. Hiervon hatten sieben Unternehmen Zweigniederlassungen im EWR.

Hinsichtlich der geografischen Verteilung der konzessionierten WPF und WPDLU innerhalb Österreichs ist anzumerken, dass insgesamt 63 Unternehmen und somit 56,25 % aller konzessionierten Unternehmen ihren Sitz in Wien hatten. Es folgen die Steiermark mit zehn sowie Vorarlberg und Salzburg mit je neun Konzessionen (> Grafik 16).

2.978 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat verfügten über die Berechtigung, im Rahmen einer Zweigniederlassung oder Notifikation mittels Europäischen Passes Wertpapierdienstleistungen im

Grafik 16: WPF/WPDLU nach Bundesländern 2020



Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich zu erbringen. Das entspricht im Jahresvergleich einem Anstieg um +1,01%. 24 Zweigniederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen waren in Österreich notifiziert. Von den nach Österreich notifizierten Unternehmen stammten 2.002 Unternehmen (67,22%) aus Großbritannien, dahinter folgen Deutschland mit 257 (8,63%) und Zypern mit 224 (7,52%).

30 österreichische WPF hatten insgesamt 1.446 Personen als vertraglich gebundene Vermittler (VGV) bei der FMA registriert; 17 VGV waren bei neun in Österreich niedergelassenen WPF aus dem EWR und 293 natürliche und juristische Personen als VGV bei vier österreichischen Banken und einer aus dem EWR stammenden Bank registriert, 21 natürliche und juristische Personen waren als VGV bei einer österreichischen Versicherung registriert. Insgesamt waren im Berichtsjahr 241 Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person bei der FMA als VGV registriert.

57 österreichische WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung, mittels Wertpapiervermittler (WPV) tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 21 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31. 12. 2020 waren bei der FMA insgesamt 394 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert.

REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN

Gemäß den Vorgaben aus der Referenzwerte-Verordnung⁴ müssen sich all jene Indexanbieter, die in der EU Indizes anbieten, die als Grundlage für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Verbraucherkredite verwendet werden, als Administrator gemäß dieser Verordnung registrieren lassen. Für Administratoren mit Sitz in Österreich hat dies bei der FMA zu erfolgen.

Im Berichtsjahr wurde von der FMA die Raiffeisen Centrobank AG neu als Referenzwert-Administrator in Österreich registriert. Diese stellte zum 31. 12. 2020 insgesamt 29 nicht signifikante Referenzwerte bereit, die zu drei Referenzwertfamilien zusammengefasst sind.

Im Zuge der Verschmelzung des bereits 2019 registrierten Referenzwert-Administrators Wiener Börse AG mit der Muttergesellschaft CEESEG Aktiengesellschaft, bei der die Wiener Börse AG die untergehende Gesellschaft war, wurde die CEESEG Aktiengesellschaft im Jahr 2020 ebenfalls als Administrator gemäß Referenzwerte-Verordnung registriert. Sämtliche Geschäftsagenden der gesellschaftsrechtlich untergegangenen Wiener Börse AG wurden von der CEESEG Aktiengesellschaft übernommen. Mit dem Datum der Verschmelzung wurde die CEESEG Aktiengesellschaft in Wiener Börse AG umbenannt. Zum Stichtag 31. 12. 2020 stellt die Wiener Börse AG 147 Indizes bereit, die sich in insgesamt 22 Referenzwertfamilien gruppieren.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

BANKEN UND ZAHLUNGSINSTITUTE

2020 stiegen die Forderungen an Nichtbanken um +2,7% und hatten mit 51,3% den größten Anteil an der Aktivseite des österreichischen Bankensektors; er lag damit

⁴ Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

	2016	2017	2018	2019	2020 (vorl.)
Entwicklung der Aktiva und Passiva (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt ¹	798.208	777.213	814.606	839.852	934.312
Forderungen an Kreditinstitute	168.242	163.319	167.952	171.530	168.847
Forderungen an Nichtbanken	422.923	418.645	445.510	466.757	479.155
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	47.742	40.236	43.330	45.733	44.372
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	11.283	10.095	10.000	10.540	10.077
Sonstige Aktivposten	148.017	144.918	147.814	145.292	231.861
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	157.185	157.028	160.744	155.739	211.285
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	387.941	390.407	414.379	430.436	457.295
Verbriefte Verbindlichkeiten	128.581	114.009	123.317	132.916	140.052
Sonstige Passivposten	124.500	115.769	116.166	120.761	125.680
Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit (unkonsolidiert):					
Krediteinlagenquote (Nichtbanken, in %)	109,0	107,2	107,5	108,8	97,2
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	14,5	10,9	9,5	8,3	6,8
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite)	3,2	2,5	2,0	1,8	1,5
Jahresüberschuss auf Sektorebene (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt ¹	4.219	5.137	5.636	4.714	2.491
– Aktienbanken	923	1.225	1.457	667	529
– Sparkassen	1.462	1.374	1.454	1.872	369
– Hypothekenbanken	324	150	182	141	148
– Raiffeisenbanken	1.076	1.935	2.004	1.575	1.119
– Volksbanken	52	77	81	110	33
– Bausparkassen	58	64	89	79	57
– Sonderbanken ²	325	312	368	271	236
Ertragslage (unkonsolidiert, in Mio. €): ¹					
Nettozinsertrag	8.361	7.885	8.290	8.280	8.339
Betriebserträge	18.582	18.848	18.646	18.801	18.219
Betriebsaufwendungen	13.334	12.454	12.644	13.652	12.798
Betriebsergebnis	5.248	6.394	6.003	5.150	5.420
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	71,76	66,08	67,81	72,61	70,25

Table 14: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors 2016–2020 (Quelle: OeNB, 2016–2019 Jahresabschlusszahlen, 2020 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoaussweis)

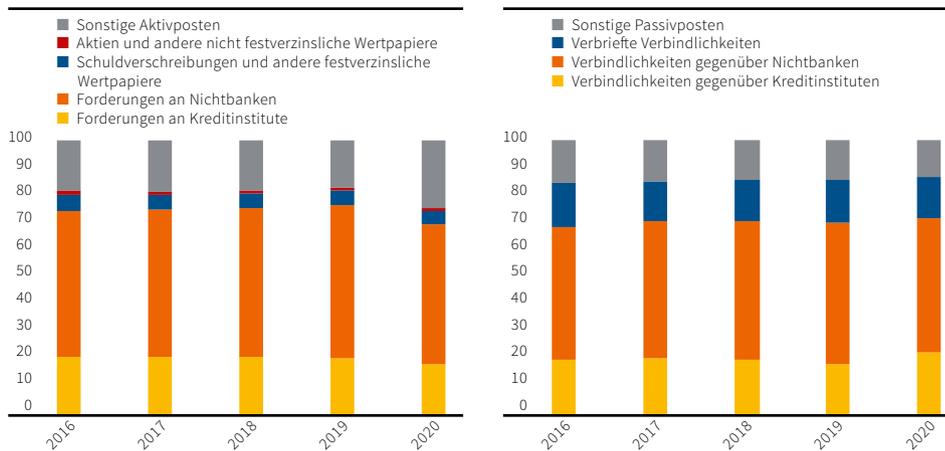
¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

² Ohne Berücksichtigung von Betrieblichen Vorsorgekassen und Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG

aber im Vergleich zu 2019 um 4,3 Prozentpunkte niedriger. Auch das Volumen der Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken erhöhte sich um +6,2%, sank jedoch auch gleichzeitig anteilmäßig um –2,4 Prozentpunkte. Es machte aber mit 48,9% weiterhin den größten Anteil auf der Passivseite aus. Die zweitgrößte Position in der Bilanz bestand aktivseitig mit etwa 18,1% aus Forderungen an Kreditinstitute. Dieser Bilanzposten ging im Jahresvergleich um –2,3% zurück. Passivseitig nehmen den zweitgrößten Anteil die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 22,6% ein. Dies entspricht einem Anstieg von +4,1% gegenüber dem Vorjahreswert.

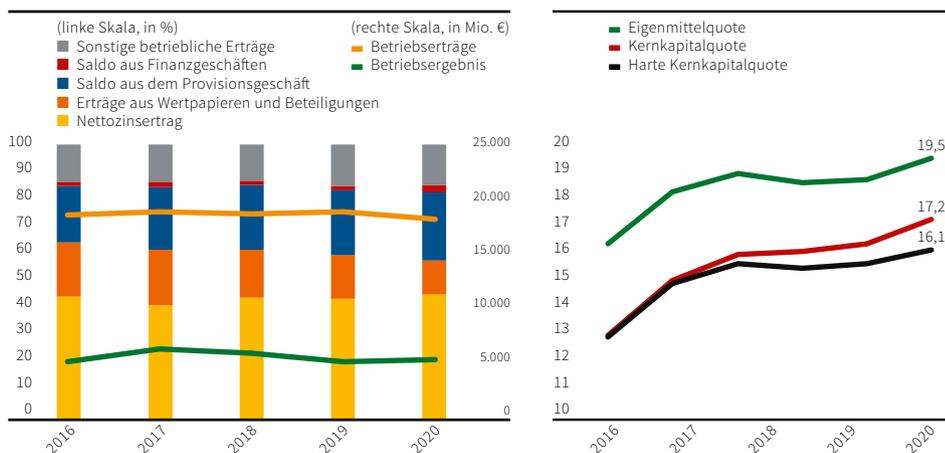
ERTRAGSLAGE

Für das Berichtsjahr wird (zum Redaktionsschluss des Jahresberichts) ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von etwa € 5,4 Mrd. erwartet. Dies entspricht – nach zwei Jahren mit rückläufigen Betriebsergebnissen – einem Anstieg von +3,4% gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser Entwicklung ist vor allem eine signifikante Reduktion der Betriebsaufwendungen (–6,3%) gegenüber dem Jahr davor, während gleichzeitig die Betriebserträge markant weniger stark gesunken sind (–3,6%). Nach einer Steigerung von nur +0,1% im Jahr 2019 konnten die Netto-



Grafik 17 (links): Entwicklung der Aktiva des österreichischen Bankensektors 2016–2020 (in %, unkonsolidiert, ohne EU-Zweigstellen, Vorsorgekassen und Kreditbürgschaften)

Grafik 18 (rechts): Entwicklung der Passiva des österreichischen Bankensektors 2016–2020 (in %, unkonsolidiert, ohne EU-Zweigstellen, Vorsorgekassen und Kreditbürgschaften)



Grafik 19 (links): Ertragslage 2016–2020

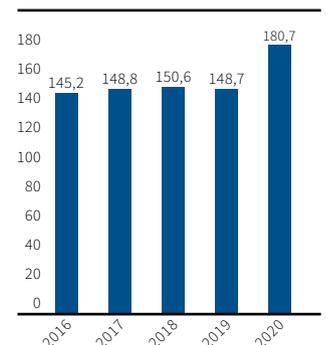
Grafik 20 (rechts): Eigenmittelausstattung 2016–2020 (in % RWA)

zinsenerträge im Jahr 2020 um +0,5 % gesteigert werden. Mit einem Anteil von 45,8 % an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Die österreichischen Kreditinstitute wiesen im Geschäftsjahr 2019 insgesamt einen Jahresüberschuss von € 4,7 Mrd. auf, für 2020 prognostizieren die Kreditinstitute jedoch einen deutlich reduzierten Jahresüberschuss von rund € 2,49 Mrd. (finale Zahlen lagen zum Redaktionsschluss des Jahresberichts noch nicht vor). Dabei zeigen die einzelnen Sektoren ein angesichts der derzeitigen Krise durchwegs positives Bild. Der Raiffeisensektor erzielt nach einem Jahresüberschuss von € 1,6 Mrd. im Jahr 2019 mit voraussichtlich € 1,1 Mrd. den größten Anteil, gefolgt von den Aktienbanken und den Sparkassen. An Risikovorsorgen (Wertberichtigungen) erwarten die österreichischen Kreditinstitute mit € 2,4 Mrd. insbesondere wegen der COVID-19-Krise eine Verzehnfachung gegenüber dem sehr niedrigen Niveau von 2019.

KAPITALAUSSTATTUNG

Ende 2020 weist der österreichische Bankensektor eine harte Kernkapitalquote von 16,1% aus. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist die Quote damit weiter gestiegen. Der Grund dafür ist, dass das Kapital – u. a. aufgrund von Empfehlung zur Beschränkung von Gewinnausschüttungen – gestiegen ist und die Gesamtrisikobeiträge leicht gefallen sind. Die Liquiditätsausstattung hat sich im Jahr 2020 ebenso deutlich verbessert und liegt mit 180,7% weiterhin in einem soliden Bereich und deutlich über der Mindestanforderung von 100% (> Grafik 21).

Grafik 21: Liquidity Coverage Ratio 2016–2020 (in %)

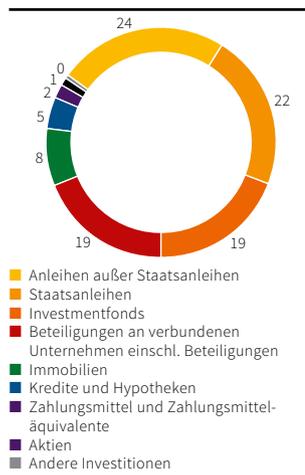


	2016	2017	2018	2019	2020
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €):					
Lebensversicherung	6.038	5.732	5.516	5.396	5.360
– davon fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	1.537	1.363	1.329	1.259	1.364
Krankenversicherung	2.051	2.129	2.220	2.328	2.433
Schaden- und Unfallversicherung	10.481	10.197	10.697	11.026	11.292
Gesamt	18.571	18.057	18.433	18.750	19.085
Zahlungen für Versicherungsfälle (in Mio. €):					
Lebensversicherung	7.061	6.351	6.658	7.255	7.736
Krankenversicherung	1.341	1.396	1.451	1.542	1.461
Schaden- und Unfallversicherung	4.560	6.484	6.436	6.528	6.567
Gesamt	12.963	14.231	14.546	15.324	15.763
Ertragskraft (in Mio. €):					
Versicherungstechnisches Ergebnis	560	581	507	618	554
Finanzergebnis	3.051	2.815	2.528	3.118	1.771
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.414	1.244	1.168	1.695	744
Umsatzrendite (in %):					
Schaden- und Unfallversicherung	10,22	10,54	9,24	13,65	6,53
Lebensversicherung	3,22	0,82	1,85	1,71	-0,88
Krankenversicherung	7,21	5,84	3,52	4,31	2,29
Gesamt	7,59	6,87	6,31	9,03	3,90

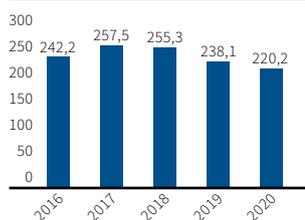
Tabelle 15: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2016–2020

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Grafik 22: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, in %, gerundet)



Grafik 23: SCR-Solvabilitätsgrad 2016–2020 (Median, in %)



Das Volumen der im Inland verrechneten Prämien (Gesamtrechnung) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr – in etwa gleich wie im Jahr davor – um +1,57 % gestiegen und belief sich auf € 19,08 Mrd. (> Tabelle 15).

In der Bilanzabteilung Lebensversicherung fielen die Prämieinnahmen um –1,18 % von € 5,42 Mrd. im Jahr 2019 auf € 5,36 Mrd. im Berichtsjahr. Der Anteil der in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung verrechneten Prämien hat sich erhöht und liegt bei 25,44 % der Gesamtprämien in der Lebensversicherung (Vorjahr: 23,21 %). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen im Berichtsjahr um +6,63 % auf € 7,74 Mrd. Im Vorjahr betrug der Wert zum Vergleich € 7,25 Mrd.

Die Bilanzabteilung Schaden- und Unfallversicherung verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 11,29 Mrd. ein Plus von +2,41 % gegenüber dem Vorjahr. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen auf € 6,57 Mrd., eine Steigerung von +0,6 %. Die Bilanzabteilung Krankenversicherung erzielte mit verrechneten Prämien in Höhe von € 2,43 Mrd. ein Plus von +3,99 %. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erfuhr eine Verringerung auf € 1,46 Mrd. oder –5,23 %.

Die Umsatzrendite zeigte mit 3,9 % im Berichtsjahr eine sinkende Tendenz zum Jahr davor mit 9,03 %. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) verringerte sich im Berichtsjahr um –56,08 % auf € 744 Mio. Im Bereich der Kapitalanlage zeigte sich weiterhin ein deutlicher Überhang bei Investitionen in zinstragende Wertpapiere (> Grafik 22). Aktieninvestments befanden sich weiterhin auf niedrigem Niveau.

Die Eigenmittelausstattung der Versicherungen, der SCR-Solvabilitätsgrad (Solvency Capital Requirement), betrug zum Ende des Berichtsjahres im sektorweiten Median 220,16 % der Mindestanforderungen (> Grafik 23). Dieser Wert ist geringer als der Vergleichswert aus dem Vorjahr (238,10 %).

PENSIONSKASSEN

Zum Stichtag 31. 12. 2020 verwalteten die österreichischen Pensionskassen zusammen Vermögenswerte im Volumen von € 24,98 Mrd., eine Steigerung um rund +2,8 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Veränderung des verwalteten Vermögens resultierte im Wesentlichen aus Beitragszahlungen, Pensionsleistungen, Zuflüssen aus neu abgeschlossenen Pensionskassenverträgen und dem Ergebnis der Vermögensveranlagung. Während 2019 die durchschnittliche Veranlagungsperformance der Pensionskassen bei +11,6 % lag, wurde im Berichtsjahr ein Plus von +2,5 % erzielt (> Tabelle 16). Die gesamten aggregierten Vermögenswerte der österreichischen Pensionskassen setzten sich zu 37,21 % aus Anleihen, 36,35 % Aktien, 7,90 % Cash, 12,19 % sonstigen Vermögenswerten, 5,48 % Immobilien und 0,86 % Darlehen zusammen (> Grafik 24).

	2016	2017	2018	2019	2020
Veranlagungsperformance gesamt	4,18	6,13	-5,14	11,62	2,49
- davon betrieblich	5,13	4,07	-0,37	9,47	4,24
- davon überbetrieblich	4,08	6,34	-5,59	11,82	2,33

Grafik 24: Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen 2020 (in %)

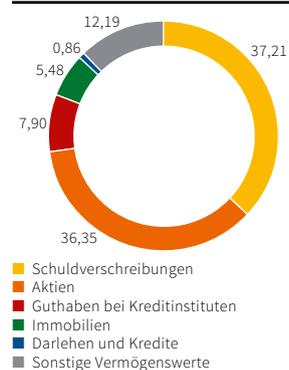


Tabelle 16: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 2016-2020 (in %)

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) sind im Berichtsjahr an laufenden Beiträgen in Summe € 1,78 Mrd. (+3,15 % im Vergleich zum Vorjahr) zugeflossen, davon € 1,66 Mrd. (+3,64 %) aus der Mitarbeiter- und € 118,84 Mio. (-3,27 %) aus der Selbstständigenvorsorge. Das insgesamt verwaltete Vermögen stieg auf € 14,5 Mrd. (> Tabelle 17).

Zur Auszahlung als Kapitalbetrag gelangten 2020 insgesamt € 719,03 Mio. an 566.755 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum übertrugen 47.145 Anwartschaftsberechtigte ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 50,86 Mio. auf eine andere BVK. Zudem überwiesen 477 Personen insgesamt € 2,20 Mio. an eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung bzw. an eine Betriebliche Kollektivversicherung. Die Verfügungen über Abfertigungsanwartschaften erfolgten wie bereits in den letzten fünf Jahren zum Großteil in Form der Auszahlung als Kapitalbetrag (> Grafik 25).

Die BVK erzielten im Berichtsjahr mit ihren Kapitalanlagen eine durchschnittliche Performance von +1,41 % (2019: +5,74 %).

Die BVK haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantie-

Grafik 25: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen 2020 (in %)

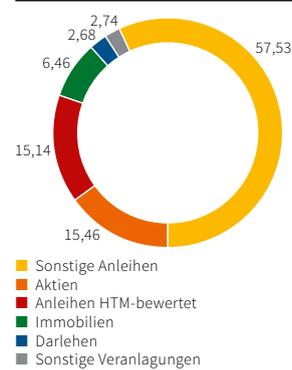


Tabelle 17: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2016-2020 (Quelle: Plattform der BVK)

	2016	2017	2018	2019	2020
Vermögen der BVK (in Mio. €)	9.423	10.610	11.496	13.304	14.489
Laufende Beiträge (in Mio. €)	1.374	1.476	1.606	1.722	1.777
Performance der BVK (in %)	2,23	2,18	-1,97	5,74	1,41
Verfügungen (in Mio. €):					
Auszahlungen als Kapitalbetrag	444,70	488,12	526,44	586,93	719,03
Übertragung an eine andere BBVK	21,55	34,92	65,86	43,5	50,86
Überweisung an eine Pensionszusatzversicherung bzw. BKV	0,07	0,06	0,11	0,01	0,05
Überweisung an eine Pensionskasse	1,71	1,51	1,79	2,26	2,15
Gesamt	468,03	524,61	594,20	632,70	772,09

ren. Dieser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaften sowie allenfalls aus einer anderen BVK übertragenen Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgarantie bezeichnet. Darüber hinaus steht es BVK frei, eine über die Kapitalgarantie hinausgehende Zinsgarantie zu gewähren. Im Jahr 2020 wurde von einer BVK eine solche Zinsgarantie angeboten.

ASSET MANAGER

Die 14 von der FMA konzessionierten Kapitalanlagegesellschaften gemäß InvFG 2011 (KAG) verwalteten in Österreich zum 31. 12. 2020 – exklusive des verwalteten Fondsvolumens der Immo-KAG – ein Fondsvolumen von € 191,89 Mrd. Im Jahresvergleich ist dies eine Steigerung von € 7 Mrd. bzw. ein prozentueller Anstieg um +3,8%. Nach dem massiven Einbruch im Jahr 2018 konnte damit wieder – trotz COVID-19-Pandemie – ein historischer Höchststand erreicht werden (> *Grafik 26*).

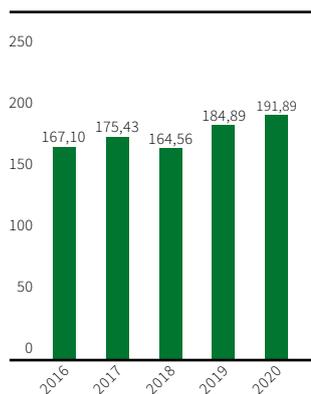
Im Lauf des Berichtsjahres gab es beträchtliche Nettomittelzuflüsse von in Summe € 5,97 Mrd. Im Vergleich dazu wies das Jahr 2019 Nettomittelzuflüsse in Höhe von € 3,59 Mrd. auf. Aufgeteilt nach Fondskategorien verzeichneten insbesondere gemischte Fonds ein deutliches Plus von € 5,26 Mrd., gefolgt von Aktienfonds (€ 1,18 Mrd.) und Derivatefonds (€ 5,29 Mio.). Die stärksten Abflüsse waren – wie auch schon in den Jahren zuvor – bei Rentenfonds mit –€ 257,44 Mio. bzw. bei kurzfristig orientierten Rentenfonds mit –€ 198,15 Mio. sowie bei Dachhedgefonds (–€ 9,39 Mio.) zu beobachten (> *Grafik 27*).

Die Dominanz der Kategorie der gemischten Fonds spiegelt sich – wie auch in den vergangenen sechs Jahren – nicht nur in den Nettomittelzuflüssen, sondern auch in der Aufteilung des gesamten Fondsvolumens wider. Zum Jahresultimo 2020 waren in dieser Kategorie € 89,86 Mrd. bzw. 46,83% des Gesamtvolumens veranlagt, gefolgt von den Rentenfonds mit € 62,28 Mrd. bzw. 32,46%. An dritter Stelle lagen Aktienfonds mit € 33,72 Mrd. bzw. 17,57%, gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds (3,01%), Derivatefonds (0,09%) und Dachhedgefonds (0,04%) (> *Grafik 28*).

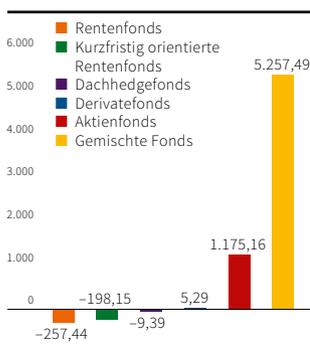
Unterteilt nach Zielgruppen waren die Anteilhaber zum Jahresende 2020 zu 50,29% in Publikums- und zu 49,71% in Spezialfonds investiert.

Diese Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011 –

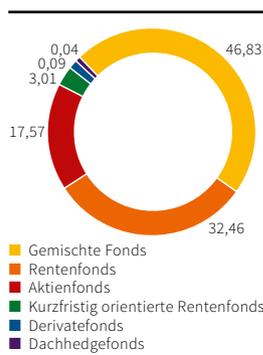
Grafik 26: Fondsvermögen der Investmentfonds 2016–2020 (in Mrd. €)



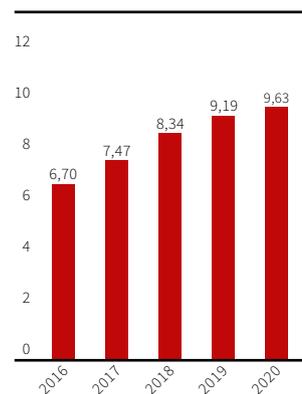
Grafik 27: Nettozuwächse/-abflüsse 2020 nach Anlagekategorie (in Mio. €)



Grafik 28: Fondsvolumina nach Anlagekategorie (per 31. 12. 2020, in %)



Grafik 29: Fondsvermögen der Immobilienfonds 2016–2020 (in Mrd. €)



etwa Spezialfonds und andere Sondervermögen – ein. Zusätzlich verwalteten Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM), die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, per 31. 12. 2020 ein Fondsvolumen österreichischer AIF von etwa € 0,97 Mrd.

Zum Stichtag 31. 12. 2020 verwalteten die fünf österreichischen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (Immo-KAG) ein Fondsvolumen von insgesamt € 9,63 Mrd., dies entspricht einem Vermögenszuwachs gegenüber dem Vorjahr von +4,88 % (> Grafik 29).

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

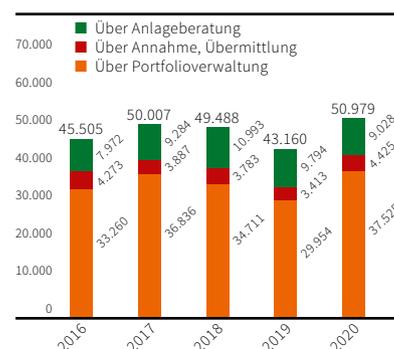
Österreichs Wertpapierdienstleister haben 2020 ein Kundenvermögen von zusammen € 50,98 Mrd. betreut, verglichen mit dem Vorjahr ein Anstieg um € 7,82 Mrd. Die Zahl der Kunden nahm um -849 bzw. -0,61% ab, gleichzeitig stieg das pro Kunde betreute Vermögen um 18,84 % (> Grafik 30).

Vom gesamten betreuten Kundenvermögen entfielen mehr als 75 % auf Dienstleistungen aus Portfolioverwaltung, Fund Advisory und „Drittmanagement“. Unter Drittmanagement sind von Investmentfondsgesellschaften und Alternativen Investmentfonds-Managern auf Wertpapierunternehmen ausgelagerte Tätigkeiten des kollektiven Portfoliomanagements zu verstehen. 57 % der generierten Umsatzerlöse stammten aus der Portfolioverwaltung.

Ungebrochen ist weiterhin der Trend zur Spezialisierung und Professionalisierung der auf dem Markt auftretenden Unternehmen. Besonders deutlich spiegelt sich dies im Verhältnis des insgesamt betreuten Kundenvermögens professioneller Kunden zu jenem von Privatkunden wider, das im Berichtsjahr bei rund neun zu eins lag.

Ein Grund, warum besonders institutionelle Anleger bzw. professionelle Marktteilnehmer auf Wertpapierunternehmen zurückgreifen, ist das umfassende Angebot. Die Services reichen vom Beratungsmandat über eine strategische oder taktische Asset Allocation bis hin zur ausgelagerten Verwaltung eines Investmentfonds. Weiters liegt es auch daran, dass Wertpapierfirmen in Marktphasen, in denen die Kurse steigen und die prognostizierten Werte für das

Grafik 30: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung 2016–2020 (in Mio. €)



IFD UND IFR – EIN NEUER RECHTLICHER RAHMEN FÜR WERTPAPIERFIRMEN

Die Regulierung für Wertpapierfirmen steht auf einem neuen Fundament: Die Investment Firms Directive¹ (IFD) sowie die Investment Firms Regulation² (IFR), veröffentlicht am 5. 12. 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union, schaffen umfangreiche neue Regeln für Wertpapierfirmen. Stichtag für die Umsetzung der IFD durch den nationalen Gesetzgeber sowie die Anwendbarkeit der IFR ist der 26. 6. 2021. Die neuen Aufsichts-anforderungen umfassen umfangreiche Regelungen zu Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Governance sowie Offenlegungs- und Meldeverpflichtungen. Der EBA wurden in Zusammenarbeit mit ESMA über 30 Mandate zur Erarbeitung Technischer Standards, Leitlinien und Berichten übertragen.

¹ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU.

² Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über Aufsichts-anforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014.

Wirtschaftswachstum sinken, langfristigen Entwicklungen nachzuspüren versuchen. Neben der Passgenauigkeit, also dem Zuschnitt des Portfolios auf die Anlagebedürfnisse des Investors, ist vor allem auch die Flexibilität, die die Wertpapierdienstleistung der Vermögensverwaltung bei sich ändernden Kapitalmärkten bietet, ein Vorteil, da der Vermögensverwalter in der Regel schnell – im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags – auf die Kapitalmärkte reagieren kann.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT



A

Als integrierte Aufsichtsbehörde über den Finanzmarkt Österreich gehört die FMA einer Vielzahl transnationaler, europäischer sowie globaler Organisationen und Verbände an, die sich mit Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte befassen. Sie schließt unter anderem Memoranda of Understanding (MoU) ab und beschickt viele relevante Gremien und Arbeitsgruppen. Dadurch arbeitet die FMA aktiv an der Weiterentwicklung der Regulierung sowie in der konkreten grenzüberschreitenden Aufsichtstätigkeit mit.

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Im Rahmen der operativen Bankenaufsicht und Bankenabwicklung ist die FMA Mitglied des Single Supervisory Mechanism (SSM), der gemeinsamen Bankenaufsicht der Euroländer unter dem Lead der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie des Single Resolution Mechanism (SRM), des gemeinsamen einheitlichen Abwicklungsmechanismus der Bankenunion, als dessen Spitze das Single Resolution Board (SRB) in Brüssel fungiert (*siehe Kasten „Die FMA in der Bankenunion“ Seite 62*). Als Teilnehmer des Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervision – ESFS) war die FMA umfangreich in die Arbeiten der Europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) eingebunden (*siehe Kasten „Das Europäische Aufsichtssystem“ Seite 61*), die 2020 insbesondere durch drei Themenkomplexe geprägt waren:

- die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Finanzmarkt
- die Arbeiten, um den europäischen Finanzmarkt nachhaltiger zu gestalten (Sustainable Finance), sowie
- das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (Brexit).

COVID-19-PANDEMIE

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben angesichts der COVID-19-Pandemie alle Sitzungen der Arbeitsgruppen einschließlich der Arbeitstreffen der jeweiligen Aufsichtsgremien (Board of Supervisors) auf Remotebetrieb umgestellt, wobei die Frequenz der Meetings stark zugenommen hat. Neben diesen organisatorischen Änderungen wurden zur Bewältigung der Pandemie Aufsichtsmaßnahmen getroffen, wobei hier nur die wichtigsten Erwähnung finden können.

So hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) die regulatorische Flexibilität genutzt und gelockerte Leitlinien zu Zahlungsmoratorien (Definition der Kriterien, die Zahlungsmoratorien erfüllen müssen) erlassen. Überdies wurde die CRR-Verordnung (EU) 575/2013 im sogenannten „Quick-Fix“ kurzfristig angepasst, und EBA erließ entsprechende Leitlinien zu aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungspflichten. Zudem wurde eine EBA-Erklärung zu Dividendenausschüttungen veröffentlicht, mit der im Wesentlichen Institute aufgefordert werden, von Ausschüttungen abzusehen, um in der Krise die Eigenkapitalbasis weiter zu stärken.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) setzte ebenso zahlreiche Maßnahmen, unter anderem zur Einräumung zeitweiliger aufsichtlicher Flexibilität in Bezug auf Fristen für die aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegung sowie eine Aufforderung an Versicherer und Rückversicherer, ebenfalls Dividendenzahlungen und Anteilsrückkäufe vorübergehend auszusetzen. Um Konvergenz bei der Berücksichtigung staatlicher Garantiesysteme in der Solvenzberechnung (Solvency Capital Requirement – SCR) der Versicherer sicherzustellen, veröffentlichte EIOPA ein Supervisory Statement. Im Pensionssektor wurde ein Statement zur Begrenzung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung veröffentlicht.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) prüfte und bestätigte Maßnahmen nationaler Aufsichtsbehörden, die diese zur Eindämmung überschießenden Short Sellings und ähnlicher Transaktionen erließen; etwa jene der FMA für Österreich, der belgischen FSMA, der französischen AMF, der griechischen HCMC wie auch der spanischen CNMV. Zudem hat ESMA ab 16. 3. 2020 die Meldepflicht für Netto-Short-Positionen zeitlich befristet von 0,2 % des ausgegebenen Nominales auf 0,1 % gesenkt und dies in mehreren Schritten bis 19. 3. 2021 verlängert.

Weiters hat ESMA in einem Public Statement gegenüber den Aufsichtsbehörden ihre Erwartung kommuniziert, bei der Meldepflicht für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (im Zeitraum 13. 4. bis 13. 7. 2020) und bei verspäteter Pflichterfüllung von Emittenten, die nach der Transparenzrichtlinie¹ ihre Finanzberichte veröffentlichen müssen, kurzzeitig von Aufsichtsmaßnahmen abzusehen. Zudem wurde ein Statement zur Förderung der konsistenten Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS (International Financial Reporting Standards) in der EU veröffentlicht, um damit krisenbedingte Divergenzen in der Vorgehensweise bei der Durchsetzung von IFRS 9 bei Finanzinstrumenten zu vermeiden.

SUSTAINABLE FINANCE

Nachdem erste wichtige legislative Vorhaben der Europäischen Kommission (EK) zu Sustainable Finance (vor allem die Disclosure-Verordnung², die Taxonomieverordnung³

¹ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 12. 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.

² Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

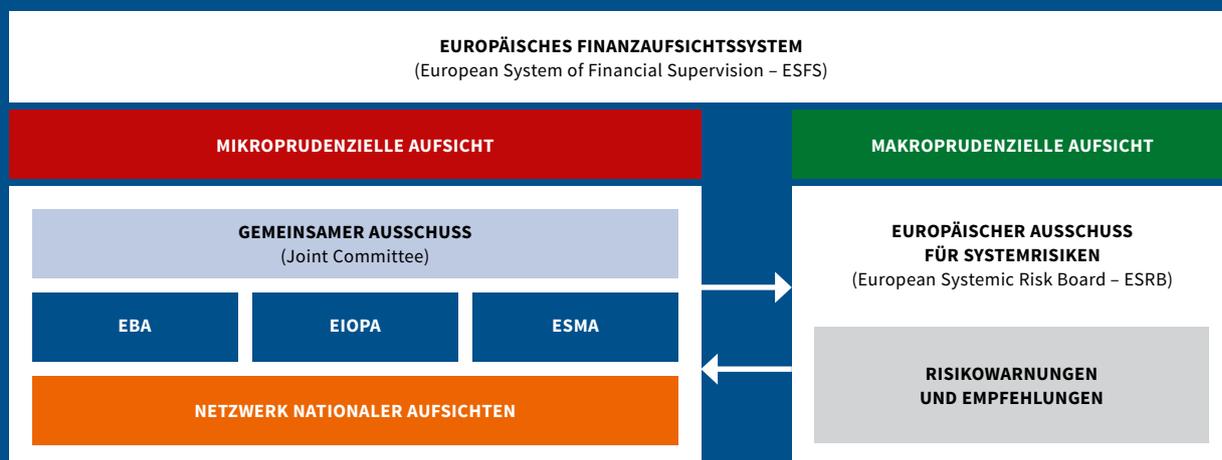
DAS EUROPÄISCHE AUFSICHTSSYSTEM

Seit Anfang 2011 arbeiten die nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden der EU im Rahmen des Europäischen Systems der Finanzmarktaufsicht (European System of Financial Supervision – ESFS) eng zusammen. Für die Agenden der Bankenaufsicht ist die Europäische Bankenaufsicht (European Banking Authority – EBA) zuständig. Neben den nationalen Bankaufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist dort für die gemeinsame Bankenaufsicht der Eurozone (Single Supervisory Mechanism – SSM) zusätzlich die EZB als dessen Lead-Organisation als nicht stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Im Zuge des Brexit hat die EBA ihren Sitz 2019 von London nach Paris verlegt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsicht (European Securities and Markets Authority – ESMA) ist bereits seit ihrer Gründung in Paris ansässig. Die für Versicherungen und Pensionskassen zuständige EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) arbeitet von Frankfurt aus.

Zu den Aufgaben dieser EU-Behörden zählt es, auf Basis von EU-Verordnungen und -Richtlinien detaillierte Regulierungen in Form von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen auszuarbeiten. Zunehmend wichtiger wird die Aufgabe, auch eine konvergente Anwendung dieser Bestimmungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Eine direkte Aufsichtsfunktion gegenüber Unternehmen kommt ihnen nur in wenigen ausgewählten Bereichen zu. Zur Bearbeitung bereichsübergreifender Materien haben EBA, EIOPA und ESMA einen Gemeinsamen Ausschuss – das Joint Committee – eingerichtet.

Diese drei mikroprudenziell orientierten europäischen Behörden werden von dem in Frankfurt bei der EZB eingerichteten Europäischen Systemrisikoausschuss (European Systemic Risk Board – ESRB) ergänzt, dessen Aufgabe es ist, systemische Risiken für das europäische Finanzsystem zu identifizieren und frühzeitig zu adressieren.

Abbildung 3: Europäisches Finanzaufsichtssystem



und CO₂-Benchmark-Verordnung⁴) bereits abgeschlossen sind, hat die Kommission im Jahr 2020 eine Konsultation zu einer „Renewed Sustainable Finance Strategy“ durchgeführt, zu der die ESAs und die FMA Stellungnahmen übermittelt haben.

⁴ Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte.

Im Rahmen der ESAs ist insbesondere die Beteiligung der FMA an folgenden Arbeiten zu erwähnen: EBA hat 2020 unter anderem das „Discussion Paper on management and supervision of ESG risks for credit institutions and investment firms“ sowie einen „Call for Advice“ an die ESAs bezüglich Artikel 8 der Taxonomie-VO zur Konsultation veröffentlicht. Von EIOPA wurden Konsultationen unter anderem zur „Draft Opinion on the use of climate change risk scenarios in ORSA“ (Berücksichtigung von Klimarisiken im Risikomanagement von Versicherungsunternehmen), zum „Pilot dashboard on insurance protection gap for natural catastrophies“ (Risikolandkarte für Deckungslücken betreffend Naturkatastrophen) und zum „Discussion Paper on a Methodology for the potential inclusion of climate change in the nat cat standardformula“ (zur Berücksichtigung neuer Gefahren bei Berechnung der NatCat-Risiken im Rahmen der Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses) durchgeführt.

BREXIT

Das Vereinigte Königreich (UK) ist mit 31. 1. 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten und somit zum EU-Drittland geworden, wobei für den Verlauf des Jahres 2020 (bis einschließlich 31. 12. 2020) in der Übergangsphase alle EU-Regeln für UK weiter-

DIE FMA IN DER BANKENUNION

Die Europäische Bankenunion ist ein Schlüsselement der Wirtschafts- und Währungsunion der EU. Sie wurde als Reaktion auf die Finanzkrise von 2008 und die sich daraus ergebende Staatsschuldenkrise im Euroraum geschaffen. Mit der Bankenunion soll sichergestellt werden, dass der Bankensektor im Euro-Währungsgebiet und in der EU insgesamt stabil, sicher und zuverlässig ist und somit zur Finanzstabilität beiträgt und dass

- Banken solide sind und künftigen Finanzkrisen standhalten können
- die Abwicklung insolvenzgefährdeter Banken nicht zulasten des Steuerzahlers geht und möglichst geringe Auswirkungen auf die Realwirtschaft hat
- die Marktfragmentierung durch harmonisierte Regeln für den Finanzsektor abgebaut wird.

Die Bankenunion besteht jedenfalls aus allen Mitgliedstaaten, die den Euro als gemeinsame Währung haben. Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, können der Bankenunion beitreten, indem sie eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank eingehen. Dies ist am 1. 10. 2020 mit der „Close Cooperation“ durch Bulgarien und Kroatien erstmals geschehen.

Grundlage der Bankenunion ist ein einheitliches Regelwerk für den Finanzsektor in der EU. Es besteht aus einer Reihe von Gesetzestexten, die EU-weit für alle Finanzinstitute gelten und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. Aufbauend auf diesem Fundament besteht die Bankenunion aus drei Säulen:

- dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), der gemeinsamen Bankenaufsicht der Eurostaaten unter dem Dach der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt, die sich dabei auf das Netzwerk der zuständigen nationalen Bankaufsichtsbehörden stützt
- dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM), den das Single Resolution Board (SRB) mit Sitz in Brüssel gemeinsam mit den nationalen Abwicklungsbehörden bildet
- der gemeinsamen europäischen Einlagensicherung.

Während SSM und SRM operativ bereits voll tätig sind, befindet sich die gemeinsame Einlagensicherung erst im Aufbau. Vorerst erfolgt die Europäisierung der Einlagensicherung dadurch, dass für die nationalen Einlagensicherungssysteme gemeinsame europäische Mindeststandards und -anforderungen vorgegeben und umgesetzt werden.

hin anwendbar blieben. Zur Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit mit den UK-Behörden ab 1. 1. 2021 wurden bereits im Jahr 2019 MoU im Banken-, Wertpapier- und Versicherungsbereich abgeschlossen. Im Berichtszeitraum wurde das multilaterale MoU im Wertpapierbereich in Verhandlungen zwischen ESMA und den UK-Behörden um eine Zusammenarbeit im Bereich der Aufsicht über Verbriefungen erweitert und von der FMA am 24. 11. 2020 unterzeichnet.

EUROPEAN BANKING AUTHORITY – EBA

Der Arbeitsschwerpunkt der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA liegt in der Regulierung. Mit der Entwicklung von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen trägt sie wesentlich zur Stärkung der Aufsichtskonvergenz im EWR bei. So erließ die EBA im Jahr 2020 insbesondere Leitlinien zur Geldwäscheprävention und den neuen AML/CFT⁵-Colleges, in denen sich die zuständigen Behörden in Bezug auf die Prävention und den Kampf gegen Geldwäscherei mit den Finanzmarktaufsichtsbehörden austauschen.

⁵ AML/CFT: Anti Money Laundering and Countering Financing of Terrorism.

Österreich ist als Euro-Staat Mitglied der Europäischen Bankenunion. Die FMA arbeitet in den derzeit zwei operativen Säulen SSM und SRM aktiv mit. Sie vertritt dort als zuständige nationale Aufsichtsbehörde NCA (National Competent Authority) und als nationale Abwicklungsbehörde NRA (National Resolution Authority) den österreichischen Finanzmarkt mit Sitz und Stimme und ist auf allen relevanten Ebenen intensiv eingebunden.

2020 waren bis September sechs österreichische Bankengruppen als im europäischen Maßstab „signifikant“ (Significant Institution, SI) eingestuft und unterstanden damit im SSM der direkten Aufsicht der EZB: Bawag, Erste, RBI, RLB OÖ, Sberbank und Volksbank. Mit Oktober 2020 kam die Addiko Bank AG als siebente hinzu, da Kroatien eine „Close Cooperation“ im Rahmen des SSM eingegangen ist.

Für SI-Banken sind Joint Supervisory Teams (JSTs) eingerichtet, denen Mitarbeiter der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) angehören. Alle anderen österreichischen Banken werden von der EZB nur indirekt beaufsichtigt, sie unterstehen als LSIs (Less Significant Institutions) der direkten Aufsicht der FMA, die hierbei ebenfalls von der OeNB unterstützt wird. Sehr wesentliche Entscheidungen (etwa Konzessionserteilung oder -entzug bzw. wesentliche Beteiligungen an der Bank) werden jedoch von der EZB getroffen.

Im SRM unterstanden 2020 insgesamt acht österreichische Bankengruppen – die signifikanten Banken und weitere grenzüberschreitend tätige Gruppen – sowie drei österreichische Tochterbanken der direkten Zuständigkeit des SRB als Abwicklungsbehörde: Addiko Bank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Bawag, Erste, FCA Bank AG, RBI, RLB OÖ, Santander Consumer Bank GmbH, Sberbank, UniCredit Bank Austria und Volksbank. Für diese Banken sind analog zu den JSTs sogenannte Internal Resolution Teams (IRTs) eingerichtet, in denen der FMA eine wesentliche Rolle zukommt. Vergleichbar mit dem SSM ist auch im SRM die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für alle anderen Kreditinstitute direkt zuständig.

In SSM und SRM zusammengenommen war die FMA im Berichtsjahr in insgesamt 70 Gremien und Arbeitsgruppen vertreten, in denen gemeinsame Policies und Aufsichtsansätze erarbeitet wurden. Zudem wurden rund 1.400 Verfahren zu aufsichtlichen und rund 70 Verfahren zu abwicklungsrelevanten Themen von den Entscheidungsgremien entschieden.

Weitere Leitlinien betrafen das pragmatische aufsichtliche Überprüfungsverfahren SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) sowie Melde- und Offenlegungspflichten gemäß der Kapitaladäquanzverordnung CRR⁶ (Capital Requirements Regulation). Sie leistete überdies Arbeiten zu Konsumentenschutzthemen und zur Zahlungsdienstleistungsrichtlinie. Weiters wurde die geplante EU-weite Stresstest-Übung für das Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie auf das Jahr 2021 verschoben und hierfür wesentliche Vorarbeiten geleistet.

EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY – ESMA

Das Berichtsjahr war geprägt von der Überprüfung und Evaluierung der drei europäischen Regelwerke – MiFID⁷/MiFIR⁸ und MAR⁹ Review – in der praktischen Anwendung: ESMA übermittelte im Rahmen des MiFID Reviews an die Kommission Berichte zum Transparenzregime für Eigenkapital- und Nichteigenkapitalinstrumente, die technischen Standards zum MiFIR-Drittlandsregime und im Bereich des Anlegerschutzes den technischen Ratschlag zur Auswirkung von Anreizen sowie zu Kosten und Gebühren. Im Rahmen des MAR Reviews übermittelte ESMA einen Bericht über die Anwendung der MAR, der dieser Verordnung eine sehr gute Funktionsweise bescheinigt und nur einzelne Anpassungen und Klarstellungen im Bereich Aktienrückkaufprogramme, Marktsondierung und Marktüberwachung vorschlägt. Weitere Arbeiten bei ESMA, insbesondere im Rahmen von Leitlinien, betrafen sowohl Kriterien als auch den Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen sowie Pre-Hedging.

Nach dem Zusammenbruch des deutschen Finanzdienstleisters Wirecard führte ESMA einen Peer Review zur Anwendung der Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) durch. Der Endbericht wurde am 3. 11. 2020 veröffentlicht.

EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY – EIOPA

Das Arbeitsprogramm der EIOPA war stark von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt, wobei erste Lehren aus der Krise bereits in die Opinion zum Solvency II Review, der Überprüfung und Beurteilung der praktischen Erfahrungen mit dem vor einigen Jahren eingeführten neuen Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen, Eingang fanden. Der Bericht wurde noch 2020 an die Europäische Kommission übermittelt. Überdies standen die Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung (InsurTech), die Bewältigung von Cyberrisiken und die Wohlverhaltensaufsicht im Fokus. Im Pensionsbereich standen Themen im Zusammenhang mit der Verordnung¹⁰ über die Einführung eines paneuropäischen Pensionsprodukts (PEPP) im Vordergrund der EIOPA-Arbeiten.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

⁷ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Finanzmarktrichtlinie).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Finanzmarktverordnung).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 4. 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (Marktmissbrauchsverordnung).

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 über ein paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP).

Dr. Peter Braumüller, Leiter des Bereichs Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht in der FMA, ist seit 2015 stellvertretender Vorsitzender von EIOPA.

BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Neben der Zusammenarbeit in multilateralen Gremien kooperiert die FMA auch direkt mit ausländischen Aufsichtsbehörden. Dazu schließt sie bilaterale und multilaterale Memoranda of Understanding (MoU) ab, die den Informationsaustausch und damit eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erleichtern. Insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten bilden MoU auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, die operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden laufend zu verstärken.

MEMORANDA OF UNDERSTANDING (MOU)

Im Jahr 2020 hat die FMA ein Update des um eine Zusammenarbeit im Bereich der Aufsicht über Verbriefungen erweiterten multilateralen MoU über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Rahmen der Wertpapieraufsicht zwischen den EWR- und den UK-Behörden unterzeichnet (> *Tabelle 18*).

MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS – IOSCO

Das „Administrative Arrangement“ (AA), das auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung verbesserte Möglichkeiten zum Austausch von personenbezogenen Daten zwischen EU- und Drittstaaten im Rahmen des IOSCO-MMoU schafft, wurde bis Ende 2020 von 29 EWR- und 23 Drittstaaten unterzeichnet. Die Einhaltung der Bestimmungen des AA wird von einer neu gegründeten Gruppe überprüft. 2020 wurden weltweit 4.319 Informationersuchen auf Basis des IOSCO-MMoU gestellt.

Im Februar 2020 wurde die „Financial Stability Engagement Group“ (FSEG) gegründet, um Finanzstabilitätsthemen aktiv voranzutreiben. ESMA ist Mitglied dieser Gruppe, die auch aktiv mit dem „Financial Stability Board“ (FSB) interagiert.

Tabelle 18: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding (samt Jahr des Abschlusses)

	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Abu Dhabi				2018
Albanien		2009		
Australien				2013
Bahamas				2015
Bermuda				2013
Bosnien und Herzegowina	2015			
Brasilien	2017			
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Kanada				2013
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998/2019			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kosovo		2016		
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Qatar				2018
Russische Föderation	2010			
Rumänien	2006	2005		
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS – IAIS

Die internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS nutzte im Jahr 2020 das Rahmenwerk der „Global Monitoring Exercise“, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Entwicklung des globalen Versicherungsmarktes sehr eng zu überwachen. Die Erkenntnisse aus den Erhebungen der ersten Jahreshälfte wurden im Rahmen des „Global Insurance Market Report“ (GIMAR) 2020 veröffentlicht. Um höhere Transparenz zu schaffen, publizierte die IAIS ein Register aller weltweit als international aktive Versicherungsgruppen identifizierter Versicherungsunternehmen, der sogenannten IAIG (Internationally Active Insurance Groups). Im Berichtsjahr unterzeichnete außerdem der US-Bundesstaat Louisiana nach einer umfassenden Äquivalenzprüfung das IAIS-MMoU. Das multilaterale Zusammenarbeitsabkommen der IAIS (IAIS-MMoU) wurde bisher von 74 Jurisdiktionen weltweit unterzeichnet und deckt 76% des Weltprämienvolumens ab. Zuletzt verabschiedete der Weltverband seine eigene Environmental Policy, die zu einem umweltbewussteren Umgang bei Meetings, Veranstaltungen, Dienstreisen des IAIS-Sekretariats sowie mit dem Ressourcenverbrauch im Büroalltag beitragen soll. Die Richtlinie beinhaltet außerdem vereinbarte Nachhaltigkeitsziele; über deren Umsetzungsstand soll jährlich berichtet werden.

INTERNATIONAL ORGANISATION OF PENSION SUPERVISORS – IOPS

IOPS analysierte die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Aufsichtstätigkeit und veröffentlichte ein Statement über mögliche aufsichtliche Maßnahmen, um deren Auswirkungen zu begrenzen. Außerdem befasste sie sich mit Möglichkeiten der Erhöhung der Cyberresilienz im Pensionssektor, Herausforderungen für die Aufsichtsbehörden aus vorzeitigem Rückgriff auf Pensionsersparnisse und mit der Beaufsichtigung von Infrastrukturinvestitionen. Weitere Themenbereiche umfassten unter anderem die Solvabilität von leistungsorientierten Pensionssystemen sowie die Präsentation und Beaufsichtigung der Informationen über künftig zu erwartende Pensionszahlungen. Auch ein Informationsaustausch zur risikobasierten Beaufsichtigung von Pensionsfonds wurde abgehalten.

Die FMA wurde Ende 2020 erneut auf zwei Jahre ins IOPS-Exekutivkomitee gewählt.

FINANCIAL STABILITY BOARD – REGIONAL CONSULTATIVE GROUP EUROPE (FSB, RCG – EU)

Obwohl die FMA nicht Mitglied des „Financial Stability Board“ (FSB) ist, ist sie in der regionalen EU-Beratungsgruppe des FSB vertreten. Dort leistete die FMA ihren Beitrag zur Entwicklung der „High Level Recommendations“ zur Regulierung und Beaufsichtigung von Stablecoins („Regulation, Supervision and Oversight of ‚Global Stablecoin‘ Arrangements“) sowie zur Roadmap im Hinblick auf die LIBOR-Transition („Global Transition Roadmap for LIBOR“), bei der es darum geht, wie und durch welche Referenzzinssätze der bisher dominante LIBOR (London Interbank Offered Rate) auf den Finanzmärkten ersetzt werden soll. 2020 publizierte der FSB darüber hinaus folgende Berichte: „Enhancing Cross-border Payments“, „BigTech firms in finance in emerging market and developing economies“ sowie „Effective Practices for Cyber Incident Response and Recovery“.

BASEL CONSULTATIVE GROUP (BCG)

Die „Basel Consultative Group“ (BCG) ist eine von derzeit fünf permanent eingerichteten

Arbeitsgruppen des Basler Ausschusses (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS), dessen Ziel die Stärkung der Finanzmarktstabilität durch die Verbesserung der Regulierung und Aufsicht von international tätigen Banken und deren Praktiken ist. Das BCBS setzt die globalen Standards in der Bankenaufsicht. Die BCG dient der Involvierung von Aufsichtsbehörden und Zentralbanken aus Nichtmitgliedsländern und internationalen Einrichtungen wie dem IWF und der Weltbank in die Arbeiten des Ausschusses und zum Erfahrungsaustausch auf oberster Führungsebene. Die erstmals virtuell abgehaltenen Sitzungen der BCG waren 2020 geprägt von Diskussionen zu den Auswirkungen der weltweiten COVID-19-Pandemie und vom Austausch zu den aufsichtlichen Reaktionen und Erfahrungen, aber auch zu neuen Themen wie Klimarisiken und Krypto-Assets. Gemeinsam mit der Weltbank wurde Mitte 2020 eine Erhebung zu Möglichkeiten der proportionalen Ausgestaltung des Basler Regelwerks für nicht international tätige Institute durchgeführt, deren Ergebnisse jedoch noch nicht publiziert sind.

NETWORK FOR GREENING OF THE FINANCIAL SYSTEM (NGFS)

Im „Network for Greening the Financial System“ (NGFS), dem die FMA mit 20. 5. 2020 beigetreten ist, sind derzeit 83 Aufsichtsbehörden und Zentralbanken als Mitglieder und 13 Institutionen als Beobachter vertreten. Das gemeinsame Ziel ist, einen möglichst reibungslosen Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu fördern. Dazu bietet das NGFS eine Plattform, um Erfahrungen auszutauschen, „Best Practices“ zu teilen und Umwelt- und Klimarisikomanagementmethoden für den Finanzsektor zu entwickeln.

Das NGFS ist in fünf Workstreams organisiert: „Microprudential/Supervision“, „Macroeconomic“, „Scaling up green finance“, „Bridging the data gaps“ und „Research“. Die FMA bringt sich hier insbesondere im Workstream „Microprudential/Supervision“ aktiv ein. Im Rahmen dieses Workstreams wurde 2020 der „Guide for Supervisors: integrating climate-related and environmental risks into prudential supervision“ publiziert, der sich mit der Integration von Klima- und Umweltrisiken in die mikroprudenzielle Aufsicht auseinandersetzt. Im Rahmen der Publikation werden konkrete Handlungsempfehlungen ausgesprochen, wie Klima- und Umweltrisiken in die aufsichtsbehördliche Tätigkeit integriert werden können. Es ist geplant, die gegenständliche Publikation auf Grundlage aktualisierter Daten im Jahr 2021 neu zu veröffentlichen. Die FMA nimmt aktiv am Überarbeitungsprozess teil und steuert ihre Expertise – insbesondere aus ihren Erfahrungen im Rahmen der Erstellung des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – bei.

EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE KOOPERATION GEGEN GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG (GW/TF) AUF DEM FINANZMARKT

Im Berichtsjahr stand insbesondere die weitere europäische Harmonisierung der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) im Fokus. Im Mai veröffentlichte dazu die Europäische Kommission den „EU Action Plan on AML/CFT (Anti-Money Laundering / Countering the Financing of Terrorism)“, der die Prävention und Verfolgung von grenzüberschreitenden Fällen von GW/TF verbessern soll. Darüber hinaus soll bis 2023 ein integriertes und stärker koordinierendes AML/CFT-System der Europäischen Union aufgebaut werden. Kernpunkte dabei sind

vor allem der Aufbau einer eigenen AML/CFT-Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene sowie die Erlassung einer EU-Geldwäsche-Verordnung, die europaweit ein „Level Playing Field“ – also gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen – vor allem für die wichtigen Bereiche der Sorgfalts- und Meldepflichten schaffen soll. Auch ein „Unterstützungs- und Kooperationsmechanismus“ für die Geldwäschemeldstellen auf EU-Ebene soll zu einer effizienteren und noch intensiveren Zusammenarbeit führen. Erste legislative Vorschläge werden für das 2. Quartal 2021 erwartet.

DIE FMA IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Jahres-
bericht:

1

Fakten,
Trends &
Strategien:

1

Presseaus-
sendungen:

63

News-
letter:

11

Pressever-
anstaltungen:

3

Tweets:

197

Follower:

1.557

(Zunahme
um 453)

LinkedIn-
Follower:

2.173

Teilnehmer
FMA-Aufsichts-
konferenz: ca.

800

FUNKTIONEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

TRANSPARENZ GEGENÜBER DEM MARKT UND DER ÖFFENTLICHKEIT

Die FMA hat auf dem Finanzmarkt weitreichende behördliche Kompetenzen. Hand in Hand damit geht die Verantwortung, ihre Tätigkeit klar und verständlich zu erklären. Voraussetzung dafür ist, unmissverständlich klarzustellen, wofür sie zuständig ist, welche Bereiche sie abzudecken hat und welche Kompetenzen ihr in die Hand gegeben wurden, um ihren gesetzlichen Aufträgen nachkommen zu können. Darauf aufbauend und daraus abgeleitet hat die FMA ihre Strategie entwickelt, wie sie die ihr übertragenen Kompetenzen nutzen will, um ihren gesetzlichen Aufträgen so effizient und so effektiv wie möglich nachzukommen. In der höchstmöglichen Verdichtung stellt die FMA dies in ihrem Mission Statement dar.

Zudem entwickelt die FMA, abgeleitet aus ihrer jährlich evaluierten und überarbeiteten mittelfristigen Risikoanalyse zu den Entwicklungen auf den Finanzmärkten, Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das kommende Jahr.

Für jede moderne Behörde in einem demokratischen Rechtsstaat ist heute ein Höchstmaß an Transparenz selbstverständlich. Das stärkt die demokratische Legitimation und erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für das behördliche Handeln. Die FMA hat sich daher seit ihrer Gründung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten stets um eine transparente und offene Kommunikationspolitik bemüht.

Die Leitmedien der FMA sind

- der **Jahresbericht**, der einen Rückblick auf die Entwicklung der Finanzmärkte, die Aufsichtstätigkeit der FMA sowie die regulatorischen Entwicklungen im abgelaufenen Jahr gibt
- die ebenfalls jährliche Publikation **Fakten, Trends und Strategien**, die eine Vorschau auf die zu erwartende mittelfristige Risikoentwicklung gibt, künftige Herausforderungen darstellt und in der die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte der FMA für das kommende Jahr transparent kommuniziert werden
- die **Website** der FMA (www.fma.gv.at), wo alle regulatorisch und aufsichtlich relevanten Themen aktuell und in Realtime berichtet, dargestellt und erklärt werden.

ÖFFENTLICHE KOMMUNIKATION IST INTEGRALER TEIL DER AUFSICHTSARBEIT

Ziel der FMA ist es, präventiv zu wirken. Sie informiert den Markt daher möglichst früh

in einem offenen Dialog über globale, europäische und nationale regulatorische Entwicklungen, diskutiert diese intensiv mit den Stakeholdern und berücksichtigt das Feedback in den österreichischen Positionen und bringt diese proaktiv in die Diskussionen in den relevanten Regulierungsgremien ein.

Die FMA weist Markt und Verbraucher aber auch auf Fehlentwicklungen, die sie durch ihre aufsichtliche Tätigkeit beobachtet und feststellt, konsequent und aktiv hin und kommuniziert ihre Erwartungshaltung, wie diese Fehlentwicklungen zu korrigieren sind. Damit will sie möglichst frühzeitig steuernd eingreifen, um dadurch ansonsten später erforderliche härtere Aufsichtsmaßnahmen zu vermeiden.

Die FMA bekennt sich daher zu den Prinzipien einer möglichst präventiven Information sowie zu einem offenen Dialog und versteht sich als Informationsdrehscheibe für alle Teilnehmer am österreichischen Finanzmarkt.

In der aktiven Kommunikation lagen im Berichtsjahr die Schwerpunkte auf drei Themenfeldern:

- auf dem proaktiven Umgang mit den Herausforderungen, die die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für alle Finanzmarktteilnehmer – Anbieter wie Verbraucher – mit sich bringen
- auf der Vorbereitung und Begleitung der Finanzmarktteilnehmer bei der Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle und -strategien, nachhaltige Finanzprodukte und -anlagen sowie Identifikation, Begrenzung und Management der Nachhaltigkeitsrisiken gemäß ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance)
- auf der Adressierung der Chancen und Risiken durch die Digitalisierung der Finanzmärkte, insbesondere das Vorantreiben der regulatorischen und aufsichtlichen Erfassung der Vielfalt an Krypto-Assets.

Zielgruppenorientiert legte die FMA 2020 einen besonderen Schwerpunkt auf die Verbraucherinformation, wo neue Medien entwickelt, neue Kanäle erschlossen und bereits Bestehendes erweitert und vertieft wurden. Im Sinne des Auftrags der FMA zum kollektiven Verbraucherschutz wurde die Öffentlichkeit über Entwicklungen, Trends, Risiken und Fehlentwicklungen am Markt für Verbraucherprodukte informiert sowie vor identifizierten betrügerischen Aktivitäten gewarnt. Auch hier kann eine präventive Kommunikation die Notwendigkeit behördlicher Eingriffe verringern, sie in jedem Fall aber ergänzen.

In der Verbraucherinformation waren auch 2020 Krypto-Assets ein dominierendes Thema. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Hinweisen und Verbraucherbeschwerden zu Anlagebetrug mit Krypto-Assets arbeitete die FMA in ihrer öffentlichen und medialen Kommunikation verstärkt die besonderen Risiken und Gefahren dieser neuartigen Finanz- oder Anlageprodukte heraus: die hochspekulative Natur eines Investments in diese Assets, die Möglichkeit eines Totalverlustes sowie die hohe Zahl betrügerischer Aktivitäten insbesondere in diesem Bereich.

INFORMATIONSDREHSCHIEBE AUF DEM FINANZMARKT

Eine wesentliche Aufgabe der FMA ist es auch, den Marktteilnehmern aktuelle, valide und signifikante Informationen und Kennzahlen zu Produkttypen und Teilmärkten sowie deren Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Dazu wertet sie tourlich und hochfrequent den breiten Fundus an Meldedaten aus und führt zusätzlich weitere eigene Erhebungen durch. Die Ergebnisse kommuniziert sie zeitnah und regelmäßig über verschiedene Kanäle. Sie stellt damit den Marktteilnehmern qualitativ hochwertige

Informationen aus erster Hand zur Verfügung, damit diese Markteinschätzungen auf solider Basis treffen und sich rechtzeitig auf neue Gegebenheiten vorbereiten können. Damit können auch Friktionen und Anpassungskosten reduziert werden.

Im Berichtsjahr veröffentlichte die FMA insgesamt 21 Quartalsberichte und zwei einschlägige Berichte zu Entwicklungen im abgelaufenen Jahr; etwa zum Markt für Versicherungen, Pensionskassen und Asset Manager sowie zur Prospektaufsicht und zur Entwicklung des Fremdwährungskreditvolumens oder zum Produkt „prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ (PZV), um nur einige Beispiele zu nennen.

Am 30. 4. 2020 wurde der FMA Jahresbericht für das Jahr 2019 an den Finanzausschuss des Nationalrats und den Bundesminister für Finanzen übermittelt, wenige Tage später wurde er auch in einem gemischt analogen/digitalen Pressegespräch der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Ihre Rolle als Informationsdrehscheibe verwirklicht die FMA auch, indem sie mit den Beaufsichtigten und Stakeholdern in verschiedenen institutionalisierten Formaten und Foren Dialoge führt und Kontakt hält. Dazu gehören Veranstaltungen wie die jährliche FMA Aufsichtskonferenz, die im Vorjahr – dieses Mal rein digital – bereits zum 11. Mal stattfand, aber auch Formate wie das „SFTR-Forum“, die „Praxistagung Compliance und Geldwäscheprävention“ oder der „ESG-Dialog mit Versicherungsunternehmen“. Zudem informieren FMA-Vorstand und -Mitarbeiter als Vortragende und Diskutanten bei Konferenzen, Fachtagungen und Seminaren das interessierte Fachpublikum über neueste Entwicklungen.

KANÄLE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

KLASSISCHE PRESSEARBEIT

Im Jahr 2020 hat die FMA 63 Pressemitteilungen (2019: 54) und 85 Investorenwarnungen (2019: 97) veröffentlicht.

In drei Pressekonferenzen berichtete der Vorstand über aktuelle Themen und stand den Wirtschaftsjournalisten Rede und Antwort:

- 23. 1. 2020: Im Klub der Wirtschaftspublizisten präsentierte der Vorstand unter dem Schlagwort „Sustainable Finance“ neueste regulatorische Entwicklungen und künftige Anforderungen der Aufsicht für das Management von Klimarisiken und diskutierte die regulatorischen und aufsichtlichen Herausforderungen bei Krypto-Assets.
- 12. 5. 2020: Bilanzpressekonferenz mit Präsentation des Jahresberichts 2019.
- 10. 12. 2020: Darstellung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte 2021 sowie Präsentation der jährlichen Publikation „Fakten, Trends & Strategien 2021“.

DIGITALE KOMMUNIKATION

WEBSITE

Die FMA-Website bietet ein breites Spektrum an Informationen für beaufsichtigte Unternehmen sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Allein im Bereich „News“ wurden im Berichtsjahr rund 300 Beiträge – darunter Pressemitteilungen, Investorenwarnungen, Konzessionsänderungen und Sanktionen – veröffentlicht. Wie bereits im Vorjahr war unter den veröffentlichten Newsbeiträgen eine besonders hohe Zahl an Investorenwarnungen, die überdies als Warnung vor

unseriösen Anbietern auch im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, via Twitter und via FMA-SicherheitsApp veröffentlicht werden.

Weiters wurde auf der FMA-Website eine eigene Sektion zum Thema „COVID-19-Maßnahmen“ erstellt. In dieser finden sich ausführliche Informationen zu diversen aufsichtlichen Maßnahmen, die im Lauf des Berichtsjahres getroffen wurden. Diese können nach diversen Kriterien gefiltert bzw. als Gesamtübersicht heruntergeladen werden. Für die Zielgruppe Verbraucher wurde das im Vorjahr auf der Website veröffentlichte „Finanz ABC“ weiter ausgebaut. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr ein neues Verbraucherinformationsformat erarbeitet: „Reden wir über Geld!“, ein auf zwei Seiten limitiertes Informationsblatt, das in regelmäßigen Abständen ein an den finanziellen Bedürfnissen der Endverbraucher orientiertes Thema aufgreift, aufbereitet und in einfacher, klarer Sprache darstellt. Für dieses Format wurde überdies eine eigene Sub-Website eingerichtet.



TWITTER UND LINKEDIN

Ein weiterer digitaler Kommunikationskanal der FMA ist Twitter. 2020 zwitscherte die FMA 197 Mal und konnte einen Follower-Zuwachs von 41% auf 1.557 verzeichnen. Ende September 2020 ging die FMA mit ihrer Unternehmensseite auf LinkedIn online. Innerhalb der ersten drei Monate hat die FMA auf diesem neuen Social-Media-Kanal 2.173 Follower gewonnen und dabei 62 Beiträge mit diesen geteilt.

NEWSLETTER

Mit dem FMA-Newsletter werden Abonnenten anlassbezogen informiert – im Jahr 2020 wurden elf Newsletter erstellt. Schwerpunktthemen waren unter anderen Informationen zu diversen COVID-19-Maßnahmen, die Veröffentlichung des FMA Jahresberichts sowie der Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2021“, der Start der „Regulatory Sandbox“, Änderungen im Börsegesetz und Informationen zum unerlaubten Geschäftsbetrieb.

FMA-SICHERHEITS-APP

Seit 2018 bietet die FMA mit ihrer Sicherheits-App den Service an, sich auf Knopfdruck via Handy darüber zu informieren, ob ein Unternehmen oder eine Person berechtigt ist, konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen anzubieten. Wurde zu Unternehmen oder Personen eine Investorenwarnung veröffentlicht, ist diese ebenso in der FMA-Sicherheits-App abrufbar bzw. wird als Push-Nachricht angezeigt.

VERANSTALTUNGEN

Die FMA organisiert eine Vielzahl von regelmäßigen Informations- und/oder Dialog-Veranstaltungen zu fachspezifischen Themenkreisen, um neueste regulatorische und aufsichtliche Entwicklungen an ausgewählte Zielgruppen transportieren und mit diesen diskutieren zu können; so unter anderen:

FMA PRAXISDIALOGE UND PRAXISTAGUNG

In den FMA Praxisdialogen diskutieren Aufseher und Unternehmen über regulatorische und aufsichtliche Fragen und Entwicklungen. Folgende Praxisdialoge wurden im Jahr 2020 veranstaltet und durchwegs in digitalen Formaten abgehalten:

- Praxisdialog Pensionskassen 2020 (3. 11. 2020) mit dem Generalthema „Sustainable Finance“, wobei insbesondere die Ergebnisse der ESG-Asset-Screenings der FMA und des FMA-Stresstests im Bereich des Nachhaltigkeitsrisikomanagements diskutiert wurden.
- Praxistagung Compliance und Geldwäscheprevention 2020 (23. 11. 2020)
- Praxisdialog zu „Cyber Maturity Level“ und „Cloud Assessments“ der FMA (27. 11. 2020), in dem die Ergebnisse der Analysen der FMA zu Cyber- und Cloud-Sicherheit in Form von „Maturity Level Assessments“ sowie die Erhebungen zu Cyberrisiken und zur IT-Struktur dargestellt wurden.

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

- Dialog mit den Abschlussprüfern von Versicherungsunternehmen, bei dem die aktuellen Entwicklungen in der Versicherungsaufsicht und der Versicherungsregulierung diskutiert wurden, insbesondere die Prüfungsschwerpunkte Aufsichtsrat, Nachhaltigkeit und Cyberrisiko (27. 10. 2020)
- ESG-Dialog mit Versicherungsunternehmen zu ESG-Asset Screenings sowie „Own Risk and Solvency Assessments – ORSA“ (29. 10. 2020)
- Implikationen des europäischen „Grünen Deals“ für die Versicherungswirtschaft, Zeitplan und Priorisierung der Änderungen von Solvency II, IDD, EIOPA Opinion on the supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA; Ergebnisse der FMA-Asset-Screenings (17. 11. 2020)
- VAG-Compliance-Dialog: Dialog mit den Leitern der internen Revision von Versicherungsunternehmen zu aktuellen Entwicklungen in der Versicherungsaufsicht und der Versicherungsregulierung; Prüfungsschwerpunkte Aufsichtsrat, Nachhaltigkeit und Cyberrisiko (19. 11. 2020)
- ESG-Dialog mit Versicherungsunternehmen: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß „Verordnung (EU) 2019/2088“ über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor inkl. der technischen Regulierungsstandards (26. 11. 2020)
- ESG-Dialog mit Versicherungsunternehmen: Deckungslücken / Impact Underwriting / Kalibrierung der Standardformel sowie Risikolandkarte betreffend Protection gap on climate related risks / Methodologie für die Einbeziehung des Risikos aus dem Klimawandel in die Kalibrierung der NAT-CAT-Standardformel / Integration der Effekte des Klimawandels in das Pricing / Impact Underwriting (10. 12. 2020)

11. FMA-AUFSICHTSKONFERENZ

Die 11. FMA-Aufsichtskonferenz fand am 1. 10. 2020 unter dem Generalthema „Der Finanzmarkt zwischen COVID-19 und Klimarisiken. Unterschiedliche Herausforderungen, gemeinsame Lösungen?“ statt. Aufgrund der vorherrschenden Situation wurde die Veranstaltung erstmals in einem virtuellen Format abgehalten. Thematisch lag der Fokus der Veranstaltung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Finanzmarkt, auf den daraus entstehenden Risiken und Herausforderungen sowie auf der besonderen Rolle der Finanzintermediäre bei der Bewältigung der Krise. Gleichzeitig wurde der Blick in die Zukunft gewagt und dabei der Frage nachgegangen, wie sich in diesem Kontext die Themen Nachhaltigkeit bzw. Green Finance künftig entwickeln werden.

Wie bereits in den Vorjahren konnten für die Veranstaltung Spitzenvertreter aus

Aufsicht, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft gewonnen werden: Bernd Spalt (Vorstandsvorsitzender der Erste Group AG) diskutierte mit Thomas Wieser (Non-Resident Fellow Bruegel), Dalia Marin (Professorin TUM School of Management) und FMA-Vorstand Helmut Ettl im Anschluss an die Keynote Speech von José Manuel Campa (Vorsitzender EBA) zum Thema „COVID-Krise und die Auswirkungen auf den Finanzmarkt“. Andreas Brandstetter (Vorstandsvorsitzender Uniqa Insurance Group AG), Michaela Attermeyer (Vorstandsmitglied VBV Vorsorgekasse AG), Sigrid Stagl (Professorin WU Wien) und FMA-Vorstand Eduard Müller sprachen im Anschluss an den Eröffnungsimpuls von Bundesministerin Leonore Gewessler über „Nachhaltigkeit und Green Finance – ein Weg aus der Krise?!“. Zuseher konnten die Veranstaltung sowohl im Livestream als auch im Nachhinein on demand verfolgen.

INTERNE KOMMUNIKATION

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und des fehlenden persönlichen Austauschs im Büro nahmen interne Kommunikation und Informationsweitergabe einen besonderen Stellenwert ein. Ein Kanal, der dafür besonders intensiv genutzt wurde, war das FMA-Intranet. Zum Beispiel wurde dort ein Diskussionsforum aufgesetzt, um allen Mitarbeitern den Austausch zu bestimmten Themen zu erleichtern, und multimedialer Content zu verschiedenen Themen wurde veröffentlicht. Zur Auflockerung wurden verschiedene interaktive Initiativen gestartet, an denen sich alle Mitarbeiter beteiligen konnten – die einzelnen Beiträge wurden anschließend zusammengefasst und allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Mitarbeiterinformationsveranstaltungen wurden ebenfalls vollständig digital abgehalten.

OPERATIVE AUFSICHT

Aufsichts-
behörde: **1** Aufsichts-und
Prüfschwerpunkte: **6**

Vor-Ort-
Maßnahmen: **177** Ermittlungs-
verfahren gegen
den unerlaubten
Geschäftsbetrieb: **238**

An die FMA
gerichtete
Anfragen und
Beschwerden: **2.800** Whistleblower,
die sich an die
FMA gewandt
haben: **278**

Wertpapiertrans-
aktionsmeldungen,
die von der FMA
verarbeitet wurden: **59.186.054**

DIE FMA UND DIGITALE INNOVATION

Innovation ist der Motor allen Wirtschaftens. Ständig werden neue Technologien und Produkte entwickelt mit dem Ziel, Finanzdienstleistungen noch besser, noch zielgerichteter, noch effizienter anzubieten. Das Bessere ist dabei selbst der Feind des Guten. Ziel muss es daher sein, einerseits Innovationen zu fördern, andererseits dadurch entstehende neue Risiken rechtzeitig zu erkennen und zu adressieren.

Die FMA verfolgt daher in Regulierung und Aufsicht einen technologieneutralen Ansatz. Das heißt, entscheidend ist nicht, auf welcher technologischen Grundlage eine Finanzdienstleistung erbracht wird, sondern wie eine Finanzdienstleistung wirkt und welche Risiken das Geschäftsmodell birgt. Gleiche Risiken unterliegen den gleichen Aufsichtsanforderungen – unabhängig von der verwendeten Technologie.

Aber auch die FMA selbst ist Nutznießer digitaler Innovationen. In ihrem Bestreben, Effizienz und Effektivität in der Aufsicht ständig zu verbessern und Synergien, wo immer es geht, zu heben, versteht sich die FMA als Vorreiter in der Digitalisierung der Aufsichtstätigkeit selbst. Die Stichworte lauten: SupTech und RegTech, also der Einsatz innovativer digitaler Lösungen in der Aufsichtstätigkeit sowie der Einsatz innovativer digitaler Lösungen im Berichtswesen an die Aufsicht.

DIGITALISIERUNG AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

Die FMA hat 2020 die Ergebnisse ihres Calls for Input präsentiert. Diesem lag eine Studie der FMA zur Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt zugrunde, in der die FMA die verwendeten digitalen Technologien, die Strategien, die Geschäftsmodelle sowie die Risiken über alle Sektoren des österreichischen Finanzmarktes hinweg analysiert hat.¹ Sie hat damit die bislang umfassendste und gleichzeitig detaillierteste Daten- und Informationsbasis zum Thema Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt geschaffen.

DIGITALISIERUNGSSTUDIE – ERGEBNISSE DES CALLS FOR INPUT

Um eine breite Diskussion zu den Implikationen der Digitalisierung anzustoßen, hat die FMA in einem zweiten Schritt die Stakeholder – Investoren, Sparer, Versicherungs-

¹ Eine Zusammenfassung finden Sie im FMA Jahresbericht 2019, die Studie in voller Länge zum Download auf der Website der FMA (www.fma.gv.at).

nehmer und Verbraucher, öffentliche Institutionen – sowie die interessierte Öffentlichkeit eingeladen, die Ergebnisse, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Studie kritisch zu hinterfragen und um ihre Sichtweisen, Erfahrungen und Lösungsansätze anzureichern.

Diesem „Call for Input“ wurde breit Folge geleistet, der FMA wurden zahlreiche – zum Teil sehr umfangreiche – Stellungnahmen übermittelt.

Im Allgemeinen werden in den Stellungnahmen die Schlussfolgerungen der FMA hinsichtlich der Implikationen der Digitalisierung von den teilnehmenden Stakeholdern grundsätzlich geteilt und bekräftigt. Überdies werden ergänzende Hinweise und weitere praktische Beispiele genannt (etwa die zunehmende praktische Bedeutung von Aggregatoren und Messengers). Zudem werden rechtspolitische Anregungen und Vorschläge gemacht: Es wird etwa angeregt, zum Schutz nicht digitalaffiner Bevölkerungsgruppen eine regulatorische Verpflichtung zu schaffen, eine analoge Mindestinfrastruktur aufrechtzuerhalten.

Die wesentlichen Feststellungen und Anregungen thematisch zusammengefasst:

■ Strategie

Insgesamt werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Finanzmarkt positiv eingeschätzt. Die Digitalisierung unterstütze Finanzmarktteilnehmer dabei, Kunden besser zu verstehen und Geschäftsmodelle sowie Produkte auf deren Bedürfnisse auszurichten.

Auf absehbare Zeit (in den nächsten drei Jahren) wird keine Disruption im Kerngeschäft der beaufsichtigten Unternehmen erwartet. Allerdings sind die Stakeholder davon überzeugt, dass die derzeitigen Geschäftsmodelle langfristig angepasst werden müssen und in den nächsten fünf bis zehn Jahren die Veränderungen näher an der Disruption als an der Evolution sein werden.

Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass im Zuge der digitalen Transformation Marktanteile völlig neu aufgeteilt werden. Neue Mitbewerber und neue Geschäftsmodelle zwingen bestehende Branchen überdies zu Innovation und Agilität.

Ein besonders starker Einfluss der Digitalisierung wird weniger beratungsintensiven Produkten und Services beigemessen: Daher werden vor allem der Zahlungsverkehr, das standardisierte Kreditgeschäft sowie das Massengeschäft in der Vermögensverwaltung und bei Versicherungsprodukten betroffen sein. Überdies werde das Privatkundengeschäft deutlich früher betroffen sein als das Firmenkundengeschäft.

Digitalisierungshindernisse werden in der Regulierung, in der Unternehmenskultur und der IT-Landschaft gesehen. Insbesondere die stark fragmentierte und veraltete IT-Landschaft sowie das Fehlen branchenübergreifender Schnittstellen seien Hürden für die Interaktion mit Kunden und Kooperationspartnern (z. B. Vertriebe).

Der Aufsicht wird bei der Transformation im Zuge der Digitalisierung große Bedeutung beigemessen. Sie habe ein Level Playing Field, also faire Wettbewerbsbedingungen, zu gewährleisten, ohne dabei allerdings als „Wettbewerbsregulierer“ oder „Beschützer“ der existierenden Institute aufzutreten. Es wird angeregt, „FMA-Leitlinien für digitale Veränderungsprozesse“ zu definieren.

■ Neue Anbieter – FinTech und InsurTech

Die neuen digitalen Mitbewerber werden die bestehenden Unternehmen zu einer fortlaufenden Weiterentwicklung drängen. Die größten Veränderungen werden in den

Bereichen Retail, Zahlungsverkehr, Anlageberatung und Self-Service (Abwicklung von Schäden, Einreichung von Leistungen) erwartet.

Die neuen digitalen Mitbewerber werden in erster Linie als Kooperationspartner der etablierten Marktteilnehmer gesehen. Sie brauchen die Kooperation mit etablierten Playern, um von deren Marktzugang zu profitieren. Etablierte Unternehmen suchen die Partnerschaft mit neuen Playern, um von deren Innovationskraft zu profitieren.

■ **Neue Produkte**

Als positive Entwicklungen werden insbesondere die steigende Transparenz von Produkten und besserer Kundenservice wahrgenommen. Negativ werden etwa eine bloße „Digitalisierung“ von bestehenden Produkten sowie modulare Produkte in Verbindung mit „beratungslosen“ Angeboten gesehen, da bei Letzteren die Summe aller ausgewählten Komponenten letztlich signifikant teurer sein könne als bereits vorhandene Produkte, die alle Komponenten abdecken.

Aus der Verwendung von „Big Data“ dürfe keinesfalls eine Aushebelung des Solidaritätsprinzips folgen.

Die Erwartungshaltung an die Rolle der Aufsicht ist bei neuen Produkten durchaus vielschichtig: Es wird angeregt, dass technische Standards etwa für Robo-Advice festgelegt werden, und dass die Aufsicht technische Prozesse überwacht, die gewährleisten sollen, dass keine diskriminierenden und/oder datenschutzwidrigen Entscheidungsparameter verwendet werden.

■ **Vertrieb/Kundenschnittstelle**

Einigkeit besteht im Wesentlichen darüber, dass die regulatorischen Vorgaben den digitalen Wandel noch nicht ausreichend reflektieren. Der Zugang ist aber sehr unterschiedlich:

- Zum einen wird dafür plädiert, dass die Regulierung (insbesondere zu Bankgeheimnis, Datenschutz, Geldwäscherei und Telekommunikation) im Sinne der Customer Convenience eine rein digitale Geschäftsabwicklung ohne physische Präsenz des Kunden ermöglichen soll.
- Zum anderen dafür, dass es Konsumenten weiterhin ermöglicht werden muss, in Papierform zu kommunizieren – insbesondere um vertragliche und vorvertragliche Informationen zu erhalten – und dass diese Kommunikationsform nicht durch Zusatzentgelte pönalisiert werden darf.

Positiv werden am digitalen Vertrieb insbesondere der Anstieg verfügbarer Bankprodukte und die raschen Entscheidungswege am Point of Sale wahrgenommen. Für Firmenkunden sei vor allem die direkte Anbindung der Onlinebanking-Plattform an ihre ERP-Systeme ein enormer Vorteil. Generell negativ beurteilt werden komplexe Angebote ohne jegliche Beratung.

■ **Asset Management**

Im Asset Management werden die Vorteile der Digitalisierung im Kostensenkungspotenzial, in Effizienzgewinnen sowie in der Reduktion operationeller Risiken gesehen. Neue digitale Geschäftsmodelle erfordern aber Adaptionen bestehender Regulierungen: So wurden etwa bei Krypto-Assets eigene Veranlagungsbestimmungen und angemessene Diversifikationsbestimmungen für ein derartiges Portfolio gefordert. Es müsse aufsichtsrechtlich klar geregelt werden, wann bei Krypto-Assets überhaupt ein

Wertpapier vorliegt, und die Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäscherei müssten auf alle ausgedehnt und durchgesetzt werden. Derzeit wird ein Wettbewerbsvorteil bei alternativen Produkten wie Kryptowährungen gesehen, da diese zum Teil weniger strengen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Beim Anlageprozess werden Digitalisierungsschritte erwartet, etwa bei der Bewertung von Anlagen. Hierfür werden FMA-Mindeststandards eingefordert.

■ Rechnungslegung

In der Rechnungslegung werden die Vorteile in Effizienzgewinnen (die jedoch größtenteils durch einen größeren Informationsbedarf der Stakeholder/Regulatoren kompensiert werden) und einer schnelleren Datenverfügbarkeit sowie in einer Verbesserung von Plausibilisierungen und Bewertungen durch den Einsatz digitaler Instrumente gesehen.

Die Digitalisierung der Rechnungslegungsprozesse berge aber auch diverse Nachteile: Hohe Investitionskosten und Bindung von Fachexperten bei den Innovationsprojekten, Plausibilisierung und Bewertungen bedürfen trotz allem professioneller Kompetenzen und des Sachverstands der Prüfer; die Herausforderung für Kontrolleure werde es sein, das Zusammenwirken komplexer Softwaresysteme, die dahinterliegende Logik der Analyse sowie die Ergebnisse von umfangreichen und mächtigen Datenanalysen nachzuvollziehen, zu verstehen und damit entsprechende Implikationen auf das Prüfergebnis anstellen zu können.

■ IT-Infrastruktur

Es werden klare rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von IT-Systemen im Finanzsektor gefordert, etwa für den bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess SREP².

Es müsse außerdem eine Kontrollinstanz für die eingesetzten Systeme im Hinblick auf Security, Sourcing und Governance geben.

■ Cyberrisiken

Als für den österreichischen Finanzmarkt besonders relevante Cyber-Bedrohungsszenarien werden etwa Datenverlust oder Datenklau im Zuge von Cloud-Computing und Bedrohungen aufgrund von „Schatten-IT“ (Intransparenz in der IT-Infrastruktur) bei Cloud-Anbietern identifiziert. Zu weiteren Bedrohungen zählen Malware, Crypto, Erpressung, Zero Days sowie Insider Fraud.

Als positive Entwicklung im Hinblick auf Cyberangriffe wird der gestärkte Informationsaustausch (IOCs, Tools etc.) vor allem durch CERTs³ oder internationale/staatliche Organisationen gesehen. Außerdem entwickle sich die Produktlandschaft mit Security-Fokus sehr positiv.

Regulatoren und Aufseher sollen Warnungen und Empfehlungen aussprechen, wenn Angriffe im Sektor erkannt und gemeldet werden, die für andere Institute relevant sind.

Die Ergebnisse des „Calls for Input“ vervollständigen das Bild, das die FMA-Digitalisierungsstudie erhoben hat. In diesem dynamischen Umfeld ist es aber von großer

² SREP steht für „Supervisory Review and Evaluation Process“. Er dient dazu, die individuellen Risiken einer Bank zu analysieren und zu bewerten und so ihre nachhaltige Überlebensfähigkeit sicherzustellen.

³ CERT (Computer Emergency Response Team): Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam.

AUFSICHTSSCHWERPUNKT DIGITALISIERUNG NUTZEN, RISIKEN ADRESSIEREN FMA-CLOUD-ASSESSMENT DER ÖSTERREICHISCHEN PENSIONSKASSEN



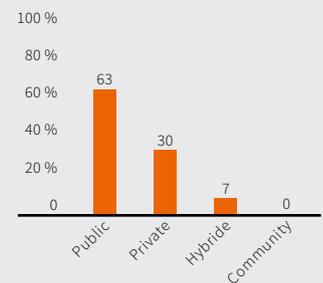
Schon die umfassende Analyse der FMA zur Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt¹ hat gezeigt, dass die Bedeutung von Cloud-Dienstleistungen in Österreich wächst und beinahe zwei Drittel der Unternehmen des Finanzsektors bis 2021 Clouds in ihren Geschäftsprozessen einsetzen wollen.

Im Hinblick auf diese Entwicklungen und die damit verbundenen Risiken hat die FMA ab 2019 Cloud Assessments im Versicherungs- und Pensionskassensektor durchgeführt, um den Reifegrad der Maßnahmen bei der Nutzung von Cloud Services einordnen zu können. Diese Aufsichtsschwerpunkte dienten auch der Vorbereitung der Unternehmen auf neue rechtliche Vorgaben, etwa die EIOPA-Leitlinien zum Outsourcing an Cloud-Anbieter, die bei allen Vereinbarungen über Cloud-Outsourcing zu berücksichtigen sind, die nach dem 1. 1. 2021 geschlossen oder geändert werden.

CLOUD-NUTZUNG

- Pensionskassen (PK) nutzen Clouds in einem höheren Ausmaß als Versicherungsunternehmen (VU): Während 88 % der PK Clouds einsetzen, liegt der Vergleichswert für VU bei 54 %.
- Knapp zwei Drittel der PK greifen auf eine oder mehrere Public sowie Private Clouds zurück. Die Bereitstellungsmodelle von Public Clouds machen auch beinahe zwei Drittel aller eingesetzten Cloud-Service-Modelle aus. Auch bei den VU überwiegt die Nutzung von Public jene der Private Clouds (> Grafik 31).
- Bezüglich der Servicemodelle sind „Software as a Service“-Lösungen (SaaS-Lösungen) sowohl in PK als auch in VU am meisten verbreitet (> Grafik 32).

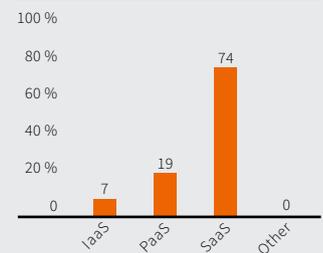
Grafik 31: Anteil der genutzten Cloud-Bereitstellungsmodelle



ERKENNTNISSE

- Auf der fünfteiligen Reifegradskala, bei der Reifegrad 5 die höchstmögliche Reifestufe darstellt, erzielen PK einen durchschnittlichen Reifegrad von 2,9, während VU einen Wert von 3,2 erreichen. Insgesamt scheinen somit wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Cloud Services grundsätzlich getroffen (> Grafik 33).
- Die Kategorie „Laufende Überwachung“ schneidet bei den PK am schlechtesten ab, während „Migration“ knapp vor „Risikoanalyse & Due Diligence“ den höchsten Maturitätsgrad aufweist.

Grafik 32: Anteil der genutzten Cloud-Service-Modelle



Kategorie	Maßnahmen	VU 2019	PK 2020
GOVERNANCE & STEUERUNG	– Strategische Überlegungen	2,4	3,0
	– Risikoanalyse & Due Diligence	3,2	3,1
OPERATIVE UMSETZUNG	– Vertragsgestaltung	3,9	2,9
	– Migration	3,6	3,1
	– Laufende Überwachung / Überprüfung	2,9	2,3
Ø Gesamtreifegrad		3,2	2,9

Grafik 33: Cloud-Reifegrade im Pensionskassen- und Versicherungssektor

¹ FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt – Stand, Ausblick, Call for Input, Juni 2019, sowie FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt – Call for Input: Ergebnisse, Jänner 2020.

- Die Vertragsgestaltung – die bei den VU die höchste Reifegradausprägung erreichte – liegt beim Ranking der Themenbereiche der PK lediglich auf dem vorletzten Rang. In diesem Bereich könnte auf Standardverträge, die auf gängigen Standards zur Cloud-Nutzung beruhen, zurückgegriffen werden. Verbesserungsmöglichkeiten für PK ergeben sich beispielsweise auch bei Vorgaben zu Subauslagerungen sowie zu Kontroll- und Prüfmöglichkeiten.
- Entwicklungspotenzial gibt es zudem etwa bei der Anpassung der PK-internen IT-Notfallpläne bezüglich der Cloud-Nutzung oder bei der Umsetzung von Kennzahlensystemen zur Überwachung der Dienstleistungsgüte.
- Demgegenüber vergleichsweise hohe Maturitätsgrade erreichen PK unter anderem bei der Definition einer Cloud-Strategie, der Evaluation der Rahmenbedingungen vor einer potenziellen Cloud-Nutzung sowie bei der Definition von Migrationsprozessen.
- Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Spannweite der Gesamtdurchschnittsreifegrade der einzelnen PK groß ist und von 1,3 bis 4,5 reicht.

Die FMA führt die FMA-Cloud-Assessments alle zwei Jahre durch, um den Stand der IT-Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von Cloud Services zu verfolgen und den Reifegrad in das Risikoscoring der beaufsichtigten Unternehmen einfließen lassen zu können.

Bedeutung, stets am Puls der Zeit zu bleiben. Die FMA plant daher, die Digitalisierungsstudie 2021 zu wiederholen, um Treiber, Trends und neue Entwicklungen am österreichischen Finanzmarkt richtig einschätzen zu können.

KONTAKTSTELLE FINTECH

Der „Joint ESA Report on Regulatory Sandboxes and Innovation Hubs“⁴ unterscheidet unter dem Überbegriff „Innovation Facilitators“ (Innovationsförderer) zwischen „Sandboxes“ und „Innovation Hubs“. Einer der wesentlichsten Unterschiede der Sandbox zu einem Hub ist die Möglichkeit, in dieser das Geschäftsmodell unter Aufsicht der FMA am Markt testen zu können. Mit der im Jahr 2016 etablierten Kontaktstelle FinTech verfügt die FMA über einen solchen Hub. Im Berichtsjahr hat die FMA, nachdem die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen worden sind, zusätzlich eine Regulatory Sandbox eingerichtet, die am 1. 9. 2020 ihren Betrieb aufgenommen hat (siehe APS „Neue Modelle“ Seite 87).

Die Kontaktstelle FinTech hat sich seit ihrer Einrichtung zu einem Dreh- und Angelpunkt in der Kommunikation und Koordination zu Themen rund um „Financial Innovation“ in der FMA entwickelt. Sie hat seit ihrem Bestehen fast 500 FinTech-Anfragen in enger integrierter Zusammenarbeit mit Experten aus allen Fachbereichen der FMA bearbeitet und so zur aufsichtsrechtlichen Transparenz am Markt beigetragen. Sie nimmt damit eine aktive Rolle bei der Sicherstellung der Nachhaltigkeit technologischen Fortschritts auf Österreichs Finanzmarkt ein.

FINTECH-ANFRAGEN

Die Anzahl der FinTech-Anfragen hat im Berichtsjahr 2020 – bedingt durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie – im Vergleich zum Jahr davor von 118 auf 92 abgenommen (> Grafik 34). Thematisch war das Jahr geprägt durch das Inkrafttreten der Registrierungspflicht für bestimmte Dienstleister im Zusammenhang mit virtuellen Währungen, die sogenannten „Virtual Asset Service Providers“ (VASPs), die gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) in die Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäscherei einbezogen wurden. Da Dienstleistungen in Bezug auf Krypto-Assets ein häufiges Geschäftsmodell von FinTech-Unternehmen sind, entfiel ein Gutteil der Anfragen auf dieses Themengebiet. Auffallend ist generell das weiterhin starke Interesse an Themen im Zusammenhang mit Krypto-Assets. Hier stellen

Grafik 34: Anfragen an die Kontaktstelle Fintech 2016–2020

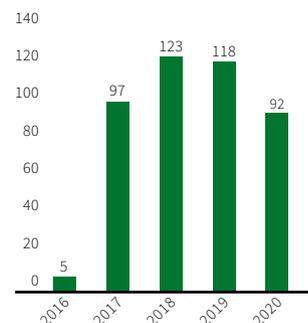


Tabelle 19: Anfragen zu Geschäftsmodellen an die Kontaktstelle FinTech 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
ICO	0	8	10	15	3
Zahlungsdienste	1	9	30	27	24
Handel mit VC / Bankomat	1	18	24	15	13
Mining	0	5	7	0	0
Automatisierte Beratungs- oder Handelssysteme, Trading Robots, Social Trading	0	9	6	15	6
Crowdfunding und alternative Online-Investments	1	17	8	10	4
FM-GwG	–	–	3	10	20
Andere	2	31	35	26	22
Gesamt	5	97	123	118	92

⁴ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/jc_2018_74_joint_report_on_regulatory_sandboxes_and_innovation_hubs.pdf.

sich häufig Fragen zur Zahlungsabwicklung, die das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) aufwirft. Rückläufig sind Anfragen zu Geschäftsmodellen, die das Mining von Krypto-Assets unter Einsatz von Vermögenswerten von Kunden zum Gegenstand haben, da den Interessenten offenkundig inzwischen bewusst wird, dass solche Modelle häufig eine Konzessionspflicht nach dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) auslösen.

INFORMATION & KOMMUNIKATION

Die fortschreitende Digitalisierung des Finanzmarktes und die damit verbundene Entwicklung von Finanzinnovationen erfordern – nicht zuletzt aufgrund der notwendigen Rechtssicherheit – ein entsprechendes Vorgehen der europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden, das durch gezielte Information und Kommunikation an alle etablierten und zukünftigen Marktteilnehmer begleitet wird. Vor diesem Hintergrund beteiligt sich die FMA aktiv am aufsichtlichen Meinungsbildungsprozess zu Finanzinnovationen. Dabei ist insbesondere die Mitarbeit der FMA im Financial Innovation Standing Committee (FISC) der European Securities and Markets Authority (ESMA) hervorzuheben. Das FISC befasst sich im Rahmen seiner Aufgabenstellung mit dem Thema Finanzinnovation – und zwar nicht nur aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes, sondern unter anderem unter dem Gesichtspunkt eines nachhaltigen Finanzmarkts („Sustainable Finance“). Durch die Zusammenarbeit im FISC soll ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der aufsichtlichen Konvergenz innerhalb der EU geleistet werden. Die im FISC erörterten Sachthemen sind vielseitig und beinhalten etwa Cybersecurity oder Cloud-Outsourcing.

Im Mittelpunkt der letztjährigen Tätigkeit stand aber vor allem das Thema Crypto-Assets. Hier konnte die FMA im vergangenen Jahr – wie auch gegenwärtig – einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Meinungsbildung leisten und stellt zudem mit Dr. Birgit Puck, Leiterin des Bereichs Wertpapieraufsicht, seit dem Jahr 2020 den FISC-Vorsitz. Durch die Mitwirkung im FISC ist die FMA – in enger Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden – bestrebt, die Entwicklungen im Bereich Finanzinnovationen und insbesondere im Bereich Crypto-Assets im Interesse des europäischen Finanzmarktes aktiv mitzugestalten.

Die FMA registrierte auch viel Interesse an ihrem Modell einer Regulatory Sandbox. Beim „Joint Committee“ der Europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs), ist das „European Forum for Innovation Facilitators“ (EFIF) eingerichtet, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulatory Sandboxes sowie Innovation Hubs voranzutreiben und so die Innovation im Finanzsektor zu fördern. Besonderes Augenmerk wurde im Berichtsjahr auf die Umsetzung der im September veröffentlichten „Digital Finance Strategie“ der Europäischen Kommission⁵ gelegt. Diese sieht unter anderem die Schaffung eines Verfahrensrahmens für grenzüberschreitende Tests in Sandboxes der Europäischen Union vor. Der Bericht der FMA über den rechtlichen Rahmen, Aufbau und Organisation ihrer Regulatory Sandbox stieß dort auf großes Interesse. Der Verfahrensrahmen soll von den Mitgliedern des EFIF bis Mitte 2021 ausgearbeitet werden.

Der „FinTech Navigator“ der FMA, die einschlägige Informationsplattform auf ihrer Website, hat sich zu einem unverzichtbaren Kommunikationstool für die Arbeit der

⁵ Vgl. https://ec.europa.eu/info/publications/200924-digital-finance-proposals_en.

AUFSICHTSSCHWERPUNKT: NEUE GESCHÄFTSMODELLE AUFSICHTLICH BEGLEITEN IMPLEMENTIERUNG EINER REGULATORY SANDBOX IN DER FMA



Die Digitalisierung der Finanzwelt und der damit verbundene Strukturwandel werden die Zukunft Österreichs wesentlich gestalten. Um diese Veränderungen als Chance anzunehmen und die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft zu unterstützen, setzt sich die FMA mit den Herausforderungen der Digitalisierung proaktiv auseinander und bietet FinTechs – beispielsweise Anbietern von innovativen Zahlungstechnologien oder blockchainbasierten Geschäftsmodellen – eine spezielle Begleitung zum regulatorischen Rahmen und den aufsichtlichen Erfordernissen. Nachdem die FMA erfolgreich ihre Kontaktstelle FinTech als integrierten „Single Point of Contact“ zu allen regulatorischen Fragen im Zusammenhang mit innovativen digitalen Geschäftsmodellen implementiert hat, hat der österreichische Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung einer Regulatory Sandbox bei der FMA geschaffen. In dieser können innovative Geschäftsmodelle auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen geprüft und in einem aufsichtlichen Umfeld getestet werden.

EIN AUFSICHTLICHER INKUBATOR FÜR FINTECHS

Die Regulatory Sandbox der FMA startete am 1. 9. 2020. Darin können Finanzinnovationen jeglicher Art, für die eine Konzession oder sonstige Erlaubnis der FMA erforderlich ist, im Lichte des Aufsichtsrechts getestet werden. Ziel ist, dass sich innovative Geschäftsmodelle in der Sandbox zu regulatorischer Reife entwickeln und den Finanzmarkt bereichern.

Information hatte dabei von Beginn an einen hohen Stellenwert: Die FMA richtete auf ihrer Website ein Portal (www.fma.gv.at/kontaktstelle-fintech-sandbox/) ein, auf dem alles Wissenswerte zum Ablauf des Verfahrens sowie den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (insbesondere § 23a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, FMABG) knapp und verständlich dargestellt ist. Weiters informiert die FMA auf externen Fachveranstaltungen sowie über ihre Kontaktstelle FinTech zur Sandbox. Zudem trat die FMA in einen regelmäßigen intensiven Dialog und Erfahrungsaustausch mit dem „European Forum for Innovation Facilitators“ (EFIF)¹, der europäischen Plattform aller Sandboxes und Innovationshubs bei Aufsichtsbehörden, ein.

Im November 2020 hat das erste FinTech einen Antrag auf Zulassung zur Regulatory Sandbox gestellt. Nachdem der Regulatory-Sandbox-Beirat, ein beim Bundesministerium für Finanzen angesiedeltes Expertengremium, eine positive Stellungnahme zum Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Interesses aus gesamtwirtschaftlicher und standortpolitischer Sicht sowie zur Test- und Marktreife des Geschäftsmodells abgegeben hatte, wurde der Antragsteller in die Sandbox aufgenommen.

Beim ersten Sandbox-Teilnehmer handelt es sich um ein FinTech, das eine App und Webplattform für bilateralen Handel mit Security Token anbieten möchte. Über die App sollen auch virtuelle Währungen bzw. deren Speicherung, Tausch und Übertragung angeboten werden. Technologisch basiert das Geschäftsmodell auf der „Distributed Ledger Technology“ (DLT). Das Unternehmen strebt eine Konzession als

¹ <https://esas-joint-committee.europa.eu/efif/efif-homepage>.

Wertpapierfirma gemäß § 3 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) sowie eine Registrierung als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 32a iVm § 2 Z 22 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG) an. Denn auch in der Sandbox dürfen ohne die erforderliche Erlaubnis keine Finanzdienstleistungen angeboten werden.

Nach der erfolgreichen Zulassung steht der erste Teilnehmer nun in Phase zwei, dem Pre-Support zur Vorbereitung des Konzessions- und Registrierungsverfahrens, wo noch rechtliche Fragen zu klären sind und der eigentliche Sandbox-Test in Phase drei vorbereitet wird.

Die Prozesse der Sandbox-Verfahren verschränken je nach Fall mehrere unterschiedliche Regulierungs- und Aufsichtsbereiche der FMA. Die Sandbox ist insofern auch ein Prototyp für Effizienz und Effektivität des integrierten Aufsichtsansatzes.

Kontaktstelle FinTech sowie der Regulatory Sandbox entwickelt. Er erläutert klar und verständlich die regulatorischen und aufsichtlichen Grundlagen, gibt einen ersten Einblick, wie eine Geschäftsidee oder ein Geschäftsmodell einzuordnen ist und wo Schnittstellen zu konzessions- und registrierungspflichtigen Geschäften und Dienstleistungen liegen können.

REGTECH UND SUPTECH IN DER FMA

Die FMA muss enorme Datenmengen erheben, sicher speichern, verarbeiten und verstehen, um ihren Auftrag, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen in sein ordnungsgemäßes Funktionieren zu stärken sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen, effektiv und effizient erfüllen zu können.

Dazu sind komplexe technische Lösungen notwendig, die allgemein als SupTech – ein Akronym für „Supervisory Technology“ – bezeichnet werden. Hinter diesem neomodischen Buzzword versteckt sich eine einfache Definition: SupTech bezeichnet die Anwendung technologischer Innovationen durch Aufsichtsbehörden. Demgegenüber beschreibt der Begriff RegTech den Einsatz von FinTech-Applikationen zur Unterstützung im Reporting und in der Compliance durch die Finanzdienstleister selbst. Als RegTech werden oft auch Technologieunternehmen bezeichnet, die solche Lösungen anbieten.⁶ Die genutzten Technologien reichen von Analyseverfahren für große Datenmengen (Big Data) über die Anwendung von „Machine Learning“ und künstlicher Intelligenz bis hin zur „Distributed Ledger Technology“ (Stichwort: Blockchain).

Innovative Technologien einzusetzen ist für die FMA als datenverarbeitende Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, der sich in einem rasanten digitalen Wandel befindet, nicht nur unabdinglich, um ihren Auftrag erfüllen zu können. SupTech eröffnet der FMA zudem die Chance, Technologien, die auf dem von ihr beaufsichtigten Markt eingesetzt werden, aus erster Hand kennen und verstehen zu lernen.

PROJEKT „HORIZON 2020“

Die Europäische Kommission hat 2014 vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung unserer Gesellschaft unter dem Titel „Horizon 2020“ ein breites Programm für Forschung und Innovation ins Leben gerufen. Es fördert die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Aufsicht sowie innovativen Unternehmen und soll die Digitalisierung im Europäischen Wirtschaftsraum weiter vorantreiben. Eines der Schwerpunktprogramme hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen FinTech-Sektors zu fördern und zu einem regulatorischen Level Playing Field – also fairen Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Binnenmarkt – beizutragen.

SUPTECH-TOOL FÜR PRIIP-KID

Im Rahmen des Horizon-Programms hat die FMA gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien in interdisziplinärer Zusammenarbeit ein SupTech-Tool zur Unterstützung der risikobasierten Marktüberwachung bei verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger sowie Versicherungsanlageprodukten⁷, den sogenannten PRIIPs (Packaged

⁶ Vgl.: Basel Committee on Banking Supervision: *Sound Practices implications of fintech developments for banks and bank supervisors*, February 2018; Financial Stability Institute: *Innovative technology in financial supervision (suptech) – the experience of early users*, July 2018; ESMA Report on Trends, Risks and Vulnerabilities No. 1, 2019.

⁷ Das Horizon-2020-Projekt bezieht sich nicht auf Versicherungsanlageprodukte.

Retail and Insurance-based Investment Products), entwickelt. Gemäß PRIIP-Verordnung⁸ hat die FMA insbesondere die ordnungsgemäße Veröffentlichung sowie Ausgestaltung der sektorübergreifenden, stark standardisierten Basisinformationsblätter – das Kundeninformationsdokument (KID) – für derartige Produkte zu beaufsichtigen. In Österreich stammt – gemessen an der Anzahl der emittierten Finanzanlageprodukte – der Großteil der von der PRIIP-VO erfassten Emissionstätigkeit von Banken. Abhängig vom Emissionszyklus (manche Produkte laufen nur sehr kurz) sind dies zwischen 6.000 und 15.000 Produkte pro Stichtag. Das bedeutet, dass ebenso viele PRIIP-KIDs erstellt und veröffentlicht werden. Die KIDs müssen zudem mindestens einmal im Jahr, für bestimmte volatile Produkte sogar täglich, an die Marktentwicklung angepasst und erneut veröffentlicht werden. Dies ergibt, allein schon am österreichischen Markt, eine enorme Fülle an Dokumenten. Pro einzelnen Stichtag macht das rund 30.000 DIN-A4-Seiten. Überdies sieht das österreichische PRIIP-Vollzugsgesetz keine (Vorab-)Notifikation der PRIIP-KIDs an die FMA vor. Sie hat auch keine „Genehmigung“ oder „Billigung“ von KIDs vorzunehmen. Diese müssen „nur“ auf der jeweiligen Website des Herstellers veröffentlicht werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass im Gegensatz zum traditionellen Meldewesen die Daten aus den PRIIP-KIDs nicht in einfach maschinenlesbarer Form vorliegen. Es sind Tausende PDFs, die Fließtext, Zahlen und Tabellen enthalten. Trotz der strengen Vorgaben in der PRIIP-VO bleibt den Herstellern zudem eine gewisse Freiheit bei der Ausgestaltung (z. B. Textierung, Formatierung etc.). Deshalb und weil sich die Vorgaben für die jeweiligen Produkttypen, etwa Anleihen oder OTC-Derivate, teilweise stark unterscheiden, haben die PRIIP-KIDs zwar eine gemeinsame Grundstruktur, sind aber von Emittent zu Emittent, von Produkt zu Produkt oft sehr unterschiedlich.

Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde steht daher im Wesentlichen vor drei großen Herausforderungen:

- alle verfügbaren PRIIP-KIDs auf den Websites der Hersteller aufzufinden und herunterzuladen
- die gewonnenen PDF-Dateien in eine einheitliche maschinenlesbare Form zu konvertieren und
- diese Daten dann noch zu analysieren und für die Aufsicht nutzbar zu machen.

Das von der FMA gemeinsam mit der WU entwickelte SupTech-Tool automatisiert das flächendeckende Downloaden von PRIIP-KIDs von den relevanten Websites. Die so gewonnenen PDF-Dateien werden ebenfalls automatisch in maschinenlesbaren Text umgewandelt. Mithilfe von regelbasierten Textmining-Algorithmen werden die wesentlichen Informationen und Zahlen aus den Texten extrahiert und zur Gewinnung eines statistischen Marktüberblicks herangezogen. Anschließend werden die Daten – wiederum automatisiert – analysiert. Dies ermöglicht die automatisierte und regelbasierte Identifikation auffälliger Produkte, Produktklassen und Emittenten als Basis für die risikobasierte Aufsichtstätigkeit. Die angewandten Regeln betreffen zum Beispiel: maximale und minimale Performancewerte, Kosten, die notwendige Anzahl der entsprechend der Laufzeit des Produkts darzustellenden Performanceszenarien oder etwa bestimmte statistische Vergleichsregeln. Diese Regeln werden aus der Aufzeichnung der FMA abgeleitet.

⁸ PRIIP-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 11. 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte.

Diese (teil)automatisierte SupTech-Lösung ermöglicht eine flächendeckende Marktüberwachung in diesem Bereich, schafft einen wertvollen Marktüberblick und identifiziert zuverlässig auffällige PRIIP-KIDs. Dadurch konnte die FMA in der PRIIP-Aufsicht eine Vorreiterrolle im Europäischen Wirtschaftsraum einnehmen. Weiters wurde erreicht, dass die PRIIP-KIDs österreichischer Kreditinstitute im EU-Vergleich ein besonders hohes Niveau in puncto Darstellung bieten.

Dieses SupTech-Tool wird nun in der Horizon-Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) weiterentwickelt. Die wesentlichen Ziele sind dabei: den manuellen Aufwand weiter zu reduzieren, die Benutzerfreundlichkeit der Anwendung zu optimieren, neue und innovative Methoden in der Analyse einzuführen sowie die Berichterstattung und Visualisierung der gewonnenen Daten und Erkenntnisse zu automatisieren. Es hat sich auch gezeigt, dass künstliche Intelligenz und Machine Learning in der Datenanalyse zudem Muster und Trends sichtbar machen können, die für menschliche Bearbeiter kaum erkennbar sind.

SUPTECH-TOOL FÜR INVESTMENTFONDS

Bereits seit 2010 und somit vor Einführung des PRIIP-KID schreibt das Europarecht für Investmentfonds standardisierte Basisinformationsblätter vor. Die von der FMA beaufsichtigten Verwaltungsgesellschaften haben nationalrechtlich für alle österreichischen Publikumsfonds derartige Kundeninformationsdokumente (Investmentfonds-KIDs) zu erstellen und zu veröffentlichen: Diese haben gesetzlich vorgegebene, einheitlich strukturierte Informationen zu geben, die insbesondere Ziele und Anlagepolitik, Performance, Risiko- und Ertragsprofil sowie bestimmte Kosten des Fonds beinhalten müssen. Anders als bei den PRIIP-KIDs ist hier aber der FMA bekannt, für welche Fonds Investmentfonds-KIDs zu erstellen sind, weshalb hier kein vollautomatisierter „Webcrawler“ notwendig ist. Bereits jetzt werden anhand von Daten aus den Investmentfonds-KIDs Marktanalysen durchgeführt, etwa die jährliche FMA-Marktstudie zu den Gebühren bei österreichischen Investmentfonds⁹. Zudem werden Markt screenings durchgeführt.

Basierend auf den Erkenntnissen aus dem PRIIP-Projekt wird nun im Rahmen des Programms Horizon 2020 evaluiert, inwieweit bestimmte Module des PRIIP-Tools auch für die Beaufsichtigung von Investmentfonds und die Analyse von Investmentfonds-KIDs verwendet werden können. Ziel ist es, Auffälligkeiten bei einzelnen Fonds rasch, effizient und effektiv zu identifizieren, was zu einer zielgerichteten und ressourceneffizienten Überprüfung relevanter aufsichtsrechtlicher Fragestellungen beitragen wird.

⁹ <https://www.fma.gv.at/fma-aktuell/fma-fokus-fondsgebuehren/>.

AUFSICHT ÜBER DIE STABILITÄT DER UNTERNEHMEN

ANALYSETÄTIGKEIT

STRESSTESTS

BANKEN

Die für das Jahr 2020 tourlich vorgesehenen gesamthaften Stresstests der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA wurden aufgrund der Herausforderungen und Belastungen aller Marktteilnehmer und Stakeholder durch die COVID-19-Pandemie in das Jahr 2021 verschoben. Die OeNB führte ihre Stresstests wie geplant durch.

Die EZB, die im Rahmen des Single Supervisory Mechanism (SSM), der einheitlichen Bankenaufsicht der Eurozone, die bedeutendsten grenzüberschreitenden Banken direkt beaufsichtigt, führte daher bei 86 von diesen eine „COVID-19-Vulnerabilitätsanalyse“ mit zwei Szenarien durch. Die Szenarien spiegelten die gesamtwirtschaftlichen EZB-Projektionen vom Juni 2020 wider. Bis dahin gesetzte geldpolitische, aufsichtliche und fiskalpolitische Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen wurden dabei weitgehend berücksichtigt. Die Analyse schloss selbstverständlich auch die sechs Banken aus Österreich ein, die als „Significant Institutions“ (SIs) der direkten Aufsicht unterstehen.

Die Analyse bestätigte für den Bankensektor im Euroraum eine hinreichend gute Kapitalisierung, um dem Stress durch die COVID-19-Pandemie standzuhalten. Eine Verschärfung der Lage im Vergleich zu den Projektionen vom Juni 2020 habe, so das Stress-Szenario, eine deutliche Kapitalminderung zur Folge. Detailkenntnisse ermöglichten der laufenden Aufsicht, bankeigene Kapitalprognosen zu hinterfragen, eine einheitliche Risikobewertung zu unterstützen und eine umsichtige Wertberichtigungs politik zu fördern.

VERSICHERUNGEN

Auch der für 2020 geplante Stresstest für die österreichischen Versicherungsunternehmen musste aus den bekannten Gründen verschoben und zugunsten von COVID-19-bedingten Sondererhebungen und -analysen zurückgestellt werden.

So führte die FMA drei außertourliche Erhebungen bei den österreichischen Versicherungsunternehmen zu den möglichen Auswirkungen von COVID-19 auf diese durch. Die wesentlichen Ergebnisse:

- Bestimmte Segmente, z. B. die Reiseversicherung, waren von höheren Stornoraten

betroffen. Über den gesamten Markt betrachtet wurden 2020 aber keine materiellen Stornoauswirkungen gemeldet. Bei Betriebsunterbrechungsversicherungen ist jedoch wegen umstrittener Leistungserbringung bei pandemiebedingten Unterbrechungen sowie des nach wie vor eingeschränkten Betriebes, etwa in der Gastronomie, und möglichen Betriebsstillegungen oder Konkursen mit dem Wegfall von Kunden sowie Stornos zu rechnen.

- In allen drei Sparten – Leben, Schaden/Unfall und Kranken – gab es vor allem im ersten Halbjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr Einbußen im Neugeschäft. Nachholungseffekte in der zweiten Jahreshälfte waren zwar vorhanden, aber viele Unternehmen konnten die geplanten Neugeschäftszahlen für das Jahr 2020 nicht mehr erreichen. Prämienanpassungen spielen über den gesamten Markt betrachtet nur eine untergeordnete Rolle. Produktanpassungen bzw. neue Produktvarianten, die unmittelbar durch COVID-19 induziert sind, wurden nicht berichtet.
- Bei den unmittelbaren Versicherungsleistungen ist die Betriebsunterbrechungsversicherung eine der am stärksten betroffenen Versicherungsproduktgruppen. Wie hoch diese Leistungen letztlich sein werden, wird sehr wesentlich von Klagsentscheidungen zu grundsätzlichen Klauseln in den Versicherungsverträgen abhängen.

Um etwaige Liquiditätsprobleme in der Versicherungsbranche frühzeitig erkennen zu können, führte die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden bei ausgesuchten Versicherungsunternehmen eine Erhebung zum kurzfristigen Liquiditätsrisiko durch. Aus den übermittelten Daten ließ sich für die drei teilnehmenden österreichischen Unternehmen kein unmittelbares Liquiditätsproblem ableiten. Diese zusätzlichen Erhebungen zum Liquiditätsrisiko werden auch 2021 fortgesetzt.

PENSIONS KasSEN

Auch bei den Pensionskassen wurden Stresstests zugunsten von themenfokussierten Analysen verschoben, wobei bei diesen der Schwerpunkt auf den Nachhaltigkeitsrisiken lag. Denn der Klimawandel birgt verstärkt Risiken für Wirtschaft und Gesellschaft, denen auch Pensionskassen ausgesetzt sind. Nachhaltigkeitsrisiken umfassen Risiken im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – ESG) und können negative Auswirkungen für Unternehmen implizieren, etwa in der Veranlagung, bei Kundenbeziehungen und vielem mehr.

Die FMA führte daher unterschiedliche Sektoranalysen durch. Bei der „NACE-Sektoranalyse“¹ handelt es sich um ein Verfahren zur Identifikation von Anlagen, die durch das Transitionsrisiko gefährdet sind. Es erfolgt ein Mapping der NACE-Codes zu sieben vordefinierten Sektoren (fossile Energien, energieintensiv, Versorgung, Verkehr, Immobilien, Finanzwesen, Andere). Somit lassen sich aus der Gesamtmenge an Finanzanlagen jene herausfiltern, die durch einen Übergang zu einer CO₂-neutrale(re) Wirtschaft wahrscheinlich von Wertverlusten betroffen sind. Zusätzlich findet eine Berücksichtigung von CIC-Codes² statt. Versorgung, Verkehr, energieintensive Bereiche und Immobilien sind als klimarelevante Sektoren gekennzeichnet, da sie als Hauptsek-

¹ NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne): Die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft ist ein System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen, das von der Europäischen Union auf Basis der ISIC (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) der Vereinten Nationen entworfen wurde.

² CIC: Complementary Identification Code.

toren der CO₂-Emissionen einzustufen sind, während fossile Energien indirekt hohe CO₂-Emissionen verursachen.³

Zusätzlich wurde eine Portfolioauswertung mithilfe von PACTA (Paris Agreement Capital Transition Assessment) analysiert. PACTA ist ein vom „Think Tank 2°ii“ in Kooperation mit verschiedenen Institutionen wie global tätigen Geschäftsbanken und nationalen Notenbanken entwickeltes Open-Source-Tool. Es ermöglicht eine Bewertung von Aktien- und Unternehmensanleihenportfolios (mit vorliegender ISIN⁴) nach unterschiedlichen Transitionssektoren mit Bezug zur Dekarbonisierung der Wirtschaft. Zudem identifiziert es das potenzielle Ausmaß des Risikos für die Portfolios im Fall einer damit verbundenen finanziellen Störung durch einen plötzlichen Übergang. Die durchgeführte Erhebung ist eine Bestandsaufnahme, inwieweit österreichische Pensionskassen mit Nachhaltigkeitsrisiken konfrontiert sind und ESG-Faktoren berücksichtigen. Die Ergebnisse zeigen, dass bei allen österreichischen PK das Thema ESG bereits auf der Agenda steht. Umfasst waren rund 1.700 Arbeitgeber mit einem PK-Vermögen von rund € 17,6 Mrd. per 31. 12. 2019. Das entspricht einer Marktabdeckung von 71 % des Vermögens sowie 13 % der Arbeitgeber.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken sowohl die Aktiv- als auch die Passivseite einer PK betreffen. Aufgrund der Systematik des Pensionskassenwesens ist kurzfristig keine Bedrohung für diese zu erkennen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass es für die Begünstigten aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken zu Pensionskürzungen kommt, da entweder das Vermögen reduziert wird oder der Arbeitgeber ausfällt.

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Bei den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) wurden zur Beobachtung der Risikolage institutsspezifische Stresstests durchgeführt. Dabei wurde auf den Ergebnissen der Stresstests 2019 aufgebaut, und für bestimmte BVK wurden Szenarioanalysen im Jahr 2020 wiederholt. Ziel der Stresstests ist, zusätzliche Informationen über die Risikolage der BVK zu erhalten, sodass Sensitivitäten und Verwundbarkeiten durch die Aufsicht besser und frühzeitig erkannt werden können.

WEITERE ANALYSEN

BANKEN

Ein zentrales Aufsichtstool der Bankenaufsicht ist der „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP). Im SREP werden das Geschäftsmodell, die interne Governance und das Risikomanagement sowie die Kapital- und Liquiditätsrisiken eines Instituts individuell analysiert. In den vergangenen Jahren haben FMA und OeNB den SREP in Österreich zu einem integrierten Aufsichtsinstrument weiterentwickelt, in das auch Erkenntnisse aus der Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht einfließen. Der SREP ermöglicht eine eingehende Analyse der Gesamtrisikosituation einer Bank.

Bei den Banken werden unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips abhän-

³ Methode nach Battiston et al. (2016) und EIOPA Financial Stability Report (Dezember 2018).

⁴ ISIN (International Securities Identification Number) ist eine internationale Wertpapierkennnummer, die als zwölfstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination eine Identifikation hauptsächlich – aber nicht ausschließlich – für an der Börse gehandelte Wertpapiere darstellt.

gig von Größe, Struktur, Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells die SREP-Verfahren jährlich bzw. alle zwei oder drei Jahre vollumfänglich durchgeführt. In den Jahren dazwischen ist eine Aktualisierung dieser vollumfänglichen Beurteilung vorzunehmen.

Während die OeNB die quantitativ orientierten Analysen im SREP vornimmt, fokussiert die FMA vor allem auf das Analyseelement „Interne Governance & Risikomanagement“. Dieses Element umfasst eine eingehende Überprüfung und Beurteilung der internen Governance, der Organisationsstruktur, des Risikomanagementrahmens sowie der Risikokultur und -infrastruktur eines Instituts. Ebenso führt die FMA das Verfahren zur Erlassung des SREP-Bescheids, in dessen Rahmen die Analysetätigkeit um eine rechtliche Beurteilung ergänzt wird. 2020 wurde eine den Vorgaben der „EBA-Leitlinien zum pragmatischen Ansatz für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise“ entsprechende Analyse durchgeführt. Der Fokus der Beurteilung liegt auf den von der Krise besonders betroffenen Bereichen (z. B. Tragfähigkeit des Geschäftsmodells, Kreditrisiko, Krisenmanagement). Es galt der Grundsatz, im Rahmen des SREP 2020 keine quantitativen Maßnahmen vorzuschreiben, um in der Krisensituation keine zusätzlichen Eigenmittel zu binden.

Im SSM ist für den SREP bei den von ihr direkt beaufsichtigten Bankengruppen, den SIs, die EZB verantwortlich. Durchgeführt wird er aber in enger Zusammenarbeit mit der nationalen Aufsicht. Auch die EZB hat im Jahr 2020 einen pragmatischen SREP-Ansatz verfolgt und keine quantitativen Maßnahmen vorgeschrieben.

VERSICHERUNGEN

In der Aufsicht über Versicherungsunternehmen und -gruppen mussten in der Analyse- und Prüftätigkeit COVID-19-bedingt die Schwerpunkte angepasst und neu gesetzt werden. Zum einen kam es zu einer – auch an der signifikant steigenden Zahl der Managementgespräche ersichtlichen – Erhöhung der Kontaktfrequenz und der Informationsanforderungen an Unternehmen. Hierbei stellten die Themen Business Continuity Management, Effekte der Krise auf das operative Geschäft sowie auf Risikomanagement und -steuerung Schwerpunkte dar. Ein weiterer betraf den Ausbau und die konsistente Implementierung von FMA-internen Vorhersagemodellen zur Solvabilitätssituation von Versicherungsunternehmen und -gruppen, die 2021 fortgeführt und intensiviert werden. Hierbei wurde ein Hauptaugenmerk auf die Abbildung von Marktentwicklungen des Kapitalanlagenportfolios, die Abbildung der Zinsänderungen sowie die Veränderung von technischen Rückstellungen und ausgewählten Positionen der Solvabilitätskapitalanforderungen, des „Solvency Capital Requirement“ (SCR), gelegt. Weitere Schwerpunkte betrafen eine im Querschnitt durchgeführte Analyse der RSR⁵-Berichte sowie Beratung zum Themenkomplex „Interne Revision“ im Rahmen der Gruppenaufsicht unter Einbindung sämtlicher nationalen Schwesterbehörden, die in die Aufsicht über diese Gruppe eingebunden sind.

PENSIONS-KASSEN

Bereits während des ersten pandemiebedingten Lockdowns wurde die Aufsichtstätigkeit adaptiert und dahingehend verstärkt, dass im intensiven Kontakt mit den Unter-

⁵ RSR (Regular Supervisory Reporting): Gemäß Solvency II haben Versicherungsunternehmen ohne notwendiges Hinzutreten weiterer Umstände in festen Zeitabständen der Aufsichtsbehörde routinemäßig in Berichten diejenigen Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

nehmen die Entwicklungen und Auswirkungen beobachtet, evaluiert und diskutiert wurden. Ein Schwerpunkt wurde hierbei auf die Bewältigung der Herausforderungen im Business Continuity Management gelegt. Die reale Stresssituation rückte dabei auch den Stand der Digitalisierung und der IT-Ausstattung in den Fokus, wobei hier eine gute Resilienz feststellbar war. Analysiert wurden weiters die Folgen der Krise auf das operative Geschäft, wobei hier insbesondere die Auswirkungen der Kurzarbeit und der Anstieg der Arbeitslosigkeit auf die Beitragszahlungen im Zentrum standen. Über die ganze Branche betrachtet wurden hier geringere Konsequenzen beobachtet als noch zu Beginn der Krise befürchtet. Allerdings ist davon auszugehen, dass Nachwirkungen der Krise in den folgenden Jahren sehr wohl festzustellen sein werden. Systembedingt – durch die Bewertung zu Marktwerten – zeigte die Veranlagung Ende März eine empfindlich negative Performance, die sich über das Jahr aber wieder verbesserte und letztlich, auf das Gesamtjahr gerechnet, sogar leicht positiv abschloss. In den laufenden Kontakten mit den Unternehmen wurden daher auch die implementierten Risikomanagementsysteme und die Reaktionen in der Veranlagung intensiv hinterfragt. Darüber hinaus fanden 14 reguläre Managementgespräche, 32 Quartalsanalysen und acht Jahresanalysen statt. Eine Schwerpunktanalyse wurde in der Assetklasse Unternehmensanleihen durchgeführt.

ASSET MANAGER UND BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Im Berichtsjahr wurden 32 Jahresabschlüsse von konzessionierten Asset Managern und BVK sowie fünf Prüfberichte von Zweigniederlassungen ausländischer Asset-Management-Gesellschaften analysiert. Darüber hinaus wurden 1.864 Rechenschafts- und Halbjahresberichte von Fonds bearbeitet und stichprobenartig einer Analyse unterzogen. Dabei lag einer der Prüfschwerpunkte auf der Erfüllung der Transparenzvorgaben die Vergütung betreffend.

Im Rahmen des Aufsichtsschwerpunkts „Chancen der Digitalisierung nutzen, Risiken adressieren“ fokussierten die Analysen auf die digitale Vernetzung von Marktteilnehmern und die sich daraus ergebenden Konzentrationsrisiken. In diesem Zusammenhang wurden auch die Cloud Services und ihre Entwicklung in den vergangenen Jahren berücksichtigt. Zudem lag ein Fokus auf der IT-Infrastruktur im Zuge des flächendeckenden Einsatzes von Homeoffice sowie etwaiger daraus entstehenden Risiken.

Neben den geplanten Managementgesprächen wurden zusätzlich intensive themen- und aktualitätsbezogene Gespräche mit dem Management der beaufsichtigten Unternehmen geführt. Überdies wurde ein regelmäßiges Meldewesen mit kurzen Intervallen zu Nettomittelflüssen und zur Liquidität der Investmentfonds eingeführt. Darüber hinaus werden von BVK seit April 2020 monatlich Daten zur Performance sowie zu Auszahlungen und Garantiezahlungen erhoben. Dies ermöglicht der FMA eine Beobachtung der wesentlichen COVID-19-bedingten Risiken sowie der durch die beaufsichtigten Unternehmen ergriffenen und geplanten Maßnahmen.

Die FMA nahm auch an der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA koordinierten gemeinsamen Aufsichtsaktion „Common Supervisory Action“ (CSA) zum Schwerpunkt Liquiditätsrisikomanagement von Investmentfonds gemäß der europäischen OGAW-Richtlinie⁶ teil.

⁶ Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Die FMA beteiligte sich darüber hinaus an einer ESMA-Analyse zu Liquiditätsrisiken bei Immobilienfonds und Corporate-Bond-Fonds, die auf Anregung des Europäischen Systemrisikorates (European Systemic Risk Board – ESRB) erfolgte. Im Fokus standen die krisenbedingte stichprobenartige Erfassung der Liquiditätssituation dieser Fondsarten sowie die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf das Liquiditätsrisikomanagement, unter anderem durch interne Stresstests.

Zusätzlich zur laufenden Analyse der Meldedaten brachte auch die Auswertung des jährlichen Analysefragebogens, den alle konzessionierten Asset Manager und BVK zu übermitteln haben, wichtige aktuelle Erkenntnisse.

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

Auch in der Aufsicht über Wertpapierdienstleister ist der jährliche (elektronische) Analysefragebogen für Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) ein wesentliches Aufsichtsinstrument. Im Berichtsjahr waren so wesentliche Zahlen, Daten und Fakten von 111 nationalen WPF sowie 22 EWR-Wertpapierfirmen auszuwerten und zu analysieren. Die Ergebnisse vermitteln einerseits der Aufsicht wichtige Erkenntnisse über die Tätigkeit der Unternehmen sowie den Markt der Wertpapierdienstleister und liefern andererseits jedem analysierten Unternehmen zugleich auch Anhaltspunkte und Anregungen, um unternehmensinterne Prozesse zu hinterfragen und zu optimieren.

REFERENZWERTE

2020 wurde nach 2018 erneut eine Analyse der in österreichischen Kreditverträgen verwendeten Euro-Referenzwerte durchgeführt. Gestützt auf eine risikobasierte Stichprobe von 31 österreichischen Banken wurden quantitative Kennzahlen erhoben und hochgerechnet, aber auch qualitative Fragen zum Umgang mit den Risiken aus der Reform des bisher üblichen Systems an Referenzzinssätzen, der IBOR-Reform⁷, gestellt.

VOR-ORT-MASSNAHMEN

Für die FMA sind Vor-Ort-Maßnahmen ein wichtiges Aufsichtsinstrument – sowohl zur Informationsgewinnung als auch um nachzuvollziehen, ob von der FMA verhängte Aufsichtsmaßnahmen von den Unternehmen umgesetzt und einschlägige Rechtsnormen befolgt werden. Der Begriff Vor-Ort-Maßnahmen beinhaltet sowohl umfangreichere Vor-Ort-Prüfungen als auch weniger umfangreiche und flexiblere Einsichtnahmen. Vor-Ort-Maßnahmen ergänzen damit die laufende Analysetätigkeit der FMA, die vor allem auf Basis von Meldedaten, Jahresberichten und anderen laufend verfügbaren oder ad hoc angefragten Informationen stattfindet.

Vor-Ort-Maßnahmen werden von der FMA risikoorientiert vorgenommen: Größere, komplexere Unternehmen mit einem höheren Risiko werden häufiger geprüft als kleinere Unternehmen, die ein geringeres Risiko für die Finanzmarktstabilität darstellen. Dazu erarbeitet die FMA gemeinsam mit der OeNB einen Prüfplan für das kommende Jahr. Neben den jährlichen Prüfplänen werden Vor-Ort-Maßnahmen zudem anlassbezogen durchgeführt, um überraschend auftretende Vorfälle oder gravierende Infor-

⁷ IBOR steht als Akronym für „Interbank Offered Rates“, Systeme von Referenzzinssätzen, zu welchem Zinssatz sich Banken gegenseitig Geld leihen (etwa LIBOR oder EONIA). Im Zuge der Umsetzung der EU-Benchmark-Verordnung wird dieses System nun reformiert und durch sogenannte Risk Free Rates (RFRs) abgelöst.

Tabelle 20: Vor-Ort-Maßnahmen
2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Banken:					
– Klein- und Regionalbanken	26	30	30	39	14
– Signifikante Banken	11	11	11	13	10
– Wohlverhalten und Vertrieb	57	61	32*	36	24
Versicherungen	26	28	28	28	22
Asset Manager:					
– KAG und AIFM (inkl. Immo-KAG)	14	14	12	8	6
– Depotbanken, Verwahrstellen	5	6	5	5	0
– Portfolioverwaltung bei WPF und Banken	4	5	4	11	11
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	43	37	48	41	35
Pensionskassen	4	2	2	2	2
Betriebliche Vorsorgekassen	5	3	6	2	2
Marktinfrastrukturen	3	1	3	3	2
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	62	67	62	67	48
Referenzwert-Administratoren	–	–	–	–	1

* Die Zahl ab dem Jahr 2018 gibt nur Maßnahmen bei Banken wieder für die Jahre davor wurden auch Maßnahmen bei anderen beaufsichtigten Unternehmen erfasst.

mationen unverzüglich prüfen und in schwierigen Situationen rasch ein klareres Bild von einem Unternehmen bekommen zu können.

Vor-Ort-Maßnahmen werden in allen Aufsichtsfeldern durchgeführt. Im Bereich der Bankenaufsicht und für zwei Unternehmen der Marktinfrastruktur beauftragt die FMA im Rahmen der etablierten Aufsichtszusammenarbeit die OeNB mit der Durchführung der Prüfungen. Bei signifikanten Bankengruppen, für die im Rahmen des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) die EZB die direkte Aufsichtsverantwortung trägt, werden Prüfungen direkt von dieser – unter Mitarbeit von FMA und OeNB – durchgeführt.

Wegen der COVID-19-bedingten enormen Herausforderungen und Belastungen für die beaufsichtigten Unternehmen sowie der massiven Einschränkungen durch die Lock-downs musste 2020 das ursprünglich vorgesehene Vor-Ort-Prüfprogramm selektiv ausgedünnt werden (> Tabelle 20). Weiters wurde die physische Präsenz, wo sinnvoll und möglich, durch Off-Site-Prüfung und -Analyse ersetzt oder ergänzt, etwa durch Remote-Einloggen in die IT-Systeme des beaufsichtigten Unternehmens oder durch Skype-Konferenzen. Gemäß den Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkten 2020 der FMA wurde thematisch insbesondere auf die Governance-Systeme, IT-Sicherheit und Digitalisierung sowie die Prävention der Geldwäscherei fokussiert.

IT-SICHERHEIT

Bei den durchgeführten IT-Prüfungen standen Cyber- und IT-Sicherheitsrisiken sowie Betriebskontinuitäts- und Notfallmanagement im Vordergrund. Weiteres Augenmerk wurde auf die Überprüfung der IT-Berechtigungskonzepte der Banken gelegt. Die seit Juni 2020 in Kraft befindlichen „EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken“ wurden ab der zweiten Jahreshälfte entsprechend berücksichtigt.

BANKEN

Die 19 Prüfaufträge, die die FMA der OeNB im Jahr 2020 erteilt hat, hatten die Prüfungsschwerpunkte Gesamtbankrisikosteuerung, Adressenausfallsrisiko und IT-Sicherheitsrisiken. Die FMA selbst prüfte vor Ort die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Wohlverhaltensanforderungen bei der Erbringung von Bank- und Wert-

papierdienstleistungen sowie im Vertrieb von Finanzinstrumenten und der Vermittlung von Versicherungen. Dazu wurden im Berichtsjahr 14 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.

VERSICHERUNGEN

Bei den Versicherungsunternehmen gab es 22 Vor-Ort-Aktivitäten. Die wichtigsten Prüffelder waren: die Überprüfung der Meldeprozesse und der Qualität der Melde-daten bei vier Versicherungsunternehmen sowie die Höhe der Schadensrückstellungen und der Schadensabwicklungsprozess bei drei Versicherungsunternehmen. Im Zuge der Lockdowns musste der Prüfplan angepasst werden, und es wurde auf Prüfungen ohne Vor-Ort-Präsenz umgestellt. Trotz dieser Einschränkung war es möglich, die Prüfqualität aufrechtzuerhalten.

Acht von den 22 Aktivitäten betrafen interne Modelle zur Solvenzkapitalberechnung (SCR) und wurden im Zuge beantragter Modelländerungen vorgenommen.

PENSIONS-KASSEN

Bei Pensionskassen wurden zwei Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, wobei die Veran-lagung im Fokus stand. Hier standen wie bereits im Vorjahr insbesondere die geänderten Bestimmungen im Pensionskassengesetz im Mittelpunkt.

ASSET MANAGER

In der Aufsicht über Asset Manager – Kapitalanlagegesellschaften (KAG), Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und Depotbanken sowie in der Portfolioverwaltung bei Wertpapierdienstleistern und Banken – dominierte weiterhin der FMA-Aufsichts-schwerpunkt Digitalisierung die Vor-Ort-Prüfungen. Geprüft wurden zum einen die IT- und Cybersicherheit, zum anderen die digitale Transformation von Geschäfts-bereichen. Naturgemäß wird im Asset Management der Großteil der Prozesse IT-basiert abgewickelt. In den Prüfungen der eingesetzten Systeme und Prozesse stand daher die Erhöhung der operationellen Sicherheit durch einen höheren Automatisie-rungsgrad und damit eine Verringerung der manuellen Wartungsarbeiten im Vorder-grund. Mit der Zahl an unterschiedlichen IT-Systemen bzw. -Programmen gehen auch verstärkte Anforderungen an Berechtigungsmanagementsysteme einher, die primär missbräuchliche Verwendung und unautorisierte Manipulation von Daten und IT-Systemen verhindern sollen. Daher wurde im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen großes Augenmerk auf angemessene Berechtigungsmanagementsysteme gelegt. Zum Teil mussten die Vor-Ort-Prüfungen über Videokonferenzen abgehalten werden.

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

Auch bei Wertpapierdienstleistern hatten IT- und Cyberrisiken sowie Digitalisierung bei den Vor-Ort-Prüfungen Priorität. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Über-prüfung der Internen Revision. Überdies führte die FMA gemäß der ihr 2018 gesetzlich eingeräumten Kompetenz in der Wertpapiervermittlung auch 15 Einsichtnahmen direkt bei vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) sowie Wertpapiervermittlern durch.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Trotz der COVID-19 Pandemie konnte die FMA, der gesetzlich in der EMIR und CSDR vorgeschriebenen Verpflichtung, die CCP.A und OeKB CSD GmbH einmal jährlich auf

einem risikobasierten Ansatz zu prüfen, nachkommen. Beide Prüfungen konnten vorwiegend offsite durchgeführt werden.

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen, hat die FMA im Berichtsjahr insgesamt 48 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt. Von diesen waren 19 Vor-Ort-Prüfungen, darunter 17 bei Banken. Es erfolgten außerdem 21 Einsichtnahmen, davon elf bei Banken und vier bei Zahlungsinstituten (zwei davon bei Agenten von Zahlungsinstituten). Zusätzlich führte die FMA acht Managementgespräche.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Regelmäßig geführte strukturierte Gespräche mit dem Management der beaufsichtigten Unternehmen sind eine weitere wichtige Informationsquelle für die laufende Aufsichtstätigkeit. Sie finden üblicherweise in einem jährlichen Turnus statt. Sie tragen unter anderem dazu bei, Kontakt mit dem Management zu halten und das Geschäftsmodell, die Strategie und die Risikoeinschätzung der Unternehmen eingehender zu beleuchten. Managementgespräche dienen aber auch dazu, anlassbezogene Themen und Aufsichtsschwerpunkte mit den Unternehmen zu besprechen.

Die durch die COVID-19-Pandemie erforderlichen Anpassungen im Einsatz der Aufsichtsinstrumente der FMA sowie die Erläuterung regulatorischer Flexibilität und ein krisenbedingt intensivierter Ad-hoc-Kommunikationsbedarf haben im Berichtsjahr zum Teil zu einer massiven Erhöhung der Frequenz der Managementgespräche geführt. Beispielsweise wurden neben den Managementgesprächen von März bis Juni 2020 insgesamt 161 strukturierte und dokumentierte Telefonate und Besprechungen mit dem Management der Asset Manager und der BVK durchgeführt.

Tabelle 21: Managementgespräche 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Banken	68	107	95	111	150
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	23	18	19*	19	17
Versicherungen	47	55	89	103	150
Asset Manager (KAG und AIFM, inkl. Immo-KAG)	32	30	27	24	37
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	74	74	61	67	41
Pensionskassen	14	12	13	13	24
Betriebliche Vorsorgekassen	8	8	8	8	12
Marktinfrastrukturen	–	–	–	1	2
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	–	–	10	10	8
Referenzwert-Administratoren	–	–	–	–	1

* Die Zahl ab dem Jahr 2018 gibt nur Managementgespräche bei Banken wieder; für die Jahre davor wurden auch Maßnahmen bei anderen beaufsichtigten Unternehmen erfasst.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

KONZESSIONEN UND REGISTRIERUNGEN

2020 überstieg die Anzahl der erloschenen Konzessionen – sei es durch Zurücklegung, Entzug oder etwa im Zuge einer Verschmelzung – jene der Neuvergaben deutlich. Das entspricht dem langjährigen Konsolidierungstrend auf dem österreichischen Finanzmarkt.

	Neu	Änderung	Erweiterung	Rücknahme/ Erlöschen	Entziehung
Banken	0	0	1	1	1
Zahlungsdienstleister	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	0	3	0	0
Asset Manager:					
– KAG	0	0	0	0	0
– AIFM konzessioniert (inkl. Immo-KAG)	0	0	0	0	0
– AIFM registriert	4	0	1	1	0
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	2	0	0	4	0
Pensionskassen	0	0	0	0	0
Betriebliche Vorsorgekassen	0	0	0	0	0
Marktinfrastrukturen	0	0	0	0	0
Referenzwerte-Administrator	1	0	0	0	0
Gesamt	7	0	5	6	1

Tabelle 22: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren 2020

Bei den Banken hatte die Aufsicht in drei Fällen so einzuschreiten, dass dies letztlich zu deren Ausscheiden aus dem Markt führt.

■ Mit Entscheidung vom 7. 2. 2020 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) den eigenen Beschluss vom 20. November 2019, den Vollzug des Bescheides der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 15. November 2019, mit dem diese einem österreichischen LSI die Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften entzogen hatte, vorläufig auszusetzen, wieder aufgehoben. Der Konzessionsentzug war damit ab dem 7. 2. 2020 wieder rechtswirksam, und die betroffene Gesellschaft ist seitdem keine Bank mehr. In der Sache selbst ist Anfang 2021 noch ein Rechtsmittel der Gesellschaft anhängig, über das der EuG noch nicht entschieden hat.

Da die FMA berechtigte Zweifel hatte, dass die Mitglieder des Vorstandes der ehemaligen Bank Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Bankgeschäftes boten, stellte sie unmittelbar am Tag des erneuten Konzessionsentzugs bei Gericht den Antrag auf Bestellung eines Abwicklers gemäß § 6 Abs. 5 Bankwesengesetz. Das Gericht bestellte daraufhin mit 12. 2. 2020 zwei Abwickler für die ehemalige Bank. Die vom Gericht bestellten Abwickler stellten dann in weiterer Folge, am 2. 3. 2020 einen Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, dem das zuständige Gericht stattgab. Nach mehreren Rechtsgängen, in denen offene Fragen im Zusammenspiel zwischen Bankwesengesetz, Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz, Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzordnung zu klären waren, bestätigte der Oberste Gerichtshof (OGH) am 29. September 2020 den Beschluss vom 2. 3. 2020 zur Insolvenzeröffnung in letzter Instanz, womit das seitdem geführte Insolvenzverfahren nunmehr rechtskräftig ist: Die ehemalige Bank bleibt in insolvenzrechtlicher Liquidation.

■ Nachdem am 14. 7. 2020 im Zuge einer Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB bei einer Regionalbank gravierende Unregelmäßigkeiten, die sogar den Verdacht auf schwere strafrechtliche Verstöße durch Organe des Kreditinstituts begründeten, aufgedeckt wurden, hat die FMA noch am selben Tag dem Kreditinstitut per Bescheid mit sofortiger Wirkung die Fortführung des Geschäftsbetriebes untersagt und einen Wirtschaftsprüfer als Regierungskommissär eingesetzt. Am 15. 7. 2020 übermittelte die FMA der Staatsanwaltschaft eine umfassende Sachverhaltsdarstellung.

Da der Regierungskommissär in einem Zwischenbericht vom 24. 7. 2020 sodann festgestellt hat, dass das Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Untersagung des Geschäfts-

betriebes am 14. 7. 2020 schwer überschuldet und zahlungsunfähig war, hat die FMA am 27. 7. 2020 beim zuständigen Gericht den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen dieses Kreditinstituts gestellt. Das Konkursverfahren wurde am 28. 7. eröffnet. Gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 BWG hatte die Eröffnung des Konkursverfahrens den Entzug der Konzession zur Folge.

■ Mit Bescheid vom 19. 8. 2020 hat die FMA dem Vorstand eines gemäß europäischer Regulierung weniger bedeutenden Kreditinstituts (LSI) mit sofortiger Wirkung eine Wirtschaftsprüferin als vorläufige Verwalterin gemäß § 46 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) zur Seite gestellt.

Bei der Bestellung einer vorläufigen Verwalterin handelt es sich um eine sogenannte Frühinterventionsmaßnahme, die es der FMA ermöglicht, tatsächlichen oder drohenden Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen möglichst früh entgegenzuwirken. Aufgabe der vorläufigen Verwalterin ist es, Lösungen zur sicheren Einhaltung des Aufsichtsrechts voranzubringen. Die Geschäftsleiter der Bank haben mit der vorläufigen Verwalterin zusammenzuarbeiten und diese insbesondere in sämtliche Agenden und Kompetenzen operativ einzubinden. Überdies hat der Vorstand bei wesentlichen Geschäftsfällen vor der Entscheidung die Einwilligung der vorläufigen Verwalterin einzuholen.

Letztlich haben die Aktionäre der Bank in der ao. Hauptversammlung am 29. 1. 2021 beschlossen, die Bank in Eigenverantwortung abzuwickeln. Die von der FMA eingesetzte vorläufige Verwalterin wird diesen Prozess begleiten und überwachen.

Bei den Asset Managern blieb die Zahl der Kapitalanlagegesellschaften (KAG) sowie der konzessionierten Alternativen Investmentfonds-Manager (AIFM) stabil. Vier Unternehmen wurden als AIFM neu registriert, eine Gesellschaft hat ihre Registrierung zurückgelegt. Ein registrierter AIFM erhielt zusätzlich die Berechtigung zur Verwaltung von europäischen Risikokapitalfonds gemäß der EuVECA-Verordnung⁸. Überdies wurde ein weiterer Referenzwert-Administrator zugelassen.

Bei den Wertpapierdienstleistern führten ein geändertes regulatorisches Umfeld und die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Entwicklung neuer und differenzierter Geschäftsmodelle und Neukonzessionierungen. So hat die FMA 2020 hierzu mit 13 Interessenten intensive Vorgespräche zu den regulatorischen und aufsichtlichen Voraussetzungen geführt, aus denen bisher sechs Neuanträge zur Erteilung einer Konzession nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) resultierten.

Die Neukonzession einer Marktinfrastruktur war aufgrund der Anforderungen der Europäischen Zentralverwahrer-Verordnung⁹ erforderlich.

Im Jahr 2020 wurden drei Anträge auf Konzessionserweiterungen von österreichischen Versicherungsunternehmen bewilligt. Es handelt sich dabei um die Zweige 7 (Transportgüter), 18 (Beistandsleistungen) und 2 (Krankheit). Die antragstellenden Versicherungsunternehmen sind bereits in Österreich für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts konzessioniert und beantragten den jeweils zusätzlichen Versicherungszweig, um ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten.

⁸ *EuVECA-Fonds (European Venture Capital Funds) sind europäische Risikokapitalfonds, die der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA-Verordnung) entsprechen.*

⁹ *Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.*

	Geschäftsleitung	Aufsichtsrat	Funktionsträger
Klein- und Regionalbanken (LSIs)	63	235	11
Signifikante Banken (SIs)	30	78	18
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	3	–	–
Zahlungsdienstleister	0	0	0
Versicherungen	19	51	36
Asset Manager:			
– KAG	2	8	5
– AIFM (inkl. Immo-KAG)	8	2	0
– Depotbank	4	–	–
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	11	0	0
Pensionskassen	2	0	6
Betriebliche Vorsorgekassen	2	4	0
Marktinfrastrukturen	0	0	0
Gesamt	144	378	76

Tabelle 23: Abgeschlossene Fit-&-Proper-Verfahren 2020

FIT-&-PROPER-VERFAHREN

Um die fachliche und persönliche Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie von besonderen Funktionsträgern in den beaufsichtigten Unternehmen zu beurteilen, führte die FMA im Jahr 2020 insgesamt 598 Fit-&-Proper-Verfahren durch. Der überwiegende Teil davon betraf Leitungsorgane, also Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder. Als integrierte Aufsichtsbehörde ist die FMA bemüht, die F&P-Anforderungen, -Prüfungen und -Verfahren – soweit dies die regulatorischen Grundlagen erlauben – über Branchengrenzen hinweg möglichst harmonisiert anzuwenden.

In der Bankenaufsicht ist die EZB für die formale Entscheidung von Fit-&-Proper-Verfahren bei signifikanten Banken (SIs) zuständig. In ihrem Aufsichtsbereich veröffentlichte die FMA 2018 eine umfassende Aktualisierung ihres Fit-&-Proper-Rundschreibens für Banken, im Jahr 2019 traten neue Anforderungen an die Leitungsfunktion der BWG-Compliance-Funktion in Kraft. Die aktualisierten Eignungsanforderungen an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat sowie die Leiter der internen Kontrollfunktionen werden seither der Beurteilung zugrunde gelegt. Ein besonderer Fokus liegt auf der Beurteilung der formalen Unabhängigkeit der betroffenen Aufsichtsratsmitglieder.

AUSLAGERUNGEN

Im Berichtsjahr haben beaufsichtigte Unternehmen, inklusive Banken, insgesamt 674 wesentliche Auslagerungen betrieblicher Funktionen an die FMA angezeigt (> Tabelle 24). Auslagerungen können für die Unternehmen in allen Bereichen des Finanzmarktes in vielerlei Hinsicht von Vorteil sein. Sie können die Kosteneffizienz steigern und die Flexibilität erhöhen. Im Fall dezentraler Sektoren können durch Auslagerungen an sektorweite Einrichtungen Know-how gebündelt und einheitliche Standards implementiert werden. Asset Manager und BVK können Aufgaben an Dritte im Wege der Delegation übertragen. Im Bereich der Asset Manager ist ein Großteil der Auslagerungen darauf zurückzuführen, dass für einzelne Fonds bestimmte Tätigkeiten, etwa die gesamte Anlageverwaltung, an Dritte delegiert wurden.

Mit der Digitalisierung gewinnen Auslagerungen weiter an Bedeu-

Tabelle 24: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen 2020

	2020
Banken	335
Zahlungsdienstleister	5
Versicherungen	24
Asset Manager:	
– KAG	87
– AIFM (inkl. Immo-KAG)	206
– Depotbank	0
Pensionskassen	12
Betriebliche Vorsorgekassen	5
Marktinfrastrukturen	0
Gesamt	674

tung. Bestimmte Unternehmensprozesse können von spezialisierten Anbietern von IT-Dienstleistungen übernommen werden. Beispiele reichen von der Online- und Videoidentifizierung im Know-Your-Customer-Prozess bis zu Anbietern im Bereich Data Science, die Kundendaten aufbereiten und analysieren. Auch die Auslagerung ganzer IT-Systeme in Cloud-Lösungen ist zunehmend gängige Praxis.

WEITERE AUSGEWÄHLTE AUFSICHTSVERFAHREN

MASSNAHMEN AUS DEM SUPERVISORY REVIEW AND EVALUATION PROCESS (SREP)

Die Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute wird von der FMA und der EZB laufend überwacht. Kreditinstitute sind zunächst verpflichtet, Mindesteigenmittelanforderungen einzuhalten (Säule I), um die einheitliche und standardisierte Abdeckung des Kredit-, Markt-, des operationellen und des Abwicklungsrisikos sicherzustellen.

Darüber hinaus müssen Kreditinstitute Kapital halten, um alle wesentlichen bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken abzusichern (Säule II). Dieses zusätzliche Eigenmittelerfordernis wird im „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP) festgelegt. Durch die FMA erfolgt die Festlegung des zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses für die von ihr direkt beaufsichtigten Banken (Less Significant Institutions – LSIs) und durch die EZB für die von dieser direkt beaufsichtigten bedeutenden Institute, die sogenannten SIs (Significant Institutions). Kleinere Kreditinstitute dezentraler Sektoren werden von der FMA nach einem proportionalen, ihrem Geschäftsmodell angepassten, vereinfachten Ansatz analysiert.

Im Berichtsjahr erließ die FMA 349 SREP-Entscheidungen (2019: 397) für LSIs, die EZB sieben für SIs (2019: 6) (> *Tabelle 25*).

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA 2020 zwei Anträge auf Genehmigung einer Modelländerung einer österreichischen Versicherungsgruppe genehmigt und an zwei weiteren Modelländerungen als betroffene Aufsichtsbehörde mitgewirkt (> *Tabelle 26*). Die FMA ist hier die betroffene Aufsichtsbehörde, weil sie Tochterunternehmen von Gruppen beaufsichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und das interne Gruppenmodell auch zur Berechnung ihres Solo-Eigenmittelerfordernisses verwenden.

Die Genehmigung interner Gruppenmodelle wird im Rahmen gemeinsamer Entscheidungen alle betroffenen Aufsichtsbehörden in Aufsichtscolleges beschlossen. *Tabelle 26* zeigt, dass Modelle in Versicherungen weiter vermehrt in Anspruch genommen werden.

Tabelle 25: SREP-Entscheidungen 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
SREP-Entscheidungen Klein- und Regionalbanken (LSIs)	1	442	410	397	349
SREP-Entscheidungen Signifikante Banken (SIs)	8	8	7	6	7

Tabelle 26: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich 2016–2020

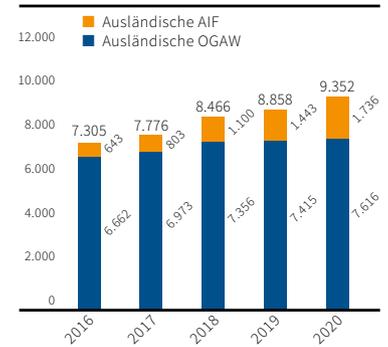
	2016	2017	2018	2019	2020
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Einzelunternehmen	0	3	4	5	5
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Versicherungsgruppen	0	2	1	2	2

AUFSICHT ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTMENTFONDS

Die Zahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, ist im Berichtsjahr weiterhin angewachsen. Hervorzuheben ist dabei ein starker Anstieg an ausländischen Alternativen Investmentfonds (AIF) um rund +20 %, während sich die Zahl der ausländischen OGAW nur leicht erhöht hat (> *Grafik 35*). Die Herkunftsländer dieser Fonds sind weiterhin vor allem Luxemburg, Irland, das Vereinigte Königreich (UK), Deutschland und Frankreich. Wie bereits in den Vorjahren war zu beobachten, dass viele Fonds aus UK angesichts des Brexit ihren Sitz in andere Mitgliedstaaten verlegt haben.

Zur laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds gehören insbesondere die Verfahren, in denen der Vertrieb von OGAW und AIF aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Österreich notifiziert wird. Die erforderlichen Dokumente dazu werden der FMA von den zuständigen Behörden des Heimatlandes übermittelt. Zudem gibt es eine Fülle laufender fondsspezifischer Anzeigeverfahren, etwa die Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten sowie der Kundeninformationsdokumente und Prospekte. Weiters sind Verschmelzungen, Namensänderungen und Auflösungen von Fonds der FMA anzuzeigen.

Mit 11.474 behördlichen Verfahren in der laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds wurde 2020 erneut ein historischer Höchststand erreicht (> *Tabelle 27*).



Grafik 35: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Verfahren ausländischer OGAW	6.993	8.901	9.367	9.198	10.117
– davon Notifikation	680	881	902	816	742
Verfahren ausländischer AIF	489	687	814	1.179	1.357
– davon Notifikation	329	369	493	681	607
Gesamt	7.482	9.588	10.181	10.377	11.474

Tabelle 27: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds 2016–2020

COLLEGES ALS INSTRUMENT DER GRENZ-ÜBERSCHREITENDEN AUFSICHTSZUSAMMENARBEIT

Die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen sind nicht nur auf dem österreichischen Markt aktiv. Einige von ihnen bieten ihre Dienstleistungen international an – sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Europäischen Wirtschaftsraum, über Zweigstellen oder mit Tochtergesellschaften im EU- und weiteren Ausland. Für die FMA ist daher eine enge Zusammenarbeit mit den sogenannten Host-Behörden – jenen Aufsichtsbehörden, die für die jeweiligen Tochterunternehmen zuständig sind – von essenzieller Bedeutung.

Als Home-Behörde, also Aufsichtsbehörde der Konzernmutter international tätiger österreichischer Gruppen, zeichnet die FMA für die Koordination der gesamten Gruppenaufsicht im Rahmen von Aufsichtscolleges verantwortlich. Diese Colleges, in denen die wesentlichen gruppenweiten Aufsichtsthemen besprochen und Entscheidungen zur Gruppenaufsicht getroffen werden, treten mindestens einmal jährlich unter Leitung der FMA zusammen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie mussten die Colleges im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden. Zusätzlich kam es angesichts des notwendigen zusätzlichen Informationsbedarfs zu einem Anstieg der bilateralen bzw. multilateralen Kontakte mit anderen Aufsichtsbehörden.

BANKENAUF SICHT

Für sieben in Österreich ansässige Bankengruppen war im Berichtsjahr ein Aufsichtscollege eingerichtet. Mit Jahresende 2020 hat sich diese Zahl auf sechs verringert. Im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der sogenannten „Supervisory Colleges“ jährlich über die gruppenweite Angemessenheit der Ausstattung mit Eigenmitteln und Liquidität sowie über gruppenweite Sanierungspläne entschieden.

Drei dieser Kreditinstitutsgruppen – Erste Group Bank AG, Raiffeisen Bank International AG und Sberbank Europe AG – stehen im SSM als signifikante Banken unter der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Diese ist auch für die Gruppenaufsicht und die Leitung der jeweiligen Colleges zuständig. Mitarbeiter der FMA sind aber im Rahmen der gemeinsamen Aufsichtsteams weiterhin maßgeblich in die College-Arbeit eingebunden.

Für drei weitere Bankengruppen – Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft und Porsche Bank Aktiengesellschaft – ist die FMA die zuständige Aufsicht und leitet auch die jeweiligen Aufsichtscolleges.

Naturgemäß hat auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA zeitnah auf die neue Situation reagiert und am 23. 7. 2020 „Leitlinien zum pragmatischen Ansatz für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise“ (EBA/GL/2020/10) erlassen. Die Leitlinien regeln, dass die zuständigen Behörden die Überprüfungs- und Bewertungsverfahren für den SREP-Zyklus 2020 anpassen konnten, um den außergewöhnlichen Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen. Es war dabei insbesondere auf die neue Risikosituation (Anfälligkeiten aufgrund der Krise bzw. wesentliche Veränderungen der Risikolage) abzustellen.

Sofern sich die Risikolage der Kreditinstitute nicht wesentlich geändert hatte, konnte der Score (d. h. die zusätzlichen Eigenmittel- bzw. Liquiditätsanforderungen der Aufsicht an die Kreditinstitute) aus dem SREP-Zyklus 2019 beibehalten werden. Die EBA empfahl den Aufsichtsbehörden somit, im Rahmen des SREP-Zyklus 2020 den Fokus auf qualitative Maßnahmen zu legen. Da die staatlichen Unterstützungsprogramme sowie Moratorien jedoch voraussichtlich im Lauf des Jahres 2021 auslaufen werden, ist im Zuge des SREP-Zyklus 2021 ein besonderer Fokus auf die gegebenenfalls verschärfte Risikolage der Kreditinstitute zu richten und deren Sensitivität auf bedrohliche Szenarien zu analysieren.

VERSICHERUNGS AUFSICHT

Die FMA fungiert als zuständiger Gruppenaufseher für fünf international tätige Versicherungsgruppen mit Sitz in Österreich: VIG Vienna Insurance Group, Uniqa Insurance Group AG, Grawe Gruppe AG, Wüstenrot Versicherungs-AG und Merkur Versicherung AG. Im Rahmen dieser Zuständigkeit arbeitet die FMA mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen zusammen, tauscht relevante Informationen über ihre Lage aus und koordiniert und harmonisiert die aufsichtliche Zusammenarbeit.

Die FMA organisiert einen standardisierten Informationsaustausch über bi- und multilaterale Sitzungen und Telefonkonferenzen. Sie plant und koordiniert aber auch gemeinsame Aufsichtstätigkeiten wie Vor-Ort Prüfungen und Analysen. Das Ergebnis dieser Kooperation wird direkt im Rahmen der Finanz- und Risikoanalyse der Ver-

sicherungsgruppen verarbeitet und hat somit direkten Einfluss auf die zukünftige risikobasierte Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit für die Gruppe.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Die CCP.A ist als zentraler Kontrahent für das Clearing und Risk Management aller CCP-fähigen Wertpapiere der Wiener Börse AG verantwortlich.

Gemäß der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung EMIR¹⁰ ist ein Aufsichtskollegium bei CCPs mindestens einmal jährlich, idealerweise in physischer Form, unter der Führung der für die zentrale Gegenpartei zuständigen Behörde abzuhalten. 2020 wurde das Aufsichtskollegium der CCP.A zum ersten Mal in Form einer Videokonferenz abgehalten. Wie schon in den Jahren zuvor hat sich an der Zusammensetzung der Collegemitglieder nichts geändert – daher wurden auch diesmal die ESMA (als einziges nicht stimmberechtigtes Mitglied), die EZB, die OeNB und die Aufsichtsbehörden der wichtigsten Clearingmitglieder der CCP.A eingeladen. Wegen des Brexit wird sich die Zusammensetzung im kommenden Jahr ändern und Großbritannien ausscheiden.

Auch 2020 nahm die FMA als stimmberechtigtes Mitglied am College für die EuroCCP – eine zentrale Gegenpartei mit Sitz in den Niederlanden, die mit der österreichischen OeKB CSD GmbH verbunden ist – teil.

REFERENZWERTE

Die Referenzwerte-Verordnung (RW-VO) sieht die Einrichtung von Aufsichtskollegien für europaweit bedeutende Referenzwerte („kritische Referenzwerte“) vor. In diesen Kollegien sind die für den Administrator und für die Kontributoren (Banken, die Eingabedaten zum Referenzwert beitragen) zuständigen nationalen Behörden sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA vertreten. Zudem sind jene Behörden vertreten, in denen der jeweilige kritische Referenzwert eine wesentliche Rolle für die Finanzstabilität, Marktintegrität sowie die Finanzierung von Haushalten und Unternehmen spielt.

Die Aufsichtskollegien stellen den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Abstimmung ihrer Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen sicher und dienen somit der harmonisierten Anwendung der RW-VO und der Konvergenz in der Aufsichtspraxis.

2020 gab es zwei Aufsichtskollegien: das „EURIBOR College“ und das „LIBOR¹¹ College“. Den Vorsitz über die Kollegien, in denen auch die FMA vertreten ist, führt die jeweils für den Administrator zuständige nationale Behörde. Im EURIBOR College ist dies die belgische „Financial Services and Markets Authority“ (FSMA), während dem LIBOR College die britische „Financial Conduct Authority“ (FCA) vorsitzt. 2020 behandelte das EURIBOR College hauptsächlich die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Panelbanken sowie die Berechnung des EURIBOR.

Hauptthema im LIBOR College war die beabsichtigte Einstellung der meisten LIBOR-Zinssätze mit Ende des Jahres 2021.

¹⁰ EMIR (European Market Infrastructure Regulation): Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

¹¹ LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist ein Referenzzinssatz für unbesicherte kurzfristige Ausleihungen bis zu 12 Monaten in GBP, USD, JPY, CHF und EUR, der als Referenzwert für eine Vielzahl von Finanzinstrumenten, Kreditverträgen, Derivaten und Investmentfonds herangezogen wird.

Das LIBOR College wurde mit Ende des Jahres 2020 beendet. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gilt der LIBOR nicht mehr als kritischer Referenzwert gemäß RW-VO, womit die gesetzliche Notwendigkeit des Colleges entfällt.

AUFSICHTSSCHWERPUNKT: GOVERNANCE STÄRKEN INTENSIVER AUFSICHTSDIALOG ZUR STÄRKUNG DER GOVERNANCE-KULTUR



Der Begriff Governance umfasst alle internen Regelungen, Prozesse und Mechanismen, die in einem Unternehmen eingeführt werden müssen, um dessen wirksame und umsichtige Führung zu gewährleisten: die Organisationsstruktur und die entsprechenden Verantwortungsbereiche, Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken sowie die internen Kontrollfunktionen. Eine optimierte Zusammensetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane ermöglicht einen kritischen Diskurs und gewährleistet, dass informierte Entscheidungen getroffen werden können. Hierbei kommt den unabhängigen Mitgliedern im Aufsichtsrat eine besondere Bedeutung zu. Gut vernetzte, aktive Schlüsselfunktionen (z. B. Compliance, Geldwäschereibeauftragter, Innenrevision, Risikomanagement), deren Spezialisten und Führungskräfte sich der Erwartung, die die Aufsichtsbehörde an die jeweilige Funktion stellt, bewusst sind, leisten einen entscheidenden Beitrag zu einer gesunden Risikokultur im Unternehmen. Die FMA hat daher 2020 die Stärkung der Governance-Kultur als ein Schwerpunktthema im Dialog mit den Stakeholdern festgelegt.

FOKUSBEREICH: AUFSICHTSRAT

Im Versicherungsbereich lag ein Fokus auf dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss. Ziel war es dabei, auf eine Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat hinzuwirken. Bei den Kapitalanlagegesellschaften wurde auf die Berücksichtigung einer ausreichenden Anzahl unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat aufmerksam gemacht, insbesondere wenn eine Gruppenverbindung zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle vorlag.

FOKUSBEREICH: INTERNE KONTROLLFUNKTIONEN

Interne Kontrollfunktionen sind in ihrer Kontrolltätigkeit der Aufsicht vorgelagert und für diese deshalb ein wichtiger Ansprechpartner. Hier lag der Schwerpunkt darauf, die Erwartungshaltungen der FMA an diese Funktionen klar und detailliert zu kommunizieren. Dazu wurden unter anderem Anfang des Jahres die überarbeiteten FMA-Mindeststandards für die interne Revision veröffentlicht. Sie dienen als Orientierungshilfe für Kredit- und Finanzinstitute und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder.

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Die FMA nahm 2020 einen engen Dialog mit den Komitees interne Revision und interne Kontrolle des Versicherungsverbandes auf. Im Rahmen von Praxisdialogen wurden mit Verantwortlichen der internen Revisionsfunktion von Versicherungsunternehmen neue Entwicklungen in Regulierung und Aufsicht diskutiert. Eine starke VAG-Compliance-Funktion ist wesentlicher Bestandteil eines guten Governance-Systems in Versicherungen. Der laufende enge Kontakt und Austausch mit der FMA stärkt einerseits die Stellung der Funktion innerhalb des Unternehmens, andererseits dient dies dem effizienten und effektiven Transport wesentlicher aufsichtlicher Vorgaben in das

Unternehmen. In der Versicherungsaufsicht wurde ein weiterer Schwerpunkt auf die Gruppen-Governance gesetzt, um Schwachstellen des Governance-Systems auf Gruppenebene noch gezielter identifizieren zu können.

BANKEN

Für Banken wurde ein regelmäßiges Dialogforum mit den Leiterinnen und Leitern der internen Revision jener Kreditinstitute, die unter direkter Aufsicht der FMA stehen, ins Leben gerufen.

Bei Kreditinstituten ist überdies die Einrichtung einer Wertpapier-Compliance-Funktion seit vielen Jahren als wesentliches Element einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung verpflichtend vorgesehen und bereits etablierte Praxis. In diesem Bereich kann auf eine langjährige FMA-Aufsichtspraxis zurückgegriffen werden. Im Zuge der Einführung von verpflichtenden BWG-Compliance-Prozessen und einer BWG-Compliance-Funktion bei bedeutenden Kreditinstituten (Bilanzsumme mehr als € 5 Mrd.) wurden zur Sicherstellung eines integrierten und konvergenten Aufsichtsansatzes einheitliche interne Aufsichtsstandards zu den Governance-Anforderungen an die Schlüsselfunktion Compliance erarbeitet, die der weiteren aufsichtsbehördlichen Tätigkeit zugrunde zu legen sind.

Im Rahmen von Governance-Workshops wurden die Governance-Strukturen bei ausgewählten Kreditinstituten im Einzelfall genauer analysiert. Ein besonderer Fokus lag auch hierbei auf der Beurteilung der internen Revision und der BWG-Compliance-Funktion.

ASSET MANAGER

Bei den Asset Managern wurde ein Fokus auf die Einhaltung der Anforderungen an die internen Kontrollsysteme bei Wertpapierfirmen und Kreditinstituten im Rahmen der Verwaltung von Portfolios gelegt, was insbesondere auch im Zuge von Vor-Ort-Prüfungen analysiert wurde.

Ein weiterer Schwerpunkt lag bei Vor-Ort-Prüfungen und Managementgesprächen auf der Sicherstellung der Governance im Unternehmensverbund bei KAG, Immo-KAG, BVK, AIFM und Depotbanken, insbesondere im Hinblick auf die laufende Due Diligence bei innerhalb des Unternehmensverbundes ausgelagerten Tätigkeiten. Im Rahmen der Managementgespräche wurde die Umsetzung der FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und AIFM für die Vornahme einer Due Diligence im Unternehmensverbund erörtert.

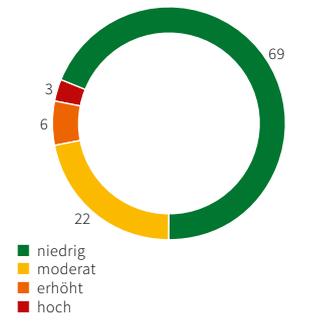
AUFSICHT ÜBER FINANZ- PRODUKTE UND VERTRIEB

WOHLVERHALTENS- UND VERTRIEBSAUFSICHT

Die Wohlverhaltensregeln, die beaufsichtigte Unternehmen beim Vertrieb von Finanzprodukten und -dienstleistungen einhalten müssen, sind für einen angemessenen Schutz der Verbraucher von besonderer Bedeutung. Regulierung und Aufsichtstätigkeit der FMA stellen hier sicher, dass die Kunden ordnungsgemäß beraten und informiert werden.

Auch in der Wohlverhaltens-(Conduct-) und Vertriebsaufsicht geht die FMA risikoorientiert vor. Dazu nimmt sie eine Risikoklassifizierung der Banken vor. Die Einstufung erfolgt in vier Risikokategorien (niedrig, moderat, erhöht und hoch), die aus Daten und Kennzahlen aus dem Vertrieb von Versicherungsprodukten und Wertpapierdienstleistungen sowie den Vertriebskennzahlen der Banken abgeleitet werden. 2020 wiesen 3% der Banken ein hohes Risikoprofil auf, wobei diese aber 36% der Kunden betreuen. 6% wiesen ein erhöhtes Risikoprofil auf, 22% ein moderates und 69% der Banken waren in die niedrigste Risikokategorie einzustufen (> *Grafik 36*).

Grafik 36: Conduct-Risiko der Banken 2020 (in %)



BANKEN

In der Conduct- und Vertriebsaufsicht wurde im Berichtsjahr eine Reihe von Sonderanalysen durchgeführt, die die laufende Aufsichtstätigkeit ergänzen und erweitern.

NACHHALTIGE KREDITVERGABE: ONLINE-KONSUMKREDITE

Die Neukreditvergabe von Konsumkrediten verzeichnete in den letzten Jahren steigende Wachstumszahlen. Während der Effektivzinssatz bei Wohnkrediten in der Niedrigzinsphase seit der globalen Finanzkrise signifikant gesunken ist, blieb er bei Konsumkrediten auf einem konstant hohen Niveau.

Am Beispiel von Konsumkrediten ist der Wandel vom „Relationship Banking“ zum „Transaction Banking“ besonders gut sichtbar. Während man früher den Kredit persönlich, vorwiegend bei seiner Hausbank, beantragt hat, reichen heutzutage nur wenige Klicks für den Abschluss eines Konsumkreditvertrags.

Durch die Möglichkeit eines schnellen und einfachen Abschlusses können Verbraucher zum unüberlegten Abschluss eines Online-Konsumkredits verleitet werden. Dieser Trend führt zu neuen Herausforderungen für den kollektiven Verbraucherschutz. Die FMA prüfte daher verstärkt die Geschäftsanbahnungsphase zwischen Kreditinstitut

und potenziellen Kunden. Im Wettbewerb um neue Kreditnehmer und im Bemühen, besonders ertragreiche Finanzprodukte auf dem Markt zu etablieren, dürfen die Informationspflichten und Transparenzvorschriften nicht vernachlässigt oder beiseite geschoben werden. Eine kunden-, medien- und technologiegerechte Aufbereitung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ist aus Sicht des kollektiven Verbraucherschutzes gerade in dieser Phase von essenzieller Bedeutung.

Die FMA legte daher einen Prüfschwerpunkt auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Transparenz in den Werbemaßnahmen der Kreditinstitute und analysierte die in diesen Werbemaßnahmen enthaltenen Angaben über Zinsen und Gebühren. Dabei wurden insgesamt keine gravierenden Schwächen, aber doch Verbesserungspotenzial festgestellt. Die FMA adressierte die identifizierten Defizite bei den betroffenen Banken und kommunizierte der Branche, was sie bezüglich der Umsetzung der Informations- und Transparenzvorgaben erwartet. Weiters informierte sie die Verbraucher in einer Informationsoffensive, worauf bei Konsumkrediten besonders zu achten ist.

KUNDENINFORMATION NACH DER PRIIP-VERORDNUNG

Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, im Fachjargon PRIIPs („Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products“) genannt, sollen für Anleger verständlich und vergleichbar sein. Daher sind für diese Produkte gemäß PRIIP-Verordnung¹ genormte Basisinformationsblätter zu verfassen. Im Vergleich zu 2019 hat sich die Anzahl dieser PRIIP-KIDs² reduziert, was auf eine Marktberreinigung hindeutet. Die Qualität hat sich jedoch verbessert: Anzahl und Gewichtigkeit der Auffälligkeiten in den untersuchten PRIIP-KIDs sind trotz genauerer Analyse und höherer Anzahl untersuchter Emittenten gesunken. Die FMA hat dazu risikobasiert PRIIP-KIDs von 36 österreichischen Banken über ein teilautomatisiertes Tool ausgewählt und analysiert.

Im Rahmen der Initiative „Horizon 2020“, ein gemeinsames Projekt mit der Wirtschaftsuniversität Wien, wurde das Tool erfolgreich erweitert und um eine automatisierte Berichterstattung ergänzt. Durch den Einsatz dieser SupTech-Tools wird die risikobasierte Aufsicht weiter gestärkt.

Bei Versicherungsanlageprodukten österreichischer Versicherer wird seit Inkrafttreten der PRIIP-VO im Zuge der Vorlage der versicherungsmathematischen Grundlagen zu einem neuen und/oder geänderten Versicherungsanlageprodukt standardisiert kontrolliert, ob auch ein entsprechendes KID auf der Website veröffentlicht ist, und dessen Inhalt einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Der Fokus liegt dabei auf dem verwendeten Risikoindikator, der Darstellung der Kosten sowie der Performance-darstellung.

VERSICHERUNGSVERMITTLUNG DURCH KREDITINSTITUTE: UMSETZUNG IDD

Die Vermittlung von Versicherungsprodukten gehört zum Geschäftsmodell fast jedes Kreditinstituts in Österreich (2019: 81,29%). Durch die Versicherungsvertriebs-Richt-

¹ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 11. 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs).

² PRIIP-KIDs (Key Information Documents): Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß PRIIP-VO.

linie³ IDD (Insurance Distribution Directive) wurden alle Vertriebskanäle von Versicherungsunternehmen – einschließlich des Vertriebskanals Bank – in einen EU-weiten regulatorischen Rahmen einbezogen. Um einen ersten Marktüberblick über die Umsetzung der Regelungen zum Versicherungsvertrieb durch Kreditinstitute zu erlangen, hat die FMA risikobasiert eine repräsentative Gruppe von Kreditinstituten ausgewählt und deren Umsetzung der IDD-Vorgaben untersucht. Das Ergebnis war durchwegs positiv. Der Conduct-Schwerpunkt IDD bei Banken wird 2021 fortgesetzt.

„BUSINESS CONDUCT“-SCHWERPUNKTE IN DER VERSICHERUNGSAUFSICHT

Die Versicherungsaufsicht verfolgt einen ganzheitlichen, am Lebenszyklus des Versicherungsprodukts orientierten Regelungs- und Aufsichtsansatz. Dementsprechend hat sie zur Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes und zur Eindämmung der operativen Risiken der Versicherungsunternehmen Schwerpunkte in der Verhaltensaufsicht gesetzt: etwa Vor-Ort-Prüfungen fokussiert auf den Versicherungsvertrieb, insbesondere zur Einhaltung von (Vertriebs-)Vorschriften direkt am Verkaufs- oder Endvertriebspunkt (Point of Sale) sowie zur Einhaltung der Anforderungen an eine angemessene Unternehmensführung (Governance) im Vertrieb.

Insofern wurde im Rahmen von Maßnahmenverfahren im Anschluss an erste Vor-Ort-Prüfungen zur Einhaltung der durch die IDD verschärften Versicherungsvertriebsvorschriften die Behebung festgestellter Mängel im Zusammenhang mit der Durchführung des Wunsch-und-Bedürfnis-Tests, der Dokumentation der Beratung und der Granularität des Inhalts der Eignungserklärung durchgesetzt.

Bei den Informationspflichten und Transparenz wurde im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung eine vertiefte Überprüfung der gesetzeskonformen Darstellung der Kosten und der Performance in den Basisinformationsblättern für Versicherungsanlageprodukte durchgeführt.

Zusätzlich wurde eine stichprobenweise Überprüfung des Webauftritts einzelner Versicherer – einschließlich einiger EWR-Versicherer, die in Österreich im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des Dienstleistungsverkehrs tätig sind – durchgeführt, um dazu beizutragen, dass keine unlauteren, insbesondere keine irreführenden Geschäftspraktiken stattfinden.

AUFSICHTSKOMPETENZEN IM WERTPAPIERVERTRIEB

2018 wurden die Aufsichtsbefugnisse der FMA im Bereich des Wertpapiervertriebs erweitert. Erstmals wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, bestimmte Aufsichtsbefugnisse, etwa die Einholung von Auskünften sowie die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen, auch direkt bei vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) sowie Wertpapiervermittlern (WPV) auszuüben. Um aufsichtlich aktiv werden zu können, muss damit nicht mehr der Umweg über den konzessionierten Rechtsträger, unter dessen Haftungsdach der Vermittler tätig ist, eingeschlagen werden.

In den vergangenen Jahren war der Trend zu beobachten, dass juristische und natürliche Personen, die ihre Konzession als Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleis-

³ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 1. 2016 über Versicherungsvertrieb.

tungsunternehmen zurücklegen, dem Markt oftmals als VGV und WPV erhalten bleiben. Diese Personen oder Unternehmen stellen damit einen zunehmend wichtigen Vertriebskanal im Bereich der Wertpapierdienstleistungen dar. Durch die Möglichkeit der unmittelbaren Ausübung von Aufsichtsbefugnissen gegenüber WPV und VGV wurde daher eine Aufsichtslücke geschlossen. Die Ausübung dieser direkten Aufsichtskompetenzen hat sich als Aufsichtsinstrument bewährt. Die FMA kann damit ihrer Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht noch effektiver nachkommen. Im Jahr 2020 war die FMA 15 Mal bei VGV und WPV vor Ort, um die Einhaltung der Compliance-Bestimmungen für den Wertpapiervertrieb zu überprüfen.

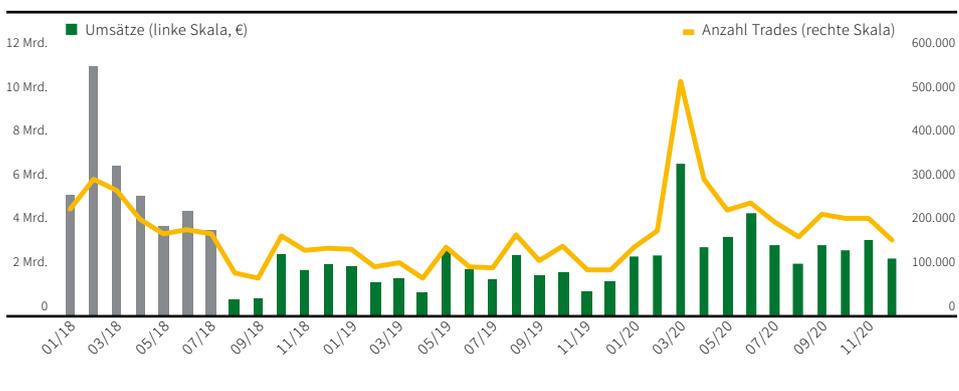
MARKTBEOBSACHTUNG

Mit der Europäischen Finanzmarktverordnung MiFIR⁴ (Markets in Financial Instruments Regulation) wurde der rechtliche Rahmen für eine aufsichtliche Marktbeobachtung in der Europäischen Union geschaffen. Um mehr Transparenz zu schaffen und den Verbraucherschutz an den Finanzmärkten weiter zu stärken, überwacht die FMA die Märkte für Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen und Versicherungsanlageprodukte, die in Österreich vermarktet, vertrieben oder verkauft werden, und übt darüber hinaus eine strukturierte Marktbeobachtung aus.

Hierzu werden unterschiedliche Erkenntnisquellen und Daten herangezogen und analysiert. Einerseits werden Anfragen, Beschwerden und Whistleblower-Meldungen ausgewertet, um potenziell schädliche Produkte und missbräuchliche Praktiken zu identifizieren. Andererseits werden Meldedaten der Institute und öffentlich zugängliche Marktdaten laufend analysiert, um Trends frühzeitig zu erkennen. Darüber hinaus tauscht sich die FMA regelmäßig mit Interessenvertretungen, Verbänden und Verbraucherschutzorganisationen sowie anderen nationalen Aufsichtsbehörden aus, um ein möglichst umfassendes Bild des Finanzmarktes zu bekommen und durch gezielte Analysen Missstände aufzudecken und durch eine integrierte Zusammenarbeit zu beheben.

Das Jahr 2020 zeichnete sich durch einen drastischen Anstieg neuer Kleinanleger aus (> Grafik 37). Insbesondere mit Beginn der Pandemie in Europa und den damit verbundenen Preisrückgängen an den Aktienmärkten im März entschieden sich viele Verbraucher dazu, die extrem niedrigen Kurse zu nutzen und ihr Geld am Kapitalmarkt

Grafik 37: CFD-Handel durch Kleinanleger in Österreich 2018–2020



⁴ MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation): Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

anzulegen. Neben einem deutlichen Anstieg beim Handel mit Aktien und Fonds im Retail stieg auch der Handel mit den von einer Produktintervention⁵ beschränkten Differenzkontrakten (CFDs – Contracts for Difference) und anderen Hebelprodukten stark an. Das gehebelte gehandelte Volumen bei den drei österreichischen Zweigniederlassungen, die CFDs anbieten, verdoppelte sich beinahe von € 22,2 Mrd. auf € 40,5 Mrd., wobei das gehandelte Volumen im ersten Halbjahr schon das des gesamten Vorjahres überschritt.

Die höhere Zahl an Kleinanlegern und der gestiegene Handel mit riskanten Produkten unterstreichen die Bedeutung der Marktüberwachung. Um das Vertrauen in den Finanzmarkt weiter zu stärken und so einen wesentlichen Beitrag zur Finanzmarktstabilität zu leisten, ist genaues Monitoring der Trends bei Kleinanlegern und Verbrauchern unerlässlich.

Die daraus resultierenden Implikationen für den kollektiven Verbraucherschutz fließen nicht nur in die Aufsichts- und Prüftätigkeit der FMA, sondern auch in die strategisch zu setzenden zukünftigen Aufsichts- und Prüfschwerpunkte ein.

KAMPF GEGEN DEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

Der FMA obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, unter anderem Konzessionen für Geschäfte in ihrem Aufsichtsbereich zu erteilen und damit sicherzustellen, dass Unternehmen beim Eintritt in den Finanzmarkt über die notwendigen rechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen verfügen.

Auf dem österreichischen Finanzmarkt treten jedoch auch Anbieter auf, die sich der Konzession und der laufenden Aufsicht der FMA entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten. Solche Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar und können das Vertrauen der Anleger in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt erschüttern. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

VERFAHREN

Im Jahr 2020 wurden wegen Verdachts auf unerlaubten Geschäftsbetrieb insgesamt 238 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 243 Verfahren konnten insgesamt abgeschlossen werden. 93 Personen wurden mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. In zwei Fällen wurden Untersagungsbescheide erlassen (> *Tabelle 28*).

	2016	2017	2018	2019	2020
Ermittlungsverfahren eingeleitet	162	208	208	202	238
Ermittlungsverfahren abgeschlossen	204	194	182	210	243
Warnmeldungen	33	47	61	97	84
Strafanzeigen	49	67	90	90	72
Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen	11	7	6	2	0
Summe Aktivitäten	570	459	523	601	637

Tabelle 28: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb 2016–2020

⁵ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Maßnahmen der Produktintervention (FMA-Produktinterventionsverordnung – FMA-PIV); BGBl. II Nr. 118/2019.

VERÖFFENTLICHUNGEN VON WARNMELDUNGEN

2020 veröffentlichte die FMA insgesamt 84 Warnmeldungen. Viele von ihnen betrafen unseriöse Anbieter im Bereich der Krypto-Assets, die sich oft mit dubiosen und sogar betrügerischen Geschäftsmodellen aggressiv an Kleinanleger wandten.

Die Erfahrung zeigt, dass die rasche Veröffentlichung von Warnmeldungen zu derartigen Anbietern ein sehr effizientes Mittel in der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs darstellt. Unseriösen Anbietern wird mit einer starken und breiten Publizitätswirkung begegnet. Insbesondere unerlaubten Angeboten über das Internet kann so effektiv entgegengetreten werden.

VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN ANDERE VERWALTUNGSBEHÖRDEN

2020 hat die FMA im Zuge der Marktbeobachtung und im Kampf gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb insgesamt 72 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts auf Verstöße gegen strafrechtliche Normen erstattet.

AUFSICHT ÜBER DEN KAPITALMARKT

PROSPEKTAUFSICHT

PROSPEKTBILLIGUNGEN

Die Anzahl der Prospektbilligungen durch die FMA lag 2020 mit 63 gebilligten Prospekten geringfügig unter dem Niveau des Vorjahres (2019: 68). Vier Anträge auf Prospektbilligung wurden wieder zurückgezogen. Gegliedert nach Prospektkategorien nahm die Zahl der Dividendenwertprospekte im Jahresvergleich um –50 % ab, die der Basisprospekte ging um rund –15 % zurück, jene der Einmal-Anleihenprospekte nahm hingegen stark zu, um rund +83 %. Die Zahl der hinterlegten Endgültigen Bedingungen erhöhte sich von 7.390 um rund +48 % auf 10.918. Die Anzahl der gebilligten Prospektnachträge verringerte sich von 82 im Jahr 2019 um rund –6 % auf 77 im Jahr 2020.

Die Notifizierungen von Prospekten in andere EWR-Mitgliedstaaten sowie Nachträge dazu gingen etwas zurück: bei notifizierten Prospekten von 34 (2019) um rund –15 % auf 29 im Jahr 2020; die notifizierten Nachträge von 57 um rund –9 % auf 52.

Die Zahl der aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nach Österreich notifizierten Prospekte ist um rund –4 % auf 304 gesunken (2019: 318); die der notifizierten Nachträge um –31 % von 825 auf 571 (> *Tabelle 29*).

WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Die FMA hat gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) die Emission und die Bewerbung von

	2016	2017	2018	2019	2020
Gebilligte Prospekte	53	69	62	68	63
– davon Dividendenwerte	7	12	7	10	5
– davon Nicht-Dividendenwerte (Einzelemission)	6	9	9	6	11
– davon Nicht-Dividendenwerte (Basisprospekt)	40	48	46	48	41
Gebilligte Nachträge	71	81	92	82	77
Endgültige Bedingungen	7.259	8.998	6.832	7.390	10.918
Notifikationen ausgehend:					
– Prospekte	23	28	29	34	29
– Nachträge	41	40	39	57	52
Notifikationen eingehend:					
– Prospekte	346	311	289	318	304
– Nachträge	1.198	1.009	834	825	571

Tabelle 29: Gebilligte Prospekte
2016–2020

Tabelle 30: KMG-Verwaltungsstrafen 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
KMG-Verwaltungsstrafen	19	36	6	13	4
Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft	8	1	14	3	0
Veröffentlichung von Sanktionen	3	5	4	5	1
Veröffentlichung von Investorenwarnungen nach KMG 2019	0	0	0	2	3

Wertpapieren und Veranlagungen auf dem österreichischen Finanzmarkt zu überwachen. Im Berichtsjahr hat die FMA dazu 41 Verfahren (2019: 19) abgeschlossen, vier (2019: 13) davon mündeten in die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr auf der Website der FMA eine Sanktion (2019: fünf) mit KMG-Bezug veröffentlicht. Zudem veröffentlichte die FMA drei Investorenwarnungen (2019: zwei) gemäß KMG (> Tabelle 30).

AUFSICHT ÜBER BÖRSEN- UND WERTPAPIERHANDEL

Per 31. 12. 2020 waren auf den beiden Märkten der Wiener Börse, dem als geregelter Markt betriebenen Amtlichen Handel und dem als multilaterales Handelssystem ausgestalteten Vienna MTF, 15.385 Finanzinstrumente gelistet.

PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Wertpapierprospekte werden von der FMA gemäß der europarechtlichen Grundlage, der Prospektverordnung¹, auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit geprüft. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben im Prospekt im Rahmen des Billigungsverfahrens fällt nicht in die Zuständigkeit der FMA. Für die Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit desselben – etwa für verschwiegene Angaben – trägt der Emittent die Verantwortung und hat dafür zu haften.

VOLLSTÄNDIGKEIT

Im Rahmen eines Billigungsverfahrens erfolgt die Vollständigkeitsprüfung anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 zur Ergänzung der Prospektverordnung standardisiert festgelegt wurden.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz ist es wesentlich, dass der Prospekt insgesamt ein konsistentes Bild ergibt.

VERSTÄNDLICHKEIT

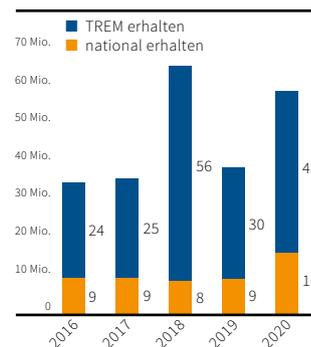
Im Hinblick auf die Prüfung der Verständlichkeit ist das Zielpublikum als Maßstab heranzuziehen. Die Prospektangaben sind so darzustellen, dass sie einfach analysiert und nachvollzogen werden können. Fachtermini dürfen zwar verwendet werden, sind aber im Prospekt entsprechend zu erläutern. Besonders die (allfällig) in den Prospekt aufzunehmende Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Emittenten und dem Wertpapier verbundenen wesentlichen und spezifischen Risikofaktoren sind in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.

¹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.

535 Unternehmen waren gemäß EU-Finanzmarktverordnung MiFIR¹ verpflichtet, ihre Wertpapiertransaktionen – egal ob diese über einen Handelsplatz oder außerbörslich ausgeführt wurden – an die FMA zu melden.

Insgesamt wurden von diesen meldepflichtigen Instituten im Berichtsjahr 16.042.537 Wertpapiertransaktionsmeldungen an die FMA übermittelt. Davon waren 12.904.738 Meldungen über den EU-weiten „Transaction Reporting Exchange Mechanism“ (TREM) an die jeweils zuständigen EU-Schwesterbehörden weiterzuleiten. Im Gegenzug gingen bei der FMA als zuständige Behörde 43.143.517 Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden ein. Somit erhielt die FMA in Summe 59.186.054 Transaktionsmeldungen. Dies bedeutet eine Steigerung der Anzahl erhaltener Meldungen um +52 % (> *Grafik 38*).

Grafik 38: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2016–2020 (in Mio.)



MARKTAUFSICHT

Im Berichtsjahr wurde das bis dahin genutzte FMA-Marktüberwachungssystem „Market Abuse Detector“ (MADe) durch ein neues System, den „Market Manipulation Insider Tracer“ (MMIT), ersetzt. Der MMIT besteht aus einem datengetriebenen Marktüberwachungstool mit integrierter Dokumentationsfunktion und einem für Ermittlungen erforderlichen Analyse- und Abfragetool. Das System bündelt und analysiert sämtliche in der Markt- und Börsenaufsicht der FMA vorliegenden Informationen, um eine zielgerichtete Aufdeckung von Marktmissbrauch zu ermöglichen.

Basierend auf den aus den Überwachungssystemen generierten Alarmen sowie infolge eingehender Verdachtsmeldungen wurden vertiefende Analysen angestellt, die schließlich aufgrund sich erhärtender Verdachtsmomente im Berichtsjahr zur Einleitung von insgesamt 123 Untersuchungen führten, eine signifikante Erhöhung gegenüber 101 im Jahr 2019 (> *Tabelle 31*). In 21 Fällen kam es zur Eröffnung einer

Tabelle 31: Marktaufsicht 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Untersuchungen wegen Missbrauchs von Insiderinformationen, Marktmanipulation und Verletzung der Handelsregeln:					
Untersuchungen eingeleitet	92	84	105	101	123
Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	21	9	14	12	12
Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen	86	72	88	132	98
Anzeigen an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) weitergeleitet	4	6	0	1	0

Tabelle 32: Amtshilfe Marktaufsicht 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Gestellte Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden:					
BaFin	16	7	10	5	8
FCA	0	1	4	4	3
Andere	17	23	14	3	11
Erhaltene Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden:					
BaFin	10	21	8	5	3
FCA	0	0	0	0	0
Andere	16	11	7	10	5

¹ Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Regulation, MiFIR).

Untersuchung wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation, 34 waren es im Jahr 2019. In 102 Fällen erfolgte eine Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln, eine deutliche Steigerung gegenüber 67 im Jahr 2019.

Die enge Zusammenarbeit der FMA mit europäischen sowie internationalen Schwesterbehörden ist bei der Aufsicht über den Börsen- und Wertpapierhandel von großer Bedeutung. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 22 Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt (2019: zwölf); die meisten davon wie auch schon in den Jahren zuvor an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit acht Anfragen (2019: fünf), gefolgt von der britischen Financial Conduct Authority (FCA) mit drei Anfragen (2019: vier). An sonstige Schwesterbehörden wurden weitere elf Anfragen (2019: drei) gerichtet (> Tabelle 32). Die Anzahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Ersuchen hat sich mit acht im Vergleich zum Vorjahr (2019:15) verringert. Drei davon wurden von der BaFin gestellt (2019: fünf Anfragen).

EMITTENTENAUF SICHT

REGELPUBLIZITÄT

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Finanzberichten (Regelpublizität) soll das laufende Informationsbedürfnis des Kapitalmarktes sowie der Anleger sicherstellen und dient somit sowohl dem Anlegerschutz als auch dem Funktionieren des Kapitalmarktes.

Unter die Regelpublizitätspflichten nach dem Börsegesetz (BörseG) fallen Jahresfinanzberichte und Halbjahresfinanzberichte. Das Börsenunternehmen kann überdies von Emittenten des Marktsegments mit den höchsten Anforderungen die Veröffentlichung von Quartalsberichten verlangen. Die Wiener Börse hat es 2019 den „prime

Tabelle 33: Emittentenaufsicht
2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Erhaltene Ad-hoc-Meldungen	435	439	360	373	447
Erhaltene Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte	464	470	452	466	328
Directors' Dealings	555	538	469	461	1.465
Erhaltene Stimmrechtsmeldungen	494	451	472	565	488
Untersuchungen:					
– eingeleitet	12	22	37	33	33
– weitergeleitet	4	16	24	19	25
– eingestellt/abgeschlossen	18	11	24	30	33

Tabelle 34: Ad-hoc-Meldungen
nach Sachverhalten 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Aktienrückkauf/Wiederveräußerung	18	10	9	13	18
Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb	125	144	120	115	153
Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften	81	78	48	42	35
Finanzberichte/Geschäftszahlen	108	103	78	74	107
Großauftrag	4	2	8	3	1
Kapitalmaßnahmen	30	38	38	49	54
Personalien	36	39	36	35	35
Prognosen, Gewinnwarnung	4	2	0	6	23
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz	8	7	9	20	3
Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen	16	15	9	11	12
Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen	5	1	5	5	6
Gesamt	435	439	360	373	447

market“-Unternehmen freigestellt, ob und wie sie eine Quartalsberichterstattung für das erste und dritte Quartal gestalten.

Im Berichtszeitraum wurden der FMA 328 Jahres- und Halbjahresberichte übermittelt (2019: 466).

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Die Offenlegung über Änderungen bedeutender Beteiligungen an Emittenten versetzt Anleger in die Lage, Aktienkäufe oder -verkäufe in voller Kenntnis der geänderten Stimmrechte zu tätigen, und erhöht insgesamt die Markttransparenz.

2020 wurden der FMA 488 Meldungen bedeutender Beteiligungen übermittelt, 2019 waren es 565 Meldungen.

DIRECTORS' DEALINGS

Ob Entscheidungsträger eines Emittenten Finanzinstrumente besitzen und ob sie zu einem konkreten Zeitpunkt gerade zu- oder verkaufen, ist für Anleger eine Information, die ihre eigenen Entscheidungen beeinflussen kann. Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen haben daher ihre An- und Verkäufe der Aufsicht zu melden sowie in einem regulatorisch vorgegebenen Prozedere zu veröffentlichen.

2020 wurden der FMA insgesamt 1.465 derartiger „Directors' Dealings“ gemeldet. Damit hat sich die Zahl massiv erhöht (2019: 461).

RECHNUNGSLEGUNG

PRÜFUNGEN UND FEHLERVERÖFFENTLICHUNGEN IM ENFORCEMENT

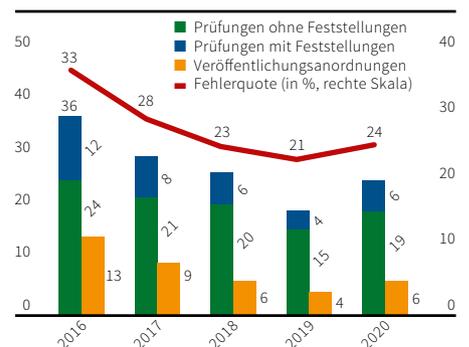
Als Behörde für das „Enforcement Rechnungslegung“ ist die FMA für die Durchsetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung bei börsennotierten Unternehmen zuständig. Bei den Prüfungen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) hat sie sich dabei grundsätzlich der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) zu bedienen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 25 derartige Prüfungen abgeschlossen, 24 davon waren Stichprobenprüfungen (> Grafik 39). In zwei Fällen hatte die FMA die Prüfung selbst durchzuführen, wobei dies in einem Fall aus einem besonderen Anlass erfolgte und in dem anderen Fall, da die FMA aufgrund wesentlicher Zweifel am Ergebnis der OePR die Prüfung an sich ziehen musste.

Die Fehlerquote hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht auf 24 % erhöht, liegt aber weiter deutlich unter dem Niveau der Jahre nach Einführung des Enforcements in Österreich. Die Fehlerfeststellungen betreffen ausnahmslos Abschlüsse bis zum 31. 12. 2019 und sind damit noch nicht durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Unternehmensberichterstattung beeinflusst.

Insgesamt wurden zehn Einzelfehler bei sechs Unternehmen festgestellt. Die Einzelfehler betrafen die Bewertung der nichtfinanziellen Vermögenswerte (IAS² 36, Impairmenttest), die Bilanzierung von Finanzinstrumenten-

Grafik 39: Enforcement-Ergebnisse 2016–2020



² Die International Accounting Standards (IAS) sind Rechnungslegungsstandards, die bis 2000 vom Board des International Accounting Standards Committee (IASC) herausgegeben wurden.

ten (IFRS³ 9, IAS 39), die Zwischenberichterstattung (IAS 34, § 125 Abs. 2 BörsG), Leasingverträge (IFRS 16, Erstanwendung), die Bilanzierung öffentlicher Zuschüsse (IFRS 15, IAS 20) sowie die Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit Wandlungsrechten (§ 229 Abs. 2 UGB⁴).

PRÄVENTION

Die FMA verfolgt als Rechnungslegungs-Kontrollbehörde ein auf die Prävention von Rechnungslegungsfehlern ausgerichtetes Konzept. Zur Sicherstellung einer umfassenden Transparenz über die wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 hat sie daher im Berichtsjahr in der Unternehmensberichterstattung unter anderem die folgenden Maßnahmen gesetzt:

- Unter Federführung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA sowie des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus der Euroländer (SSM) wurde in Form von Public Statements die aufsichtliche Erwartungshaltung zur Anwendung der Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und IFRS 16 sowie zu alternativen Leistungskennzahlen (APM⁵) kommuniziert und so zur Rechtssicherheit beigetragen.
- Die FMA hat bei der Erstellung der „ESMA Public Statements“ zur Halbjahresberichterstattung (ESMA32-63-972 vom 29. 5. 2020) und zu einheitlichen europäischen Prüfungsschwerpunkten (ESMA32-63-1041 vom 28. 10. 2020) mitgewirkt. Der Markt wurde so für absehbare Fehlerquellen und Transparenzerfordernisse besonders sensibilisiert.
- Ausgehend von einer durch die ESMA koordinierten Querschnittsanalyse (Thematic Review) hat die FMA eine risikobasierte Durchsicht der Halbjahresfinanzberichterstattung österreichischer Emittenten vorgenommen. Mittels Hinweisschreiben wurden Unternehmen individuell auf bestehende Auffälligkeiten hingewiesen und so ein Beitrag zur Steigerung der Qualität der Berichterstattung geleistet.

Tabelle 35: Präventive Instrumente der FMA 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Thematic Review	5	10	5	3	4
Pre-Clearance	3	3	4	2	9

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND AUSBLICK

Die FMA unterstützt das Ziel einer einheitlichen Auslegung von Rechnungslegungsbestimmungen in Europa und beteiligt sich an der Facharbeit in den Gremien der ESMA. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2020 insgesamt knapp 100 Fachanfragen und Datenanforderungen zur internationalen Rechnungslegung und nichtfinanziellen Berichterstattung beantwortet und europäische Enforcement-Fälle auf anonymisierter Basis erörtert. Um für sich sowie die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit zu erlangen, hat die FMA selbst sechs komplexe Bilanzierungsfragen – etwa zu IAS 24, IAS 36 und IFRS 9 – zur Klärung in die zuständigen Arbeitsgruppen der ESMA eingebracht.

³ Die International Financial Reporting Standards (IFRS) ersetzen seit 2001 die IAS und werden vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben.

⁴ UGB (Unternehmensgesetzbuch): Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen; StF: dRGBI. S 219/1897 (GBlÖ Nr. 86/1939).

⁵ APM (Alternative Performance Measures) sind Finanzkennzahlen, die nicht im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert sind, z. B. (adjusted) EBIT/EBITDA, Nettoverschuldung oder Free Cash Flow.

Die FMA ist bestrebt, durch aktive Information einen Mehrwert für österreichische Emittenten zu schaffen und präventiv auf eine angemessene Umsetzung neuer Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung hinzuwirken.

In den kommenden Jahren treten einige einschneidende Änderungen bei Rechnungslegung und Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen in Kraft:

- Ab dem Jahr 2023 sind die neuen Bestimmungen zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17) anzuwenden. Im Rahmen mehrerer Workshops mit Vertretern der Versicherungswirtschaft wurden die Auswirkungen der Umsetzung der neuen Anforderungen erörtert und die Basis für eine frühzeitige Klärung von komplexen Bilanzierungsfragen gelegt.
- Jahresfinanzberichte für das Geschäftsjahr 2020 sind heuer erstmals im einheitlichen europäischen Berichtsformat ESEF⁶ zu veröffentlichen. Die FMA führt dazu einen intensiven Dialog mit den Stakeholdern und beantwortet vielfältige Anwendungsfragen in einem Q&A-Dokument, das auf der FMA-Website veröffentlicht ist. Um sicherzustellen, dass die geforderten Informationen in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden und eine automatisierte Auswertung von Bilanz- und Ergebnisgrößen durch den Nutzer von Abschlüssen möglich ist, wird die FMA eine Validierung der ESEF-Berichte vornehmen.

⁶ Das „European Single Electronic Format“ (ESEF) ist ein neues, in der EU einheitliches Berichtsformat mit dem Ziel, die Transparenz auf den regulierten Märkten im Europäischen Wirtschaftsraum zu verbessern, Finanzberichte unabhängig von Sprache, Struktur und Format vergleichbar zu machen sowie Anlegern, Behörden und Emittenten eine maschinelle Analyse der Finanzinformationen zu ermöglichen.

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die FMA verfolgt in der Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einen risikobasierten Ansatz. Dazu analysiert sie die Geschäftsmodelle der beaufsichtigten Unternehmen danach, ob sie besondere Risiken bergen, für Geldwäscherei missbraucht zu werden. Indikationen dafür sind etwa die geografischen Märkte, in denen sie tätig sind oder zu denen intensive Geschäftsbeziehungen bestehen (z. B. ein hoher Anteil von Offshore-Zentren), bestimmte angebotene Finanzdienstleistungen (z. B. hohe Bargeldgeschäfte, Back-to-Back-Geschäfte und Treuhandkonstruktionen) oder die Kundenstruktur (z. B. eine hohe Zahl politisch exponierter Personen, sogenannte PEP¹). Auf Basis dieser Analyse nimmt die FMA eine Risikoklassifizierung (niedrig, moderat, erhöht, hoch) der Unternehmen vor und intensiviert die Aufsichtstätigkeit gemäß der zunehmenden Risikoeinstufung. Sie konzentriert damit die Ressourcen der Aufsicht auf jene Unternehmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells einem höheren Risiko ausgesetzt sind und damit auch höheren Anforderungen in der Präventionsarbeit unterliegen. Jene, die ein geringeres Risiko bergen, werden so administrativ entlastet.

VOR-ORT-MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr hat die FMA insgesamt 48 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen. Von diesen waren 19 Vor-Ort-Prüfungen, darunter 17 bei Banken und zwei bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen. Es erfolgten außerdem 21 Einsichtnahmen, davon elf bei Banken, vier bei Zahlungsinstituten (zwei davon bei Agenten von Zahlungsinstituten), vier bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen sowie zwei bei Versicherungen. Zusätzlich führte die FMA acht Managementgespräche durch.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

2020 hat die FMA zur Prävention der Geldwäscherei insgesamt 219 aufsichtsbehördliche Verfahren eingeleitet: 194 Ermittlungsverfahren, 25 Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie 31 Verwaltungsstrafverfahren (> Tabelle 36). Zudem

¹ PEP: Als „politisch exponierte Personen“ (PEP) gelten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) Personen, die innerhalb der vergangenen zwölf Monate wichtige öffentliche Ämter ausgeübt haben, sowie bestimmte Familienmitglieder oder bestimmte nahestehende Personen.

AUFSICHTSSCHWERPUNKT: SAUBERKEIT DES FINANZPLATZES SICHERN DIE PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG IM AUFSICHTSBEREICH VERTIEFEN UND VERBREITERN



Geldwäscherei hat sich in den vergangenen Jahren in den entwickelten Volkswirtschaften zu einem der gefährlichsten Risiken für Finanzdienstleister entwickelt. Das resultiert in erster Linie daraus, dass die zuständigen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden bei Geldwäscherei oder Verstößen gegen die (Sorgfalts-)Pflichten zur Prävention der Geldwäscherei kompromisslose Sanktionen verhängen: von Geldstrafen, die wirklich wehtun, bis hin zu Haftstrafen für die verantwortlichen Manager und Konzessionsentzug für das Finanzdienstleistungsunternehmen. Am schlimmsten wirkt aber oft der Reputationsverlust, denn Geschäftspartner und Kunden wollen mit einem Finanzdienstleister, der mit Geldwäscherei in Beziehung gebracht wird, nichts zu tun haben. Ein Reputationsverlust kann den gesamten Finanzplatz in Verruf bringen und massiven volkswirtschaftlichen Schaden anrichten. Sauberkeit auf dem Finanzplatz ist daher heute ein wichtiges Gebot der Stunde.

Der österreichische Gesetzgeber hat der FMA die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei den von ihr konzessionierten und registrierten Unternehmen übertragen. Sie verfolgt dabei einen risikobasierten Aufsichtsansatz, zieht konsequent eine Nulltoleranzpolitik durch und erweitert und vertieft ihre Regulierungs- und Aufsichtspraxis im Einklang mit der europäischen Rechtsentwicklung.

DIENSTLEISTER IN BEZUG AUF VIRTUELLE WÄHRUNGEN

Anonyme Nutzung und Transfer virtueller Währungen, insbesondere auch über nicht regulierte Plattformen bzw. Anbieter, ermöglichen deren Missbrauch für kriminelle Zwecke sowie die Verschleierung von inkriminierten Geldern. Die EU hat daher mit der 5. Geldwäsche-Richtlinie¹ die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, sogenannte Virtual Asset Service Providers (VASPs), europaweit in die Regulierung und Aufsicht einbezogen. Seit 10. 1. 2020 müssen sich VASPs bei der FMA registrieren, sie unterliegen damit deren Aufsicht im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. 2020 wurden insgesamt 29 Registrierungsanträge bei der FMA eingebracht, 16 VASPs – großteils elektronische Geldbörsen und Tauschplattformen bzw. „ATM“ oder „Bitcoin-Automaten“-Betreiber – wurden registriert. Es wurden auch bereits bei vier VASPs Vor-Ort-Maßnahmen (Vor-Ort-Prüfungen und Einsichtnahmen) durchgeführt.

„MONEY MULES“

Im Zuge ihrer intensivierten Marktbeobachtung wurde die FMA 2020 vermehrt auf professionelle Geldwäscher aufmerksam, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Personen als Finanzagenten (im Fachjargon „money mules“, also Geld-Mulis/-Maultiere) anwerben. Diese haben den Auftrag, über ihr eigenes Bankkonto Gelder auf

¹ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

andere Bankkonten oder zur Auszahlung via Zahlungsdienstleister zu transferieren. Diese Gelder stammen in Wahrheit aus kriminellen Machenschaften (z. B. in Verbindung mit Drogenhandel, Steuervergehen, Betrug etc.), ihre Spuren werden so verwischt, die Gelder letztlich „gewaschen“. Dieses System zur Geldwäscherei wurde mittlerweile auch schon in die Welt virtueller Währung ausgedehnt, indem angeworbene Finanzagenten die ihnen zur Verfügung gestellten inkriminierten Gelder in virtuelle Währungen wechseln und diese dann transferieren sollen. Die FMA hat hierzu gemeinsam mit der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt eine Informationskampagne durchgeführt und vor diesen kriminellen Aktivitäten gewarnt. Überdies wurde dazu ein Prüfungsschwerpunkt bei Vor-Ort-Prüfungen gesetzt, insbesondere bei Anbietern des kontoungebundenen Bargeldtransfergeschäfts.

KORRESPONDENZBANKBEZIEHUNGEN

Um grenzüberschreitende Transaktionen weltweit reibungslos abwickeln zu können, suchen sich Kredit- und Finanzinstitute auf (ausländischen) Märkten, auf denen sie selbst nicht vertreten sind, Korrespondenzbanken. Über diese wickeln sie dann vor allem (grenzüberschreitende) Zahlungsverkehrstransaktionen direkt von Bank zu Bank ab. Der österreichische Finanzplatz ist nicht zuletzt aufgrund seiner geografischen Lage, der ausgeprägten Exportorientierung sowie der damit verbundenen Zahlungsströme auf derartige Geschäftsbeziehungen angewiesen. Die hohe Zahl an grenzüberschreitenden Transaktionen, die von österreichischen Finanzinstituten täglich abgewickelt werden, spiegelt diese Entwicklung wider. Derartige Geschäftsbeziehungen sowie die damit verbundenen Transaktionen bergen jedoch ein hohes Risiko, für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden. In den vergangenen Jahren kam es wiederholt weltweit zu negativer medialer Berichterstattung, weil grenzüberschreitend arbeitende Journalistennetzwerke oft riesige Datenlecks ausgewertet und in großem Maßstab verdächtige Transaktionen identifiziert haben. Nur einige Stichworte: „FinCEN-Files“, „Troika Laundromat“, „Paradise Papers“ oder „Panama Papers“. Die FMA hat daher in den letzten Jahren einen Aufsichtsschwerpunkt auf die Korrespondenzbankbeziehungen heimischer Kreditinstitute aus dem Blickwinkel der Prävention der Geldwäscherei gelegt. Dabei wurde im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen der FMA der Fokus auf die Angemessenheit und Eignung der von Seiten des Instituts implementierten Prozesse betreffend die AML-Vorschriften im Korrespondenzbankgeschäft sowohl in organisatorischer Sicht als auch in Einzelfällen gelegt.

Tabelle 36: Verfahren 2016–2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Ermittlungsverfahren	127	163	141	170	194
Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands	20	17	15	12	25
Verwaltungsstrafverfahren	7	7	8	11	31

wurden 29 Registrierungsanträge von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen bei der FMA eingebracht, da solche Anbieter seit 10. 1. 2020 verpflichtet sind, sich bei der FMA zu registrieren. Von diesen wurden 16 registriert.

INTERNATIONALE UND REGULATORISCHE ENTWICKLUNG

Auf europäischer Ebene stand 2020 vor allem die weitere Harmonisierung im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („Anti-Money Laundering und Combating Financing of Terrorism“, AML/CFT) im Fokus. Die Europäische Kommission (EK) veröffentlichte den „Action Plan on AML/CFT“, der insbesondere ein stärker integriertes AML-System auf Ebene der EU und unter den Mitgliedstaaten bis 2023 vorsieht. Entsprechende legislative Vorschläge werden 2021 erwartet. Der Action Plan beruht auf folgenden sechs Säulen:

1. Sicherstellung der wirksamen Umsetzung des bestehenden EU-AML/CFT-Regelwerks durch Implementierungsprüfungen und gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren
2. Schaffung eines einheitlichen Regelwerks, vor allem durch einen einheitlichen regulatorischen Rahmen in Form einer EU-Geldwäsche-Verordnung, die etwa die Sorgfalts- und Meldepflichten weiter harmonisieren soll
3. Einführung einer eigenen AML/CFT-Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene. Dadurch sollen eine bessere grenzüberschreitende Aufsicht sowie einheitliche Aufsichtsstandards gewährleistet werden. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen aber auch weiterhin eine starke Rolle spielen.
4. Schaffung eines Unterstützungs- und Kooperationsmechanismus für Geldwäschemeldestellen, der die Zusammenarbeit weiter intensivieren soll
5. Die Durchsetzung von strafrechtlichen Bestimmungen auf EU-Ebene sowie die Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den EU-Strafverfolgungsbehörden sollen grenzüberschreitende Ermittlungen vereinfachen.
6. Stärkung der internationalen Dimension des EU-AML/CFT-Regelwerks durch Erlass einer adaptierten Methodologie zur Qualifikation von Hochrisiko-Drittstaaten im Einklang mit der FATF, der bei der OECD² angesiedelten „Financial Action Task Force (on Money Laundering)“.

Darüber hinaus waren durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie regulatorische Anpassungen bzw. Klarstellungen notwendig. So ermöglicht etwa die Änderung der Online-Identifikationsverordnung³ (Online-IDV) – zeitlich befristet bis 30. 6. 2021 –, dass Online-Identifikationen unter Gewährleistung gleichwertiger Sicherheitsstandards und uneingeschränkter Einhaltung der sonstigen Anforderungen der Online-IDV

² OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development): Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist eine internationale Organisation mit 37 Mitgliedstaaten, die sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen. Die meisten Mitglieder gehören zu den Ländern mit hohem Pro-Kopf-Einkommen und gelten als entwickelte Länder.

³ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die videogestützte Online-Identifikation von Kunden (Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV).

auch aus dem Homeoffice durchgeführt werden können. Zudem wurde klargestellt, dass beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen in direktem Kundenkontakt die Überprüfung der Kundenidentität zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann. Weiters wurde die grundsätzlich mögliche Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG⁴ bei staatlichen Förderkrediten im Zusammenhang mit COVID-19 dargelegt.

⁴ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG). StF: BGBl. I Nr. 118/2016.

WHISTLEBLOWING

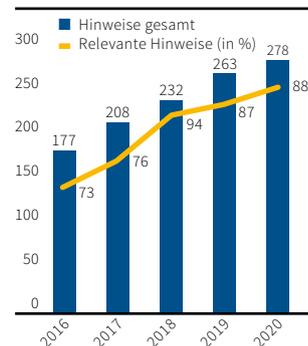
Whistleblower“ sind Personen, die nicht schweigen, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit Fehlverhalten oder Missstände feststellen, die dem Unternehmen schaden können oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Manchmal finden sie dabei im Unternehmen selbst kein Gehör oder hätten gravierende persönliche Nachteile zu befürchten, wenn sie das Management oder etwa Aufsichtsorgane offen informieren würden. Informationen derartiger Hinweisgeber sind aber insbesondere auch für Behörden eine wichtige Erkenntnisquelle, um Missstände abstellen und damit oft Schäden begrenzen oder sogar ganz verhindern zu können. Die FMA hat daher bereits vor vielen Jahren ein webbasiertes Hinweisgebersystem als hochsicheren Kanal für die Meldung von Missständen eingerichtet. Es garantiert dem Whistleblower technisch absolute Anonymität und schützt ihn so weitestgehend vor möglichen Repressalien. Der Whistleblower kann in diesem Tool aber auch einen eigenen geschützten Postkasten einrichten, über den er und die FMA in der Folge ebenso anonym kommunizieren können. Hinweisgeber, die den Mut haben, sich zu Wort zu melden, sollen nicht Gefahr laufen, durch das Aufdecken von illegalem Verhalten ihr Ansehen oder ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Die Hinweise, die im FMA-Whistleblower-Tool eingehen, sind für die Aufsichtstätigkeit der FMA oft sehr wertvoll. Sämtliche Hinweise werden umgehend durch speziell geschulte Mitarbeiter einer Erstprüfung unterzogen und in der Folge intern den zuständigen FMA-Experten zugewiesen.

HINWEISE UND ERGEBNISSE

Im Berichtsjahr gingen 278 Whistleblower-Hinweise bei der FMA ein, 88 % davon fielen tatsächlich in den Aufsichtsbereich der FMA (> *Grafik 40*). Von den 244 relevanten Hinweisen betrafen 77 die Bankenaufsicht, vier die Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, acht die Wertpapieraufsicht, elf die Markt- und Börsenaufsicht und 15 die Geldwäsche- und Terrorismusprävention (> *Grafik 41*).

Die meisten Hinweise, nämlich 129, machten auf unerlaubten Geschäftsbetrieb (das heißt, das Erbringen konzessionspflichtiger Finanzdienstleistungen ohne die erforderliche Erlaubnis der Behörde) aufmerksam, wovon wiederum 120 den Verdacht auf Anlagebetrug begründeten. Hier nehmen die Hinweise auf Anlagebetrug mittels Krypto-Assets rasant zu, die bereits 65 % ausmachen. Geworben wird insbesondere mit Krypto-Assets, die exorbitante Wertsteigerungen und einen äußerst luxuriösen Lebensstil versprechen, bis hin zu „konservativen und sicheren Anlagen“ für Pensionsvorsorgen in „Kryptowährungen“.

Grafik 40: Anzahl der Whistleblower-Hinweise 2016–2020



Grafik 41: Zuständigkeitsverteilung der Whistleblower-Hinweise (in %)



In 156 Fällen hat die FMA selbst weiterführende aufsichtsrechtliche Maßnahmen – etwa Vor-Ort-Prüfungen, Managementgespräche, Fit-&-Proper-Tests, Überprüfungen von Schlüsselfunktionen – gesetzt und Straferkenntnisse erlassen. Zudem hat die FMA 42 einschlägige Anzeigen an die strafrechtlichen Verfolgungsbehörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft, erstattet und sieben Investorenwarnungen veröffentlicht.

Denn Whistleblower-Hinweise sind nicht nur eine wichtige Informationsquelle, um Missstände in beaufsichtigten Unternehmen abzustellen, sie geben oft auch Anstoß zur Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände und ermöglichen es, Verbraucher und Anleger möglichst früh vor betrügerischen oder anderen strafrechtsrelevanten Angeboten auf den Finanzmärkten zu warnen. Sie tragen so auch dazu bei, dass insbesondere unerfahrene Konsumenten unseriöse Angebote leichter identifizieren können, und schärfen deren Bewusstsein für die Risiken auf den Finanzmärkten, insbesondere in nicht regulierten und damit nicht beaufsichtigten Märkten.

VERBRAUCHERSCHUTZ, VERBRAUCHERINFORMATION UND BESCHWERDEWESEN

Die FMA ist dem Prinzip des kollektiven Verbraucherschutzes verpflichtet, sie schützt die Interessen von Kollektiven von Verbrauchern – der Gemeinschaft der Sparer, der Anleger, der Versicherten und ähnlicher Gruppen. Denn als Aufsichtsbehörde darf sie keinesfalls Partei ergreifen, weder für ein beaufsichtigtes Unternehmen noch für einen ihrer Kunden. Sie ist strikter Objektivität verpflichtet, hat Äquidistanz zu allen Marktteilnehmern zu wahren und kann daher nicht bei der Durchsetzung individueller Ansprüche behilflich sein. Das obliegt den klassischen Konsumentenschutzorganisationen, beratenden Berufen wie Rechtsanwälten sowie den Zivilgerichten.

VERBRAUCHERINFORMATION

Dreh- und Angelpunkt des kollektiven Verbraucherschutzes ist eine verständliche, faire, vergleichbare und nicht irreführende Information der Kunden – und zwar vor Vertragsabschluss, während der Laufzeit des Vertrags sowie bei dessen Beendigung. Nur so können Verbraucher eine fundierte Entscheidung über die für ihren persönlichen Bedarf nachgefragten und die am Markt angebotenen Finanzdienstleistungen treffen. Der Gesetzgeber und die Regulatoren verpflichten daher die beaufsichtigten Unternehmen, den Konsumenten und Kunden redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Informationspflichten ist einer der Schwerpunkte der FMA in ihrer Funktion als Aufseher. In ihrer Funktion als Regulator wiederum hat sie laufend zu evaluieren, ob die Informationspflichten den hohen Ansprüchen eines zielgerichteten, effizienten und effektiven Verbraucherschutzes genügen, und diese – falls notwendig – zu erweitern oder zu überarbeiten.

Überdies bietet die FMA selbst ein breites Spektrum von Informationen an, die sich direkt an Konsumenten richten, um diese über besondere Risiken zu informieren oder ihnen bestimmte Finanzdienstleistungen und Produkte klar und verständlich zu erklären. Beispiele hierfür sind etwa der Flyer zum Umgang mit Fremdwährungskrediten und deren besonderen Risiken oder die Info-Broschüre zu den Besonderheiten in der Lebensversicherung. Immer größere Bedeutung in der Information der Verbraucher kommt aber der Website der FMA (www.fma.gv.at) zu.

Mit dem „Finanz ABC“ bietet die FMA auf ihrer Website einen eigenen Bereich speziell für Verbraucher, in dem klare und verständliche Informationen zu den am häufigsten gefragten Themenbereichen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind „Konto“;

„Kredit“, „Versicherung“, „Geldanlage“, „Altersvorsorge“, „Finanzbetrüger erkennen“ und „Anfragen & Beschwerden“.

ZENTRALES BESCHWERDEWESEN

Die FMA verfügt auch über ein zentrales Beschwerdemanagement, bei dem Verbraucher und Kunden von beaufsichtigten Unternehmen auf Missstände auf dem Finanzmarkt allgemein oder auf Probleme, die sie selbst mit einem Unternehmen bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung haben, hinweisen können.

Grundsätzlich sind fast alle konzessionierten Unternehmen gesetzlich verpflichtet, selbst ein Beschwerdemanagement vorzuhalten und für Beschwerden von Kunden angemessene Lösungen zu finden. Die FMA hat zu überwachen, dass dieses ordnungsgemäß eingerichtet ist und effektiv sowie effizient funktioniert. Sollte die angebotene Lösung Kunden nicht zufriedenstellen, können sie sich an das Beschwerdemanagement der FMA wenden.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt rund 2.800 Anfragen und Beschwerden an die FMA gerichtet, bearbeitet und – soweit rechtlich möglich – im Interesse der Verbraucher erledigt.

Der Großteil davon entfiel auf Banken, gefolgt von Versicherungsunternehmen. Die Themen waren dabei breit gestreut:

- Beim **Zahlungsverkehr** wurde insbesondere die Dauer von Überweisungen häufig beanstandet.
- Bei **Finanzierungen** lag der Fokus auf Fremdwährungskrediten samt Tilgungsträgern, Konsum- sowie Immobilienkrediten.
- Im Zusammenhang mit der **COVID-19-Pandemie** wurden insbesondere Fragen von Kreditnehmern zum gesetzlichen Zahlungsmoratorium sowie zu Zinsen und Gebühren hinsichtlich gestundeter Kredite gestellt. Darüber hinaus beschäftigte Anleger die Aussetzung der Dividendenzahlung von Banken.
- Zudem gab es viele allgemeine Fragen zur **Einlagensicherung** in Österreich, insbesondere wie und bis zu welcher Höhe Spareinlagen gesichert sind sowie unter welchen Umständen und wie die Einlagensicherung auszahlt.
- Bei der **Geldwäscheprävention** beschäftigten die Verbraucher vor allem die damit verbundenen Verpflichtungen zur Identifikation und Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers.
- Zu **Versicherungsunternehmen** betrafen die Eingaben zumeist die tatsächliche Höhe der Kapitalgarantie bei bestimmten Lebensversicherungsprodukten, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen sowie die mangelnde Nachvollziehbarkeit von Wertnachrichten, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung.
- In der **Wertpapieraufsicht** betrafen die Beschwerden insbesondere die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln im Vertrieb von Wertpapieren: mangelhafte Beratung, mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen, nicht risikogerechte Veranlagung, mangelnde Verständlichkeit von Informationen sowie Kosten und Spesen. Weiters zeigt sich in diesem Bereich ein steigendes Interesse der Verbraucher an „grünen“ bzw. nachhaltigen Produkten.
- Im **Zahlungsverkehr** verpflichtet das europäische Recht¹ alle Unternehmen, Über-

¹ SEPA-Verordnung (EU Nr. 260/2012).

AUFSICHTSSCHWERPUNKT KOLLEKTIVEN VERBRAUCHERSCHUTZ AUSBAUEN MARKTTRANSPARENZ VERBESSERN, KUNDEN- UND VERBRAUCHERINFORMATION STÄRKEN



Kollektiver Verbraucherschutz bedeutet für die FMA, insbesondere Anlegern und Verbrauchern eigenverantwortliche Anlageentscheidungen entsprechend ihrer Ertrags-, Risiko- und Nachhaltigkeitspräferenzen zu ermöglichen. Im Mittelpunkt des Aufsichts- und Prüfschwerpunkts zum kollektiven Verbraucherschutz stehen daher stets Transparenz und Informationen.

VERBREITERUNG UND VERTIEFUNG DER FMA-MARKTANALYSEN

Vor diesem Hintergrund wurden Analysen wie die FMA-Marktstudie zu Gebühren von Publikumsfonds sowie die Analyse auf Closet Indexing¹ bei Fonds fortgeführt. Zusätzlich wurden neue Untersuchungen – etwa zu den Informationspflichten der Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) sowie zum Status, wie Sustainable Finance (also die Finanzierung nachhaltigen Wachstums) im Asset Management implementiert ist – durchgeführt.

Die jährliche Marktstudie über die Gebühren österreichischer Publikumsfonds ermöglicht es Anlegern, die Fondsgebühren innerhalb einer, aber auch zwischen unterschiedlichen Veranlagungsstrategien zu vergleichen.

Bei stichprobenartig ausgewählten Investmentfonds wurden die Transparenz der Darstellung der Veranlagungsstrategien, die Angaben im Prospekt und im Kundeninformationsdokument (UCITS-KIID²) sowie die Einhaltung der Transparenzvorgaben in den Fondsberichten, etwa zu Vergütungsangaben, untersucht. Prüfschwerpunkt bei Nachhaltigkeitsstrategien war eine Analyse, ob es dabei zu Greenwashing³ kommt, bei aktiven Strategien wurde untersucht, ob Closet Indexing betrieben wird.

Im Rahmen einer Spezialanalyse wurde im österreichischen Asset-Management-Sektor die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken sowie der Status bei Sustainable Finance erhoben. Untersucht wurden die angewandten Strategien, Methoden, Zertifizierungen/Standards sowie die Nutzung von externen Ratings und Daten.

Im Fokus der Referenzwertanalyse standen die Anpassung der Vertragsunterlagen jener Investmentfonds, die Referenzwerte nutzen, sowie die Kontrolle, ob Indexanbieter bereits im Benchmark-Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) eingetragen waren.

Zur Erhöhung der Transparenz im sensiblen Bereich der Anlage von Mündelgeld werden nun sämtliche mündelsicheren inländischen Kapitalanlage- und Immobilienfonds auf der Website der FMA veröffentlicht.

Bei allen BVK wurden die regelmäßig zu übermittelnden Kontonachrichten auf die

¹ „Closet Indexing“ bezeichnet eine Praxis, bei der ein Asset Manager vorgibt, aktiv zu veranlagen, wobei das Portfolio jedoch de facto ident bzw. sehr nahe an einer Benchmark ausgerichtet ist und somit einer passiven Veranlagung sehr nahe kommt.

² KIID steht für „Key Investor Information Document“, also das Produktinformationsblatt als wesentliche Anlegerinformation. In diesem Fall bezieht sich das KIID auf UCITS (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities), also auf „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

³ Unter „Greenwashing“ (Grünfärberei) wird die Praxis verstanden, Finanzprodukte als „grün“ oder „nachhaltig“ zu vermarkten, obwohl sie tatsächlich nicht den grundlegenden Umweltstandards entsprechen oder diese nicht verfolgt werden.

Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der FMA-Mindeststandards analysiert sowie Angaben betreffend allfällige Online-Portale geprüft.

KUNDEN- UND VERBRAUCHERINFORMATION STÄRKEN

In der fondsgebundenen Lebensversicherung wurde ein Fokus auf die Überprüfung der gesetzeskonformen Darstellung der Kosten und der Performance in den Basisinformationsblättern für Versicherungsanlageprodukte gelegt. Die Einhaltung der durch die Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD (Insurance Distribution Directive⁴) verschärften Versicherungsvertriebsvorschriften wurde im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen adressiert und insbesondere die Behebung festgestellter Defizite und Mängel beim Wunsch-und-Bedürfnis-Test, der Dokumentation der Beratung und der Granularität des Inhalts der Eignungserklärung durchgesetzt.

Eine stichprobenweise Überprüfung des Webauftritts einzelner Versicherer einschließlich einiger EWR-Versicherer (Europäischer Wirtschaftsraum) hatte lautere, insbesondere nicht irreführende Geschäftspraktiken im Bereich des Versicherungsvertriebs zum Ziel. Bei ausgewählten Banken wurden die Werbeauftritte beim Angebot von Bail-in-fähigen Finanzinstrumenten geprüft und sichergestellt, dass über die Risiken einer Abwicklung informiert und keinesfalls der Eindruck vermittelt wird, dass diese Wertpapiere so sicher seien wie ein Sparbuch.

Ebenso hat die FMA bei ausgewählten Banken die Werbung zu Online-Konsumkrediten sowie Bail-in-fähigen Finanzinstrumenten, die Umsetzung der IDD und auch die PRIIP-KIDs⁵ (Basisinformationsblätter) der Banken unter die Lupe genommen.

Durch die Zahlungsdiensterichtlinie PSD 2 (Payment Services Directive 2⁶) müssen Banken Verbraucher zu ihren Rechten bei europaweiten Zahlungen klar und verständlich aufklären und dazu ein elektronisches Merkblatt auf der Website veröffentlichen und dieses auch in den Filialen zur Verfügung stellen. Im Zuge einer Untersuchung hat die FMA festgestellt, dass dieses jedoch nicht barrierefrei – also nicht in einem Format, das Menschen mit Behinderungen durch Einsatz geeigneter alternativer Mittel den Zugang zu diesen Informationen ermöglicht – zur Verfügung steht. Die FMA hat dies zum Anlass genommen, ein barrierefreies Merkblatt zu erstellen, auf ihrer eigenen Website zu veröffentlichen und den Kreditinstituten zur Veröffentlichung auf deren Websites zukommen zu lassen.

Ebenso wurden auf der Website der FMA die unter der Marke „Finanz ABC“ veröffentlichten Informationen für Anleger und Verbraucher erweitert. Dazu analysiert die FMA sämtliche eingehenden Anfragen und Beschwerden, identifiziert die häufigsten Themen- und Fragestellungen und beantwortet diese auf der Website in einfacher und klarer Sprache. So wurden etwa die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beantwortet, auch vor den aktuellsten Betrugsmaschen der Anlagebetrüger wurde gewarnt.

⁴ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 1. 2016 über Versicherungsvertrieb.

⁵ Beim PRIIP-KID handelt es sich um das gesetzliche vorgeschriebene und determinierte Basisinformationsblatt für „verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte“, sogenannte „Packaged Retail and Insurance-based Investment Products“ (PRIIPs) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/20141 vom 26. 11. 2014.

⁶ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Payment Services Directive 2 – PSD 2).

weisungen und Lastschriften von Konten aus dem gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu akzeptieren, zu ermöglichen und durchzuführen. Manche Unternehmen lassen jedoch nur österreichische Konten zu. Dies verstößt gegen die „Freiheit zur Wahl des Kontos“, wobei der FMA hier eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionskompetenz zukommt.

- Rasant angestiegen sind im Berichtsjahr Anfragen und Beschwerden zu unterschiedlichsten Themenstellungen rund um **Krypto-Assets**. Insbesondere gab es hier zahlreiche Fälle des Anlagebetrugs. Die FMA veröffentlichte dazu auf der Website nicht nur eine Vielzahl von Investorenwarnungen, sie stellte auch laufend aktuelle Betrugsmaschinen zur Warnung der Konsumenten dar.

VERFAHREN UND RECHT

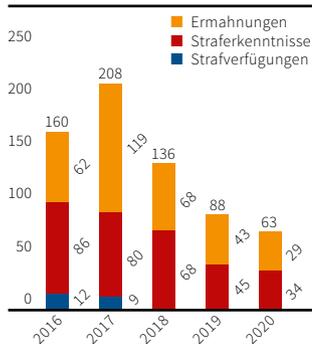
VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Zu Beginn des Jahres 2020 waren in der FMA 56 Verwaltungsstrafverfahren anhängig, 162 weitere wurden im Lauf des Jahres eingeleitet. Bei 21 Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Am Ende des Jahres 2020 waren 162 Verwaltungsstrafverfahren offen.

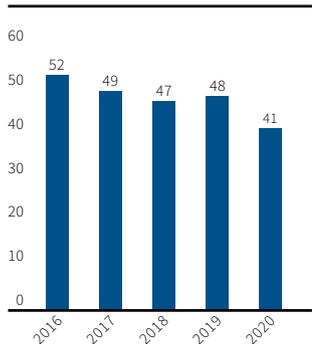
Auch im Berichtsjahr ist die FMA ihrem strategischen Ansatz gefolgt, in Verwaltungsstrafverfahren möglichst gegen die juristische Person (das Unternehmen, das Adressat der verletzten Vorschrift ist) vorzugehen. Seit der am 3. 1. 2018 in Kraft getretenen Aufsichtsreform liegt es dabei im Ermessen der FMA, von der zusätzlichen Bestrafung verantwortlicher natürlicher Personen – also etwa Geschäftsleiter oder andere verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) – abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung der natürlichen Personen entgegenstehen. Aufgrund der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist dies (das Absehen von einer Bestrafung) allerdings im Ergebnis faktisch erst möglich, nachdem die juristische Person rechtskräftig bestraft wurde. Vor diesem Hintergrund ist auch die Anzahl der offenen Verfahren zu sehen. Diese umfassen nämlich auch diejenigen Verfahren, die gegen Zurechnungspersonen im Rahmen der Verfolgung der juristischen Person eingeleitet wurden. In 210 Fällen hat die FMA bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. In 144 dieser Fälle machte die FMA von ihrem Verfolgungsermessen Gebrauch, nachdem sie zur Gänze von einer Verfolgung, auch der juristischen Person, absehen kann, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt (Opportunitätsprinzip).

Die Nutzung dieses erweiterten Ermessensspielraums ermöglicht es der FMA, Ressourcen auf bedeutende und komplexe Verfahren mit höherem Verfahrensaufwand zu konzentrieren. Dennoch ist es der FMA wichtig, auch bei kleineren Verstößen gegebenenfalls spezialpräventiv notwendige Signale zu setzen. Daher wurden im Berichtsjahr 29 Ermahnungen bzw. Ermahnungsverfügungen erlassen. Zudem hat die FMA 34 Straferkenntnisse erlassen (> *Grafik 42*). Diese Verfahren und Straferkenntnisse bezogen sich auf insgesamt 41 Sachverhalte bzw. Fälle (> *Grafik 43*). Die Anzahl der Straferkenntnisse und Fälle korreliert nur bedingt. Zum einen wird in einzelnen Fällen mehr als eine Sanktion ausgesprochen, nämlich dann, wenn mehrere natürliche Per-

Grafik 42: Strafbescheide und Ermahnungen 2016–2020



Grafik 43: Sanktionierte Sachverhalte 2016–2020



sonen betroffen sind oder sowohl juristische Person als auch natürliche Personen bestraft werden. Teilweise werden aber auch aus Effizienzgründen mehrere Fälle gemeinsam in einem Straferkenntnis abgehandelt, und es wird nur eine Gesamtstrafe verhängt.

2020 hat die FMA in den 34 erlassenen Straferkenntnissen Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 1.624.950,- verhängt. Die höchste verhängte Geldstrafe betrug € 318.000,-.

Die FMA veröffentlicht Sanktionen im Interesse der Transparenz und präventiven Wirkung auf ihrer Website. Im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben werden Sanktionen dabei zunehmend personenbezogen veröffentlicht.

SACHVERHALTSDARSTELLUNGEN UND ANZEIGEN AN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zu erstatten. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel und Marktmanipulation gemäß Börsengesetz (BörseG) ab bestimmten Wertgrenzen oder Verletzungen des Bankgeheimnisses. Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit werden der FMA aber auch immer wieder andere Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen. In diesen Fällen ist die FMA zur Anzeige verpflichtet. Die häufigsten Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Untreue und/oder Betrug.

2020 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 148 Sachverhaltsdarstellungen übermittelt (> Grafik 44). Von diesen Sachverhaltsdarstellungen betrafen 95 % Anzeigen wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, 3 % gegen das Bankwesengesetz, 1 % gegen das Wertpapieraufsichtsgesetz und 1 % wegen Malversationen (> Grafik 45).

AUSGEWÄHLTE VERFAHREN

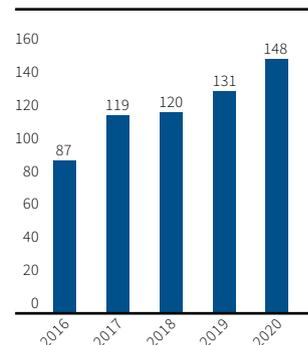
VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

GELDWÄSCHE

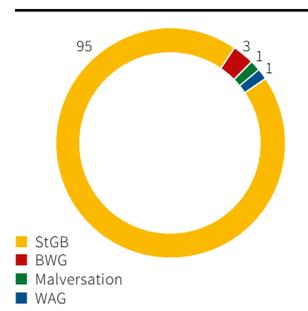
Gegen ein Kreditinstitut wurde mittels Straferkenntnis der FMA eine Strafe in Höhe von € 56.000,- verhängt. Das Kreditinstitut verfügte nach Ansicht der FMA über keine in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Instituts stehenden Strategien, Kontrollen und Verfahren zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehungen ausgeführten Transaktionen.

Im Tatzeitraum war in diesem Kreditinstitut lediglich ein listenbasiertes manuelles Transaktionsmonitoring ohne Indizienmodell eingerichtet. Im Hinblick auf Größe und Geschäftsmodell des Instituts wäre sicherzustellen gewesen, dass Transaktionen und Transaktionsmuster, die nach objektiven Kriterien im Hinblick auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung relevant sind, zeitnah erkannt werden. Erst mit Implementierung des IT-Systems NORKOM verfügte das Institut über ein angemessenes System

Grafik 44: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2016-2020



Grafik 45: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2020 nach Themen (in %)



zur automatisierten Überwachung von Transaktionen mittels hinterlegter risikobasierter Indizien- und Schwellenwerte zur Erkennung von bestimmten Zahlungsmustern bzw. Abweichungen vom KYC¹-Profil, zum Beispiel zu Höhe und Häufigkeit der Zahlungen. Das Kreditinstitut hat in der Folge gegen das Straferkenntnis Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben.

In weiterer Folge hat das BVwG mit Erkenntnis vom 23. 1. 2020 (GZ: W276 2219786-1) die Beschwerde des Kreditinstituts abgewiesen und das Straferkenntnis der FMA vollinhaltlich bestätigt.

Inhaltlich führte das BVwG aus, dass das Kreditinstitut vor der Implementierung des Systems NORKOM unzureichende Vorkehrungen getroffen hatte, um die Zahlungsströme den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angemessen zu überprüfen. Dies einerseits, weil eine manuelle Überwachung nicht das erreicht, was ein automatisiertes System leisten kann, und andererseits, weil dem Kreditinstitut nicht durchgehend die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung standen, um ein manuelles, listenbasierendes System entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzurichten und aufrechtzuerhalten.

KMG

■ Gegen einen verantwortlichen Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG) wurde wegen irreführender Werbung und Verletzung der Prospektpflicht ein Straferkenntnis in Höhe von € 18.000,- erlassen. Nach Einlangen einer Beschwerde und Vorlage von Unterlagen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurde die Strafe mittels Beschwerdeentscheidung auf € 12.000,- reduziert.

Dem Beschuldigten wurde zum einen vorgeworfen, mit Newslettern und anderen Informationsblättern irreführend geworben zu haben. Zum anderen lag für die beworbenen Veranlagungen keine ordnungsgemäße Veröffentlichung des Prospekts bzw. von Prospektnachträgen vor, da im Tatzeitraum nicht sichergestellt war, dass die elektronische Veröffentlichung bei Aufruf der Website ohne Weiteres zugänglich war.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat mit Erkenntnis im Jahr 2020 (GZ W172 2224700-1) die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis der FMA in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vollinhaltlich bestätigt. Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen.

Zur elektronischen Veröffentlichung vertritt das BVwG die Ansicht, dass der Prospekt während der gesamten Dauer des öffentlichen Angebots (auch bei Änderung der Rechtslage) entweder direkt auf der Hauptwebsite abgerufen werden können oder ein leicht erkennbarer Link bzw. Pfad vorhanden sein muss. Das BVwG bestätigte die irreführende Werbung, da bei den Newslettern ausschließlich die Gewinnbeteiligung hervorgehoben und angepriesen wurde, sodass beim Verbraucher der Eindruck entstehen konnte, dass auf jeden Fall mit einer Gewinnbeteiligung von 6,7 % p. a. gerechnet werden könne. Bei den Informationsblättern sah das BVwG die irreführende Werbung darin, dass die Vorteile der Veranlagung überproportional dargestellt und Risiken, die für das Publikum von kaufentscheidender Bedeutung waren, völlig ausgeblendet und bloß im Prospekt dargelegt wurden.

Gegen den Spruchpunkt der elektronischen Veröffentlichung wurde seitens des Vor-

¹ KYC (Know Your Customer) wird im Kampf gegen Geldwäscherei das Prinzip genannt, dass ein Finanzdienstleister seinen „Kunden kennen muss“, seine Identität regelkonform erfassen und prüfen sowie bestimmte vorgeschriebene Informationen einholen muss.

stands der AG außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Die Revision wurde seitens des VwGH zugelassen, und die FMA erstattete eine Revisionsbeantwortung. Die Entscheidung des VwGH ist ausständig.

■ Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG, GZ W107 2176622-1/67E) hat mit Erkenntnis im Jahr 2020 die Beschwerde eines verantwortlichen Vorstands einer österreichischen Aktiengesellschaft gegen ein Straferkenntnis der FMA vom 5. 9. 2017 wegen zahlreicher Verstöße gegen die Werbebestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) in der Schuldfrage in nahezu allen Fällen abgewiesen. In der Straffrage wurde der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe von € 85.000,- auf den einheitlich bemessenen Strafbetrag von € 60.000,- herabgesetzt wurde. Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt. In zwei Unterpunkten des Straferkenntnisses, die einen Teil des Vorwurfs des irreführenden Eindrucks eines Naheverhältnisses zu einer Gemeinde betrafen, wurde der Beschwerde Folge gegeben und das Straferkenntnis behoben.

Der VwGH (GZ Ra 2019/02/0020-6) hatte bereits zuvor mit Erkenntnis vom 13. 12. 2019 über die außerordentliche Revision der FMA eine mögliche Subsidiarität dieses Verwaltungsstrafverfahrens gegenüber einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen diverser Vorwürfe – unter anderem Betrug, Untreue, betrügerische Krida, grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen und von Bilanzdelikten – gegen den Beschwerdeführer verneint.

Inhaltlich bestätigte das BVwG die Vorwürfe gegen den verantwortlichen Vorstand wegen des fehlenden Prospekthinweises gemäß § 4 Abs. 2 KMG und irreführender Werbung gemäß § 4 Abs. 3 KMG in zahlreichen Fällen im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Unternehmensanleihen der Aktiengesellschaft. Konkret wurde in mehr als einer dreistelligen Zahl von TV- und Radioeinschaltungen im Österreichischen Rundfunk ab Mai 2017 sowie in einem Werbevideo im Internet durch Gestaltung der Werbung – das Verwenden bestimmter Farben und eines Firmenlogos – der Eindruck eines Naheverhältnisses zu einer Gemeinde erweckt. In den Werbeaussagen wurden potenzielle Anleger über die Eigenschaften der Emittentin, über deren Vermögen und damit über die Sicherheit der Anleihen und bestehende Anleger der Muttergesellschaft dieser AG über deren aktuelle Finanzlage in die Irre geführt. Durch das deutliche Hervorheben der jährlichen Zinsen wurden einseitig die besonderen Chancen des Investments in die Anleihe hervorgehoben, ohne dass gleichzeitig ein Hinweis auf die zwangsläufig mit diesem Investment verbundenen Risiken erfolgte.

■ Gegen den Geschäftsführer einer österreichischen GmbH wurde wegen irreführender Werbung und Verletzung der Prospektspflicht ein Straferkenntnis in Höhe von € 10.000,- erlassen. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, es bei der Bewerbung qualifizierter Nachrangdarlehen unterlassen zu haben, auf die Eigenschaft der qualifizierten Nachrangigkeit hinzuweisen, sowie falsche Aussagen auf der Website zur Risikolosigkeit des qualifizierten Nachrangdarlehens getätigt zu haben. Die auf der Website blickfangartig hervorgehobenen Schlagworte wie „keine Kursschwankungen aufgrund von Börseunabhängigkeit“, „konjunkturunabhängig“, „automatische Auszahlung nach Ablauf“ sowie „15 % Ertrag für 24 Monate“ waren zur Irreführung geeignet. Die Verletzung der Prospektspflicht lag im Unterlassen einer bestimmaren und verständlichen Information über den Beginn und das Ende des Zeichnungszeitraums.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat mit Erkenntnis im Jahr 2020 die Beschwerde hinsichtlich der irreführenden Werbung als unbegründet abgewiesen und

das Straferkenntnis der FMA bestätigt, hinsichtlich der Prospektpflichtverletzung wurde der Beschwerde stattgegeben und im Ergebnis die Strafe auf € 7.000,- reduziert. Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen.

Das BVwG (GZ W276 2225330-1/7E) sah die oben genannten kurzen und prägnanten Werbeaussagen als zur Irreführung geeignet, da beim Anlegerpublikum der Eindruck einer sehr rentablen und nur kurzfristig gebundenen Veranlagung entstanden sein kann, die unabhängig vom Börsengeschehen und der Gesamtkonjunktur ist und bei der der Anleger am Ende der Laufzeit „automatisch“ das eingesetzte Kapital zurückbekommt. Da dies alles bei Nähe besehen so aber nicht richtig ist, sondern von zahlreichen Faktoren abhängt, war die Werbung auf der Website irreführend. Es fehlte aus Sicht des BVwG auch ein die Irreführungseignung des Gesamterscheinungsbildes korrigierender Hinweis in der Bewerbung.

Zur bestraften Verletzung der Prospektbestimmung hinsichtlich der fehlenden datumsmäßigen Angabe von Beginn und Ende der Zeichnungsfrist sieht es das BVwG für einen durchschnittlich verständigen Anleger als zumutbar, dass sich dieser diese Informationen aus dem „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ herausucht. Dieser Spruchpunkt wurde daher aufgehoben.

AD-HOC-MELDEPFLICHTEN

■ Gegen eine Emittentin wurde wegen einer verspäteten Ad-hoc-Meldung ein Straferkenntnis in Höhe von € 262.500,- erlassen. Der Beschuldigten wurde vorgeworfen, eine Ad-hoc-Meldung mit der Information, dass der Vorstand eine Kapitalerhöhung von voraussichtlich rund € 400 Mio. plant, verspätet veröffentlicht zu haben.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat das Straferkenntnis der FMA vollinhaltlich bestätigt und die ordentliche Revision nicht zugelassen.

Das BVwG folgte der Ansicht der FMA, wonach eine Kapitalerhöhung nur dann nicht als Insiderinformation einzustufen sein wird, wenn sie in völlig unerheblichem Ausmaß erfolgt. Vorgänge wie eine geplante Kapitalerhöhung sind ein Schulbeispiel für eine Ad-hoc-Meldepflicht. Der Wert eines Finanzinstruments hängt von den zu erwartenden Zahlungsströmen (etwa Dividenden) und dem Risiko ab, das mit der Anlageentscheidung verbunden ist. Zudem stellen Kapitalmaßnahmen grundsätzlich kursbeeinflussende Umstände dar.

■ Gegen ein Vorstandsmitglied einer Emittentin wurde wegen einer verspäteten Ad-hoc-Meldung ein Straferkenntnis in Höhe von € 35.000,- erlassen. Der Beschuldigten wurde vorgeworfen, die Ad-hoc-Meldung mit der Information, dass eine Anleihe zum Tilgungstermin nicht getilgt werden wird, verspätet der Öffentlichkeit bekannt gegeben zu haben.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG, GZ W158 2222163-1/8E) hat das Straferkenntnis der FMA vollinhaltlich bestätigt und die ordentliche Revision nicht zugelassen. Für die Frage, ob bereits die nicht fristgerechte Tilgung eine Insiderinformation darstellt, folgte das BVwG der Ansicht der FMA und sah es als unerheblich an, ob die Anleihe allenfalls innerhalb einer (vertraglich geregelten) Nachfrist hätte bedient werden können.

Die Kursrelevanz der präzisen Information war auch nach Ansicht des BVwG gegeben, da ein verständiger Anleger die Information der nicht fristgerechten Zahlung der Anleihe – auch in Bezug auf andere von der Emittentin emittierte Schuldverschreibungen – miteinbeziehen würde, zumal aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung die

Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung auch anderer ausgegebener Schuldverschreibungen wesentlich beeinflusst wird. Die nicht fristgerechte Rückzahlung beeinträchtigt somit die Bonität der Emittentin und das Vertrauen in diese am Kapitalmarkt wesentlich.

VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ABWICKLUNG DER HETA ASSET RESOLUTION AG

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat im Jahr 2020 einen großen Teil der noch anhängigen Beschwerdeverfahren betreffend die zur Abwicklung der HETA Asset Resolution AG (HETA) seitens der FMA als Abwicklungsbehörde erlassenen Vorstellungsbescheide beendet. Die FMA hatte bekanntlich zunächst ein „Moratorium“ (Vorstellungsbescheid I), sodann einen „Schuldenschnitt“ (Vorstellungsbescheid II) und schließlich eine „Quotenaufwertung“ (Vorstellungsbescheid III) verfügt. Waren zu Beginn des Berichtsjahres noch insgesamt 18 Beschwerdeverfahren beim BVwG gegen die drei Bescheide anhängig, reduzierte sich die Zahl der anhängigen Beschwerden zum Ende des Berichtsjahres auf zwei.

In neun Beschwerdeverfahren gegen den Vorstellungsbescheid II (Anordnung der Gläubigerbeteiligung) wurden die Beschwerden vom BVwG als unbegründet abgewiesen, das BVwG folgte in seiner umfangreichen Begründung in sämtlichen wesentlichen Punkten den Ausführungen und der Rechtsansicht der FMA. Insbesondere betraf dies die Anwendbarkeit der einschlägigen Abwicklungsbestimmungen auf die HETA, das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen samt relevantem Zeitpunkt sowie die Rechtmäßigkeit der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung. In zwei Beschwerdeverfahren hatte das BVwG darüber hinaus spezielle gesellschaftsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Gläubigerbeteiligung sowie die Frage zu klären, ob es sich um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder um Verbindlichkeiten aus von der Gläubigerbeteiligung ausgenommenen Lieferungen und Dienstleistungen handelte, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb der HETA von wesentlicher Bedeutung sind. Ein weiteres Verfahren wurde nach Zurückziehung der Beschwerde eingestellt, sodass nur noch ein Beschwerdeverfahren beim BVwG offen ist.

Zwei Revisionen von Gläubigern gegen die abweisenden Erkenntnisse des BVwG wies der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wegen Unzulässigkeit zurück. Der VwGH verneinte in sämtlichen Punkten das Vorliegen von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung und bestätigte insbesondere die Zuständigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde zur Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, die Anwendbarkeit einschlägiger Abwicklungsbestimmungen auf die HETA, die Richtigkeit der Prüfung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der ersten Abwicklungsmaßnahme sowie die Zulässigkeit der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung auf die HETA. Eine weitere Revision gegen ein abweisendes Erkenntnis des BVwG ist noch anhängig.

Nach Abweisung der Beschwerden von fünf Beschwerdeführern gegen den Vorstellungsbescheid II hat das BVwG die letzten Beschwerdeverfahren derselben Beschwerdeführer gegen den Vorstellungsbescheid I als gegenstandslos eingestellt. In seiner Begründung führte das BVwG aus, dass der nunmehr für die Beschwerdeführer rechtskräftige Vorstellungsbescheid II im Hinblick auf die betroffenen Titel, deren Nennwert, die aufgelaufenen Zinsen und die verhängten Fristen um vieles weitergehe als der bekämpfte Vorstellungsbescheid I, sodass das Moratorium für die Beschwerdeführer

ohne Auswirkung bleibe und „ein Lehrbuchbeispiel der ‚materiellen Klaglosstellung‘ vorliege“, weil der Vorstellungsbescheid II den gesamten sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Vorstellungsbescheids I abdecke, ja in den Rechtswirkungen darüber hinausgehe. Die Beschwerdeführer hätten damit kein Rechtsschutzinteresse mehr, die Verfahren waren somit einzustellen.

Im Berichtsjahr wurde schließlich auch eine Beschwerde gegen den Vorstellungsbescheid III (Aufwertung der Quote für die Gläubigerbeteiligung) zurückgezogen, das Verfahren wurde eingestellt. Über eine Beschwerde steht damit die Entscheidung des BVwG noch aus.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat über zwei Amtsrevisionen der FMA zum Thema Veröffentlichungen von Sanktionen entschieden und dabei verfahrensrechtliche Fragen betreffend das Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung geklärt.

In den angefochtenen Erkenntnissen hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ausgesprochen, dass die Veröffentlichung der noch nicht rechtskräftigen Straferkenntnisse gemäß § 37 Abs. 1 FM-GwG (wegen Pflichtverletzungen im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) rechtswidrig war (bzw. ist). Das BVwG begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die in § 37 FM-GwG vorgesehene Veröffentlichungsmodalität mit bloß nachträglicher Bescheiderlassung auf Fälle beschränkt sei, in denen diese Veröffentlichungsmodalität im Lichte der Aufsichtsziele der FMA durch Gebote der Dringlichkeit eindeutig gerechtfertigt sei, und dass ein derartiger Fall gegenständlich nicht vorliege.

Die FMA hatte in Entsprechung dieser Erkenntnisse die Veröffentlichungen von ihrer Website entfernt, jedoch zur Klärung der dahinterstehenden Rechtsfrage Amtsrevisionen an den VwGH erhoben.

Der VwGH hat in seinen Erkenntnissen (VwGH 12. 2. 2020, Ra 2019/02/0179; VwGH 6. 3. 2020, Ro 2019/02/0007) im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei einem Verfahren gemäß § 37 FM-GwG um eine Entscheidung „in Verwaltungsstrafsachen“ handelt. Das BVwG habe daher jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden. Bei der Ermessenskontrolle in Verwaltungsstrafsachen habe das BVwG das im Gesetz vorgesehene Ermessen selbst zu üben. Indem das Verwaltungsgericht selbst kein Ermessen geübt hat, hat es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit belastet.

Für den zweiten Rechtsgang hat der VwGH dem BVwG aufgetragen, im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle der auf § 37 Abs. 1 FM-GwG gestützten Veröffentlichung zu begründen, ob die Verlautbarung zum Kreis der nach der genannten Vorschrift zu veröffentlichenden Daten zählt und insbesondere, weshalb die Veröffentlichung verhältnismäßig ist.

Zur Frage, ob die vorgesehene Veröffentlichungsmodalität mit bloß nachträglicher Bescheiderlassung auf Fälle beschränkt sei, in denen diese Veröffentlichungsmodalität im Lichte der Aufsichtsziele der FMA durch Gebote der Dringlichkeit eindeutig gerechtfertigt sei, hat sich der VwGH nicht weiter geäußert.

In einem der beiden Fälle hat das BVwG nunmehr im zweiten Rechtsgang entschieden, dass die Veröffentlichung samt ihren Aktualisierungen rechtskonform war (BVwG 31. 12. 2020, W2762205163-1).

BANKENABWICKLUNG

Anzahl der
Abwicklungs-
einheiten:

2

Anzahl der Banken,
für die die FMA einen
Abwicklungsplan
zu erstellen hat:

424

Österreichs Beiträge
zum einheitlichen
europäischen
Abwicklungsfonds
seit 2015:

1.228 Mio. €

Ausschüttungen
an HETA-Gläubiger
bis 2020:

10,6 Mrd. €

ABWICKLUNGSPLANUNG

Im Berichtsjahr war die FMA für die Abwicklungsplanung bei 424 Banken (Stand: 1. 1. 2020) zuständig. Bei elf Bankengruppen kam diese Zuständigkeit der europäischen Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board – SRB) in Zusammenarbeit mit der FMA zu (> *europäisches Bankenabwicklungssystem Seite 147*). Intensität und Umfang der Abwicklungsplanung hängen dabei grundsätzlich sehr stark von der Größe der Bank und der Komplexität ihres Geschäftsmodells ab.

Bei den Banken in der unmittelbaren Zuständigkeit der FMA ist zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden: Zur ersten Kategorie zählen 25 Institute, die für den österreichischen Markt und seine Stabilität eine derartige Relevanz haben, dass eine Abwicklung durch die FMA zumindest in einem der geprüften Szenarien ins Auge zu fassen ist. Dazu zählen auch kleinere Institute, die ein relativ hohes Volumen an gedeckten Einlagen haben. Die zweite Kategorie bilden rund 390 kleinere Banken, die bei einem Ausfall voraussichtlich in einem Insolvenzverfahren zu liquidieren sind.

16 jener Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden von der FMA im Berichtsjahr über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2019 informiert, und es wurde ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Darüber hinaus wurde diesen Banken mittels Bescheid ein aktualisierter Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorgeschrieben. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass für den hypothetischen Fall einer Abwicklung ausreichend Verbindlichkeiten für die Verlustabsorption durch Herabschreibung und für die Rekapitalisierung der Bank durch Umwandlung in hartes Kernkapital zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Abwicklungspläne für diese Banken im Planungszyklus 2020 wurden insbesondere die Analysen zu Verflechtungen und zu Anforderungen an die Liquidität in der Abwicklung vertieft, die bevorzugte Abwicklungsstrategie näher konkretisiert und operationalisiert, die Berechnung der MREL für das kommende Jahr an die künftige Rechtslage angepasst und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf Auswirkungen auf eng vernetzte Institute, erweitert. Darüber hinaus wurden diese Banken zur Erstellung von sogenannten „Bail in“-Play-

¹ „Bail-in“ bezeichnet die Beteiligung von Gläubigern eines Kreditinstituts an dessen Verlusten bei der Sanierung oder Abwicklung im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit.

books bis Ende 2020 aufgefordert, die diese auf die Umsetzung eines Bail-in vorbereiten sollen. 2021 sind diese im Dialog mit der Behörde weiterzuentwickeln.

Für weitere neun Banken mit einem relativ hohen Volumen an gedeckten Einlagen wurden im Berichtsjahr ebenfalls die Abwicklungspläne 2019 finalisiert und die Abwicklungsplanentwürfe 2020 erstellt.

Die Abwicklungsplanung 2020 wird – nach Kommentierung durch den SRB und die Bankenaufsicht – für all diese Banken inklusive MREL-Vorschreibung voraussichtlich im 1. Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.

Für die rund 390 kleineren Banken wurden im Abwicklungsplanungszyklus 2020 vereinfachte Abwicklungspläne erstellt und deren Ergebnisse inklusive des maßgeblichen MREL-Erfordernisses den Banken schriftlich mitgeteilt.

Für die direkt dem SRB unterstehenden Bankengruppen wurden die Abwicklungsplanentwürfe fertiggestellt. Diese werden nun noch aus dem Blickwinkel der Bankenaufsicht analysiert und gegebenenfalls adaptiert. Für Bankengruppen mit Instituten außerhalb der Bankenunion, für die ein Abwicklungskollegium eingerichtet ist, wurden die gemeinsamen Entscheidungen der zuständigen Abwicklungsbehörden vorbereitet und der Prozess zur Erzielung sogenannter „Joint Decisions“ zu den Abwicklungsplänen und den MREL-Erfordernissen eingeleitet.

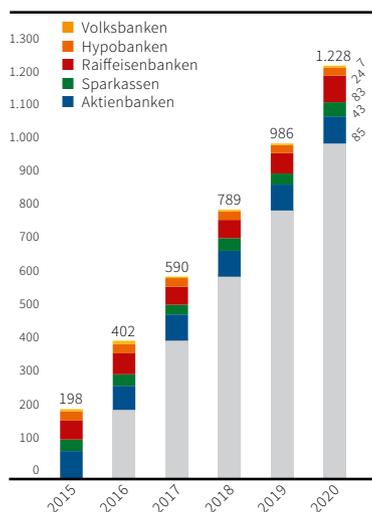
Die für die Abwicklungsplanung maßgeblichen Policy-Arbeiten wurden auf internationaler und nationaler Ebene fortgesetzt: so etwa zur neuen MREL-Policy des SRB auf Grundlage der künftigen Rechtslage, die auch als Basis für die MREL-Festlegung der FMA dient; oder zu Richtlinien für kleinere Banken (LSI-Guidelines), die der SRB im Sommer 2020 beschlossen hat und die zu mehr Kohärenz in der Abwicklungsplanung der verschiedenen nationalen Abwicklungsbehörden der Bankenunion beitragen sollen.

ABWICKLUNGSFONDS

Reichen die Mittel der Aktionäre, Gläubiger und großen Einleger einer Bank nicht aus, um eine in Notlage geratene Bank im Rahmen einer Abwicklung ausreichend zu rekapitalisieren, kann der einheitliche Abwicklungsfonds SRF (Single Resolution Fund) unter Anleitung des SRB einspringen. Der SRF ist beim SRB angesiedelt und ist von allen CRR-Kreditinstituten² zu dotieren. Zielwert ist eine Dotierung in der Höhe von

1 % aller gesicherten Einlagen dieser Banken, die bis 2023 erreicht werden soll. 2020 hatte die FMA als nationale Abwicklungsbehörde 487 Banken per Mandatsbescheid in Summe rund € 242 Mio. an Beiträgen zum SRF vorzuschreiben und die eingehobenen Gelder vollständig und fristgerecht an diesen zu übertragen. Seit seiner Gründung im Jahr 2016 haben die österreichischen Institute somit € 1.228 Mio. in den SRF eingezahlt (> Grafik 46). Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der beitragspflichtigen Institute von 605 im Jahr 2015 auf 487 im Jahr 2020. Für das Jahr 2021 wird von einer weiteren Verringerung der beitragspflichtigen Institute ausgegangen.

Grafik 46: Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds 2015–2020 (in Mio. €)



² „CRR Kreditinstitute“ sind jene Banken, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und Kredite für eigene Rechnung gewähren. Sie sind in Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Kapitaladäquanzverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) definiert: Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

AUFSICHTSSCHWERPUNKT KRISENFESTIGKEIT DER FINANZDIENSTLEISTER STÄRKEN FMA-MINDESTSTANDARDS ZUR BEREITSTELLUNG VON DATEN FÜR DEN ABWICKLUNGSFALL



Gerät eine Bank in finanzielle Schieflage und kommt es in weiterer Folge zur Abwicklung dieser Bank, benötigt die FMA binnen kurzer Zeit umfassende Informationen zur Finanz- und Liquiditätssituation der Bank. Diese Informationen sind erforderlich, um die FMA in die Lage zu versetzen, im Krisenfall die Entscheidung über die Durchführung einer Abwicklung treffen und die gewählte Abwicklungsstrategie umsetzen zu können. Die Informationen müssen zu diesem Zweck aktuell, qualitätsgesichert und vollständig sein und der FMA rechtzeitig und in verarbeitungsfähiger Form zur Verfügung gestellt werden.

KLARE KOMMUNIKATION, PRÄZISE DATEN

Die FMA-Mindeststandards stellen die Erwartungshaltung der FMA hinsichtlich der Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall durch eine betroffene Bank dar. Zu diesem Zweck beschreiben die FMA-Mindeststandards die Datenpunkte (zu Aktiva, Passiva, Liquidität, Derivate) und die Bedingungen (Stichtage und Frequenzen, Dauer, Übertragungsweg, Datenformat etc.) für die erforderliche Bereitstellung von Daten an die FMA. Im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes richten sich die FMA-Mindeststandards ausschließlich an diejenigen Banken, für die die FMA im Rahmen der Abwicklungsplanung eine Abwicklung in zumindest einem geprüften Szenario als wahrscheinlich ansieht.

Die Informationserfordernisse beruhen auf der Prämisse, keine neuen Meldeanforderungen parallel zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen aufzubauen, und basieren so weit wie möglich auf Definitionen aus bestehenden Meldeverpflichtungen. Die Banken sollen im Sinne eines „Passivkonzepts“ sicherstellen, dass sie in der Lage sind, die erforderlichen Daten für den Abwicklungsfall bereitzustellen, sowie Übertragungsweg, Datenformat und Form der Darstellung in Abstimmung mit der FMA festlegen.

RASCHE UMSETZUNG UND ANWENDUNG

Nach einem eingehenden öffentlichen Begutachtungsverfahren wurden die FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall am 11. 1. 2021 veröffentlicht. Die Banken haben sie dann innerhalb von 30 Monaten umzusetzen. Dies stellt sicher, dass eine betroffene Bank im Abwicklungsfall in der Lage ist, der FMA die erforderlichen Daten rechtzeitig und in verwertbarer Weise bereitzustellen. Damit liefern die FMA-Mindeststandards einen wichtigen Baustein zur Stärkung der Abwicklungsfähigkeit der Banken und insgesamt der Krisenfestigkeit des Bankensektors in Österreich.

Im Euroraum, also im Anwendungsbereich des SRM (Single Resolution Mechanism), lag der Beitrag für 2020 bei € 9,2 Mrd., somit hält der SRF derzeit rund € 42 Mrd. Wesentliche Treiber für die großen Veränderungen der Beiträge 2020 im Vergleich zu den Vorjahren waren die stark gestiegenen gedeckten Einlagen im Euroraum in Verbindung mit dem vom SRB festgesetzten höheren Zielwert in Höhe von 1,25 % der gedeckten Einlagen.

Die Erhöhung des Target Levels ergibt sich aus der gesetzlichen Anforderung, dass Ende 2023 die verfügbaren Mittel des SRF mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute erreichen müssen, die (starken) Steigerungen der gedeckten Einlagen bis zu diesem Zeitpunkt antizipiert und die Beiträge im Aufbauzeitraum möglichst gleichmäßig verteilt werden sollten.

Für den Beitragszyklus 2021 gab der SRB im Oktober 2020 das Datentemplate für die Datenbeibringung zur Beitragsberechnung für das Jahr 2021 inklusive marginaler Änderungen frei. Dieses Template wurde allen österreichischen beitragspflichtigen Instituten (457) über die Website der FMA zur Verfügung gestellt.

Am 23. 9. 2020 erklärte das Gericht der Europäischen Union (EuG) den SRB-Beschluss zum Beitragszyklus 2017 des SRF für nichtig, soweit er drei Institute der Bankenunion – darunter ein Institut aus Österreich – betrifft. Der SRB erhob ein Rechtsmittel gegen diese Urteile beim Europäischen Gerichtshof (EuGH). Das Urteil des EuGH ist ausständig. Die Beitragsvorschriften der FMA auf Basis der Entscheidungen des SRF für alle anderen Institute und Jahre sind bereits rechtskräftig und von einer Entscheidung des EuGH nicht betroffen.

ABWICKLUNGSVERFAHREN

HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA)

Der Abbau der HETA Asset Resolution AG (HETA), die auf rechtlicher Grundlage des GSA³ sowie des BaSAG⁴ eingerichtete Abwicklungsgesellschaft der ehemaligen Hypo Alpe Adria Bankengruppe, wurde 2020 weiter erfolgreich vorangetrieben. Unter Aufsicht der FMA als nationaler Abwicklungsbehörde konnte die HETA im Abbau der Vermögenswerte signifikant positive Ergebnisse erzielen. Insbesondere der weitere Abbau von Kreditportfolios und der Verkauf von Beteiligungen erhöhten den Liquiditätsbestand der HETA kontinuierlich. Konnte das Beteiligungsportfolio 2019 um 20 Gesellschaften auf gesamt 33 Gesellschaften reduziert werden, war auch für 2020 eine weitere Reduktion um 15 Beteiligungen geplant. Zum 31. 12. 2020 hielt die HETA Resolution AG somit nur mehr elf Beteiligungen, fünf davon befinden sich bereits in (gerichtlicher oder außergerichtlicher) Liquidation.

Die konsequente Umsetzung der Abwicklungsstrategie trug wesentlich dazu bei, dass das Abwicklungsergebnis weiterhin deutlich über den ursprünglichen Planwerten liegt. Die nachhaltige positive Entwicklung spiegelt sich in der Befriedigungsquote von berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten von 86,32 % gemäß Vorstellungsbescheid III und der aktuellen vorzeitigen Verteilungsquote an die Gläubiger wider. Am 25. 11. 2020 wurden weitere € 700 Mio. an die Gläubiger verteilt. Nach

³ Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA); StF: BGBl. I Nr. 51/2014.

⁴ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG); StF: BGBl. I Nr. 98/2014.

bereits drei in den Jahren 2017, 2018 und 2019 durchgeführten Zwischenverteilungen in Höhe von insgesamt € 9,9 Mrd. konnten damit in Summe € 10,6 Mrd., dies entspricht 85,12 %, frühzeitig zur Verteilung gebracht werden. Da die Abwicklung der HETA weit fortgeschritten ist, werden bereits Gespräche zur Vorbereitung der gesellschaftsrechtlichen Liquidation der Gesellschaft geführt.

KA FINANZ AG (KF)

Die KA Finanz AG (KF), die 2009 aus der Spaltung der vormaligen Kommunalkredit hervorging, betreibt seit 6. 9. 2017 nach Genehmigung der FMA ihre Geschäfte als Abbaugesellschaft gemäß BaSAG. Die KF richtet ihren Portfolioabbau seither gemäß dem von der Abwicklungsbehörde genehmigten Abbauplan aus.

Unter Aufsicht der FMA wurde die Bilanzsumme der KF im Vergleich zum 31. 12. 2017 (€ 9,8 Mrd.) bzw. zum 31. 12. 2018 (€ 7,2 Mrd.) und zum 31. 12. 2019 (€ 6,6 Mrd.) auf € 5,3 Mrd. zum 31. 12. 2020 abgesenkt. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf planmäßige sowie außerplanmäßige aktive Abbaumaßnahmen und Tilgungen zurückzuführen. Die Forderungen an Kunden stellen mit € 3,4 Mrd. die größte Bilanzposition auf der Aktivseite dar. Weiters bestehen zum 31. 12. 2020 Schuldtitel öffentlicher Stellen und Schuldverschreibungen in Summe von € 0,4 Mrd. und Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von € 0,9 Mrd.

Mit der Umstellung auf eine Abbaugesellschaft gemäß BaSAG im Jahr 2017 wurde auch die Refinanzierung der KF umgestellt: Seither erfolgt diese durch die „Abbaumanagementgesellschaft des Bundes“ (ABBAG). Zum 31. 12. 2020 reduzierte sich das Finanzierungserfordernis für die Altlasten (Legacy Funding) in erheblichem Ausmaß, insbesondere durch die Tilgung einer staatsgarantierten Anleihe im Ausmaß von € 1,0 Mrd., die im August 2020 fällig war. Innerhalb des Legacy Fundings stellte zum 31. 12. 2020 die gedeckte Bankschuldverschreibung in Höhe von € 0,5 Mrd., die im Februar 2021 getilgt worden ist, die größte Einzelposition dar. Nach diesem Zeitpunkt besteht die Refinanzierung der KF weitgehend aus Mitteln der ABBAG.

Die ausstehenden Refinanzierungen durch die ABBAG betragen zum 31. 12. 2020 € 4,2 Mrd., die in den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen sind. In Summe beträgt das Refinanzierungsvolumen zum 31. 12. 2020 rund € 5,1 Mrd.

FMA INTERN



ORGANE

Die Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

VORSTAND

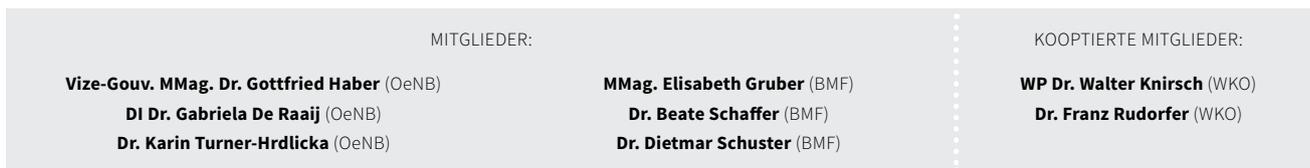
Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Mag. Klaus Kumpfmüller (er war in dieser Funktion bis 31. 1. 2020 tätig) bzw. Dkfm. Eduard Müller, MBA, den Vorstand der FMA. Die Vorstandsmitglieder Mag. Ettl und Mag. Kumpfmüller wurden am 28. 11. 2017 für eine weitere Funktionsperiode, beginnend mit Februar 2018, wiederbestellt. Dkfm. Müller, MBA, wurde am 1. 2. 2020 interimsmäßig als Vorstandsmitglied der FMA bestellt und am 6. 7. 2020 erstbestellt.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen (> *Abbildung 4*): Je vier stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die OeNB, zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der



Abbildung 4: Aufsichtsrat der FMA (Stand: 31. 12. 2020)



Beaufichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen. Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der WKO nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

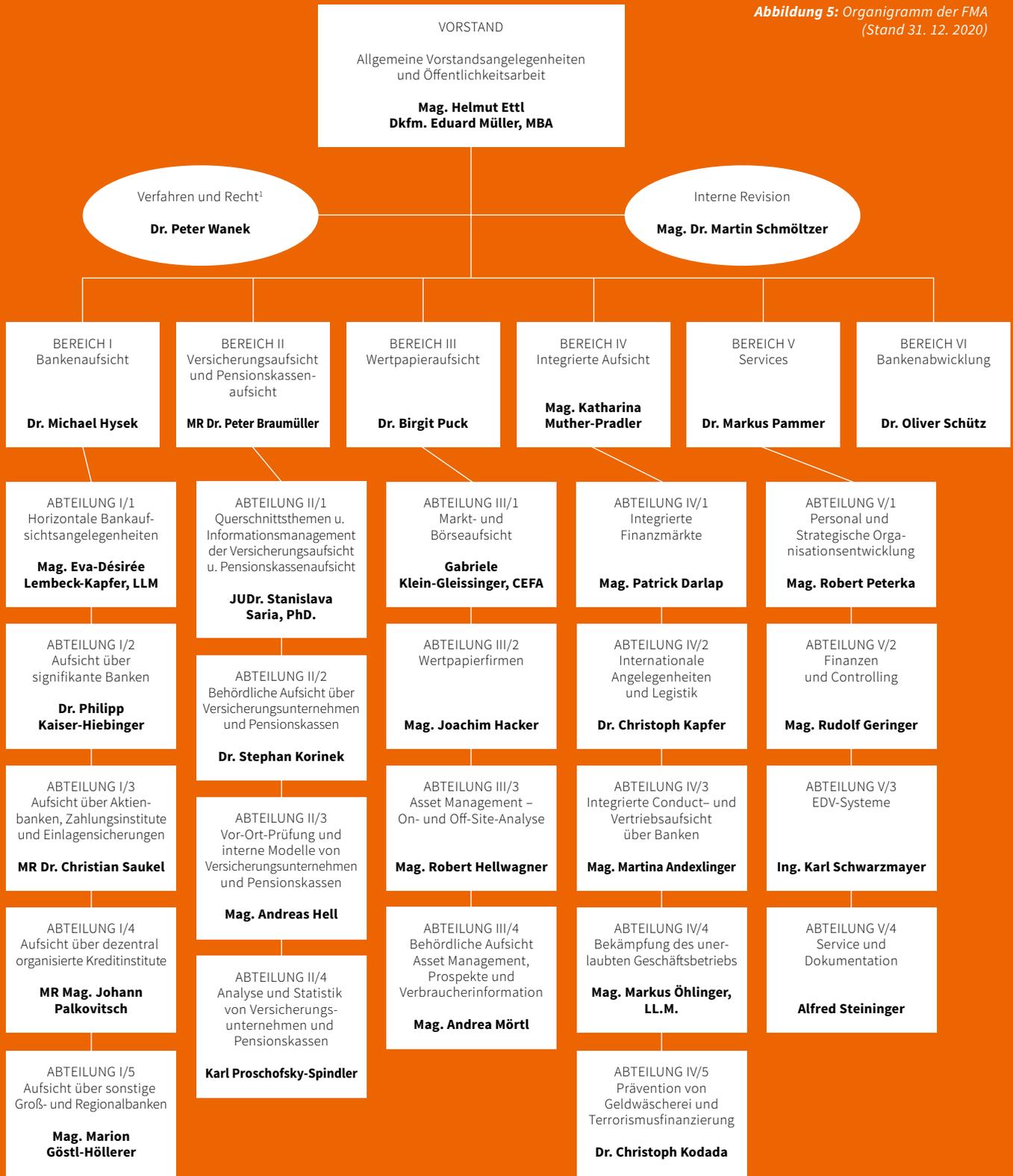
Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz) hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 24. 1. 2020, am 2. 3. 2020, am 27. 4. 2020, am 22. 6. 2020, am 21. 9. 2020 und am 27. 11. 2020 zusammen.

Die Entlastung des Vorstandes gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2019 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 27. 4. 2020.

Abbildung 5: Organigramm der FMA
(Stand 31. 12. 2020)



¹ Interne Compliancefunktion, direkt dem Vorstand unterstellt.

PERSONAL

PERSONALSTAND

Für das Jahr 2020 wurden vom Aufsichtsrat 398 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt. Mit 31. 12. 2020 betrug der Personalstand der FMA 384,89 VZÄ. Dies entsprach 423 Mitarbeitern (exklusive Karenzen) (> *Tabelle 37*).

Die Fluktuationsrate stieg im Jahr 2020 geringfügig auf 6,85 % – nachdem sie im Jahr 2019 noch 5,03 % betrug. Diese wird ohne Berücksichtigung von befristeten Verträgen berechnet. Dieser leichte Anstieg ist unter anderem wohl mit der steigenden Mobilität der FMA-Mitarbeiter innerhalb des Aufsichtssektors zu erklären. So wechselten im Jahr 2020 drei FMA-Mitarbeiter zu inländischen und zwei zu ausländischen Schwesterbehörden bzw. Organisationen, um dort den nächsten Karriereschritt zu setzen. Bringt man diese intersektorale Fluktuation in Abzug, verbleibt eine Restfluktuation auf erfreulich niedrigem Niveau.

Der Anteil dienstzugeleiteter beamteter Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen sank durch zwei Ruhestandsversetzungen auf 10,65 VZÄ. Der Beamtenanteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich somit per Ultimo 2020 im Jahresvergleich von 3,25 % auf 2,77 % – im Vergleich dazu betrug der Beamtenanteil im Jahr 2011 noch 6,84 %. Der Mitarbeiterstand an Vertragsbediensteten reduzierte sich durch einen Austritt von 5,15 VZÄ auf 4,5 VZÄ. Ihr prozentueller Anteil an der Gesamtbelegschaft beträgt somit nur noch 1,17 %.

Das Durchschnittsalter der FMA-Mitarbeiter blieb mit 42 Jahren unverändert. Der Anteil an Mitarbeitern in Teilzeitbeschäftigung stieg im Jahr 2020 geringfügig auf 27,42 %; dies hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen. Der Anteil der

Tabelle 37: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2020

	Planstellen per 31.12.	Iststellen per 31.12.	Abweichung in %
Vorstandsangelegenheiten, Verfahren & Recht, Interne Revision	28,00	27,63	-1,32
Bankenaufsicht	78,50	74,85	-4,65
Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	58,00	56,80	-2,07
Wertpapieraufsicht	84,15	82,33	-2,16
Integrierte Aufsicht	74,25	71,28	-4
Services	51,10	50,29	-1,59
Bankenabwicklung	24,00	21,73	-9,46
Gesamt	398,00	384,89	-3.29

Rundungsdifferenzen ab der zweiten Kommastelle bleiben unbeachtet.

weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft erhöhte sich geringfügig von 53,57 % auf 55,08 %. Der Frauenanteil in Führungspositionen blieb mit 42 % stabil auf hohem Niveau. Der Akademikeranteil ging von 83,33 % auf 81,80 % leicht zurück. Der Anteil von Mitarbeitern mit Zusatzausbildungen wie Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung lag 2020 bei 43,97 %. Zählt man jene 64 aktiven Mitarbeiter dazu, die den von FMA und OeNB gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten berufsbegleitenden zweijährigen postgradualen Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht erfolgreich absolviert haben, beträgt dieser Wert 59,10 %.

PERSONALENTWICKLUNG

Als Expertenorganisation spielt für die FMA die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter eine besonders wichtige Rolle. Die Personalentwicklung der FMA sieht für verschiedene Zielgruppen und Anforderungen unterschiedliche Maßnahmen vor:

- Lehrgang „Professional Master in Financial Supervision“ (erster Jahrgang Herbst 2020)
- FMA-Akademie
- internationale Seminare im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems sowie
- externe Seminare, die individuell festgelegt werden.

FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie ist nach Zielgruppen und Kompetenzbereichen aufgebaut:

- | | |
|------------------------------------|---|
| ■ Neue Mitarbeiter / Basisseminare | ■ Fachkompetenz |
| ■ Assistenten | ■ Selbst- und Sozialkompetenz |
| ■ Referenten | ■ Methodenkompetenz |
| ■ Spezialisten | ■ Sprachkompetenz |
| ■ Führungskräfte | ■ E-Learning |
| | ■ Dezentrale Maßnahmen |
| | ■ Internationale Seminare |
| | ■ Study Visits & Staff Exchange |
| | ■ Universitätslehrgang Finanzmarkt-
aufsicht & Upgrade MBA |

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 155 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge durchgeführt, die von 2.466 Teilnehmern besucht wurden. Ab März 2020 wurden diese COVID-19-bedingt zum Großteil virtuell abgehalten. Zusätzlich zu diesen zentral organisierten Seminaren wurden von den FMA-Mitarbeitern 213 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNG

Im Jahr 2020 wurden für die Führungskräfte sowohl bewährte als auch neue Entwicklungsmaßnahmen angeboten. Das Format „Leadership Circle“ wurde aufgrund der positiven Resonanz fortgeführt und bietet für Führungskräfte weiterhin die Möglichkeit, sich laufend in moderierter Form zu aktuellen Führungsthemen auszutauschen.

Daneben wurde im Hinblick auf die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit COVID-19 spezifische Führungskräfte trainings wie etwa „Remote führen“ umgesetzt.

INTERNATIONALE SEMINARE

Neun Mitarbeiter der FMA nahmen zudem an Seminaren in folgenden einschlägigen europäischen Institutionen teil: Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), Europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Vorsorgesysteme (EIOPA), Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), Europäische Abwicklungsbehörde (SRB), Europäische Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher (ESE) sowie Schwesterbehörden.

INTERNATIONALE VERNETZUNG

KOOPERATION MIT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB)

Die gute Zusammenarbeit mit der EZB bei allen Personalangelegenheiten im Rahmen der gemeinsamen Bankenaufsicht für den Euroraum-SSM (Single Supervisory Mechanism) wurde 2020 weitergeführt. Die regelmäßige Teilnahme der FMA an den „Human Resources Conference Meetings“ wurde in Form von Remote-Meetings aufrechterhalten und die internationale Mitgestaltung somit sichergestellt.

Im Bereich der internationalen Entsendungen konnte das Spektrum über die EZB hinaus erweitert werden, in die von der FMA 13 Mitarbeiter entsandt wurden. So wurden FMA-Mitarbeiter auch zur Europäischen Kommission (2 Mitarbeiter), zum Europäischen Rat (1), zur EBA (1) und zum SRB (1) entsandt. Diese Entsendungen erfolgten auch im Jahr 2020 zum überwiegenden Teil auf Basis von Host-Based-Entsendungen, in deren Rahmen die aufnehmende Institution die Kosten für entsendete FMA-Mitarbeiter übernimmt.

KOOPERATION MIT DEM SINGLE RESOLUTION BOARD (SRB)

Mit dem SRB wurden die guten Kontakte fortgesetzt. Die Host-Based-Entsendung eines Mitarbeiters wurde weitergeführt. Die in den Vorjahren etablierte Teilnahme an „SRB Working Groups“ zum Zweck des Informationsaustauschs und der aktiven Mitgestaltung des SRB konnte 2020 virtuell erfolgreich fortgesetzt werden.

KOOPERATION MIT INTERNATIONALEN SCHWESTERBEHÖRDEN

Im Berichtsjahr mussten alle geplanten Study Visits – sowohl eingehende als auch ausgehende – pandemiebedingt abgesagt bzw. verschoben werden. Sobald es die Umstände erlauben, werden diese natürlich wieder wahrgenommen, um den Austausch mit der internationalen Kollegenschaft auch auf dieser Schiene aufrechtzuerhalten.

VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Seit der Rezertifizierung im November 2017 konnte die FMA den Großteil der im damaligen Auditprozess empfohlenen Maßnahmen erfolgreich umsetzen.

Einen großen Meilenstein stellt dabei die Evaluierung des FMA-Standards für Teleworking und Homeoffice dar, der im Lichte der Erfahrungen des Split-Team-Betriebs

sowie des zweitweise praktisch flächendeckenden Homeoffice-Betriebs in der FMA überarbeitet wird. 2021 soll die grundlegend überarbeitete Richtlinie beschlossen und umgesetzt werden.

Die wichtigste Neuerung der neuen Richtlinie ist der Entfall der bis dahin bestehenden Begrenzung pro Bereich, die es nur einer beschränkten Anzahl von Mitarbeitern ermöglicht hat, an einem außerbetrieblichen Arbeitsplatz zu arbeiten. Die Richtlinie enthält nun außerdem genaue Definitionen von „Telearbeit“ und „Homeoffice“. Für die Gewährung von Telearbeit oder Homeoffice ist jedoch weiterhin die Zustimmung der zuständigen Führungskraft erforderlich.

Das derzeit bestehende Vollzertifikat „Audit berufundfamilie“ lief bis November 2020 und wurde nach einem eingehenden Auditierungsprozess bis 2023 erneuert.



DIGITALISIERUNG DER HR-LANDSCHAFT

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der FMA zur Digitalisierung der HR-Landschaft wurde ein elektronisches Tool zur Abwicklung der FMA-Mitarbeitergespräche (MAG) implementiert.

Die Mitarbeitergespräche werden somit seit Herbst 2020 über das zentrale HR-Management-Tool abgewickelt, das auch schon in der Personaladministration wie der Gehalts- und Reiseabrechnung, Zeit- und Leistungserfassung sowie im Aus- und Weiterbildungsmanagement verwendet wird.

Die Implementierung der Mitarbeitergespräche in einem zentralen Tool vermeidet Schnittstellenprobleme und erhöht die Datensicherheit. Durch den Einsatz dieses elektronischen Tools konnten weiters die Effizienz im Workflow gesteigert und ein sicheres Handling der Mitarbeitergespräche gewährleistet werden.

Die wesentlichen Kernpunkte des MAG sind:

- Ergebnissrückblick des vergangenen Jahres
- Leistungsbeurteilung
- Zielvereinbarung für das Folgejahr
- Vereinbarung der Entwicklungs- und Fördermaßnahmen

Das neue elektronische Tool erspart Zeit, weil die Ziele automatisch vom MAG ins Zwischenfeedback übertragen werden, es vereinfacht die Administration und ermöglicht einen rascheren Überblick bei der Durchführung. Es steigert auch die Effizienz, da es direkt mit zentral organisierten Seminaren verlinkt ist und überdies automatisiert eine übersichtliche Historie aller Weiterbildungsmaßnahmen schafft. Nicht zuletzt trägt es auch zur Nachhaltigkeit bei, da durch die Digitalisierung Papier- und Tonerverbrauch verringert werden.

FINANZEN UND CONTROLLING

FINANZIERUNG

D

ie Finanzierung der FMA ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) festgelegt und basiert auf drei Säulen:

Zum Ersten erhält die FMA aus dem Bundesbudget jährlich einen gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalbeitrag in Höhe von € 4 Mio. Zusätzlich steht der FMA ein Bundesbeitrag für Aufwendungen der im Jahr 2020 etablierten Regulatory Sandbox zur Verfügung, der sich im Berichtsjahr pro rata temporis auf rund € 167.000,- beläuft. Zum Zweiten kann sie als Behörde unter anderem für bestimmte gesetzlich definierte Leistungen Gebühren einheben. Drittens ist der verbleibende Betrag verursachergerecht auf die Beaufsichtigten umzulegen.

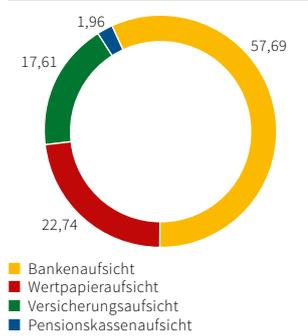
Zudem kann sich die FMA als nationale Abwicklungsbehörde¹ für Banken alle angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung der Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, von dem in Abwicklung befindlichen Institut ersetzen lassen.

Zur verursachergerechten Umlegung des Kostenbeitrags der Beaufsichtigten sind entsprechend § 19 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) die vier Rechnungskreise Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- sowie Pensionskassenaufsicht zu bilden, die sich ihrerseits wieder in Subrechnungskreise aufteilen (> Grafik 47).

Die im Zeit- und Leistungserfassungssystem (ZLES) der FMA erfassten Daten stellen die Grundlage für eine verursachergerechte Aufteilung der Personalkosten auf die gesetzlich definierten Rechnungskreise gemäß FMABG dar.

Nach Abzug des Bundesanteils, der eingehobenen Gebühren und der sonstigen Erträge von den Gesamtkosten kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden. Dieser ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend jedem einzelnen Beaufsichtigten zuzuteilen und vorzuschreiben.

Grafik 47: Aufsichtskosten 2020, Aufteilung auf die Rechnungskreise (in %)



KOSTENVORSCHREIBUNGEN

Gemäß § 19 FMABG tragen die beaufsichtigten Unternehmen die Kosten der FMA. Zur Feststellung der Kosten werden der Jahresabschluss und die Kostenabrechnung herangezogen. Der jeweilige Kostenbeitrag für die beaufsichtigten Unternehmen errechnet sich aus Meldedaten der Beaufsichtigten oder aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten.

¹ Gemäß § 74 Abs. 5 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG).

In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis sowie die Aufteilung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungsterminen und Zahlungsfristen geregelt.

Im November 2020 wurden die Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung 2019 sowie die Vorauszahlungen 2021 erlassen. Gegenüber dem Vorjahr (etwa 2.200 Kostenbescheide) ist die Anzahl der ausgestellten Ist-Kosten-Bescheide auf rund 2.500 gestiegen. Für das Jahr 2019 ergibt sich auf Basis der Kosten des Jahres 2019 und der geleisteten Vorauszahlung eine Nachverrechnung an die Kostenpflichtigen von insgesamt rund € 3,4 Mio.

JAHRESABSCHLUSS

Die Finanzmarktaufsicht hat unter Anwendung des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) gemäß § 18 FMABG ihren Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in Form einer Jahresbilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und eines Anhangs sowie gemäß § 123 d (2) Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) in Verbindung mit § 18 FMABG eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu erstellen.

Gemäß § 18 Abs. 3 FMABG ist eine Frist von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (also bis 31. Mai) vorgesehen, innerhalb welcher der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss einschließlich der Kostenabrechnung dem Aufsichtsrat der FMA zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2020 der FMA sowie der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde von der „BBW Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH“ durchgeführt, und es wurde jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 der FMA sowie des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde am 26. 4. 2021 gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FMABG vom Aufsichtsrat genehmigt.

Die wichtigsten Punkte des Jahresabschlusses 2020 werden wie folgt zusammengefasst (alle Beträge gerundet):

- Der Anteil der Kostenpflichtigen erhöhte sich im Vergleich zum Jahr 2019 um € 0,4 Mio. auf € 62,8 Mio.
- Die Sonstigen betrieblichen Erträge reduzierten sich um € 0,2 Mio. aufgrund einer geringeren Refundierung gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG.
- Die Erhöhung des Personalaufwandes von € 1,7 Mio. auf € 47,2 Mio. ist vor allem auf die Gehaltstabellenvalorisierung, die Stufensprünge und die gestiegene durchschnittliche Mitarbeiteranzahl zurückzuführen.
- Bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen von € 23,9 Mio. (– € 1,3 Mio. gegenüber 2019) gab es vor allem COVID-19-bedingte Einsparungen bei den Fachtagungen (– € 0,3 Mio.), bei Dienstreisen (– € 0,9 Mio.) und bei den Aus- und Fortbildungen (– € 0,3 Mio.).

EDV UND IT

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie erforderte es, dass die FMA rasch ihre Arbeitsorganisation grundlegend an die Herausforderungen anpasst. Die Umstellung von Präsenzbetrieb auf flächendeckendes Homeoffice sowie zeitweisen Split-Team-Betrieb stellte große Anforderungen an die EDV. Es mussten unter großem Zeitdruck zum Teil neue Hard- und Software für den reibungslosen „Bürobetrieb von zu Hause“ angeschafft und bei den Mitarbeitern oder zentral implementiert werden. Weiters war die Beschaffung und Einführung neuer IT- und Kommunikationsservices erforderlich, etwa um Telefon- und Videokonferenzen in verschiedenen – am Markt und im europäischen Aufsichtssystem verwendeten – technischen Formaten unter den für eine Behörde erforderlichen Sicherheitsstandards breit anbieten zu können.

Darüber hinaus wurde mit der Erneuerung der Incoming Plattform, eine Webapplikation zur Dateneinbringung über definierte Formulare und mit Datei-Upload-Möglichkeit, begonnen. Die Inbetriebnahme ist für das 2. Quartal 2021 geplant.

Zur Unterstützung bei der Analyse von Meldedaten sind laufend neue Tools zu entwickeln und bestehende zu optimieren. Im Berichtsjahr lag hier der Schwerpunkt insbesondere auf der Optimierung der Datensammlung, -verarbeitung und -analyse für die Aufsicht über den Wertpapierhandel.

Intern wurde die Erstellung des Quartalsberichts verbessert. Die einzelnen Beiträge werden in nach Inhalt angepassten Formularen erfasst. Anschließend wird der Quartalsbericht in Form eines Word-Dokuments automatisiert aus den einzelnen Kapiteln erstellt und zur finalen Prüfung bereitgestellt.

ORTSUNABHÄNGIGE IT-SERVICES UND KOMMUNIKATIONSLÖSUNGEN

Alle Mitarbeiter sind seit Jahren mit mobilen Endgeräten (Notebooks oder ThinClient Notebooks) ausgestattet und können alle IT-Services der FMA zu jeder Zeit und von jedem Ort mit Internetzugang via VPN (Virtual Private Network) oder Citrix-Zugang nutzen. Dies ermöglicht unterschiedliche Arbeitsformen – vor Ort in der FMA sowie Teleworking, etwa von zu Hause, bei Vor-Ort-Prüfungen bei Beaufsichtigten, aber auch bei externen Meetings und Konferenzen. Dieses IT-Konzept hat sich gerade in der COVID-19-Pandemie sehr bewährt.

Um die Zusammenarbeit ortsgebunden und ortsungebunden zu optimieren, wurden bestehende Kommunikationslösungen erweitert und mit neuen verknüpft. So wurden etwa die Meeting- und Konferenzräume mit Webcams mit Autofokus und 120 bis

360 Grad Erfassungswinkel sowie mit entsprechenden Bildschirmen und/oder Beamer ausgestattet, damit alle Bereiche jederzeit und einfach Präsenzmeetings mit Videokonferenzen verknüpfen können. Als digitales Kommunikationstool wird in der FMA „Skype for Business“ eingesetzt. Um externe Teilnehmer flexibel und bestmöglich kontaktieren zu können, wurde Webex als zusätzliches Tool eingeführt. Eine Teilnahme ist ohne eine zusätzliche Softwareinstallation mit jedem HTML5-fähigen Internetbrowser möglich.

Für Weiterbildungsmaßnahmen wurde zudem das Webex-Feature für Online Seminare, Webex Training, eingeführt.

Über den Soft-Client der Internet-Telefonanlage (Voice over IP, VoIP) der FMA sind alle Mitarbeiter ortsunabhängig unter ihrer FMA-Festnetznummer erreichbar. Telefongespräche können über den Computer via Headset oder Computerlautsprecher/-mikrofon angenommen werden. Ebenso können Anrufe initiiert und der Festnetzapparat remote gesteuert werden – z. B. Mailbox aktivieren, Rufumleitungen einrichten.

Aktuell werden somit folgende Kommunikationsmöglichkeiten eingesetzt, die am eigenen Computer sowie in allen speziell ausgestatteten Besprechungszimmern mit Webcams genutzt werden können:

- Skype for Business
- Webex Meeting und Webex Training
- „AVAYA VoIP“-Telefonie

DIGITALISIERUNG IN DER ZUSTELLUNG DER KOSTENVERORDNUNGSBESCHEIDE

Zur Vermeidung von Medienbrüchen einerseits und zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben für die elektronischen Zustellmöglichkeiten ab 1. 1. 2020 andererseits wurden bereits in den vergangenen Jahren IT- und organisatorische Maßnahmen getroffen. Seit Ende 2018 stellt die FMA eine duale Zustellmöglichkeit aus dem elektronischen Aktensystem zur Verfügung.

2020 wurde der elektronische Zustellprozess in die interne Applikation zur Kostenverrechnung integriert. Es wurden

- 2.567 Kostenverordnungsbescheide erstellt, davon
- 1.613 elektronisch und
- 954 per Post zugestellt.

Sofern der Empfänger bei einem Zustelldienst registriert ist, empfängt er den Bescheid elektronisch und kann diesen in seinen internen Prozessen automatisiert und ohne Medienbrüche weiterverarbeiten. Im anderen Fall wird der Bescheid automatisiert ausgedruckt und per Post zugestellt. Die elektronische Zustellung reduziert Kosten, spart Ressourcen wie etwa Papier und Toner, vor allem aber reduziert sie die Durchlaufzeit der Bescheidzustellung auf wenige Sekunden.

GRAFIKEN

Grafik 1: Entwicklung des BIP	25
Grafik 2: COVID-19-Fälle	26
Grafik 3: COVID-19-Stringency Index	26
Grafik 4: Entwicklung der Arbeitslosenquote	27
Grafik 5: Staatsschuldenquote	27
Grafik 6: Inflation	27
Grafik 7: Entwicklung der Arbeitslosenquote, nationale Definition	28
Grafik 8: Wechselkursentwicklung EUR-USD/JPY/CHF/GBP	31
Grafik 9: Wechselkursentwicklung EUR-CESEE	31
Grafik 10: Internationale Aktienindizes	33
Grafik 11: 10-jährige Staatsanleihen	34
Grafik 12: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse	39
Grafik 13: Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert	40
Grafik 14: Marktanteile ohne Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich und Betriebliche Vorsorgekassen	43
Grafik 15: Verwaltetes Vermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen	46
Grafik 16: WPF/WPDLU nach Bundesländern	48
Grafik 17: Entwicklung der Aktiva des österreichischen Bankensektors	51
Grafik 18: Entwicklung der Passiva des österreichischen Bankensektors	51
Grafik 19: Ertragslage	51
Grafik 20: Eigenmittelausstattung	51
Grafik 21: Liquidity Coverage Ratio	51
Grafik 22: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten	52
Grafik 23: SCR-Solvabilitätsgrad	52
Grafik 24: Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen	53
Grafik 25: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen	53
Grafik 26: Fondsvermögen der Investmentfonds	54
Grafik 27: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie	54
Grafik 28: Fondsvolumina nach Anlagekategorie	54
Grafik 29: Fondsvermögen der Immobilienfonds	54
Grafik 30: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung	55
Grafik 31: Anteil der genutzten Cloud-Bereitstellungsmodelle	83
Grafik 32: Anteil der genutzten Cloud-Service-Modelle	83
Grafik 33: Cloud-Reifegrade im Pensionskassen- und Versicherungssektor	83
Grafik 34: Anfragen an die Kontaktstelle FinTech	85
Grafik 35: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind	105
Grafik 36: Conduct-Risiko der Banken	111
Grafik 37: CFD-Handel durch Kleinanleger in Österreich	112
Grafik 38: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen	119
Grafik 39: Enforcement-Ergebnisse	121
Grafik 40: Anzahl der Whistleblower-Hinweise	129
Grafik 41: Zuständigkeitsverteilung der Hinweise	129
Grafik 42: Strafbescheide und Ermahnungen	136
Grafik 43: Anzahl der sanktionierten Sachverhalte	136
Grafik 44: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft	137
Grafik 45: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen	137
Grafik 46: Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds	146
Grafik 47: Aufteilung der Aufsichtskosten auf die Rechnungskreise	158

TABELLEN

Tabelle 1: Emissionstätigkeit in Österreich nach Emittentenkategorien	37
Tabelle 2: Emissionstätigkeit in Österreich nach Emissionswährungen	38
Tabelle 3: Geschäftsentwicklung der Wiener Börse	40
Tabelle 4: Strukturdaten	40
Tabelle 5: Anzahl der Kreditinstitute	42
Tabelle 6: Bilanzsummen der Banken	43
Tabelle 7: Bilanzsumme der CESEE-Tochterbanken	43
Tabelle 8: Kennzahlen des Versicherungssektors	44

<i>Tabelle 9: Überblick über den Pensionskassenmarkt</i>	45
<i>Tabelle 10: Entwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen</i>	46
<i>Tabelle 11: Anzahl österreichischer Asset Manager</i>	46
<i>Tabelle 12: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes</i>	47
<i>Tabelle 13: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister</i>	48
<i>Tabelle 14: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors</i>	50
<i>Tabelle 15: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen</i>	52
<i>Tabelle 16: Veranlagungsperformance der Pensionskassen</i>	53
<i>Tabelle 17: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen</i>	53
<i>Tabelle 18: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding</i>	65
<i>Tabelle 19: Anfragen zu Geschäftsmodellen bei der Kontaktstelle FinTech</i>	85
<i>Tabelle 20: Vor-Ort-Maßnahmen</i>	98
<i>Tabelle 21: Managementgespräche</i>	100
<i>Tabelle 22: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren</i>	101
<i>Tabelle 23: Abgeschlossene Fit-&-Proper-Verfahren</i>	103
<i>Tabelle 24: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen</i>	103
<i>Tabelle 25: SREP-Entscheidungen</i>	104
<i>Tabelle 26: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich</i>	104
<i>Tabelle 27: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds</i>	105
<i>Tabelle 28: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb</i>	115
<i>Tabelle 29: Gebilligte Prospekte</i>	117
<i>Tabelle 30: KMG-Verwaltungsstrafen</i>	118
<i>Tabelle 31: Marktaufsicht</i>	119
<i>Tabelle 32: Amtshilfe Marktaufsicht</i>	119
<i>Tabelle 33: Emittentenaufsicht</i>	120
<i>Tabelle 34: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten</i>	120
<i>Tabelle 35: Präventive Instrumente der FMA</i>	122
<i>Tabelle 36: Verfahren</i>	127
<i>Tabelle 37: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten</i>	154
<i>Tabelle 38: Bilanz 2020</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 39: Anlagevermögen 2020</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 40: Gewinn- und Verlustrechnung 2020</i>	A 8
<i>Tabelle 41: Bilanz des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2020</i>	A 21
<i>Tabelle 42: Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2020</i>	A 21

ABBILDUNGEN

<i>Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte 2020</i>	13
<i>Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage</i>	47
<i>Abbildung 3: Europäisches Finanzaufsichtssystem</i>	61
<i>Abbildung 4: Aufsichtsrat der FMA</i>	151
<i>Abbildung 5: Organigramm der FMA</i>	153

AA	Administrative Arrangement	ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
AG	Aktiengesellschaft	EU	Europäische Union
AIF	Alternative Investmentfonds	EuGH	Europäischer Gerichtshof
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	EuroCCP	European Central Counterparty N.V.
AMF	Autorité des marchés financiers	EURO STOXX 50	Aktienindex der 50 größten börsennotierten Unternehmen der Eurozone
AML/CTF	Anti-Money Laundering / Countering the Financing of Terrorism	EuVECA	European Venture Capital Funds
APM	Alternative Performance Measures	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
APP	Asset Purchase Programme	EZB	Europäische Zentralbank
ATX	Austrian Traded Index	FATF	Financial Action Task Force
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	FCA	Financial Conduct Authority; britische Aufsichtsbehörde
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
BCBS 239	Grundsätze des Basler Ausschusses für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung	FinTech	Finanztechnologie
BCG	Basel Consultative Group	FISC	Financial Innovation Standing Committee
BCM	Business Continuity Management	FM-GWG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (nach Novelle)	FMA-PIV	FMA-Produktinterventionsverordnung
BörseG	Börsegesetz	FSB	Financial Stability Board
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive	FSEG	Financial Stability Engagement Group
BVK	Betriebliche Vorsorgekasse	FSMA	Financial Services and Markets Authority
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	GIMAR	Global Insurance Market Report
BWG	Bankwesengesetz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
CCPA	Central Counterparty Austria GmbH	GSA	Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit
CEESEG	CEE Stock Exchange Group	GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
CERT	Computer Emergency Response Team	GW/TF	Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas	HCMC	Hellenic Capital Market Commission
CET-1	Common Equity Tier 1	HETA	HETA Asset Resolution AG
CFD	Contract for Difference / Differenzkontrakt	HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)
CNMV	Comisión Nacional del Mercado de Valores	IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
CRR	Capital Requirements Regulation	IAIG	Internationally Active Insurance Groups
CSA	Common Supervisory Action	IAS	International Accounting Standards
CSDR	Central Securities Depositories Regulation	IASC	International Accounting Standards Committee
CSPP	Corporate Sector Purchase Programme	IBOR	Interbank Offered Rates
DAX	Deutscher Aktienindex	ICOs	Initial Coin Offerings
DLT	Distributed Ledger Technology	IDD	Insurance Distribution Directive
DPR	Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung	IFD	Investment Firms Directive
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht	IFR	Investment Firms Regulation
EFIF	European Forum for Innovation Facilitators	IFRS	International Financial Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsstandards
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	IHS	Institut für Höhere Studien
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung	IKT	Informations- und Kommunikationssysteme
EK	Europäischen Kommission	Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien
EMIR	European Market Infrastructure Regulation	ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz
EONIA	Euro OverNight Index Average	InsurTech	Versicherungstechnologie
ERP	Enterprise-Resource-Planning	InvFG	Investmentfondsgesetz
ESA	European Supervisory Authority; Europäische Aufsichtsbehörde	IOCs	Indicators of compromise
ESE	Europäische Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher	IOPS	International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionskassenaufseher
ESEF	European Single Electronic Format	IOSCO	International Organization of Securities Commissions; Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden
ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem	IRTs	Internal Resolution Teams
ESG	Environmental, Social and Governance		

<i>iSd</i>	<i>im Sinne des/der</i>	<i>rd.</i>	<i>rund</i>
<i>iVm</i>	<i>in Verbindung mit</i>	<i>RFRs</i>	<i>Risk Free Rates</i>
<i>IWF</i>	<i>Internationaler Währungsfonds</i>	<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>
<i>JSTs</i>	<i>Joint Supervisory Teams</i>	<i>RL-KG</i>	<i>Rechnungslegungs-Kontrollgesetz</i>
<i>KAG</i>	<i>Kapitalanlagegesellschaft</i>	<i>RSR</i>	<i>Regular Supervisory Reporting</i>
<i>KF</i>	<i>KA Finanz AG</i>	<i>RWA</i>	<i>Risikogewichteten Aktiva</i>
<i>KID</i>	<i>Kundeninformationsdokument</i>	<i>RW-VO</i>	<i>Referenzwerte-Verordnung</i>
<i>KIID</i>	<i>Key Investor Information Document</i>	<i>SaaS</i>	<i>Software as a Service</i>
<i>KMG</i>	<i>Kapitalmarktgesetz</i>	<i>S&P</i>	<i>Standard & Poor's</i>
<i>KMU</i>	<i>Kleine und mittlere Unternehmen</i>	<i>SCR</i>	<i>Solvency Capital Requirement</i>
<i>KVO</i>	<i>Kostenverordnung</i>	<i>SEE</i>	<i>Southeast Europe; Südosteuropa</i>
<i>KYC</i>	<i>Know Your Customer</i>	<i>SFTR</i>	<i>Securities Financing Transactions Regulation</i>
<i>LIBOR</i>	<i>London Interbank Offered Rate</i>	<i>SI</i>	<i>Significant Institution</i>
<i>LSI</i>	<i>Less Significant Institution</i>	<i>Sicherheits-VRG</i>	<i>Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft</i>
<i>MADe</i>	<i>Market Abuse Detector</i>	<i>SRB</i>	<i>Single Resolution Board</i>
<i>MAG</i>	<i>FMA-Mitarbeitergespräche</i>	<i>SREP</i>	<i>Supervisory Review and Evaluation Process</i>
<i>MAR</i>	<i>Market Abuse Regulation</i>	<i>SRF</i>	<i>Single Resolution Fund</i>
<i>MBA</i>	<i>Master of Business Administration</i>	<i>SRM</i>	<i>Single Resolution Mechanism</i>
<i>MFI</i>	<i>Monetäre Finanzinstitute</i>	<i>SSM</i>	<i>Single Supervisory Mechanism</i>
<i>MiFID</i>	<i>Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente</i>	<i>STOR</i>	<i>Suspicious Transaction and Order Report</i>
<i>MiFIR</i>	<i>Markets in Financial Instruments Regulation</i>	<i>Sub-VG</i>	<i>Subveranlagungsgemeinschaften</i>
<i>MIS</i>	<i>Managementinformationssystem</i>	<i>SURE</i>	<i>Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency</i>
<i>MMIT</i>	<i>Market Manipulation Insider Tracer</i>	<i>TLTRO III</i>	<i>Targeted Longer-Term Refinancing Operations III</i>
<i>MoU</i>	<i>Memorandum of Understanding; Kooperationsabkommen</i>	<i>TREM</i>	<i>Transaction Reporting Exchange Mechanism</i>
<i>MREL</i>	<i>Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities</i>	<i>UCITS</i>	<i>Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities</i>
<i>MSCI</i>	<i>Emerging Markets Index</i>	<i>UGB</i>	<i>Unternehmensgesetzbuch</i>
<i>MTF</i>	<i>Multi-Trading Facility; multilaterales Handelssystem</i>	<i>VAG</i>	<i>Versicherungsaufsichtsgesetz</i>
<i>NCA</i>	<i>National Competent Authority</i>	<i>VASP</i>	<i>Virtual Asset Service Provider</i>
<i>NGFS</i>	<i>Network for Greening the Financial System</i>	<i>VGv</i>	<i>Vertraglich gebundener Vermittler</i>
<i>NMS</i>	<i>Neue Mitgliedstaaten (der EU)</i>	<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>NPLs</i>	<i>Non-Performing Loans / Notleidende Kredite</i>	<i>VRG</i>	<i>Veranlagungs- und Risikogemeinschaften</i>
<i>NRA</i>	<i>National Resolution Authority</i>	<i>VStG</i>	<i>Verwaltungsstrafgesetz</i>
<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>	<i>VVaG</i>	<i>Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</i>
<i>OeKB</i>	<i>Oesterreichische Kontrollbank AG</i>	<i>VwGH</i>	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>OeNB</i>	<i>Oesterreichische Nationalbank</i>	<i>VZÄ</i>	<i>Vollzeitäquivalente</i>
<i>OePR</i>	<i>Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung</i>	<i>WAG 2018</i>	<i>Wertpapieraufsichtsgesetz 2018</i>
<i>OGAW</i>	<i>Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; vgl. UCITS</i>	<i>WBAG</i>	<i>Wiener Börse AG</i>
<i>ORSA</i>	<i>Own Risk and Solvency Assessment</i>	<i>WHO</i>	<i>World Health Organization</i>
<i>PACTA</i>	<i>Paris Agreement Capital Transition Assessment</i>	<i>WIFO</i>	<i>Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung</i>
<i>PELTROs</i>	<i>Pandemic Emergency Longer-Term Refinancing Operations</i>	<i>WKÖ</i>	<i>Wirtschaftskammer Österreich</i>
<i>PEP</i>	<i>Politisch exponierte Person</i>	<i>WKStA</i>	<i>Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption</i>
<i>PEPP</i>	<i>Pandemic Emergency Purchase Programme</i>	<i>WPDLU</i>	<i>Wertpapierdienstleistungsunternehmen</i>
<i>PEPP</i>	<i>Paneuropäisches privates Pensionsprodukt</i>	<i>WPF</i>	<i>Wertpapierfirmen</i>
<i>PK</i>	<i>Pensionskasse</i>	<i>WPV</i>	<i>Wertpapiervermittler</i>
<i>PRIIPs</i>	<i>Packaged Retail and Insurance-based Investment Products</i>	<i>WTO</i>	<i>World Trade Organization</i>
<i>PSD 2</i>	<i>Payment Services Directive II</i>	<i>WU</i>	<i>Wirtschaftsuniversität Wien</i>
<i>PZV</i>	<i>Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge</i>	<i>ZaDiG</i>	<i>Zahlungsdienstegesetz</i>
<i>RCG</i>	<i>Regional Consultative Group</i>	<i>ZLES</i>	<i>Zeit- und Leistungserfassungssystem</i>

**JAHRESABSCHLUSS 2020
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**

Bilanz 2020	A 3
Bilanz Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2020	A 19

JAHRESABSCHLUSS 2020

BESTÄTIGUNGSVERMERK BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft. Auch die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG war Gegenstand der Prüfung. Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der FMA für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften. Die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der FMA unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum 7. 4. 2021 ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FMA vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der FMA zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der

Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der FMA.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der FMA abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der FMA zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls

diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der FMA von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat der FMA unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Zu der im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortlichkeit zu prüfen, ob sie aufgestellt wurde, sie zu lesen und dabei zu würdigen, ob diese sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

URTEIL

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

ERKLÄRUNG

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die FMA und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 7. April 2021

**BBW WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-
UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Mag. BERNHARD WINTER
irtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ 2020

Bilanz zum 31. 12. 2020 (Beträge in EUR) (Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

AKTIVA

		Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	410.260,84	429
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Bauten auf fremdem Grund	1.000.840,42	870
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	986.251,87	964
	1.987.092,29	1.835
	2.397.353,13	2.264
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige</u>		
	62.272.951,04	61.895
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Leistungen	743.094,30	775
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	713.906,27	527
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
	1.457.000,57	1.302
III. <u>Wertpapiere und Anteile</u>		
1. Wertpapiere der Republik Österreich	12.000.000,00	26.000
IV. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
	26.917.071,64	7.429
	102.647.023,25	96.627
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	1.403.887,97	1.790
	106.448.264,35	100.681

Entwicklung des Anlagevermögens gemäss § 226 (1) UGB (Beträge in EUR)

	Anschaffungskosten			Stand 31. 12. 20
	Stand 1. 1. 20	Zugänge	Abgänge	
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.458.461,49	311.463,52	0,00	4.769.925,01
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Bauten auf fremdem Grund	2.363.255,08	256.887,98	0,00	2.620.143,06
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.439.232,55	688.205,64	292.131,89	6.835.306,30
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	76.351,72	76.351,72	0,00
	8.802.487,63	1.021.445,34	368.483,61	9.455.449,36
	13.260.949,12	1.332.908,86	368.483,61	14.225.374,37

ANHANG GEMÄSS § 236 UGB (Beträge in EUR)**A. ALLGEMEINE ANGABEN**

- Die FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde durch das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG (BGBl 97/2001) am 22. Oktober 2001 errichtet. Die be-

PASSIVA

Vorjahr TEUR

A. Rücklagen gemäß FMABG			
1. Rücklage gemäß § 20 FMABG		3.633.006,00	3.467
2. Rücklage gemäß § 23a FMABG		156.993,71	0
			<u>3.467</u>
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen		2.550.968,95	2.420
2. Sonstige Rückstellungen		9.427.313,15	8.884
			<u>11.304</u>
C. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG		62.698.343,50	59.830
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis einem Jahr</i>		62.698.343,50	59.830
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		0,00	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		22.727.726,29	22.649
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis einem Jahr</i>		12.061.726,29	11.968
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		10.666.000,00	10.681
3. Sonstige Verbindlichkeiten		5.232.097,75	3.383
<i>davon aus Steuern</i>		713.378,29	698
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		812.554,87	793
<i>davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre</i>		531.444,00	1.054
<i>davon übrige</i>		3.174.720,59	837
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis einem Jahr</i>		5.232.097,75	3.383
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		0,00	0
			<u>85.862</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis einem Jahr</i>		79.992.167,54	75.181
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		10.666.000,00	10.681
			<u>48</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten		21.815,00	
		106.448.264,35	100.681

Tabelle 38: Bilanz 2020

Stand 1. 1. 20	Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte		
	Zugänge	Abgänge	Stand 31. 12. 20	Stand 1. 1. 20	Stand 31. 12. 20
4.029.220,01	330.444,16	0,00	4.359.664,17	429.241,48	410.260,84
1.492.904,90	126.397,74	0,00	1.619.302,64	870.350,18	1.000.840,42
5.475.001,77	665.673,11	291.620,45	5.849.054,43	964.230,78	986.251,87
0,00	76.351,72	76.351,72	0,00	0,00	0,00
6.967.906,67	868.422,57	367.972,17	7.468.357,07	1.834.580,96	1.987.092,29
10.997.126,68	1.198.866,73	367.972,17	11.828.021,24	2.263.822,44	2.397.353,13

Tabelle 39: Anlagevermögen 2020

hördliche Zuständigkeit der FMA hat mit 1. April 2002 begonnen. Die FMA ist mit der Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht betraut.

Mit Stichtag 31. März 2002 ist die Bundes-Wertpapieraufsicht gemäß § 1 WAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen.

- Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der

BILANZ 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr von 1. 1. bis 31. 12. 2020 (Beträge in EUR) (Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gem. FMABG	4.166.666,67	4.000
2. Anteil Kostenpflichtige		
a) Anteil Kostenpflichtige (noch nicht abrechenbar)	62.272.951,04	61.895
b) Anteil Kostenpflichtige (abgerechnet)	500.000,00	500
	62.772.951,04	62.395
3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen	4.845.857,97	5.016
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	640.448,78	609
b) Übrige	255.555,62	289
	896.004,40	899
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-37.438.546,71	-35.907
b) Soziale Aufwendungen	-9.788.137,80	-9.668
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-1.609.760,15	-1.519
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-681.045,28	-641
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-7.322.453,64	-7.124
<i>cc) Sonstige Sozialaufwendungen</i>	-174.878,73	-384
	-47.226.684,51	-45.575
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.198.866,73	-1.410
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht	-170.000,00	-211
c) Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung	-2.000.000,00	-2.000
d) Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung	-496.000,00	-470
e) Übrige	-13.210.439,95	-14.488
	-23.876.439,95	-25.169
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7	379.488,89	156
9. Sonstige Zinserträge	1.100,19	8
10. Zinsaufwendungen	-57.331,17	-34
11. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10	-56.230,98	-25
12. Auflösung von Rücklagen gemäß FMABG	0,00	342
13. Zuweisung zu Rücklagen gemäß FMABG	-323.257,91	-472
14. Bilanzergebnis	0,00	0

Tabelle 40: Gewinn- und Verlustrechnung 2020

Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Gemäß § 18 FMABG wurden die Vorschriften des UGB für den vorliegenden Jahresabschluss sinngemäß zur Anwendung gebracht.

- Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
- Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (Going Concern-Prinzip) erstellt.
- Erfolgte die Bestimmung eines Wertes auf Grundlage einer Schätzung, beruhen diese auf einer umsichtigen Beurteilung. Bei Vorliegen von statistischen Erfahrungswerten wurden diese zur Bewertung herangezogen.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ EINSCHLIESSLICH DER DARSTELLUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in der Tabelle 39 (Entwicklung des Anlagevermögens) ersichtlich.

1.1. Sachanlagen

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen 3 Jahre
2. Bauten auf fremdem Grund 8 bis 16 Jahre
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre

Ein Abwertungserfordernis nach § 204 Abs. 2 UGB bestand mangels Wertminderung nicht.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (gemäß § 13 EStG) mit Einzelanschaffungswerten von je unter EUR 800,00 (VJ EUR 400,00) wurden im Zugangsjahr als Abgang ausgewiesen.

Die Bewertung der Anlagenzugänge erfolgt zu Anschaffungskosten; Anlagenabgänge werden mit den Buchwerten erfasst.

Die Entwicklung der Buchwerte:

	Buchwert per 1. 1. 2020	Zugänge	Buchwert abge- gangener Anlagen	Abschreibung	Buchwert per 31. 12. 2020
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	429.241,48	311.463,52	0,00	330.444,16	410.260,84
<i>Sonstige EDV-Software</i>	415.387,94	311.463,52	0,00	319.861,02	406.990,44
<i>Elektronischer Akt</i>	7.910,40	0,00	0,00	5.273,60	2.636,80
<i>Website</i>	5.943,14	0,00	0,00	5.309,54	633,60
Sachanlagen					
Bauten auf fremden Grund	870.350,18	256.887,98	0,00	126.397,74	1.000.840,42
<i>Einbauten in fremde Gebäude (Otto-Wagner-Platz)</i>	828.783,21	256.887,98	0,00	116.978,49	968.692,70
<i>Standleitungen</i>	41.566,97	0,00	0,00	9.419,25	32.147,72
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	964.230,78	688.205,64	511,44	665.673,11	986.251,87
<i>EDV-Anlagen (Hardware)</i>	712.422,97	641.143,84	0,00	577.512,21	776.054,60
<i>Büromöbel</i>	133.691,09	16.989,59	511,44	37.440,74	112.728,50
<i>Sonstige Büroausstattung</i>	84.216,57	25.462,19	0,00	38.574,47	71.104,29
<i>Büromaschinen und -geräte, Büroanlagen</i>	33.900,15	4.610,02	0,00	12.145,69	26.364,48
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	76.351,72	0,00	76.351,72	0,00
Summe	2.263.822,44	1.332.908,86	511,44	1.198.866,73	2.397.353,13

2. Umlaufvermögen

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige	62.272.951,04	61.895.186,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.457.000,57	1.302.209,51
III. Wertpapiere und Anteile	12.000.000,00	26.000.000,00
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	26.917.071,64	7.429.171,25
Gesamt	102.647.023,25	96.626.567,39

I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

Dieser Posten umfasst die gemäß § 19 FMABG von den Kostenpflichtigen noch zu tragenden Aufwendungen in Höhe von EUR 62.272.951,04 (VJ TEUR 61.895), bestehend aus den Gesamtkosten abzüglich des Bundeszuschusses gemäß § 19 Abs. 4 FMABG, den Bewilligungsgebühren gemäß § 19 Abs. 10 FMABG sowie sonstigen Erträgen. Die Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der im § 19 FMABG geregelten Vorgehensweise.

Gemäß § 19 FMABG erfolgt eine möglichst direkte Zuordnung der Kosten auf die Rechnungskreise Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht sowie Pensionskassenaufsicht. Nicht direkte Kosten werden anhand der Verhältniszahl der direkt zuordenbaren Kosten auf die Rechnungskreise (§ 19 Abs. 2 FMABG) umgelegt.

Die Kostenanteile für 2020 betragen für die vier Rechnungskreise wie folgt:

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Kosten der Bankenaufsicht	36.211.627,01	35.816
2. Kosten der Versicherungsaufsicht	11.055.053,05	10.978
3. Kosten der Wertpapieraufsicht	14.275.276,34	14.481
4. Kosten der Pensionskassenaufsicht	1.230.994,65	1.119
Summe	62.772.951,04	62.395

(Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.)

Abzüglich der bereits im Jahr 2020 abgerechneten Kosten des Subrechnungskreises Marktinfrastruktur im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) ergibt sich ein noch abzurechnender Betrag von EUR 62.272.951,04 (VJ TEUR 61.895).

Die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenpflichtigen und die Verrechnung mit den von den Kostenpflichtigen geleisteten Vorauszahlungen des Geschäftsjahres 2020 erfolgt auf Basis der in den jeweiligen Materiengesetzen angeführten und der FMA gemeldeten Referenzdaten, die erst nach Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
1. Forderungen aus Leistungen	743.094,30	774.921,37
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	713.906,27	527.288,14
Summe	1.457.000,57	1.302.209,51

1. Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen in Höhe von EUR 743.094,30 (VJ TEUR 775) wurden mit Nennwerten bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Die Forderungen aus Leistungen betreffen mit einem Betrag von EUR 12.779,30 (VJ TEUR 250) Forderungen gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG.

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Forderung von EUR 734.854,00 (VJ TEUR 529) zu Buche. Für die Forderungen aus der Ist-Verrechnung wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 4.539,00 (VJ TEUR 4) gebildet.

Die Einzelwertberichtigungen entwickelten sich wie folgt:

Stand 1. 1. 2020	EUR 4.337,00
Zuführung	EUR 202,00
Verbrauch	EUR 0,00
Auflösung	EUR 0,00
Stand 31. 12. 2020	EUR 4.539,00

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Unter den Sonstigen Forderungen in Gesamthöhe von EUR 713.906,27 (VJ TEUR 527) sind im Wesentlichen Forderungen aus Gebührenbescheiden, Strafbescheiden, Strafzinsen, Treuhänderfunktionsgebühren und aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK) ausgewiesen.

Die Einzelwertberichtigung für Sonstige Forderungen, Strafbescheide und Zwangsstrafen beläuft sich auf EUR 7.168,17 (VJ TEUR 7).

III. Wertpapiere und Anteile

Unter der Position Wertpapiere und Anteile ist die Veranlagung in Wertpapiere der Republik Österreich in Höhe von EUR 12.000.000,00 (VJ TEUR 26.000) ausgewiesen.

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Per 31. 12. 2020 verfügt die Finanzmarktaufsichtsbehörde über liquide Mittel in Höhe von EUR 26.917.071,64 (VJ TEUR 7.429). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf eine geringere Veranlagung in Wertpapieren der Republik Österreich zurückzuführen (siehe Erläuterungen zu Punkt B.III.).

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.403.887,97 (VJ TEUR 1.790) setzen sich insbe-

sondere aus vorausbezahlten Aufwendungen für Miete, Versicherungen, Nutzungs- und Wartungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Abonnements zusammen.

4. Rücklage gemäß FMABG

1. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Sinne des § 20 FMABG besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 1 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2019 (1 % der Gesamtkosten der FMA aus 2019 in Höhe von EUR 72.660.119,97 entsprechen EUR 726.601,20). Der maximale Gesamtbetrag der Rücklage darf jedoch 5 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2019 nicht übersteigen (5 % der Gesamtkosten der FMA aus 2019 in Höhe von EUR 72.660.119,97 entsprechen EUR 3.633.006,00). Per 31. 12. 2019 betrug die Rücklage EUR 3.466.741,80. Die gesamte Rücklage gemäß § 20 FMABG beläuft sich, nach der vorgenommenen Dotierung in Höhe von EUR 166.264,20, per 31. 12. 2020 somit auf EUR 3.633.006,00.

2. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG (Regulatory Sandbox)

Gemäß § 23a Abs. 8 FMABG leistet der Bund einen zweckgebundenen Beitrag von EUR 500.000,00 (für das Jahr 2020 pro rata temporis), der von der FMA für die Kosten der Regulatory Sandbox zu verwenden ist. Ein etwaiger Überschuss ist einer Rücklage zuzuführen. Diese beträgt per 31. 12. 2020 EUR 156.993,71 (VJ TEUR 0).

Diesbezüglich wird betreffend den Bundesbeitrag in Höhe von EUR 166.666,67 (VJ TEUR 0) auf den Punkt 1. Beitrag Bund gemäß FMABG/Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

5. Rückstellungen

Die Bildung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gemäß § 211 Abs. 1 UGB.

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
I. Rückstellungen für Abfertigungen	2.550.968,95	2.420.094,95
II. Sonstige Rückstellungen	9.427.313,15	8.884.244,51
Summe	11.978.282,10	11.304.339,46

I. Rückstellungen für Abfertigungen

Entwicklung:

	2020 EUR	2019 TEUR
Stand 1. 1. 2020	2.420.094,95	2.250
Verwendung	-48.267,52	0
Zuführung/Auflösung	179.141,52	171
Stand 31. 12. 2020	2.550.968,95	2.420

(Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.)

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 1,60 % (VJ 1,97 %) und ein Gehaltstrend von 3,16 % (VJ 3,24 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt.

Die Abfertigungsrückstellung betrifft die Angestellten sowie die Vertragsbediensteten der FMA. Die Auflösung und Zuführung der Abfertigungsrückstellung ist im Personalaufwand ausgewiesen.

Per 31. 12. 2020 haben 50 (VJ 52) Dienstnehmer Abfertigungsansprüche, für die mittels Rückstellung vorzusorgen ist. Davon sind – wie im Vorjahr – 18 Dienstnehmer bereits in das System „Abfertigung NEU“ übergetreten. Für die übergetretenen Mitarbeiter wurden die Abfertigungsansprüche im Zeitpunkt des Übertrittes „eingefroren“.

II. Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

BILANZ 2020

	Stand 1. 1. 2020	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31. 12. 2020
Jubiläumsgelder	255.168,00	84.035,00	6.163,00	17.387,00	182.357,00
Prämienrückstellung	2.187.528,65	2.187.528,65	0,00	2.235.310,11	2.235.310,11
Nicht konsumierte Urlaube	4.680.549,30	0,00	0,00	442.818,93	5.123.368,23
Offene Überstunden	7.493,72	7.493,72	0,00	25.650,77	25.650,77
Gutstunden	249.566,07	0,00	0,00	39.192,80	288.758,87
Sonstige übrige Rückstellungen	1.056.994,21	472.869,96	174.772,74	782.531,29	1.191.882,80
RST Ist-Verrechnung 2018 BA	446.944,56	0,00	446.944,56	0,00	0,00
RST Ist-Verrechnung 2019 BA	0,00	0,00	0,00	379.985,37	379.985,37
Summe	8.884.244,51	2.751.927,33	627.880,30	3.922.876,27	9.427.313,15

Zur Rückstellung für Jubiläumsgelder:

Die Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 1,60 % (VJ 1,97 %) und ein Gehaltstrend von 3,16 % (VJ 3,24 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG – Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt. Für Vertragsbedienstete werden Lohnnebenkosten von 3,9 % (VJ 3,9%) und anteilige Sozialversicherungsbeiträge angesetzt.

Zur Rückstellung für Prämien:

Es wurden Jahresprämien aufgrund der mit den Mitarbeitern im Rahmen von getroffenen und erreichten Zielvereinbarungen angesetzten prozentuellen Bruttomonatsbezüge rückgestellt.

Zur Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub:

Rückgestellt wurden zu erwartende Verpflichtungen aus zum Stichtag noch offenen Urlaubsansprüchen.

Zur Rückstellung für noch nicht abgerechnete Überstunden:

Die Rückstellung beinhaltet geleistete Überstunden, welche erst im Jahr 2021 zur Auszahlung gelangen.

Zur Rückstellung für Gutstunden:

Rückgestellt wurden Zeitguthaben der Mitarbeiter, welche nicht zur Auszahlung gelangen, jedoch im Ausmaß von maximal 16 Stunden ins Folgejahr übertragen werden.

Die sonstigen übrigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Wartung und sonstiger EDV-Aufwand	442.977,10
Personalverpflichtungen	193.193,70
Beratungsaufwand und fremdbezogene Leistungen	173.436,42
Betriebskosten	91.886,99
Aus- und Fortbildungsaufwand	84.837,50
Behindertenausgleichstaxe	67.660,00
Aufwendungen FMA-Jahresbericht	53.900,00
Beeinspruchte Kostenbescheide RK3/SubRK3	34.619,00
übrige Aufwendungen	25.442,89
EDV-Investitionen	17.929,20
Sonstige beeinspruchte Kosten- und Gebührenbescheide	6.000,00
Summe	1.191.882,80

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten wie im Vorjahr keine langfristigen Rückstellungen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2018 Bankenaufsicht:

Die gemäß § 69a BWG in einem Geschäftsjahr gebildete Rückstellung ist im nächstfolgenden Jahresabschluss der FMA aufzulösen; d. h., die im Jahresabschluss 2019 gebildete Rückstellung für die Ist-Verrechnung 2018 wurde im Jahresabschluss 2020 der FMA aufgelöst/verwendet; der hieraus entstehende Ertrag ist abweichend von § 19 Abs. 4 FMABG nur von den Kosten des Rechnungskreises 1 abzuziehen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2019 Bankenaufsicht:

Gemäß § 69a BWG ist der Differenzbetrag zwischen den rechnerischen Kostenanteilen und den von

den Kreditinstituten zu leistenden Mindestbeträgen des Jahres 2019 im Jahresabschluss 2020 einer Rückstellung zuzuführen.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten, davon ausgenommen Teile der Erstattungsbeiträge an die Oesterreichische Nationalbank (siehe Punkt 6.II.), weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	62.698.343,50	59.830.364,00
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.727.726,29	22.648.723,55
III. Sonstige Verbindlichkeiten	5.232.097,75	3.382.917,40
Gesamt	90.658.167,54	85.862.004,95

I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
Anzahlungen Kostenpflichtige Kostenbescheide	62.108.033,00	58.517.251,00
Erhaltene Vorauszahlungen Kostenpflichtige Folgejahr	703.608,00	1.582.401,00
EWB zu Forderungen Vorauszahlungen	12.514,75	500,00
Forderung/Überzahlung Kostenpflichtige aus Vorauszahlungen	-125.812,25	-269.788,00
Gesamt	62.698.343,50	59.830.364,00

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 62.698.343,50 (VJ TEUR 59.830).

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von EUR 62.108.033,00 (VJ TEUR 58.517) bescheidmäßig vorgeschrieben. Für die noch nicht entrichteten Beträge wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 12.514,75 gebildet (VJ TEUR 1).

Die Vorauszahlungen 2020 werden im Rahmen der Kostenabrechnung dem von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kostenanteil gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz wird von den Kostenpflichtigen nachgefordert bzw. an sie rückvergütet.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden per 31. 12. 2020 bereits EUR 703.608,00 (VJ TEUR 1.582) vorausbezahlt.

II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen beinhaltet nachfolgende Positionen:

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
Verbindl. OeNB Kosten gemäß § 79 Abs. 4 b BWG	16.000.000,00	16.000.000,00
Verbindl. OeNB Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG	4.000.000,00	4.000.000,00
Verbindl. OeNB Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG	964.917,37	970.000,00
Verbindl. OeNB Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG	380.813,48	550.293,39
SK-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	970.681,31	860.432,13
Noch zu erwartende Eingangsrechnungen	411.314,13	267.998,03
Gesamt	22.727.726,29	22.648.723,55

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 12.061.726,29 (VJ TEUR 11.968),

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 10.666.000,00 (VJ TEUR 10.681).

Für das Jahr 2019 (jeweils zu erstatten bis 31. 3. 2021)

Erstattungsbeiträge gemäß § 79 Abs. 4b BWG: EUR 8.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 182 Abs. 7 VAG: EUR 210.813,48

Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG: EUR 2.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG: EUR 468.917,37

Für das Jahr 2020 (jeweils zu erstatten bis 31. 3. 2022)

Erstattungsbeiträge gemäß § 79 Abs. 4b BWG: EUR 8.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 182 Abs. 7 VAG: EUR 170.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG: EUR 2.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG: EUR 496.000,00

Die noch zu erwartenden Eingangsrechnungen betreffen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen im Jahr 2020.

III. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
Davon aus Steuern	713.378,29	698.271,76
Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	812.554,87	792.788,04
Davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	531.444,00	1.054.470,00
Übrige	3.174.720,59	837.387,60
Gesamt	5.232.097,75	3.382.917,40

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Steuern:

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
FA Verrechnungskonto Lohnabgaben	691.567,66	683.032,57
FA Zahllast	18.444,63	11.035,19
Gemeinde Wien	3.366,00	4.204,00
Gesamt	713.378,29	698.271,76

Die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 812.554,87 (VJ TEUR 793) betreffen vor allem Beiträge an die Gebietskrankenkassen.

Bei den Verbindlichkeiten aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre in Höhe von EUR 531.444,00 (VJ TEUR 1.054) handelt es sich im Wesentlichen um Guthaben der Kostenpflichtigen aus der Kostenverrechnung. Nach Anforderung des Guthabenbetrages durch den Kostenpflichtigen werden diese Guthaben von der FMA rücküberwiesen.

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 3.174.720,59 (VJ TEUR 837) setzen sich hauptsächlich aus Gebühren und Durchlaufposten, welche von der FMA nach Erhalt der Zahlung an die zuständige Behörde weiterzuleiten sind, zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 549.702,75 (VJ TEUR 542) enthalten, welche erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
Passive Rechnungsabgrenzung	21.815,00	47.657,00
	21.815,00	47.657,00

Unter der passiven Rechnungsabgrenzung werden die Vorauszahlungen von Zulassungsgebühren für Investmentfonds gemäß InvFG 2011 und AIFMG ausgewiesen.

8. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2020 bestehen keine Haftungsverhältnisse bzw. Eventualverbindlichkeiten.

9. Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Folgejahr rd. EUR 4.081.320,00 (VJ TEUR 3.952) und für die folgenden 5 Jahre insgesamt rd. EUR 20.406.600,00 (VJ TEUR 19.760).

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Beitrag Bund gemäß FMABG

Der Beitrag Bund gemäß FMABG für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 4.166.666,67 (VJ TEUR 4.000) setzt sich zusammen aus dem Beitrag des Bundes gemäß § 19 Abs. 4 FMABG in Höhe von insgesamt EUR 4.000.000,00 (VJ TEUR 4.000), welcher zur Bedeckung eines Teils der Kosten des Geschäftsjahres 2020 herangezogen wird, sowie dem aliquotierten Beitrag des Bundes gemäß § 23a Abs. 8 FMABG in Höhe von insgesamt EUR 166.666,67 (VJ TEUR 0), welcher zur Bedeckung der Kosten der Regulatory Sandbox herangezogen wird.

2. Anteil Kostenpflichtige

Der Anteil der Kostenpflichtigen für das Jahr 2020 in Höhe von EUR 62.772.951,04 (VJ TEUR 62.395) setzt sich zusammen aus dem noch nicht abrechenbaren Anteil in Höhe von EUR 62.272.951,04 (VJ TEUR 61.895), welcher am Ende des Jahres 2021 an die Kostenpflichtigen abgerechnet wird, sowie dem bereits im Jahr 2020 abgerechneten Anteil der Kostenpflichtigen für den Subrechnungskreis Marktinfrastruktur für das Jahr 2020 in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500).

Diesbezüglich wird für weitere Erläuterungen auf Punkt B.2. I. „Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige“ verwiesen.

3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen

Die Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen belaufen sich auf EUR 4.845.857,97 (VJ TEUR 5.016) und beinhalten nachfolgende Erträge:

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
Erträge aus Gebühren gemäß InvFG 2011 und AIFMG	3.490.448,67	3.419.145,99
Erträge FMA aus Bewilligungsgebühren	713.870,00	582.180,00
Erträge FMA aus Prospektprüfung	416.400,00	524.540,00
Übrige	217.639,30	490.451,75
Kostenbeitrag virtuelle Währungen	7.500,00	0,00
Gesamt	4.845.857,97	5.016.317,74

Bei den übrigen Gebühren und Kostenverrechnungen handelt es sich im Wesentlichen um Erträge gemäß § 74 Abs. 5 Z. 2 BaSAG sowie Kostenbeiträge zu Strafverfahren und aus Gebührenerträgen.

4. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 896.004,40 (VJ TEUR 899) und setzen sich aus nachfolgenden Erträgen zusammen:

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	640.448,78	609.079,21
b) Übrige	255.555,62	289.450,04
Gesamt	896.004,40	898.529,25

a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	640.448,78	609.079,21
	640.448,78	609.079,21

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen mit einem Teilbetrag von EUR 446.944,56 (VJ TEUR 498) die Rückstellung aus der IST-Verrechnung 2018 der Bankenaufsicht sowie weiters im Wesentlichen Auflösungen betreffend Vorsorgen für Personalverpflichtungen, Versicherungsaufwendungen und EDV-Aufwendungen.

b) Übrige

Die übrigen Erträge belaufen sich auf EUR 255.555,62 (VJ TEUR 289) und beinhalten vor allem Erträge aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK), Ausbildungskosten sowie Zuschüsse betreffend Mitarbeiter in Altersteilzeit und Mieterträge.

5. Personalaufwand

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
a) Gehälter	37.438.546,71	35.907.120,57
b) Soziale Aufwendungen	9.788.137,80	9.668.092,70
Gesamt	47.226.684,51	45.575.213,27

a) Gehälter

Bei den in der Gewinn- und Verlustrechnung unter a) ausgewiesenen Gehältern in Höhe von EUR 37.438.546,71 (VJ TEUR 35.907) handelt es sich im Wesentlichen um die Gehälter inkl. Sonderzahlungen und Beamtengehälter.

Detaildarstellungen zu den Aufwendungen für Abfertigung und Pensionen, der durchschnittlichen Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer sowie Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes sind im Kapitel D/Sonstige Angaben dargestellt.

b) Soziale Aufwendungen

Die sozialen Aufwendungen in Höhe von EUR 9.788.137,80 (VJ TEUR 9.668) setzen sich im Wesentlichen aus den Sozialversicherungsbeiträgen, dem Dienstgeberbeitrag, der betrieblichen Pensionsvorsorge und den Mitarbeitervorsorgebeiträgen zusammen.

Die Aufwendungen des Postens Aufwendungen für Altersvorsorge in Höhe von EUR 1.609.760,15 (VJ TEUR 1.519) betreffen Aufwendungen für die betriebliche Pensionsvorsorge der Mitarbeiter der FMA.

aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
MVK-Beiträge	489.177,28	470.238,16
Dotierung Abfertigungsrückstellung	191.710,00	170.509,00
Abfertigungsaufwand	158,00	0,00
Gesamt	681.045,28	640.747,16

bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Dieser Posten beläuft sich auf EUR 7.322.453,64 (VJ TEUR 7.124) und beinhaltet nachfolgende Abgaben und Beiträge:

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
Sozialversicherungsbeiträge	5.795.302,26	5.645.939,54
Dienstgeberbeitrag	1.325.905,44	1.269.839,15
Zuführung/Verwendung Lohnnebenkostenrückstellung	76.692,76	90.611,42
Behindertenausgleichstaxe	67.660,01	61.387,00
U-Bahn-Steuer	43.544,00	43.642,00
Beiträge zur Beamtenversicherungsanstalt	13.349,17	12.842,46
Gesamt	7.322.453,64	7.124.261,57

cc) Sonstige Sozialaufwendungen

Bei den sonstigen Sozialaufwendungen in Höhe von EUR 174.878,73 (VJ TEUR 384) handelt es sich im Wesentlichen um den Zuschuss für die Mitarbeiter zur Kantine.

6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen belaufen sich auf EUR 1.198.866,73 (VJ TEUR 1.410) und setzen sich wie folgt zusammen:

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
Normalabschreibungen	1.122.515,01	1.361.146,76
Geringwertige Wirtschaftsgüter	76.351,72	49.214,89
Gesamt	1.198.866,73	1.410.361,65

Auf die Detaildarstellung der Abschreibungen im Punkt B.1 Anlagevermögen/Erläuterungen zur Bilanz wird verwiesen.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	31. 12. 2020	31. 12. 2019
Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG-Bankenaufsicht	8.000.000,00	8.000.000,00
Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG-Versicherungsaufsicht	170.000,00	211.000,00
Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG-Bankensanierung/-abwicklung	2.000.000,00	2.000.000,00
Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG-Einlagensicherung	496.000,00	470.000,00
Übrige	13.210.439,95	14.487.883,01
Gesamt	23.876.439,95	25.168.883,01

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die folgenden Kosten für Leistungen des Jahres 2020 der OeNB gemäß

- § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht von EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000),
- § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht von EUR 170.000,00 (VJ TEUR 211),
- § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung von EUR 2.000.000,00 (VJ TEUR 2.000) und
- § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung von EUR 496.000,00 (VJ TEUR 470).

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 13.210.439,95 (VJ TEUR 14.488) und beinhalten im Wesentlichen Facility- und IT-Aufwendungen, Mitgliedsbeiträge bei internationalen Aufsichtsorganisationen, Reiseaufwendungen und Aufwendungen für Aus- und Fortbildung.

Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind folgende Aufwendungen betreffend die Pflichtprüfung gemäß § 18 Abs. 2 FMABG für die Wirtschaftsprüfungskanzlei BBW Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH enthalten:

	EUR
Prüfung des Jahresabschlusses der Finanzmarktaufsichtsbehörde	30.000,00
Prüfung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß § 123d Abs. 2 BaSAG	3.000,00
Gesamt	33.000,00

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Habenzinsen werden in Höhe von EUR 1.100,19 (VJ TEUR 8) ausgewiesen und bestehen im Wesentlichen aus den Zinsen für die Veranlagung in Wertpapiere der Republik Österreich.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Sollzinsen werden in Höhe von EUR 57.331,17 (VJ TEUR 34) ausgewiesen.

10. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Zur Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 166.264,20 (VJ TEUR 472) wird auf Punkt B.4.1 Rücklage gemäß § 20 FMABG/Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

Im Vorjahr erfolgte, neben der o. a. Dotierung, eine Verwendung/Auflösung der Rücklage in Höhe von EUR 341.694,03.

11. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG

Zur Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 156.993,71 (VJ TEUR 0), welche sich aus dem Beitrag des Bundes abzüglich der für die Regulatory Sandbox angefallenen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2020 ergibt, wird auf den Punkt B.4 2. Rücklage gem. § 23a Abs. 8 FMABG/Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

D. SONSTIGE ANGABEN

1. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Es fanden keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag statt. Die erforderliche Berichterstattung (Quartalsberichte, Jahresbericht) erfolgt zeitgerecht.

2. Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 239 UGB

	2020	2019
Beamte	13	14
Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete)	450	446
Arbeitnehmer insgesamt	463	460

3. Leitung der FMA gemäß § 6 FMABG

Mit 14. Februar 2018 wurde Herr Mag. Klaus Kumpfmüller als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2018 bis zum 13. Februar 2023 wiederbestellt.

Herr Mag. Klaus Kumpfmüller hat mit 31. Jänner 2020 seine Funktion als Mitglied des Vorstands der FMA zurückgelegt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 wurde Herr Dkfm. Eduard Müller, MBA als interimistisches Mitglied des Vorstands der FMA durch den Bundesminister für Finanzen bestellt. Die Bestellung als Mitglied des Vorstands für die Funktionsperiode vom 6. Juli 2020 bis 5. Juli 2025 erfolgte durch den Bundespräsidenten mit 6. Juli 2020.

Mit 14. Februar 2018 wurde Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2018 bis zum 13. Februar 2023 wiederbestellt.

4. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten als auch für andere Arbeitnehmer, belaufen sich im Geschäftsjahr auf:

	2020 EUR	2019 TEUR
Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte	132.358,74	132
Andere Arbeitnehmer	2.158.446,69	2.027
Gesamt	2.290.805,43	2.160

(Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.)

5. Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstandes der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2020 EUR 282.767,80 brutto pro Person.

Die Kosten für die allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstandes belaufen sich im Jahr 2020 auf EUR 23.187,08 pro Person.

Die Vergütung für die acht stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt insgesamt EUR 19.700,00 pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzender: EUR 3.600,00
- Vorsitzender-Stellvertreter: EUR 2.900,00
- Mitglied: EUR 2.200,00

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten keine Vorschüsse oder Kredite.

Mitglieder des vom BMF bestellten Aufsichtsrates:

- MR Mag. Alfred LEJSEK (Vorsitzender), Bundesministerium für Finanzen
- Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert HOLZMANN (Vorsitzender Stellvertreter), Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank
- Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried HABER, Vize-Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank; Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik der Oesterreichischen Nationalbank
- DI Dr. Gabriela DE RAAIJ, Abteilungsleiterin Abteilung für Europäische Großbankenanalyse der Oesterreichischen Nationalbank
- Dr. Dietmar SCHUSTER, Bundesministerium für Finanzen
- MMag. Elisabeth GRUBER, Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Beate SCHAFFER, Bundesministerium für Finanzen
- Mag. Dr. Karin TURNER-HRDLIČKA, Direktorin der Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht der Oesterreichischen Nationalbank

Die kooptierten Mitglieder wurden von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen.

- Dr. Walter KNIRSCH (kooptiertes Mitglied), Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Dr. Franz RUDORFER (kooptiertes Mitglied), Geschäftsführer der Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Wien, am 7. April 2021

Mag. HELMUT Ettl
e. h.

Dkfm. EDUARD MÜLLER, MBA
e. h.

BESTÄTIGUNGSVERMERK BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS ABWICKLUNGSFINANZIERUNGSMECHANISMUS 2020

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, Finanzmarktaufsichtsbehörde Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als Abwicklungsbehörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum 7. 4. 2021 ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter der FMA als Abwicklungsbehörde sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat der FMA ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus der FMA abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses bestehend aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat der FMA unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, 7. April 2021

**BBW WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-
UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Mag. BERNHARD WINTER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. 12. 2020 (Beträge in EUR)		Vorjahr TEUR		Vorjahr TEUR	
AKTIVA			PASSIVA		
A. Umlaufvermögen			A. Verbindlichkeiten		
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	326,35	0	Sonstige Verbindlichkeiten	326,35	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>0,00</u>	0	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	326,35	0
	326,35		<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>0,00</u>	0
				326,35	
	326,35	0		326,35	0

Tabelle 41: Bilanz Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31. 12. 2020 (Beträge in EUR)		Vorjahr TEUR	
1. Sonstige betriebliche Erträge	127.170,53	90	
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-4.435,10</u>	-5	
3. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2	122.735,43	85	
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-122.735,43	-85	
3. Zwischensumme aus Z 4	-122.735,43	-85	
Jahresüberschuss	0,00	0	

Tabelle 42: Gewinn- und Verlustrechnung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2020

Wien, am 7. April 2021

Mag. HELMUT Ettl
e. h.

Dkfm. EDUARD MÜLLER, MBA
e. h.